

An die Mitglieder
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, 17.11.2017
Frau Breidenbach
81.12

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Freitag, 01.12.2017, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 29.09.2017
3. Erweiterung des politischen Bildungsangebotes zur Vorbereitung und Teilhabe an der Bundestagswahl 2017
Berichterstattung: Frau Ackermann, LVR-HPH-Netz West
4. Bericht des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit
Berichterstattung: Frau Schmidt, Leiterin des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit

5. Sachstandsbericht zum Projekt "Flexibilität gefragt - von Teilzeit zu Vollzeit"
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Niederrhein
6. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **14/2102 K**
7. LVR-Energiebericht 2013-2016
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff **14/2312 K**
8. 3. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/2370 K**
9. Besonderes Empowerment für Frauen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/2375 K**
10. Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **folgt
14/2361 E**
11. Anfragen und Anträge der Fraktionen
12. Mittelungen der Verwaltung
- 12.1. LVR-Verbundzentrale
- 12.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 12.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 12.4. LVR-HPH-Netz West
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 29.09.2017
15. Aufwands- und Ertragsentwicklung im III.Quartal 2017
- 15.1. III. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2358 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 15.2. III. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/2359 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Ost
- 15.3. III. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes West **14/2360 K**
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz West
16. Übersicht über die Vergaben der LVR-HPH-Netze im III.Quartal 2017 mit einer Vergabesumme über 10.000 €

- 16.1. Vergabeübersicht für das III.Quartal 2017 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2357** K
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 16.2. Vergabeübersicht für das III. Quartal 2017 des LVR-HPH-Netzes West **14/2349** K
Berichterstattung: Betriebsleitung LVR-HPH-Netz West
- 17. Anfragen und Anträge der Fraktionen
- 18. Mitteilungen der Verwaltung
- 18.1. LVR-Verbundzentrale
- 18.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 18.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 18.4. LVR-HPH-Netz West
- 19. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

R o h d e

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 14. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen
am 29.09.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ensmann, Bernhard
Giebels, Harald
Hohl, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Müller, Michael
Nabbefeld, Michael
Pütz, Susanne
Tondorf, Bernd
Wörmann, Josef

für Kromer-von Baerle, Wolfgang
für Rohde, Klaus

SPD

Joebges, Heinz
Kaiser, Manfred
Nüse, Theodor
Recki, Gerda
Schulz, Margret
Servos, Gertrud

für Wucherpfennig, Brigitte

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Janicki, Doris
Kresse, Martin
Tuschen, Johannes-Jürgen

Vorsitzender

FDP

Feiter, Stefan
Grün, Rainer

für Haupt, Stephan (MdL)

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina

FREIE WÄHLER

Hagenbruch, Detlef

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Dr. Möller-Bierth	Fachbereichsleitung Personelle und organisatorische Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Thewes	Fachbereichsleitung LVR-Fachbereich Wirtschaftliche Steuerung
Stephan-Gellrich	Fachbereichsleitung Qualitäts- und Innovationsmanagement des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Mäckle	Leiterin Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
Ende	Kommissarischer Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz Ost
Lapp	Fachlicher Direktorin LVR-HPH-Netz Ost
Kasten	Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz West
Klose	Kaufmännischer Direktor LVR-HPH-Netz Niederrhein
Nottelmann	Fachliche Direktorin LVR-HPH-Netz West
Bloomenkemper	LVR-HPH-Netz West
Anders	LVR-HPH-Netz West
Breidenbach	LVR-Fachbereich Personelle und organisatorische Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (Protokoll)

Gäste:

Lutz	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON
------	---

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 02.06.2017
3. Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2016 der LVR-HPH-Netze
 - 3.1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2195** K
 - 3.2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/2199** K
 - 3.3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016 des LVR-HPH-Netzes West **14/2202** K
4. Lageberichte 2016 der LVR-HPH-Netze
 - 4.1. Lagebericht 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2194** K
 - 4.2. Lagebericht 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/2198** K
 - 4.3. Lagebericht 2016 des LVR-HPH-Netzes West **14/2201** K
5. Aufwands- und Ertragsentwicklung im II.Quartal 2017
 - 5.1. II. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2189** K
 - 5.2. II. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/2190** K
 - 5.3. II. Quartalsbericht 2017 des LVR-HPH-Netzes West **14/2191** K
6. Verkauf eines Einfamilienreihenhauses in Euskirchen, Dr. Friedebergstraße 36 **14/2033** K
7. Unbefristete Niederschlagung einer Forderung aus Leistungen des HPH-Netz Niederrhein. **14/2112** B
8. Übersicht über die Vergaben der LVR-HPH-Netze im II. Quartal 2017 mit einer Vergabesumme ab 10.000 €
 - 8.1. Vergabeübersicht für das II. Quartal 2017 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2241** K
 - 8.2. Vergabeübersicht über das II. Quartal 2017 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/2180** K
 - 8.3. Vergabeübersicht für das II. Quartal 2017 des LVR-HPH-Netz West **14/2077** K
9. Beschlusskontrolle
10. Anträge und Anfragen der Fraktionen

- 11. Mitteilungen der Verwaltung
- 11.1. LVR-Verbundzentrale
- 11.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 11.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 11.4. LVR-HPH-Netz West
- 12. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

- 13. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 02.06.2017
- 14. Jahresabschlüsse 2016 der LVR-HPH-Netze
- 14.1. Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **14/2193 B**
- 14.2. Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost **14/2197 B**
- 14.3. Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes West **14/2200 B**
- 15. Bericht der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming 2014-2016 **14/2161 K**
- 16. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2016 **14/2006 K**
- 17. Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales **14/2073 K**
- 18. Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F. und den KoKoBe/ SPZ **14/2082 K**
- 19. Modellprojekt "Taschengeldbörse" - Beantwortung des Antrages 14/119 **14/2081 K**
- 20. Peer Counseling im Rheinland - Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation **14/2125 K**
- 21. Beantwortung von Anfragen
- 21.1. Beantwortung der Anfrage 14/16 der Fraktion Die Linke. Personalentwicklung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **14/2040 K**
- 21.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 14/17 der FDP-Fraktion zur strategischen Ausrichtung des LVR-Fuhrparks
- 22. Beschlusskontrolle
- 23. Anträge und Anfragen der Fraktionen
- 23.1. Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Robotic / intelligente Assistenzsysteme **Antrag 14/185 CDU, SPD E**
- 24. Mitteilungen der Verwaltung

- 24.1. LVR-Verbundzentrale
- 24.2. LVR-HPH-Netz Niederrhein
- 24.3. LVR-HPH-Netz Ost
- 24.4. LVR-HPH-Netz West
- 25. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:55 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:15 Uhr
Ende der Sitzung:	10:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 13

Niederschrift über die 13. Sitzung vom 02.06.2017

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 14

Jahresabschlüsse 2016 der LVR-HPH-Netze

Punkt 14.1

Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein

Vorlage 14/2193

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein nach § 26 Absatz 1 EigVO entsprechend der Vorlage 14/2193 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes Niederrhein wird gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.
3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
 - 3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein fest.
 - 3.2. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 92.691,64 resultierend aus dem

Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.945,12, dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 7.068,75 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 49.677,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Punkt 14.2

Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost Vorlage 14/2197

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost nach § 26 Absatz 1 EigVO entsprechend der Vorlage 14/2197 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes Ost wird gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.
3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
 - 3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes Ost fest.
 - 3.2. Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 27.347,66, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20.355,19 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 6.992,47, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Punkt 14.3

Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes West Vorlage 14/2200

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes West nach § 26 Absatz 1 EigVO entsprechend der Vorlage 14/2200 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsleitung des LVR-HPH-Netzes West wird gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.
3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
 - 3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 des LVR-HPH-Netzes West fest.
 - 3.2. Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 20.103,38, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 8.577,95 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 11.525,43, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Punkt 15

Bericht der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming 2014-2016

Vorlage 14/2161

Frau Mäcke stellt den Bericht vor und fasst die wesentlichen Ergebnisse für die LVR-HPH-Netze mit Blick auf die Beschäftigten und die Stärkung von Frauen in den LVR-HPH-Netzen zusammen.

Ca. 73% aller Beschäftigten in den LVR-HPH-Netzen seien weiblich. Dieser Aspekt spiegele sich jedoch nicht auf der Führungsebene wider. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in den LVR-HPH-Netzen sei weiterhin sehr hoch, was aber in vielen Fällen der Arbeitsorganisation geschuldet sei. Risiken für die eigenständige Existenzsicherung im Lebensverlauf seien neben der Teilzeitarbeit, riskante Beschäftigungsverhältnisse und ein strukturell bedingtes schlechteres Abschneiden im Hinblick auf Verdienst und Beteiligung an Führung und Leitung. Dieses sei in der Regel der Preis für das Nebeneinander von Erwerbs- und Sorgearbeit, der ganz überwiegend von den Frauen gezahlt werde. Bemerkenswert sei der Anteil der Elternzeitfälle, der sich in den letzten 3 Jahren lvr-weit verdoppelt habe.

Ein weiterer Punkt sei die Stärkung von Frauen in den LVR-HPH-Netzen. Zu diesem großen Thema des "Besonderen Empowerment von Frauen mit Behinderung" gebe es eine Reihe an Projekten. Stellvertretend seien hier nur der "Dilemmata-Katalog gegen sexualisierte Gewalt zum Themenspektrum Prävention, Erkennen, Intervention" die "Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW", die noch intensiviert werden soll und das Projekt "Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule, Weibernetz e.v" genannt. Darüber hinaus müssen aber auch andere Beratungsstellen (Frauennotruf, Frauenberatungsstellen) und kommunale Gleichstellungsstellen für die Beratung und Unterstützung von Frauen mit Behinderung sensibilisiert werden.

Die Präsentation ist als Anlage 2 beigefügt.

In der sich anschließenden Diskussion kritisiert Frau Janicki die fehlende Gleichstellung von Männern und Frauen vor allem auf der mittleren Ebene. Frau Mäcke führt hierzu aus, dass der Anteil von Frauen in Führungspositionen im LVR deutlich gestiegen sei. Dennoch müsse noch einiges getan werden, um den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden und vollzeitnahe Teilzeitarbeit zu ermöglichen. Frau Wenzel-Jankowski fügt ergänzend hinzu, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren ändern werden, was auch Auswirkungen auf die Kultur der Einrichtungen haben werde. Dazu gehöre auch, Wege zu finden, damit sich die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in den Einrichtungen reduziere. Das Modell des LVR-HPH-Netztes Niederrhein sei nur ein Beispiel.

Der Bitte von Frau Janicki in der nächsten Sitzung einen ausführlichen Bericht zum Thema "Besonderes Empowerment von Frauen mit Behinderung" zu hören, stimmt der Ausschuss zu.

Der Drei-Jahres-Bericht der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming 2014 - 2016 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2161 zur Kenntnis genommen.

Punkt 16
Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2016
Vorlage 14/2006

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage 14/2006 zur Kenntnis genommen

Punkt 17
Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales
Vorlage 14/2073

Herr Dr. Schartmann berichtet zum aktuellen Umsetzungsstand. Zur Frage der Zuständigkeitsregelungen gibt es noch keine neuen Informationen. Diese werden nun im Oktober erwartet. Herr Kresse merkt an, dass sich das Land mit dem Ausführungsgesetz viel Zeit lasse. Dieser Zustand sei unbefriedigend.

Die Vorlage 14/2073 einschließlich der Präsentation wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 18
Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F. und den KoKoBe/ SPZ
Vorlage 14/2082

Die Vorlage 14/2082 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 19
Modellprojekt "Taschengeldbörse" - Beantwortung des Antrages 14/119
Vorlage 14/2081

Der Bericht zum Modellprojekt "Taschengeldbörse" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2081 zur Kenntnis genommen.

Punkt 20
Peer Counseling im Rheinland - Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation
Vorlage 14/2125

Der Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation zum Thema "Peer Counseling im Rheinland" gemäß Vorlage 14/2125 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 21 **Beantwortung von Anfragen**

Punkt 21.1 **Beantwortung der Anfrage 14/16 der Fraktion Die Linke.** **Personalentwicklung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** **Vorlage 14/2040**

Frau Ammann-Hilberath bedankt sich für die Beantwortung der Anfrage, kritisiert aber, dass die Verwaltung einige Fragen nicht beantwortet habe. Frau Janicki schließt sich dieser Kritik an.

Frau Wenzel-Jankowski erläutert die Beantwortung der Fragen und weist darauf hin, dass die angefragten Daten teilweise aus datenschutzrechtlichen Aspekten und teilweise mangels steuernder Relevanz nicht erhoben würden.

Die Personalentwicklung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage 14/2040 zur Kenntnis genommen.

Punkt 21.2 **Beantwortung der Anfrage Nr. 14/17 der FDP-Fraktion zur strategischen Ausrichtung des LVR-Fuhrparks**

Herr Feiter bedankt sich für die ausführliche Beantwortung der Anfrage, die deutlich mache, dass dieses Thema für die Zukunft interessant werden wird.

Punkt 22 **Beschlusskontrolle**

Frau Janicki nimmt Bezug auf das Protokoll der letzten Sitzung, in dem die Verwaltung zugesagt habe, die Vorlage 14/1591/1 dem Ausschuss nach der Sommerpause vorzulegen. Dies sei noch nicht geschehen.

Frau Wenzel-Jankowski teilt mit, dass die Vorlage grundsätzlich in der nächsten Sitzung vorgelegt werden könne. Sie verweist in diesem Zusammenhang aber auch auf den Auftrag aus dem Haushaltsbegleitbeschluss zur Organisationsentwicklung der LVR-HPH-Netze. Möglicherweise habe das zu entwickelnde Konzept auch Auswirkungen auf die Management-Matrix. Frau Recki schlägt daher vor, die Vorlage 14/1591/1 zurückzustellen und gemeinsam mit dem Konzept zur Organisationsentwicklung im Laufe des Jahres 2018 zur Beratung vorzulegen. Der Ausschuss stimmt diesem Vorschlag zu .

Punkt 23 **Anträge und Anfragen der Fraktionen**

Punkt 23.1 **Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Robotic / intelligente Assistenzsysteme** **Antrag 14/185 CDU, SPD**

Herr Tuschen merkt an, dass das Thema eine große ethische Dimension habe und regt

daher an, auch die Chancen und Risiken anzusprechen.

Frau Servos weist auf die Reha-Care ab dem 03.10.2017 in Düsseldorf hin. Dort seien intelligente Assistenzsysteme ein wichtiger Themenkreis.

Des Weiteren mache der Einsatz intelligenter Assistenzsysteme nur Sinn, wenn die Betroffenen selber entscheiden können, welche Hilfsmittel für sie in Frage kommen.

Zur Veranstaltung sollten auch betroffene Menschen eingeladen werden, um über ihre Erfahrungen zu berichten.

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachveranstaltung als Tagesveranstaltung im Frühjahr 2018 durchzuführen. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Forschung und Praxis vorgestellt werden. Insbesondere gilt dies für adaptive intelligente Assistenzsysteme. Es soll aufgezeigt werden, wie Menschen mit Behinderungen durch den Einsatz dieser Assistenzsysteme ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten oder zurückgewinnen können. Die Fachveranstaltung soll sich sowohl an die Mitglieder der politischen Vertretung beim LVR als auch an die interessierte Fachöffentlichkeit richten.

Punkt 24 **Mitteilungen der Verwaltung**

Punkt 24.1 **LVR-Verbundzentrale**

Keine Anmerkungen.

Punkt 24.2 **LVR-HPH-Netz Niederrhein**

Keine Anmerkungen.

Punkt 24.3 **LVR-HPH-Netz Ost**

Keine Anmerkungen.

Punkt 24.4 **LVR-HPH-Netz West**

Keine Anmerkungen.

Punkt 25
Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Neuss, den 28.10.2017

Der Vorsitzende

K r e s s e

Köln, den 20.10.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Bericht der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming 2014-2016

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

29.09.2017

Generelle Zielsetzungen des Berichts

- Standortbestimmung, wo der LVR sich zu zentralen Themenstellungen befindet
- Identifizierung von positiven Entwicklungen und Veränderungen
- Identifizierung von noch bestehenden bzw. neuen Problemstellungen und Herausforderungen
- Diskussionsgrundlage für zukünftige strategische Überlegungen und die Festlegung entsprechender Zielsetzungen

Zentrale Themenstellungen

- **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen** an Entscheidungspositionen und –prozessen, ausgewogene Beschäftigtenstruktur
- Unterstützung einer **ausgewogene Verteilung von Erwerbsarbeit- und Sorgearbeit** **auch** durch den Arbeitgeber LVR
- Unterstützung einer **eigenständigen lebenslange Existenzsicherung** für Frauen und Männer gleichermaßen **auch** durch den Arbeitgeber LVR
- **Geschlechtergleichstellung als Querschnittsaspekt** in allen Bereichen und bei allen Aufgabe des LVR als **Element der Qualitätssicherung**, integriert in das Bemühen um gesellschaftliche Vielfalt und Antidiskriminierung

**„Wir streben eine Gesellschaft mit gleichen
Verwirklichungschancen von Frauen und Männern an, in
der die Chancen und Risiken im Lebensverlauf gleich
verteilt sind.“**

Leitbild der Sachverständigenkommission für den Zweiten
Gleichstellungsbericht der Bundesregierung – 2016 -

Wie messen wir gleiche Verwirklichungschancen? – Was sind geeignete Kennziffern?

- **Anteile von Frauen und Männern in Führung**
 - ab A 15/ E 15 /EG III
 - mit „Leitungsschlüssel“

- **„Risikoverteilung“ bei der Vereinbarung von Erwerbs- und Sorgearbeit**
 - Anteil Teilzeitbeschäftigter bei Frauen und Männern unter Berücksichtigung von Arbeitszeitvolumina
 - Inanspruchnahme von Elternzeit unter Berücksichtigung der Länge der Elternzeit
 - Teilzeitbeschäftigung in Führung
 - Führung und Tele-/Heimarbeit, wo möglich

Beschäftigtenstruktur - LVR – Arbeitgeber mit hohem Frauenanteil an den Beschäftigten

- 17% aller Frauen und 11% aller Männer im LVR arbeiten in den LVR-HPH-Netzen.
- In den **LVR-HPH-Netzen beträgt der Frauenanteil 73%**. Höher ist er nur noch in den LVR-Förderschulen mit 74%. Der Durchschnitt über alle LVR-Dienststellen beträgt 64%.
- Rund **4/5 der Mitarbeiterschaft** sind in Dienststellen tätig, in den die **eher weiblich konnotierten SAGE-Berufen** (Soziale Arbeit, Gesundheit, Pflege und Erziehung) prägend sind.

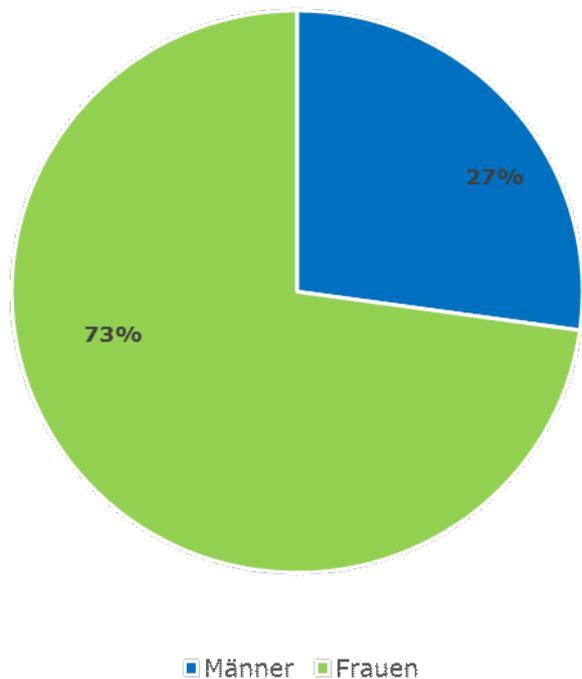


Chancengleichheit und Gleichstellung – Anteile von Frauen in höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen und Führung und Leitung im LVR

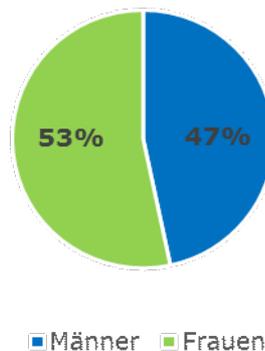
- In den **höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen** liegen die Anteile der Frauen grundsätzlich deutlich unter denen an der jeweiligen Beschäftigtengruppen (Ausnahme: Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst).
- Ihre **Beteiligung an Positionen mit Führungs- und Leitungsaufgaben** liegt in fast allen Bereichen deutlich unter ihrem Anteil im jeweiligen LVR- Bereich.

Focus LVR-HPH: Anteile von Frauen an Führung und Leitung

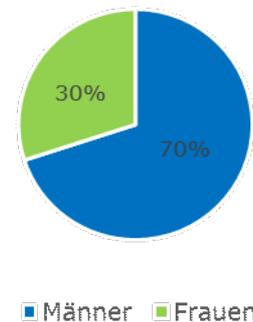
Beschäftigte Männer und
Frauen in den LVR-HPN



Alle Führungspositionen (sog.
Leitungsschlüssel) von Männern
und Frauen in den LVR-HPN

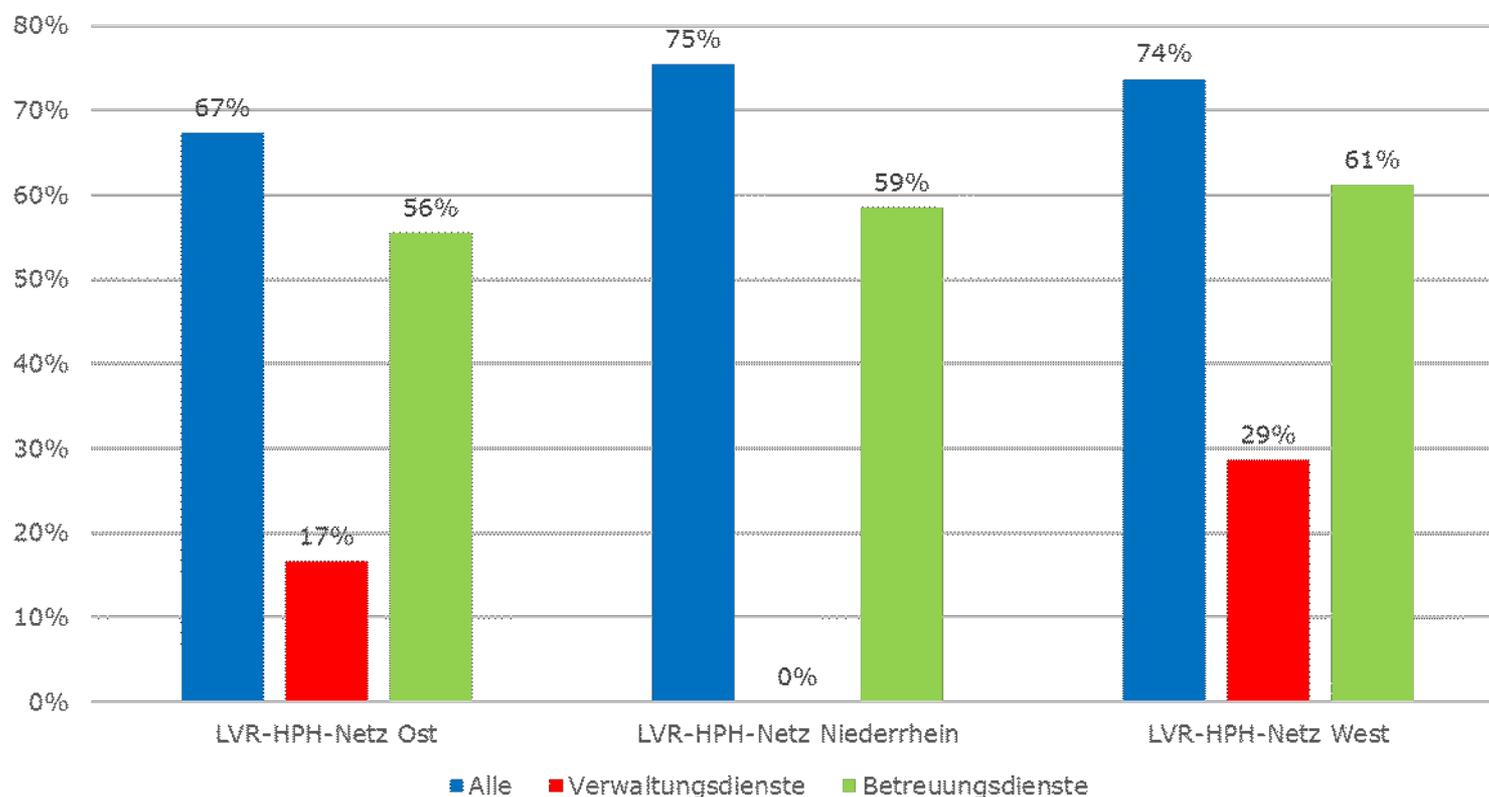


Alle Führungspositionen
ab A15/E15 (Kennziffer 045.01)



Anteile von Frauen an den Beschäftigten und an den Führungspositionen in den LVR-HPH (Verwaltung: 1. und 2. Ebene/ Betreuung: Leitung, Regional- und Teamleitungen)

Frauen in Führungspositionen am 31.12.2016



Demografische Entwicklung - Generationenwechsel - Veränderung der Lebensentwürfe

Die Studie "**Männerperspektiven - Auf dem Weg zu mehr Gleichstellung?**„- Prof. Carsten Wippermann, DELTA- Institut im Auftrag des BMFSFJ, 2016

hat im Themenfeld **Männer** repräsentativ untersucht, ob und wie sich Einstellungen und Verhalten von Männern zu Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit, zur Verantwortung für Erwerbseinkommen und Familienarbeit, zur Vorstellung attraktiver Männlichkeit (und Weiblichkeit) sowie hinsichtlich der Gleichstellungspolitik in den letzten Jahren verändert haben.

Im Vergleich zur Untersuchung „Rolle vorwärts – Rolle rückwärts?“ aus dem Jahr 2007 zeigen die aktuellen Daten, dass

- heute mehr Männer ein gleichgestelltes Lebensmodell wollen,
- die Mehrheit der Männer eine aktive und offensive Gleichstellungspolitik fordert.

*

zum Beispiel.....

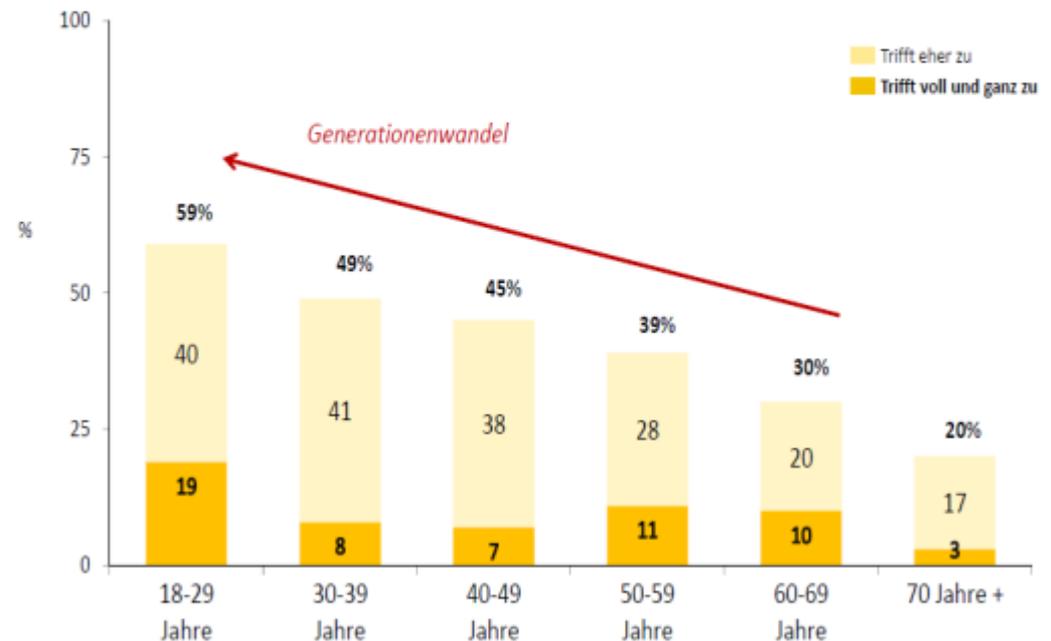
**Der Anteil von Vätern,
die die Elternzeit in Anspruch
nehmen,
hat sich in den vergangenen 8
Jahren verdoppelt,
von 18% auf 36%.**



und.....

***Solange die Kinder noch klein sind,
sollte der Vater seine Berufstätigkeit reduzieren***

Männer mit Partnerin im gemeinsamen Haushalt



Quelle: DELTA-Basisuntersuchung „Gleichstellung 2015“

© DELTA-Institut

Demografische Entwicklung - Generationenwechsel – Veränderung der Lebensentwürfe

Die parallele quantitativ-repräsentative Untersuchung bei Frauen
zwischen 18 und 40 Jahren:

„Was junge Frauen wollen“, Prof. Dr. Carsten Wippermann, DELTA
– Institut für sozial- und Ökologieforschung im Auftrag der Friedrich-
Ebert-Stiftung

zeigt den Anstieg der Bedeutung, die jüngere Frauen der eigenen
Erwerbstätigkeit beimessen:

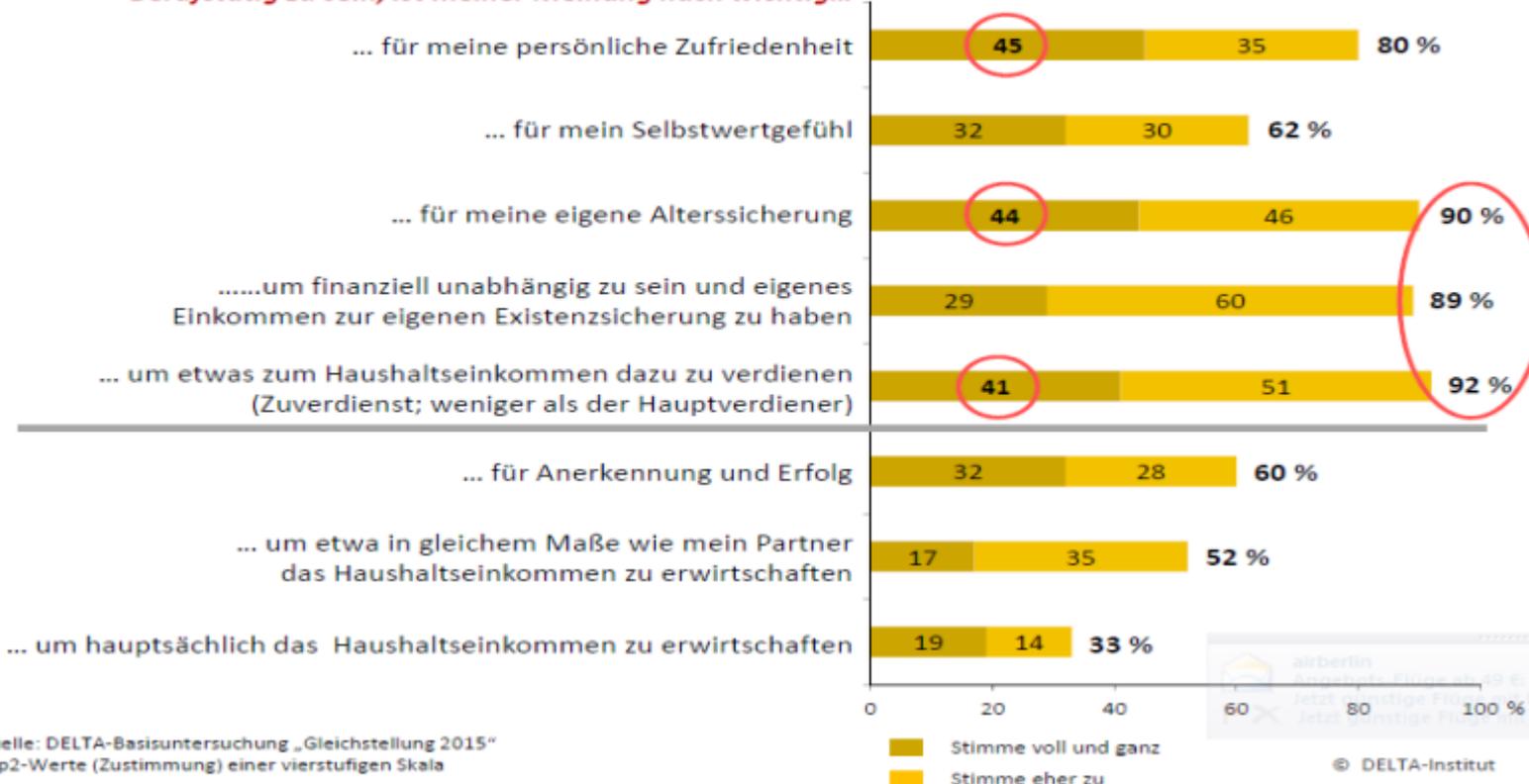
- Finanzielle Unabhängigkeit
- Eigene finanzielle Absicherung im Alter
- Der Beruf als wichtiger Faktor für das Selbstwertgefühl

waren für die Personengruppe 2008 zu rund 70% von Bedeutung,
2015 sehen dies rund 90% der Befragten als bedeutend an.

...und das gilt für erwerbstätige und nicht erwerbstätige Mütter gleichermaßen

Motive zur Berufstätigkeit von derzeit nicht erwerbstätigen Müttern im Alter von 30 bis 50 Jahren

Berufstätig zu sein, ist meiner Meinung nach wichtig...

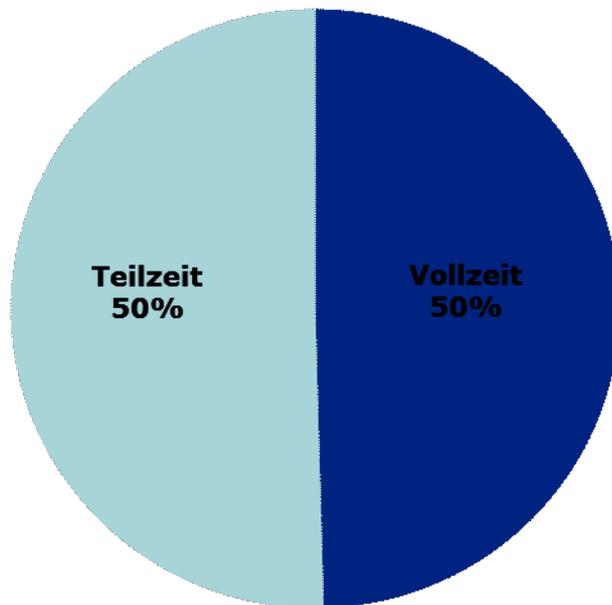


Erwerbs- und Sorgearbeit ...zentrale Faktoren zur Vereinbarung

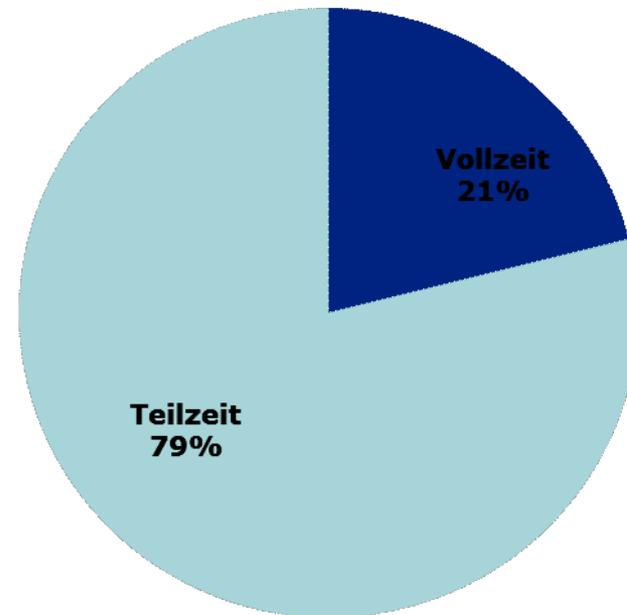
- **Inanspruchnahme von Auszeit, insbesondere Elternzeit**
- **Teilzeitarbeit im LVR**
 - 19% aller Männer, 55% aller Frauen
 - Anteile an Teilzeitbeschäftigung: 84% Frauen, 16% Männer

Erwerbs- und Sorgearbeit – Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung

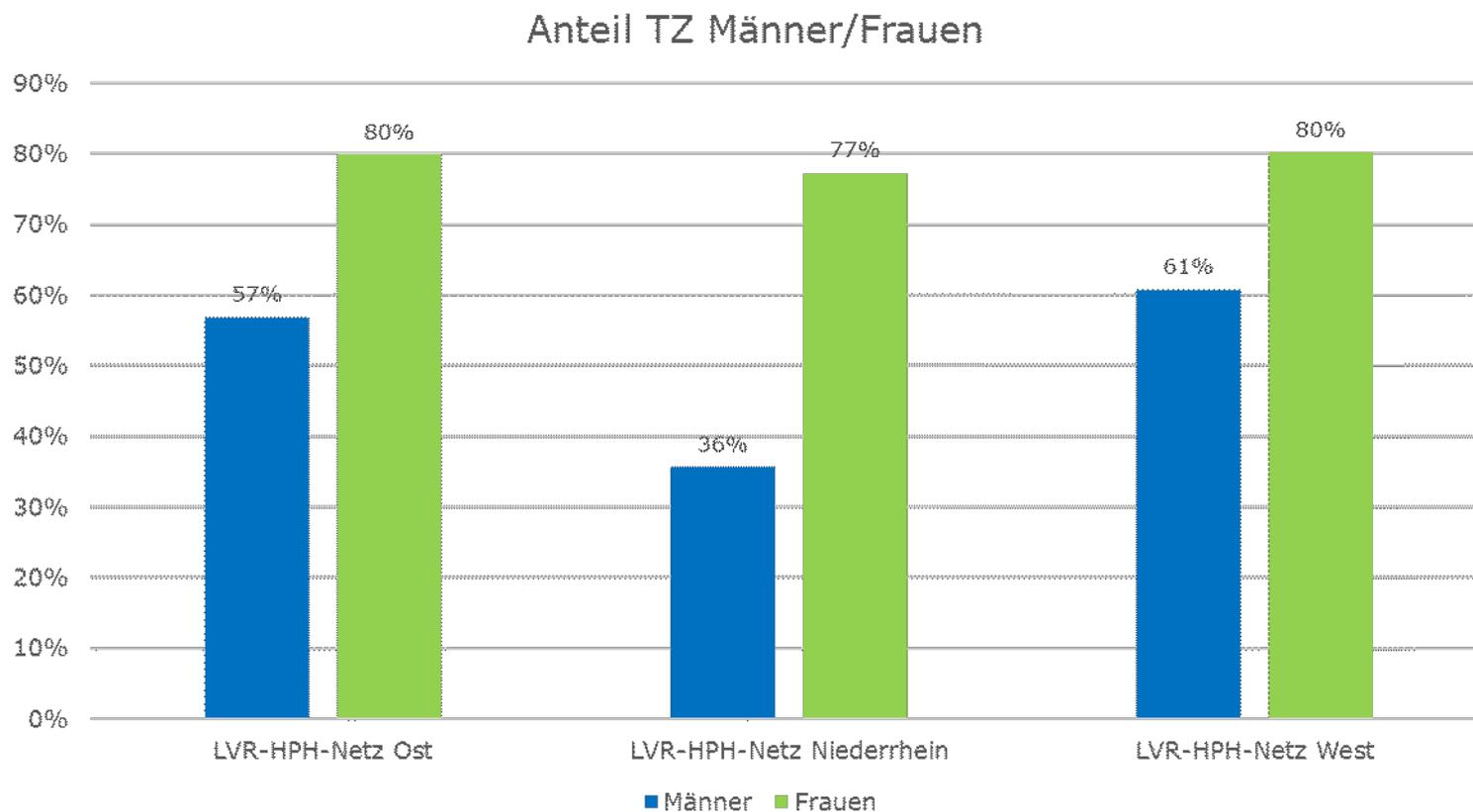
...von Männern in den
LVR-HP



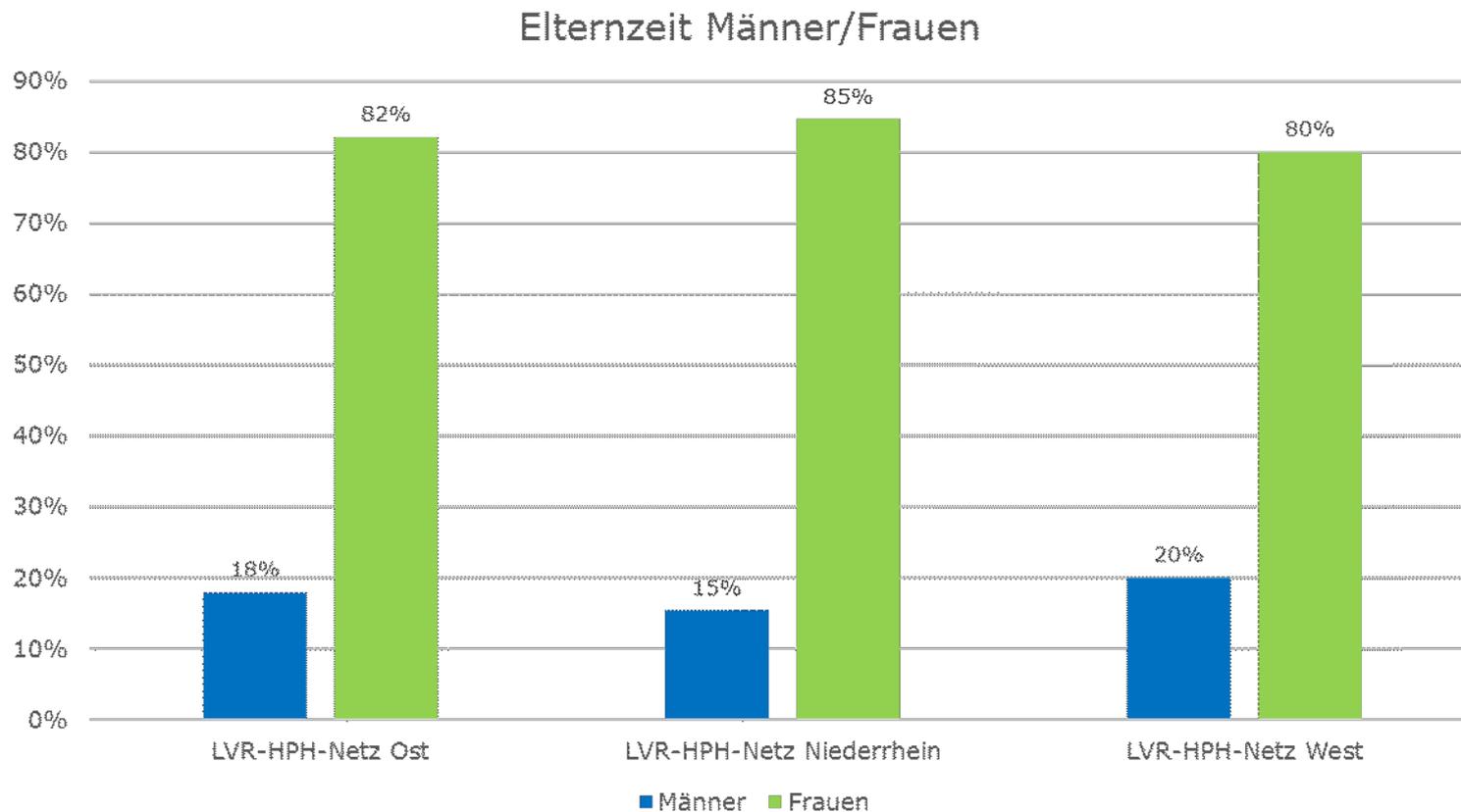
...von Frauen in den
LVR-HPH



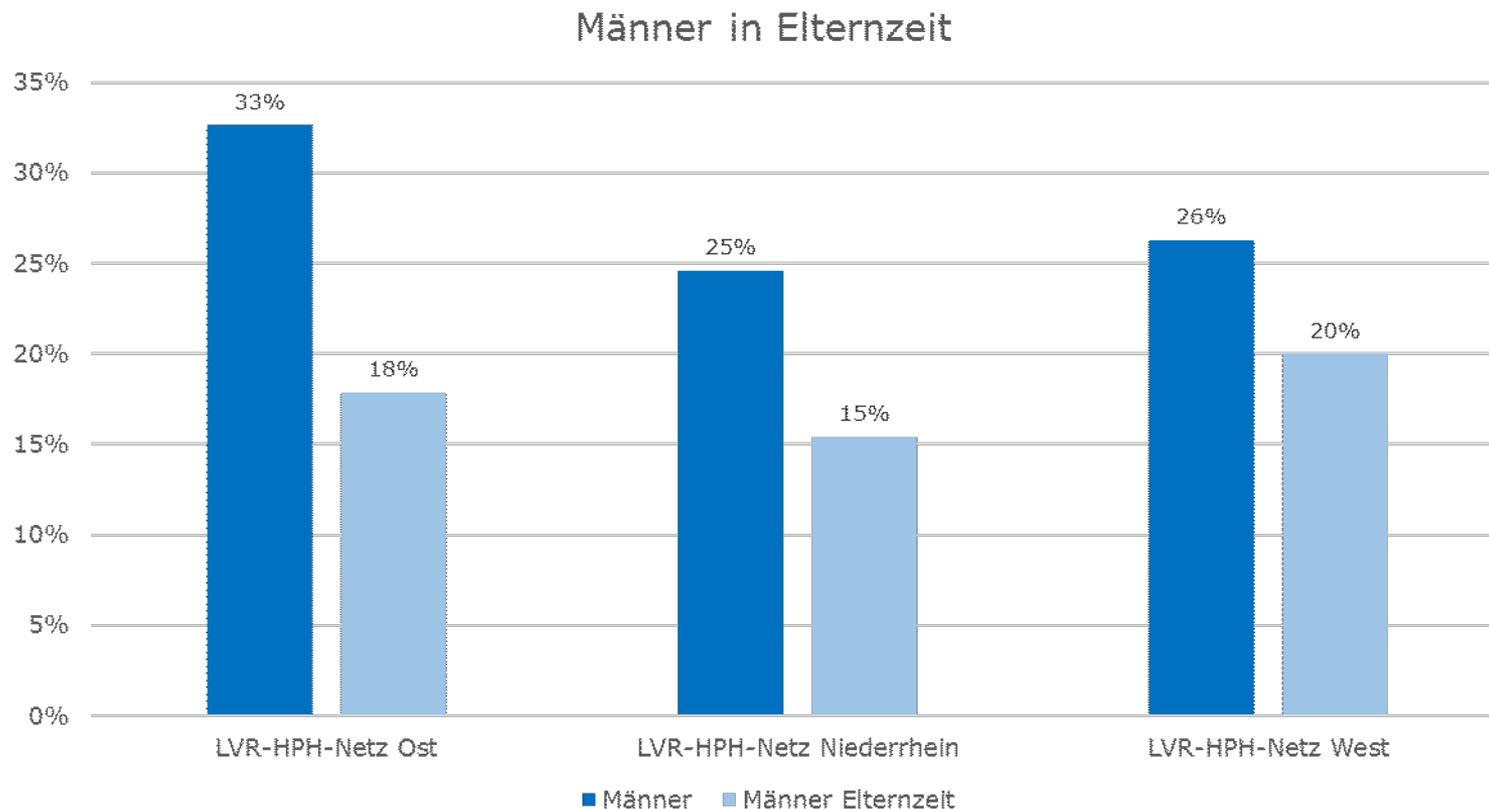
Erwerbs- und Sorgearbeit – Teilzeitbeschäftigung in den LVR-HPH



Erwerbs- und Sorgearbeit – Elternzeit in den LVR-HPH



Erwerbs –und Sorgearbeit – Anteile der Männer an den Beschäftigten und an der Inanspruchnahme von Elternzeit in den LVR-HPH



Erwerbs- und Sorgearbeit im LVR – Risiken für die eigenständige Existenzsicherung im Lebensverlauf -

- **Teilzeitbeschäftigung**
- **Unterhäftige Beschäftigung in den LVR-HPH***
9% (9%) aller dort beschäftigten Frauen
6% (5%) aller dort beschäftigten Männer
- **Befristete Beschäftigung in den LVR- HPH**
13% (15%) aller dort beschäftigten Frauen
12% (14%) aller dort beschäftigten Männer

* Zahlen in Klammern: Werte von 2013

Risiken für die eigenständige Existenzsicherung im Lebensverlauf

Niedrige Teilzeitarbeit, riskante Beschäftigungsverhältnisse und ein strukturell bedingtes schlechteres Abschneiden in Hinblick auf Verdienst und Beteiligung an Führung und Leitung sind in der Regel der **Preis für das Nebeneinander von Erwerbs- und Sorgearbeit, der ganz überwiegend von Frauen gezahlt wird.**



Erwerbs- und Sorgearbeit im Lebensverlauf wichtige Veränderungen ... aus Mitarbeitenden-Sicht

- Gut qualifizierte Frauen erwarten auch in der Vereinbarkeitssituation beruflich angemessen tätig sein zu können und wertgeschätzt zu werden.
- Männer mit zunehmend anderem Rollenverständnis in der Familie stellen entsprechend veränderte Anforderungen an den Arbeitsplatz,
- Die Anforderungen und Erwartungen nähern sich in egalitären Partnerschaften an, sie werden in Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen zunehmend offen thematisiert
- Erwerbstätigkeit mit
 - möglichst wenigen Unterbrechungen
 - möglichst kurzen Zeiten einer *deutlichen* Arbeitszeitreduzierung,wird zunehmend wichtiger.

Erwerbs- und Sorgearbeit im Lebensverlauf ... aus Arbeitgeber-Sicht

- **Zusätzliche Beschäftigtenpotentiale** jenseits von Zuwanderung sind zukünftig fast ausschließlich **bei den Frauen** zu aktivieren: Ihre **Beteiligung an der Erwerbstätigkeit, ihre Länge der Lebensarbeitszeit, ihr regelmäßiger Arbeitszeitumfang sind steigerbar.**
- **externe Zielgruppe:** Frauen (und Männer) mit Brüchen in der Berufs-Biographie
- **interne Zielgruppe:** „Aussteigerinnen“/ „Rückkehrerinnen“ zu „Rückkehrerinnen/„Dableiberinnen“ machen

Was können wir tun, damit Sie möglichst rasch (zurück) kommen möchten?

LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen.... **...gut vorbereitet auf sich weiter verändernde** **Belegschaften?**

Beispiele für Ansätze zur Verbesserung der Vereinbarkeit von
Erwerbs- und Sorgearbeit:

- Im Dienstplanprogramm BASIS ist im HPH-Netz Ost unter dem Aspekt der Familienfreundlichkeit festgelegt worden, dass im Durchschnitt jeder zweite Sonntag frei sein sollte.
- Durch das optionale Angebot der „geteilten Dienste“ im HPH-Netz Niederrhein wird versucht, sowohl den Betreuungsansprüchen der Beschäftigten als auch den Vereinbarkeitswünschen der Beschäftigten Rechnung zu tragen.
- ...
- ...

Gender Mainstreaming als Element der Qualitätssicherung in den Aufgabenfeldern des LVR

aktuelle Themen im Fachgremium „Gender in 8“

- Broschüre zum Thema „Was Frauen wollen- was Männer wollen“ - Gender Mainstreaming in leichter Sprache
- geschlechtersensible Fragen im Aufnahmemanagement und in den IHPs der Kundinnen und Kunden
- **Stärkung von Frauen in den Netzen heilpädagogischer Hilfen**

....

Stärkung von Frauen in den Netzen heilpädagogischer Hilfen

Ausgangssituation:

- **Studie: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – „Bielefelder Studie“**
- **Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule, Weibernetz.V.“**
- **Institutionen als „Hochrisikobereiche“ für sexuelle Gewalt gegen Erwachsene mit Behinderung (Prof. Dr. Barbara Ortland Katholische Hochschule NRW, Münster)**

Stärkung von Frauen in den Netzen heilpädagogischer Hilfen

aktuell:

LVR - AK Frauenstärkung (Dezernate 7 und 8, Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming):

- **Überblick über Angebote in den HPH-Netzen, in der „Fraueninfrastruktur“**
- **Dilemmata-Katalog „Gegen sexualisierte Gewalt“ zum Themenspektrum Prävention/Erkennen/Intervention, kommt zur Anwendung in allen LVR-HPH-Netzen – erarbeitet durch eine netzübergreifende Arbeitsgruppe und FB 84**
- **enge Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW:**
 - **Fachtagung „Sicher, Stark und Selbstbestimmt“**

Stärkung von Frauen in den Netzen heilpädagogischer Hilfen

zukünftig...

- **Weiterentwicklung des Dilemmata-Kataloges**
- **Kontaktaufnahme durch FB 84 zum „ReWiKS“ Programm: Reflexion, Wissen, Können – Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohner_innen zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung für erwachsene Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen (Universität Koblenz-Landau)**
- **Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW**
- **Kooperation mit einem möglichen Folgeprojekt des Netzwerkes mit dem Ziel**
 - **Beratungsstellen (Frauennotrufe, Frauenberatungsstellen),**
 - **kommunale Gleichstellungsstellen****für die Beratung und Unterstützung von Frauen mit Behinderung zu sensibilisieren, zu beraten und zu unterstützen, den Austausch herzustellen.**

**TOP 3 Erweiterung des politischen Bildungsangebotes zur Vorbereitung
und Teilhabe an der Bundestagswahl 2017**

TOP 4 Bericht des LVR-Institutes für Konsumentenarbeit

TOP 5 Sachstandsbericht zum Projekt "Flexibilität gefragt - von Teilzeit zu Vollzeit"

Vorlage-Nr. 14/2102

öffentlich

Datum: 29.08.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Henkel/ Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	17.11.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	21.11.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	01.12.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR

Kenntnisnahme:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss zur rechtlichen Betreuung werden gemäß Vorlage Nr. 14/2102 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Manche Menschen mit Behinderungen
brauchen Hilfe bei wichtigen Entscheidungen.
Das nennt man rechtliche Betreuung.



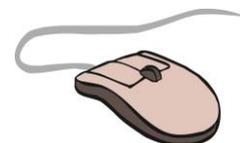
Im April 2015 wurde Deutschland
durch einen UN-Fach-Ausschusses geprüft.
Dabei hat der UN-Fach-Ausschusses kritisiert,
dass Menschen mit einer rechtlichen Betreuung in Deutschland
zu wenig selbst entscheiden können.

Der LVR achtet sehr darauf:
Auch Menschen mit einer rechtlichen Betreuung
sollen möglichst viel selbst entscheiden können.
Und Hilfe bei ihren Entscheidungen bekommen.
Es kommt immer darauf an, was sie selbst wollen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de
Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Betreuungs-Recht“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen.

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands (vgl. Vorlage Nr. 14/567) wurde dem Vertragsstaat Deutschland ausdrücklich angeraten, dass bestehende System der rechtlichen Betreuung zu reformieren (vgl. Ziffern 25 und 26 der Abschließenden Bemerkungen). Es wurde empfohlen, die ersetzende Entscheidung durch Verfahren der unterstützten Entscheidungsfindung abzulösen. Dies bedeutet, dass allen Menschen mit Behinderungen im Einzelfall geeignete Unterstützung angeboten werden soll, damit sie selbstbestimmte Entscheidungen treffen können.

Die Empfehlungen des Fachausschusses berühren zentral das **Selbstbestimmungs-Gebot** der BRK, wie es in Zielrichtung 2 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ verankert ist („Personenzentrierung weiterentwickeln“).

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der LVR daher gefordert, die Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten der Menschen, für die eine Betreuung angeordnet ist oder angeordnet werden soll, besonders zu achten. Diese setzt – im Sinne von Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans („Menschenrechtsbildung“) – eine entsprechende Haltung auf Seiten des LVR sowie ein entsprechendes Empowerment auf Seiten der Menschen mit einer Betreuung voraus.

Weitere Ansatzpunkte, um die Selbstbestimmung der Menschen zu stärken, sind der systematischer Einsatz und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Instrumenten (z.B. Behandlungsvereinbarungen), mit denen stellvertretende Entscheidungen durch eine rechtliche Betreuung vermieden werden können. Ebenso ist es wichtig, eine selbstbestimmte (unterstützte) Entscheidungsfindung der Menschen mit Behinderungen systematisch zu fördern, auch unter Einsatz unterstützter Kommunikation. Weiterhin geht es darum, im Rahmen der Möglichkeiten des LVR-Betreuungsamtes die Betreuungsvereine und damit mittelbar die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu stärken.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2102:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses einen „empfehlenden Charakter“ haben. Dem UN-Fachausschuss wurde kein Mandat zur verbindlichen Interpretation der BRK übertragen (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016 - 1 BvL 8/15). Dem Gesetzgeber verbleibt das Letztentscheidungsrecht. Gleichwohl bilden die Abschließenden Bemerkungen eine wesentliche Grundlage für die nächste Staatenprüfung Deutschlands, in deren Rahmen Deutschland zu den Empfehlungen und den daraufhin eingeleiteten Maßnahmen wird Stellung nehmen müssen.

Die vorliegende Follow up-Vorlage Nr. 14/2102 bündelt die Empfehlungen des UN-Fachausschusses, die sich auf den Aspekt der rechtlichen Betreuung beziehen. Diese Empfehlungen berühren zentral das **Selbstbestimmungs-Gebot der BRK**, wie es in Zielrichtung 2 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ verankert ist („Personenzentrierung weiterentwickeln“).

Mit der Vorlage kommt die Verwaltung auch dem Interesse der politischen Vertretung nach, weiter über den **„Aktionsplan der Landesregierung NRW zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen“** informiert zu werden (vgl. Vorlage Nr. 14/233).

Gliederung:

1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?	4
2. Anknüpfungspunkte zum LVR	9
3. Perspektiven	11
Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen zur rechtlichen Betreuung	12
Anlage 2: Bericht der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans (Stand Juni 2016)	

1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?

Laut dem aktuellen Teilhabebericht der Bundesregierung war zum Jahresende 2014 für insgesamt 1,3 Millionen Personen in Deutschland eine rechtliche Betreuung eingerichtet.¹

Die Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt (siehe ausführlich: Gesetzliche Grundlagen in der **Anlage** zu dieser Begründung). Das Betreuungsgericht kann für eine volljährige Person eine Betreuung bestellen, wenn diese „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ihre „Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen“ kann.

Wurde eine Betreuung angeordnet, kann dies weitreichende Folgen für die betreuten Personen haben.

- Personen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung bestellt ist, sind vom Wahlrecht auf Bundesebene ausgeschlossen (§ 13 Bundeswahlgesetz). In NRW wurde ein entsprechender Wahlrechtsausschluss inzwischen aus dem Landeswahlgesetz sowie aus dem Kommunalwahlgesetz gestrichen (durch das zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz).
- In der Regel bleibt auch bei einer gesetzlichen Betreuung die Geschäftsfähigkeit² der oder des Betreuten erhalten, d.h. sie oder er kann weiter rechtswirksam handeln. Allerdings kann zusätzlich zur Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, der die Geschäftsfähigkeit einschränkt (§ 1903 BGB).³
- Unter bestimmten Umständen (siehe ausführlich **Anlage**) kann eine Betreuerin oder ein Betreuer Zwangmaßnahmen gegenüber der Betreuungsperson veranlassen (freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen, unfreiwillige Behandlung).

Einschätzung des UN-Fachausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt über das bestehende System der rechtlichen Betreuung in Deutschland. Dieses ist seiner Auffassung nach nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar, insbesondere nicht mit Blick auf das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12 BRK).

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016, S. 387.

² Eine Geschäftsunfähigkeit liegt nach § 104 BGB dann vor, wenn sich eine Person „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

³ Ein solcher Vorbehalt kann nur angeordnet werden, „soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist“ (§ 1903 BGB).

Der Fachausschuss fordert daher (vgl. Ziffern 25 und 26 der Abschließenden Bemerkungen),

- alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen,
- professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln sowie
- in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten (vgl. Vorlage Nr. 14/1492 zur Menschenrechtsbildung).

Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf seine **Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1** vom Mai 2014. Hierin bringt der UN-Fachausschuss – auf Basis seiner Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Staatenprüfungen – seine völkerrechtliche Interpretation von Artikel 12 BRK zum Ausdruck. Die Allgemeinen Bemerkungen sind zwar nicht rechtsverbindlich, stellen aber eine zentrale Referenz für die folgenden Staatenprüfungen dar.

In den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1 vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass „nach internationalen Menschenrechtsnormen keine Umstände zulässig sind, unter denen einer Person ihr Recht auf Anerkennung als Rechtssubjekt entzogen oder dieses Recht beschränkt werden kann.“⁴ Dies gelte uneingeschränkt auch für Personen mit kognitiven oder psychosozialen Behinderungen, deren rechtliche Handlungsfähigkeit bislang besonders häufig durch staatliche Regelungen eingeschränkt werde. Der Ausschuss kritisiert, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit oftmals mit geistiger Fähigkeit gleichgesetzt werde. So werde Personen die rechtliche Handlungsfähigkeit abgesprochen, wenn ihre Fähigkeiten, Entscheidungen zu treffen, vermeintlich behinderungsbedingt beeinträchtigt seien.

Aus Sicht des Ausschusses ist im Lichte der BRK eine solche diskriminierende Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit jedoch nicht zulässig. Stattdessen wird gefordert, dass alle Menschen durch individuell geeignete Unterstützung in die Lage versetzt werden, rechtswirksame Entscheidungen treffen zu können. Denkbar seien hier sowohl informelle als auch formelle Unterstützungs-Arrangements.⁵ Die Unterstützung sollte dabei so gestaltet sein, dass stets die Rechte, der Willen und die Präferenzen der Menschen mit Behinderungen geachtet werden, einschließlich des Rechts, Risiken einzugehen und Fehler zu machen. Menschen, die bei Entscheidungen auf die Unterstützung anderer ange-

⁴ Von der Monitoringstelle BRK veröffentlichte Übersetzung der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1 des UN-Fachausschusses (UN-Dok. CRPD/C/GC/1 vom 19. Mai 2014), S.2.

⁵ „Zum Beispiel können Menschen mit Behinderungen eine oder mehrere Vertrauenspersonen auswählen, die ihnen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit für bestimmte Arten von Entscheidungen zur Seite stehen, oder auf andere Formen der Unterstützung zurückgreifen, wie zum Beispiel Peer-Support, Interessenvertretung (einschließlich Unterstützung bei der Selbstvertretung) oder Kommunikationsassistenten. (...) Unterstützung kann auch die Entwicklung und Anerkennung verschiedener nicht-konventioneller Kommunikationsmethoden bedeuten, insbesondere für diejenigen, die nonverbale Formen der Kommunikation nutzen, um ihren Willen und ihre Präferenzen zum Ausdruck zu bringen.“ Als besonders wichtig wird das Instrument der Vorausplanung gesehen. Dieses gebe Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, ihren Willen darzulegen, für den Fall, dass sie hierzu einmal nicht mehr in der Lage sind (Übersetzung, S. 5).

wiesen sind, müssten zudem in besonderer Weise vor missbräuchlicher Einflussnahme geschützt werden.⁶

Die Diskriminierung von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung beginnt dort, wo allen anderen Menschen (ohne Betreuung) grundsätzlich unterstellt wird, handlungs- und geschäftsfähig zu sein. Der Staat maßt sich z.B. nicht an, die politische Urteilskraft oder gar die demokratische Gesinnung seiner Bürgerinnen und Bürger zu hinterfragen. Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten wird dagegen pauschal das Wahlrecht entzogen.

Einschätzung der Bundesregierung und Landesregierung NRW

Anders als der UN-Fachausschuss ist das deutsche Betreuungsrecht nach Einschätzung der **Bundesregierung** bereits heute konform zur BRK. Im ersten Staatenbericht beschreibt sie als Kernanliegen des Betreuungsrechts, „die Selbstbestimmung des Einzelnen zu stärken.“ Dabei würden „der strikte Grundsatz der Erforderlichkeit sowie ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab bei betreuungsrechtlichen Maßnahmen die Wahrung der Selbstbestimmung“ sichern. Verbesserungsbedarfe werden daher von der Bundesregierung in erster Linie bei der Anwendung des Betreuungsrechts gesehen.⁷

Diese Auffassung bekräftigt die Bundesregierung nochmals im Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention, der im Juni 2016 vom Kabinett beschlossen wurde.⁸ Als zentrale Aktivitäten sind im NAP 2.0 daher zwei Forschungsvorhaben vorgesehen: Eines zur Qualität der rechtlichen Betreuung⁹, ein anderes zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“¹⁰.

In **NRW** wurde im September 2014 ein „**Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen**“ verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 14/233). Dieser wird von der Landesregierung mit der wachsenden Zahl der Betreuungen begründet, die „kritisch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen“ sei. Auch angesichts steigender Kosten sei zu prüfen, „ob die eingesetzten Mittel unter Umständen effizienter zur Herstellung von mehr Selbstbestimmung eingesetzt werden können.“¹¹ Die Landesregierung hat zu ihren Aktionsplan im Juni 2016 einen ersten Bericht vorgelegt (**Anlage 2**).

⁶ „Missbräuchliche Einflussnahme ist dadurch gekennzeichnet, dass die Qualität der Interaktion zwischen der unterstützenden und der unterstützten Person Züge von Angst, Bedrohung, Täuschung oder Manipulation aufweist“ (Übersetzung, S. 6).

⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, S. 34-35.

⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), S. 192.

⁹ Die Studie wurde an das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vergeben. Laufzeit ist Dezember 2015 bis Juni 2017. Der erste und zweite Zwischenbericht sind abzurufen unter: <https://www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung/>

¹⁰ Die Studie wurde an das IGES Institut vergeben. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich im August 2017 vorliegen.

¹¹ Justizministerium des Landes NRW (2016): Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen. Bericht der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans, S.2.

Im Mittelpunkt des Aktionsplans stehen vier Handlungsansätze:

1. **Betreuungsvermeidung durch**
 - a. Stärkung alternativer Instrumente wie Vorsorgevollmacht¹², Betreuungsverfügung¹³, Patientenverfügung¹⁴ und Schaffung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten,
 - b. Nutzung anderer ausreichender Hilfs- und Unterstützungsangebote (i.S.v. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB),
2. Ausweitung und Stärkung ehrenamtlich geführter Betreuungen, u.a. durch Anhebung der im Landeshaushalt für die Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel seit 2014 um 1,2 Mio. Euro auf 2,7 Mio. Euro im Haushalt 2016.
3. Verfahrenspflegschaften (z.B. Vermeidung genehmigungspflichtiger Fixierungen) und
4. Vergabe von Sachverständigengutachten.

Auf der Grundlage dieses Aktionsplans hat die Landesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsansätze prüfen soll. Hinsichtlich der Nutzung anderer ausreichender Hilfs- und Unterstützungsangebote hat die Arbeitsgruppe geprüft, welche Unterstützungsmöglichkeiten bereits gegenwärtig bestehen, die niederschwelliger als die gerichtliche Anordnung einer Betreuung sind. Die Ergebnisse wurden in einem Arbeitspapier mit dem ersten Bericht zum Aktionsplan veröffentlicht. Angestrebtes Ziel ist es, auf dieser Basis eine Handreichung für die betreuungsrechtliche Praxis zu entwickeln.

Mit Blick auf Personen mit längerfristigem Hilfebedarf wird u.a. die **Eingliederungshilfe**, insbesondere die Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, als eine geeignete Unterstützung angesehen, um eine rechtliche Betreuung nicht einrichten zu müssen. Gleiche Einschätzung wird für die Hilfe zur Pflege (nach § 61 ff SGB XII) getroffen. Dabei wird eingeräumt, dass diese Leistungen von ihrem Ziel her eigentlich der Abwendung einer Hilfslage dienen sollen. Die Entbehrlichkeit einer Betreuungsanordnung könnte – wenn überhaupt – also nur als positiver Nebeneffekt entstehen.¹⁵

¹² In einer **Vorsorgevollmacht** wird eine selbst gewählte Person festgelegt, die sich für den Fall der krankheits- oder behinderungsbedingten Unfähigkeit um die eigenen Angelegenheiten kümmert. Die Vollmacht muss rechtswirksam zustande gekommen sein. Zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung muss der Vollmachtgeber daher geschäftsfähig gewesen sein.

¹³ In einer **Betreuungsverfügung** können für den Fall einer Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert werden.

¹⁴ In einer **Patientenverfügung** werden bestimmte Entscheidungen im Bereich der medizinischen Versorgung im Voraus für den Fall getroffen, dass man später nicht mehr in der Lage ist, diese Entscheidung wirksam zu treffen.

¹⁵ Justizministerium des Landes NRW (2016): Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen. Bericht der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans, S.23 u. 19.

Speziell zum Thema der betreuungsrechtlichen Unterbringung (nach § 1906 BGB) macht die Landesregierung im neuen **Landespsychiatrieplan NRW** (vgl. Vorlage Nr. 14/2174) kritisch darauf aufmerksam, dass diese Form der Unterbringung aktuell weniger stark kontrolliert werde als die ordnungsrechtliche Unterbringung (nach PsychKG). Da die betreuungsrechtliche Unterbringungsdauer jedoch viel länger sei, sei Kontrolle hier besonders wichtig.¹⁶ Ebenso wird es als erforderlich betrachtet, die Dokumentation und Auswertung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der betreuungsrechtlichen Unterbringung vergleichbar mit dem PsychKG weiterzuentwickeln.

Einschätzung der Zivilgesellschaft

Von Seiten der zivilgesellschaftlichen BRK-Allianz¹⁷ wird die Grundsatzkritik der UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht überwiegend geteilt. Kritikpunkte, die vorgetragen werden, betreffen zum Beispiel die folgenden Aspekte:

- Die Zahl der Menschen in rechtlicher Betreuung nehme stetig zu.
- Das Erforderlichkeitsprinzip der Betreuung werde verletzt, weil es kaum Alternativen zur rechtlichen Betreuung gebe, z.B. kein niedrighschwelliges System der unterstützten Entscheidung. Es fehle ein geeignetes Unterstützungsangebot außerhalb des Betreuungsrechts. Ein solches Unterstützungsangebot müsse „als eigenständiger Leistungsanspruch im deutschen (Sozial-)Recht verortet werden.“ Insbesondere fehle ein niedrighschwelliger Zugang zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht.
- Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sollten stärker auf das Assistenzprinzip, also auf das Recht auf Hilfe und Unterstützung im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 BRK verpflichtet sein. Sie sollten den betreuten Menschen primär bei seiner eigenen Entscheidung entsprechend seiner eigenen Wünsche und Vorstellungen unterstützen. Auf das Mittel der Stellvertretung dürfe nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden. Bei Menschen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit müssten alle Möglichkeiten der kommunikativen Verständigung eingesetzt werden, um auch diese Menschen soweit wie möglich in die Lage zu versetzen, Entscheidungen persönlich zu treffen. Für eine selbstbestimmte Entscheidungsfindung sei es auch wichtig, Wahlmöglichkeiten zu vermitteln.
- Die Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit müssten angepasst werden, da „die Beschreibung des Zustandes einer Person als dauerhaft geschäftsunfähig“ mit der UN-BRK nicht vereinbar sei.¹⁸

¹⁶ Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (2107): Landespsychiatrieplan NRW, S. 54-55.

¹⁷ Im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands haben sich 78 Organisationen der Zivilgesellschaft in Deutschland zu einer Allianz für einen „Koordinierten Parallelbericht“ zusammengeschlossen. Zu den Beteiligten: <http://www.brk-allianz.de/index.php/m-beteiligte.html>

¹⁸ Siehe z.B. BRK-Allianz (2013): Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, S. 25 sowie Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zu den Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf das deutsche Betreuungsrecht vom Februar 2013.

- Es bestehe zudem ein erheblicher Aufklärungsbedarf: In der Praxis werde die Tatsache, dass für eine Person eine rechtliche Betreuung bestellt sei, oftmals irrtümlich mit dem Verlust der Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit gleichgesetzt. Dies führe regelmäßig zu Diskriminierungen im Zivilrechtsverkehr.¹⁹

Überdies gibt es seit einigen Jahren eine Fachdebatte um die Qualität des Betreuungswesens, insbesondere mit Blick auf:

- die Überlastung der Betreuungsgerichte,
- die Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit und die Qualität der Sachverständigen-gutachten,
- die Eignungsprüfung, fachliche Qualifikation und Fortbildung der mit der Betreuung beauftragten Personen,
- die Art und Weise der Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben („Unterstützung vor Vertretung“, Häufigkeit und Qualität persönlicher Kontakte zur Betreuungsperson),
- die Vergütung der Betreuungsaufgaben (insb. Anreize bei Berufsbetreuern möglichst viele Betreuungen zu übernehmen),
- die Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (Ausstattung der Betreuungsvereine) sowie
- die Aufsicht und Überprüfung der laufenden Betreuungen.²⁰

2. Anknüpfungspunkte zum LVR

Der LVR wird von den Empfehlungen des Fachausschusses, die sich mit der rechtlichen Betreuung beschäftigen, in verschiedenen Zusammenhängen berührt:

Als **Landesbetreuungsamt** ist der LVR zuständig für die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen mit Sitz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. Die Betreuungsvereine sollen hierbei sowohl die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer als auch die Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren. Darüber hinaus können die anerkannten Betreuungsvereine selber bzw. durch ihre Mitarbeitenden als Betreuer bestellt werden. Das Landesbetreuungsamt im LVR nimmt seine Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

¹⁹ ADS (2010): Expertise: Benachteiligungen im zivilen Rechtsverkehr nach den Regelungen des AGG von Menschen mit Behinderung, für die nach § 1896 BGB eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist.

²⁰ Einen guten Überblick über die Fachdebatte ermöglicht die Dokumentation der Fachtagung „Qualität in der rechtlichen Betreuung. gestern – heute – morgen.“ Der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 4. November 2015.
file:///C:/Users/Z0010007/Downloads/Doku+-+Fachtag+Betreuungsrecht+Bremen+2015.pdf

Der LVR als **Kostenträger der Eingliederungshilfe** entscheidet vielfach über Anträge von Personen mit wesentlicher Behinderung, die eine rechtliche Betreuerin oder einen Betreuer haben. Auch für diese Menschen sind eine personenzentrierte Ermittlung des Bedarfs sowie eine personenzentrierte Teilhabeplanung sicherzustellen, die sich am Wunsch- und Wahlrecht der betreuten Person und dem Grundsatz der Selbstbestimmung orientiert (vgl. auch Vorlage Nr. 14/1987). Nach Auffassung der Landesregierung NRW könnten Leistungen der Eingliederungshilfe sowie Hilfen zur Pflege zudem potenziell als andere Hilfen i.S.v. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB in Frage kommen, durch die sich eine rechtliche Betreuung vermeiden bzw. einschränken ließe (s. o.).

Insbesondere im Bereich der **psychiatrischen Krankenhausbehandlung** als auch im **HPH-Bereich** und **Bereich Soziale Rehabilitation** hat der LVR mit einer Vielzahl an Personen zu tun, die bereits eine rechtliche Betreuung in allen Angelegenheiten bzw. in einzelnen Teilbereichen (z.B. der Gesundheitspflege) haben oder bei denen sich die Frage stellt, ob diese ihre rechtlichen Angelegenheiten noch selbst besorgen können. Dies hat vielfältige Konsequenzen:

- Sofern eine Person mit rechtlicher Betreuung selbst nicht geschäftsfähig ist, können die Kliniken und HPH-Netze **Verträge** (z.B. Behandlungsvertrag, Betreuungsvertrag) nur stellvertretend mit einer Betreuerin oder einem Betreuer bzw. einer oder einem (Vorsorge)-Bevollmächtigten abschließen. Auch **Anträge** können nur durch die Betreuerin oder den Betreuer gestellt werden.
- Im Zusammenhang mit **ärztlichen Eingriffen** stellt sich regelmäßig die Frage der Einwilligungsfähigkeit der Patientinnen und Patienten mit rechtlicher Betreuung. Denn erst wenn eine Person als einwilligungsunfähig²¹ gilt bzw. nicht feststellbar ist, in welchem Umfang sie einwilligungsfähig ist, kann eine Einwilligungserklärung stellvertretend durch eine Betreuerin oder einen Betreuer erteilt werden. Eine Einwilligung der Vertretung bei Einwilligungsunfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten ist dann nicht erforderlich, wenn vor dem Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit eine wirksame, rechtsverbindliche Patientenverfügung verfasst wurde. Kann keine aktuelle wirksame Einwilligungserklärung der Patientin bzw. des Patienten oder der Vertretung erlangt werden, so ist für die Klinik der mutmaßliche Wille maßgebend. Dieser kann sich aus früheren Erklärungen (z. B. Behandlungsvereinbarungen) oder den Umständen ergeben.
- Die psychiatrischen Krankenhäuser des LVR haben zudem regelmäßig mit Personen zu tun, für die betreuungsrechtlich eine **Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung** verbunden ist, genehmigt wurde oder genehmigt werden soll. Das Vorliegen der strengen gesetzlichen Vorgaben ist hierfür regelmäßig und sorgfältig zu prüfen. Besondere Sorgfalt erfordert die Situation, wenn die Betreuung – im Rahmen der geschlossenen Unterbringung oder im Rahmen eines anderen stationären Aufenthalts – in eine ärztliche Maßnahme einwilligt, obwohl diese dem natürlichen Willen der oder des als einwilligungsunfähig geltenden Betreuten widerspricht (**ärztliche Zwangsmaßnahme**).

²¹ Eine Einwilligungsunfähigkeit liegt vor, wenn eine betreute Person „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann“ (§ 1906 BGB). Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann – es kommt insoweit nicht auf Geschäftsfähigkeit an.

3. Perspektiven

Der LVR als höherer Kommunalverband hat keinen direkten Einfluss auf die Betreuungsgesetzgebung. Vor dem Hintergrund seiner Zuständigkeiten ergeben sich dennoch einige mögliche Ansatzpunkte, um – im Sinne der Personenzentrierung der Zielrichtung 2 des LVR-Aktionsplans – die Selbstbestimmung der Menschen zu stärken, für die aktuell eine Betreuung angeordnet ist bzw. die eine solche Lage geraten könnten. Solche Ansatzpunkte sind von den jeweiligen Fachdezernaten zu bewerten, zu ergänzen und zu konkretisieren. Mögliche Ansatzpunkte könnten sein (Beispiele):

- Information, Aufklärung und **Empowerment der Menschen mit Behinderungen** zum Thema rechtliche Betreuung (z.B. zu Aufgaben, Pflichten, Grenzen der Betreuerinnen und Betreuer sowie Beschwerdemöglichkeiten) und zu den Auswirkungen einer rechtlichen Betreuung auf die eigene rechtliche Handlungsfähigkeit.
- Kontinuierliche **Bewusstseinsbildung des LVR-Fachpersonals** zum Grundsatz der Selbstbestimmung und zu den Auswirkungen einer rechtlichen Betreuung auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der betreuten Menschen mit Behinderungen. Dabei sind in besonderer Weise die gerichtlich festgelegten Aufgabenkreise der Betreuung sowie zentrale rechtliche Konzepte wie die Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit in medizinische Maßnahmen zu beachten.
- Systematischer Einsatz und kontinuierliche Weiterentwicklung von Instrumenten, mit denen stellvertretende Entscheidungen durch eine rechtliche Betreuung – insbesondere im Kontext von Zwangsmaßnahmen – vermieden werden können. Ein wichtiges Instrument können hier die sog. **Behandlungsvereinbarungen** sein (vgl. auch Vorlage Nr. 14/2174), d.h. schriftlich fixierte und hinterlegte verbindliche Vereinbarungen zwischen Patientinnen und Patienten einer psychiatrischen Klinik und den Behandelnden.
- Systematische Förderung einer **selbstbestimmten (unterstützten) Entscheidungsfindung** der Menschen mit Behinderungen mit und ohne Betreuung, mit denen der LVR in seinen unterschiedlichen Funktionen Kontakt hat (z.B. in den Psychiatrischen Kliniken, in den LVR-HPH-Netzen, im Hilfeplanungsprozess der Eingliederungshilfe). Wichtig ist dabei auch der Einsatz unterstützter Kommunikation für Menschen mit stark eingeschränkten Kommunikationsfähigkeiten.
- Mitarbeit an Konzepten zum Einsatz **anderer, ggf. betreuungsvermeidender Hilfen**, unter Berücksichtigung bestehender Abgrenzungsprobleme zwischen dem Aufgabenbereich der rechtlichen Betreuung und der Eingliederungshilfe.
- **Stärkung der Betreuungsvereine** und damit mittelbar der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen der Möglichkeiten des LVR-Betreuungsamtes.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

L u b e k

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen zur rechtlichen Betreuung

Rahmenbedingung

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht entweder auf Antrag der volljährigen Person oder „von Amts wegen“ (§ 1896 BGB). Dabei sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass bei Personen mit einer körperlichen Behinderung die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ausschließlich auf eigenen Antrag erfolgen darf – es sei denn, die Person kann ihren Willen nicht kundtun. Ansonsten gilt grundsätzlich, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht gegen den freien Willen einer volljährigen Person bestellt werden darf (§ 1896 BGB).

Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, „in denen die Betreuung erforderlich ist“ (§ 1896 BGB). „Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten (...) rechtlich zu besorgen“ (§ 1901 BGB). „In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich“ (§ 1902 BGB).

Die Angelegenheiten der oder des Betreuten hat die Betreuerin oder der Betreuer so zu besorgen, „wie es dessen Wohl entspricht.“ Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, „soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§ 1901 BGB).

Zur Übernahme der Betreuung bestellt das Betreuungsgericht „eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“ Dabei ist nach Möglichkeit dem Vorschlag der oder des zu Betreuenden zu entsprechen, „wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft“ (§ 1897 BGB).

Zwangsunterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

Durch eine rechtliche Betreuerin oder einen Betreuer kann eine zivilrechtliche Unterbringung veranlasst werden, „solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist“, weil

- „1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
- 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann“ (§ 1906 Abs. 1 BGB).

Die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in die Zwangsunterbringung bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht. „Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen“ (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Die gleichen Voraussetzungen wie bei der Zwangsunterbringung gelten, wenn „dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Zwangsbehandlung

Unter bestimmten Umständen darf eine rechtliche Betreuerin oder ein Betreuer in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlicher Eingriff einwilligen, obwohl diese dem natürlichen Willen²² der oder des als einwilligungsunfähig geltenden Betreuten widerspricht.

Durch das „Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17.07.2017“, in Kraft getreten am 22.07.2017, wurde die gesetzliche Verknüpfung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Nach dem neuen § 1906a BGB ist eine solche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme möglich, wenn

- „die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden“,
- „die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht“ (Patientenverfügung oder mutmaßlicher Wille),
- „zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen“,
- „der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann“,
- „der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt“ und
- „die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.“

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

²² Einen natürlichen Willen können auch Einwilligungsunfähige bilden. Dieser ist zu bejahen, wenn bewusst und nicht bloß reflexartig die konkrete Behandlung ablehnt wird. Es genügt jeder erkennbare Widerspruch.

Mit der Gesetzesänderung reagiert die Bundesregierung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016 - 1 BvL 8/15). Das Gericht geht hier von einer Schutzpflicht des Staates gegenüber als einwilligungsunfähig geltenden Betreuungspersonen aus, die sich einer stationären Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind und für die insofern keine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB genehmigt werden dürfe. Bislang war für diese Gruppe eine ärztliche Zwangsmaßnahme ausgeschlossen.

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen zur rechtlichen Betreuung

Rahmenbedingung

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht entweder auf Antrag der volljährigen Person oder „von Amts wegen“ (§ 1896 BGB). Dabei sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass bei Personen mit einer körperlichen Behinderung die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ausschließlich auf eigenen Antrag erfolgen darf – es sei denn, die Person kann ihren Willen nicht kundtun. Ansonsten gilt grundsätzlich, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht gegen den freien Willen einer volljährigen Person bestellt werden darf (§ 1896 BGB).

Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, „in denen die Betreuung erforderlich ist“ (§ 1896 BGB). „Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten (...) rechtlich zu besorgen“ (§ 1901 BGB). „In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich“ (§ 1902 BGB).

Die Angelegenheiten der oder des Betreuten hat die Betreuerin oder der Betreuer so zu besorgen, „wie es dessen Wohl entspricht.“ Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, „soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§ 1901 BGB).

Zur Übernahme der Betreuung bestellt das Betreuungsgericht „eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“ Dabei ist nach Möglichkeit dem Vorschlag der oder des zu Betreuenden zu entsprechen, „wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft“ (§ 1897 BGB).

Zwangsunterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

Durch eine rechtliche Betreuerin oder einen Betreuer kann eine zivilrechtliche Unterbringung veranlasst werden, „solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist“, weil

- „1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
- 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann“ (§ 1906 Abs. 1 BGB).

Die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in die Zwangsunterbringung bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht. „Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen“ (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Die gleichen Voraussetzungen wie bei der Zwangsunterbringung gelten, wenn „dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Zwangsbehandlung

Unter bestimmten Umständen darf eine rechtliche Betreuerin oder ein Betreuer in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, obwohl diese dem natürlichen Willen²² der oder des als einwilligungsunfähig geltenden Betreuten widerspricht.

Durch das „Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17.07.2017“, in Kraft getreten am 22.07.2017, wurde die gesetzliche Verknüpfung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Nach dem neuen § 1906a BGB ist eine solche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme möglich, wenn

- „die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden“,
- „die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht“ (Patientenverfügung oder mutmaßlicher Wille),
- „zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen“,
- „der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann“,
- „der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt“ und
- „die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.“

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

²² Einen natürlichen Willen können auch Einwilligungsunfähige bilden. Dieser ist zu bejahen, wenn bewusst und nicht bloß reflexartig die konkrete Behandlung ablehnt wird. Es genügt jeder erkennbare Widerspruch.

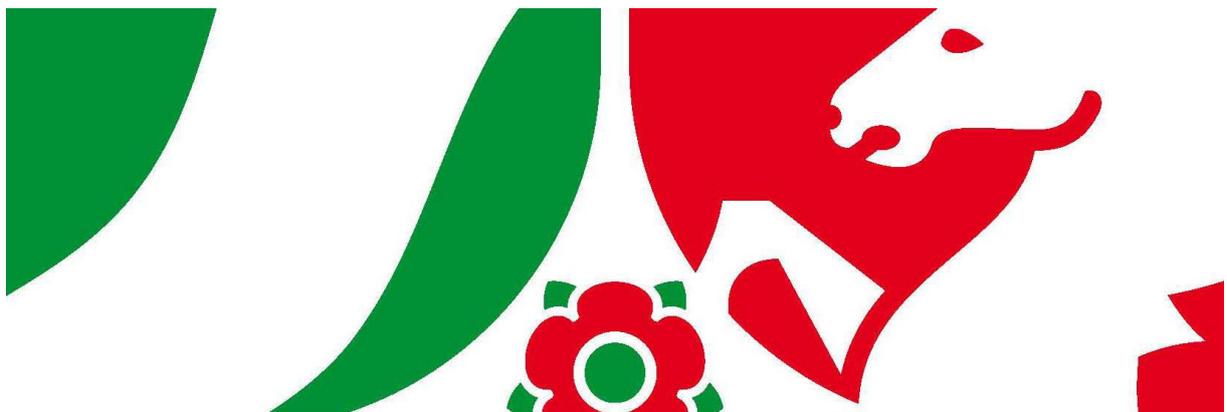
Mit der Gesetzesänderung reagiert die Bundesregierung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016 - 1 BvL 8/15). Das Gericht geht hier von einer Schutzpflicht des Staates gegenüber als einwilligungsunfähig geltenden Betreuungspersonen aus, die sich einer stationären Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind und für die insofern keine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB genehmigt werden dürfe. Bislang war für diese Gruppe eine ärztliche Zwangsmaßnahme ausgeschlossen.



**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Aktionsplan zur Stärkung des
selbstbestimmten Lebens,
zur Qualitätssicherung der rechtlichen
Betreuung sowie
zur Vermeidung unnötiger Betreuungen**

Bericht der Landesregierung
zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans
(Stand: Juni 2016)



I. Einleitung

1. Entstehung und Selbstverständnis des Aktionsplans

Die Landesregierung hat am 30. September 2014 den Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen beschlossen. Er stellt eine Reaktion auf die Entwicklungen der vergangenen Jahre im Betreuungswesen dar.

Seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 hat sich die Anzahl der gerichtlichen Betreuungsverfahren für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten nicht allein erledigen können, in Nordrhein-Westfalen bis Ende 2012 mit 308.995 fast verdreifacht (1992: 122.117).

Der ständige Anstieg der Betreuungsverfahren ist zum einen kritisch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen. Sie gebietet, Menschen mit Behinderungen Zugang zu Maßnahmen zu gewähren, mit denen ihnen effektive Unterstützung zu Teil wird, um selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können. Fremdentscheidungen durch Betreuer als Stellvertreter sollen nur als ultima ratio zulässig sein.

Zum anderen ist mit der Zunahme der Betreuungsverfahren ein deutlicher Anstieg der Kosten zu verzeichnen. So beliefen sich die entsprechenden Ausgaben des Justizhaushaltes für das Jahr 2013 auf rund 218,1 Mio. EUR (1992: 1,3 Mio. EUR). Insofern ist die Frage zu stellen, ob die eingesetzten Mittel unter Umständen effizienter zur Herstellung von mehr Selbstbestimmung eingesetzt werden können.

Mit dem Aktionsplan wurde der beschriebene Handlungsbedarf aufgegriffen. Er dient als konzeptioneller Rahmen für Handlungsansätze, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch Vermeidung unnötiger Betreuungen wahren, die Qualität der rechtlichen Betreuung sichern und zu Einsparungen im Haushalt beitragen können. Die angeführten Handlungsansätze stellen keinen abschließenden Katalog dar. Die Fortschreibung und Weiterentwicklung ist durch die Aufnahme zielkonformer Handlungsansätze im Sinne eines lernenden Systems möglich.

2. Entwicklungen im Betreuungsrecht seit Verabschiedung des Aktionsplans

Die Anzahl der Betreuungsverfahren befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau, auch wenn seit 2013 kein weiterer Anstieg zu beobachten ist, sondern die Anzahl der anhängigen Betreuungen konstant zurückgeht (Stand zum 31.12.2015: 285.604). Auch die Anzahl der Erstbestellungen ist seit 2011 rückläufig.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist ein weiterer Kostenanstieg zu beobachten. Im Haushaltsjahr 2015 beliefen sich die Ausgaben in dem einschlägigen Haushaltstitel

auf insgesamt rund 240,3 Mio. EUR (davon entfielen 11,8 Mio. EUR auf Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich). Von weiterhin besonderer Bedeutung sind die Ausgaben für die Vergütung der Berufs- und Vereinsbetreuerinnen und -betreuer, die im Falle mittelloser betreuungsbedürftiger Personen von der Staatskasse zu tragen sind. Sie wuchsen von 2013 auf 2015 um 8,6 % auf rund 199,2 Mio. EUR und machen mithin mehr als 82 % der Gesamtkosten aus.

Die Kostenentwicklung ist insbesondere auf den steigenden Anteil von berufsmäßig geführten Betreuungen bei den Erstbestellungen zurückzuführen. Diese Entwicklung verdient auch vor dem Hintergrund des Leitmotivs der rechtlichen Betreuung kritischer Beobachtung. Der Gesetzgeber ist bei der Schaffung des Betreuungsrechts von der Vorstellung ausgegangen, dass die Betreuung im Wesentlichen aus der Mitte der Zivilgesellschaft geleistet werden soll. Der Grundsatz der ehrenamtlich geführten Betreuung spiegelt sich allerdings immer weniger in der Realität wider.

Der im Aktionsplan skizzierte Handlungsbedarf einer weiteren Förderung der Selbstbestimmung vor Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, einer Betonung des gesetzlichen Nachrangs der rechtlichen Betreuung im Verhältnis zu den anderen Hilfen des Sozialrechts, einer Ausweitung und Stärkung ehrenamtlich geführter Betreuungen und einer kritischen Betrachtung der ständig steigenden Betreuungskosten besteht weiterhin fort.

Im Fokus der öffentlichen Diskussion steht daneben die Forderung nach einer hinreichenden Finanzierung der Betreuungsvereine zur Wahrnehmung der sog. Querschnittsarbeiten nach § 1908f BGB.

Auch wird die derzeitige Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer als nicht auskömmlich kritisiert. Das Vergütungssystem für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer wird durch das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) geregelt und fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die geäußerte Kritik aufgegriffen und im letzten Jahr ein Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, das die Qualität der Betreuung untersuchen soll. Durch das Forschungsvorhaben sollen empirische Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Qualitätsstandards in der Praxis eingehalten werden bzw. ob und ggf. welche strukturellen (einzelfallunabhängigen) Qualitätsdefizite insbesondere in der beruflichen aber auch in der ehrenamtlichen Betreuung bestehen und auf welche Ursachen diese ggf. zurückgeführt werden können. Vom Forschungsvorhaben umfasst ist ebenso eine Evaluierung des bestehenden Pauschalvergütungssystems, so dass auch Befunde zur Angemessenheit der Vergütung erhoben werden sollen.

Im Hinblick auf die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer widmet sich das Forschungsvorhaben der Frage nach Qualität und Effektivität der Einführung in ihre Auf-

gaben sowie nach der Effizienz ihrer Fortbildung, Unterstützung und Beratung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Justizministerium sind über die ASMK- bzw. JuMiKo-Länderbeteiligung in dem forschungsbegleitenden Beirat des Forschungsvorhabens vertreten und begleiten dieses eng. Der Abschluss des Forschungsvorhabens ist für August 2017 vorgesehen. Die Ergebnisse zur Zeitbudgetforschung und Einkommensentwicklung sollen bereits Ende November 2016 vorliegen. Nach Vorliegen dieser rechtstatsächlichen Grundlage wird sich die Landesregierung mit den Ergebnissen der Evaluierung und den daraus resultierenden Konsequenzen befassen.

Daneben hat das BMJV Ende letzten Jahres ein Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des Betreuungsbehördenstärkungsgesetzes von 2014 in Auftrag gegeben. Das Forschungsvorhaben soll im Wesentlichen empirisch untersuchen, welche „anderen Hilfen“ zur Vermeidung und Begrenzung von Betreuungen grundsätzlich geeignet sind und ob den Betreuungsbehörden die diesbezüglichen Informationen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Bedarfe der betroffenen Person einerseits und der konkreten Möglichkeiten vor Ort andererseits in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Justizministerium sind auch im forschungsbegleitenden Beirat dieses Forschungsvorhabens vertreten.

Weiterhin ist der Landtag Nordrhein-Westfalen aktuell mit Fragen des Betreuungsrechts befasst. Der Antrag der Fraktion der CDU „Vorsorgen. Vermögen sichern. Betreuung regeln: Nordrhein-Westfalen braucht ein modernes Betreuungswesen!“ (LT-Drs. 16/8130) sowie der Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag der Fraktion der CDU (LT-Drs. 16/11702) werden zurzeit im Rechtsausschuss behandelt.

II. Ressortarbeitsgruppen

Zur Begleitung des Aktionsplans hat die Landesregierung unter Federführung des Justizministeriums eine Ressortarbeitsgruppe der fachlich berührten Ressorts gebildet. Teilnehmer der Ressortarbeitsgruppe sind neben der Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Justizministerium, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

Die Ressortarbeitsgruppe trat bislang viermal zusammen. Die konstituierende Sitzung fand am 27. November 2014 statt. In dieser wurden das weitere Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe erörtert und zwei Komplexe benannt,

die zunächst im Vordergrund der Bemühungen stehen: Zum einen sollte das Spektrum der „anderen Hilfen“, die vor der Anordnung einer Betreuung zum Einsatz gelangen können, beleuchtet werden. Zum anderen war das Problemfeld der Betreuungsvereine und der Verbesserung der Querschnittsarbeit in den Blick zu nehmen.

Es bestand Einvernehmen, zu diesen Themenbereichen jeweils Unterarbeitsgruppen unter Federführung des Justizministeriums und unter Beteiligung der fachlich unmittelbar berührten Ressorts zu bilden.

In der zweiten Sitzung am 22. Juni 2015 wurden durch Vertreter des Landesamtes für Finanzen die Projekte „OWL-Betreuung“ und „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ vorgestellt. In der dritten Sitzung am 7. Dezember 2015 folgte die Vorstellung des von der Unterarbeitsgruppe „Andere Hilfen“ erstellten Arbeitspapiers.

In der vierten Sitzung am 8. Juni 2016 erfolgte die Verständigung auf den vorliegenden Bericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans.

Die Unterarbeitsgruppe „Andere Hilfen“ setzte sich zusammen aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Justizministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter. Sie trat am 19. Februar 2015 erstmalig zusammen. Weitere Sitzungen folgten am 23. März, 2. Juni und 8. September 2015. Mit Vorlage des Arbeitspapiers „Nutzung anderer ausreichender Hilfs- und Unterstützungsangebote“ ist die Arbeit der Unterarbeitsgruppe zunächst beendet (s. auch unt. IV. 1. d)).

In der konstituierenden Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Betreuungsvereine“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Justizministeriums wurde am 19. Februar 2015 vereinbart, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales über die Bezirksregierungen eine Abfrage zur Höhe der kommunalen Förderung der Betreuungsvereine durchführt.

Diese Abfrage ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Von 53 kommunalen Gebietskörperschaften gewähren 39 eine finanzielle Förderung, während neun die Betreuungsvereine nicht fördern. Von drei kommunalen Gebietskörperschaften liegt bislang keine Antwort vor. Die kommunale Förderung fällt sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich des Förderzweckes sehr unterschiedlich aus. Ein Zusammenhang zwischen finanzstarken und weniger finanzstarken Kommunen ist im Hinblick auf die Höhe der Förderung nicht erkennbar. Ebenso ist ein Zusammenhang zwischen der Qualität der Querschnittsarbeit und der konkreten Finanzierung zurzeit noch nicht zu beobachten. Die kommunale Förderung erfolgt teilweise generell, teilweise werden konkrete Aufgaben der Betreuungsvereine gefördert. Die Unterarbeitsgruppe wird sich im weiteren Verlauf ihrer Arbeit mit den Ergebnissen der Abfrage beschäftigen.

III. Kooperation mit den Beteiligten des Betreuungswesens

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG) hat sich im August 2012 konstituiert. Aufgabe der ÜAG ist es, die

Qualität in der rechtlichen Betreuung zu verbessern und die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zwischen allen hiermit befassten Stellen und Personen auf überörtlicher Ebene zu fördern. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales finanziert die Geschäftsstelle der ÜAG, um deren Geschäftsablauf sicherzustellen. Es arbeitet eng mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand zusammen. Die ÜAG führt regelmäßige Sitzungen durch, die die Möglichkeit bieten, alle anstehenden Themen aus dem Bereich Betreuungsrecht zu erörtern. Die Teilnehmer der ÜAG selbst verstehen sich als Stellvertreter und Multiplikatoren, die die Ergebnisse der ÜAG in ihre jeweiligen (Verbands-)Strukturen weitertragen und somit eine Vernetzung in ganz Nordrhein-Westfalen gewährleisten können. An den Sitzungen der ÜAG nehmen jeweils ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Justizministeriums als ständige Gäste teil. Es finden darüber hinaus mehrmals im Jahr Treffen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, dem Vorstand der ÜAG und anlassbezogen weiteren Akteuren des Betreuungsrechts statt. Im Rahmen dieser Treffen besteht die Möglichkeit, sich aktiv gestaltend in die auf Landesebene stattfindenden Prozesse im Betreuungsrecht einzubringen.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat eine Fachveranstaltung der ÜAG am 26. April 2016 begleitet, inhaltlich mitgestaltet und finanziert. Diese Tagung hat sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Vernetzung der Akteure im Bereich des Betreuungsrechts beschäftigt. Die Veranstaltung war gut und prominent besucht und hat die überregionale Bedeutung und Vorbildfunktion der ÜAG nochmals verdeutlicht.

Darüber hinaus beteiligen sich das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales wie auch das Justizministerium an Veranstaltungen der Freien Wohlfahrtspflege zum Thema Betreuungsrecht und anderer Akteure, wie z.B. an den Jahrestreffen des westdeutschen Betreuungsgerichtstages, die ebenfalls die Möglichkeit bieten, unmittelbar mit Vertretern der Betreuungsvereine sowie der örtlichen Betreuungsstellen in Kontakt zu treten.

Das Justizministerium hat auf Fachebene eine Expertenrunde mit erfahrenen Betreuungsrichterinnen und -richtern gebildet. Hiermit strebt das Justizministerium eine enge informelle Rückkoppelung mit der betreuungsgerichtlichen Praxis an, um auf Fragestellungen, die sich im Bereich des Betreuungsrechts ergeben, zeitnah und ohne größeren bürokratischen Aufwand reagieren zu können.

Weiterhin steht das Justizministerium im Austausch mit den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern aus dem Projekt „OWL-Betreuung“.

IV. Handlungsansätze und Umsetzungsstand

1. Handlungsansätze zur Betreuungsvermeidung

a) Schaffung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten (S. 5-7)

<u>Maßnahme:</u>	Bundratsinitiative zur Schaffung einer gesetzlichen Vertretungsmacht unter Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und damit eng zusammenhängenden Bereichen
<u>Federführung:</u>	Justizministerium

Die Justizministerinnen und Justizminister hatten auf ihrer Frühjahrskonferenz am 17./18. Juni 2015 in Stuttgart einen - u.a. von Nordrhein-Westfalen beantragten - Beschluss gefasst, in welchem die Stärkung der Beistandsmöglichkeiten des Ehegatten und Lebenspartners in erster Linie auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und in damit eng zusammenhängenden Bereichen für den Fall, dass der Betroffene weder etwas anderes bestimmt noch einen entgegenstehenden Willen geäußert hat, befürwortet wird. Der Ehegatte oder Lebenspartner soll dabei denselben Bindungen unterliegen wie ein Vorsorgebevollmächtigter. Dies soll insbesondere für die Bindungen an den Willen und die Wünsche des Partners gelten. Weiterhin hatten die Justizministerinnen und Justizminister das von der Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Saarland vorgelegte Eckpunktepapier zur Kenntnis genommen und die Arbeitsgruppe gebeten, ausgehend von dieser Grundlage einen Regelungsvorschlag auszuarbeiten.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Frühjahrskonferenz am 1. und 2. Juni 2016 in Nauen den von der Länderarbeitsgruppe auf Grundlage des Eckpunktepapiers erstellten und vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung und in Fürsorgeangelegenheiten zur Kenntnis genommen und die in der Arbeitsgruppe vertretenen Länder gebeten, eine Bundratsinitiative vorzubereiten.

b) Größere Verbreitung der Vorsorgevollmacht in der Bevölkerung durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (S. 8-9)

<u>Maßnahme:</u>	Werbung für Vorsorgevollmacht und Durchführung von Informationsveranstaltungen
<u>Federführung:</u>	alle Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche

Im Rahmen der Sitzungen des Inklusionsbeirates wurde der Entwurf des Aktionsplans der Landesregierung am 11. Juni 2014 vorgestellt. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates hatten dabei Gelegenheit die verschiedenen Ansatzpunkte des Aktionsplanes zu diskutieren. Der Inklusionsbeirat ist das zentrale Gremium, das die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berät. Die Vertreterinnen und Vertreter im Inklusionsbeirat geben die dort diskutierten Themen an ihre Verbände und Organisation weiter. Da es sich oftmals um Vertreterinnen und

Vertreter von Dachorganisationen handelt, wird hierdurch das Thema breit gestreut und somit auch die Vorsorgevollmacht in vielen Organisationen, vor allem im Bereich der Selbsthilfeorganisationen den Menschen mit Behinderungen publik gemacht.

Im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat im Jahr 2014 eine Informationsveranstaltung zum Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung stattgefunden, um auch die Mitarbeiter im Rahmen der internen Veranstaltungsreihe „Schlag 10“ auf die Thematik aufmerksam zu machen und die Mitarbeiter selbst als Motoren der Diskussion um Vorsorgevollmachten zu nutzen. Die Veranstaltung hat großen Anklang gefunden. Darüber hinaus besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich bei der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH, zu diesen Fragen beraten zu lassen.

Um der Bedeutung der Vorsorgemöglichkeiten für den Betreuungsfall und des Betreuungsrechts Rechnung zu tragen, finden regelmäßig Informations- und Podiumsveranstaltungen der Gerichte und des Justizministeriums statt. Auch sonstige Veranstaltungen der Justiz, wie beispielsweise der Tag des offenen Denkmals im Justizministerium, werden genutzt, um die Bürgerinnen und Bürger über die Vorsorgevollmacht zu informieren.

Vom 4. bis 8. April 2016 fand auf Initiative des Justizministeriums eine landesweite Woche des Betreuungsrechts statt. Zur Teilnahme haben sich insgesamt 37 Amts-, Land- und Oberlandesgerichte gemeldet. In vielen Gerichten haben neben Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen, Berufsbetreuerinnen und -betreuer, Notare und Ärzte gemeinsam ein ansprechendes Programm für die Bevölkerung auf die Beine gestellt, um diese über die Vielfalt und die Möglichkeiten im Bereich der Vorsorge und der Betreuung zu informieren. Die Angebote wurden von der Bevölkerung zahlreich angenommen. Die ersten Gerichte erwägen aufgrund des starken Interessens eine Wiederholung auch außerhalb einer landesweiten Aktion.

Maßnahme: Informationsangebot durch Broschüren, Internetpräsentation, Telefonchat

Federführung: Justizministerium

Das Justizministerium gibt ferner Informationsmaterial zur Vorsorgevollmacht und Betreuung heraus.

Die Broschüre mit dem Titel „Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht. Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall“ beinhaltet umfangreiche Informationen. So finden sich dort Antworten zu Fragen, die sich regelmäßig im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht und einem gerichtlichen Betreuungsverfahren stellen. Die notwendige Neuauflage im Herbst 2015 wurde dazu genutzt, die Broschüre bürger-

freundlicher zu gestalten. Zur besseren Nutzung wird die Broschüre nunmehr in DIN-A 4 statt DIN-A 5 gedruckt. Hierdurch konnte das Muster der Vorsorgevollmacht von bislang zwei Seiten auf vier Seiten erweitert werden, wodurch zum einen eine bessere Lesbarkeit erreicht und zum anderen Raum für einen Beglaubigungsvermerk geschaffen werden konnte.

Die Broschüre hat eine jährliche Auflage von bis zu 100.000 Exemplaren und wird von der Bevölkerung gut nachgefragt.

Darüber hinaus gibt das Justizministerium ein kürzer gefasstes Faltblatt „Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ heraus. Dieses wird auch in fremdsprachigen Ausführungen vorgehalten (Englisch, Russisch, Türkisch, Italienisch, Griechisch). Im Laufe des Jahres wird das Faltblatt in Leichter Sprache verfügbar sein.

Diese und weitere Informationen werden daneben über den Internetauftritt www.betreuung.nrw.de den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt. Die vorgenannten Broschüren und Faltblätter stehen dort zum Download bereit. Weiterhin wird z.B. auf das Informationsmaterial des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Patientenverfügung hingewiesen.

Zudem erfolgt einmal monatlich ein Telefonchat für Bürgerinnen und Bürger, um sich über Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht zu informieren. Hier können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger an Betreuungsrichterinnen und -richter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizministeriums mit Fragen wenden. Die Termine der Bürgersprechstunde werden regelmäßig über die gängigen Tageszeitungen bekannt gegeben.

c) Stärkung der Vorsorgevollmacht durch ergänzende normative Ausgestaltung (S. 9-10)

Maßnahme: Rechtliche Verankerung der Vorsorgevollmacht; Schaffung eines einheitlichen - gesetzlich geregelten - Musters

Federführung: Justizministerium

Der Handlungsansatz einer deutlicheren normativen Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht im Bürgerlichen Recht wird zurzeit nicht verfolgt. Es bestehen insoweit Zweifel, ob mit der Schaffung eines gesetzlich geregelten Musters einer Vorsorgevollmacht die Gefahr der praktischen Einschränkung der Privatautonomie einhergehen könnte. So könnten im Rechtsverkehr Unklarheiten auftreten, wie mit Vorsorgevollmachten umgegangen werden kann und soll, die nicht dem gesetzlichen Muster entsprechen. Diese Frage könnte sich auch für bereits erteilte Vorsorgevollmachten stellen.

Zur Stärkung des Vertrauens des Rechtsverkehrs in die Vorsorgevollmacht bieten der Bund und die Länder im Wesentlichen gleichlautende Muster einer Vorsorgevollmacht an. Mit der zuvor erwähnten Neuauflage der Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuung. Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall“ wurde das Muster der Vorsorgevollmacht optimiert. Mit dieser liegt für den Regelfall eine verlässliche Vorlage für die Bürgerinnen und Bürger zur Verwendung vor, ohne damit zwingendes Recht zu statuieren.

d) Nutzung anderer ausreichender Hilfs- und Unterstützungsangebote (S. 10-12)

Maßnahme: Sammlung und Systematisierung der „anderen Hilfen“ i.S.d. § 1896 Abs. 2 BGB

Federführung: Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Justizministerium und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter haben in der Unterarbeitsgruppe „Andere Hilfen“ dem Prüfauftrag aus dem Aktionsplan folgend das Arbeitspapier „Nutzung anderer ausreichender Hilfs- und Unterstützungsangebote“ erstellt.

Die Unterarbeitsgruppe hatte die Aufgabenstellung, sozialrechtliche Vorschriften zu identifizieren, zusammenzutragen und daraufhin zu untersuchen, ob die Anwendung dieser Normen, die Möglichkeit bietet, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden. Sie hat nach Zuarbeit der jeweils zuständigen Ressorts eine Auswahl der in Betracht kommenden Normen vorgenommen, deren Zielsetzung und betreuungsvermeidende Relevanz untersucht und auf dieser Grundlage ein Arbeitspapier erstellt. Ziel war es, die unterschiedlichen - sozialpolitischen wie justiziellen - Sichtweisen zu einer gemeinsamen Betrachtung der möglichen Ansatzpunkte zusammenzuführen.

Das Arbeitspapier untergliedert sich in einen einleitenden Vorspann und eine tabellarische Übersicht der ausgewählten Normen. Es ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Das Papier wurde sodann in der Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien „Strukturreform des Betreuungswesens“ vorgestellt. Dort wurde vereinbart, es zeitnah in den auf Bundesebene in Gang gesetzten Prozess zur Aufarbeitung dieser Fragen einzuspeisen. Mit Billigung der beteiligten Ressorts erfolgte daher Anfang des Jahres eine Weiterleitung des Arbeitspapiers an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Bitte dieses der Forschungsgruppe IGES im Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „Andere Hilfen“ zur Verfügung zu stellen. Nach dem vorliegenden Forschungskonzept war durch die Forschungsgruppe bis

Ende März 2016 die Vorbereitung der empirischen Erhebungen vorgesehen. Hierbei sollte im Vorfeld auch untersucht und systematisiert werden, welche „anderen Hilfen“ i.S. von § 1896 Abs. 2 BGB zur Vermeidung und Begrenzung rechtlicher Betreuung grundsätzlich geeignet sind. Durch die Übermittlung der Arbeitsergebnisse konnte aktiv Einfluss auf diesen Forschungsschritt genommen werden. Die mittlerweile im Rahmen des Forschungsvorhabens vorgelegte Übersicht spiegelt die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe wider und berücksichtigt die Bewertungen zur betreuungsvermeidenden Relevanz.

Aufsetzend auf die Arbeitsergebnisse ist in der Unterarbeitsgruppe erörtert worden, die Übersicht in einem weiteren Schritt in angepasster Form so zu gestalten, dass sie von den im Betreuungswesen Tätigen (z.B. Mitarbeiter von kommunalen Betreuungsbehörden) bei ihrer Arbeit genutzt werden kann. Damit könnte hieraus eine Handreichung für die betreuungsrechtliche Praxis entstehen.

2. Handlungsansätze zur Ausweitung und Stärkung ehrenamtlich geführter Betreuungen

a) Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer (S. 12-15)

aa) Öffentlichkeitsarbeit bzw. Werbeveranstaltungen (S. 13)

Maßnahme: Durchführung von Informationsveranstaltung (vgl. auch 1.b))
Federführung: Justizministerium

Das Justizministerium wirbt im Rahmen der bereits unter Punkt 1.b) dargestellten Informationsveranstaltungen um bürgerliches Engagement im Bereich der rechtlichen Betreuung.

Maßnahme: Stärkung der Betreuungsvereine auf dem Gebiet der Gewinnung familiärer wie außerfamiliärer Betreuerinnen und Betreuer
Federführung: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer im familiären sowie im außerfamiliären Bereich ist gemäß § 1908f Abs. 1 BGB Aufgabe der Betreuungsvereine. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales unterstützt die Betreuungsvereine im Rahmen des Zuwendungsrechts bei der Durchführung dieser Aufgabe und gewährt hierfür im Rahmen der sog. Präminenförderung Beträge bis zu 300 Euro für jeden durch den Verein neugewonnenen rechtlichen Betreuer

Darüber hinaus ist die Frage der Gewinnung weiterer/neuer ehrenamtlicher Betreuer und die Ausgestaltung von Querschnittsarbeit Gegenstand der Beratungen mit der der ÜAG und den Trägerorganisationen der Betreuungsvereine.

bb) Beseitigung gesetzlicher Hindernisse für die Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen (S. 14)

<u>Maßnahme:</u>	Anrechnungsfreiheit der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf Leistungen nach dem SGB II
<u>Federführung:</u>	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Zur Stärkung der ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, wurde einerseits ein Änderungsantrag im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum 9. Änderungsgesetz des SGB II eingebracht. Mit breiter Mehrheit hat der Bundesrat festgestellt, dass die derzeit in § 11b SGB II enthaltenen Absetzbeträge bei ehrenamtlicher Beschäftigung die Bedeutung des Ehrenamts nicht ausreichend anerkennen und keine ausreichenden Anreize zur Ausübung eines Ehrenamtes setzen (BR-Drs. 66/16 Beschluss vom 18.03.2016, S. 3). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Andererseits werden auf ministerialer Fachebene mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Gespräche im Rahmen der AG „Passives Leistungsrecht“ mit dem Ziel geführt, im Wege der Auslegung des geltenden Rechts eine Lösung zur Anrechnungsfreiheit zu erreichen. Diese Arbeitsgruppe ist ein Gremium des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II, in welcher Nordrhein-Westfalen den Co-Vorsitz inne hat.

Die Anrechnung der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB soll nicht bzw. nicht allein in einem Monat erfolgen. So wird mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (beispielsweise Urteil v. 17.7.2014, Az. B 14 AS 25/13 R) die vertretbare Rechtsauffassung mit dem Bund diskutiert, dass die jährlich auszufällende Aufwandsentschädigung den Aufwand für das gesamte Jahr betrifft und die Aufwandsentschädigung sich auf zwölf Monate bezieht. Der Charakter der Entschädigung als Abgeltung für den Aufwand mehrerer Monate zeigt sich auch daran, dass die Entschädigung nur anteilig ausgezahlt wird, wenn die Betreuertätigkeit vor Ablauf eines vollen Jahres endet. Diese Gespräche führten bisher nicht zu einem Erfolg. Nach der Sommerpause 2016 ist eine weitere Sitzung der genannten Arbeitsgruppe geplant, zu der dieses Thema erneut als Tagesordnungspunkt angemeldet wird.

cc) Erstellung von Profilen verfügbarer ehrenamtlicher Betreuer sowie Weitergabe ihrer Daten an Betreuungsvereine (S. 14-15)

<u>Maßnahme:</u>	Verbesserung des Informationsflusses zwischen Betreuungsgerichten, -behörden und -vereinen
<u>Federführung:</u>	Justizministerium

Der Handlungsansatz einer Verbesserung des Informationsflusses zwischen Betreuungsgerichten, -behörden und -vereinen wurde im Hinblick auf das Forschungsvorhaben des BMJV zur Qualität der rechtlichen Betreuung zurückgestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse des Forschungsprojektes auch Aussagen hinsichtlich einer verbesserten Kommunikation zwischen den Beteiligten im Betreuungswesen und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Qualität der rechtlichen Betreuung beinhalten werden. Insbesondere das Ziel eines zugehenden Beratungs- und Unterstützungsangebots wird weiterhin verfolgt. Für die Beurteilung der aktuellen Lage und den Möglichkeiten einer zukünftigen Gestaltung soll zunächst auf die Forschungsergebnisse zurückgegriffen werden.

b) Erhaltung des ehrenamtlichen Engagements und Steigerung der Einsetzbarkeit ehrenamtlicher Betreuer (S. 15-17)

Maßnahme: Forschungsvorhaben zum bürgerschaftlichen Engagement in der rechtlichen Betreuung

Federführung: Justizministerium

Die Durchführung eines eigenen Forschungsvorhabens auf Landesebene, ob und inwieweit eine intensivere Unterstützung und Begleitung von Ehrenamtlichen dazu beitragen kann, dauerhaft bürgerschaftliches Engagement in diesem Bereich zu erhalten und darüber hinaus eine Ausweitung ehrenamtlicher Tätigkeit zu bewirken, wurde im Hinblick auf das Forschungsvorhaben des BMJV zur Qualität der rechtlichen Betreuung zurückgestellt. Es steht zu erwarten, dass die Ergebnisse der dortigen Forschungsprojektes auch Daten zur Weiterverfolgung des hiesigen Handlungsansatzes liefern.

Maßnahme: Vernetzung auf lokaler Ebenen über die örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 4 LBtG

Federführung: Justizministerium in Zusammenwirken mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Justizministerium treten für eine bessere Verzahnung der Akteure über die örtlichen Arbeitsgemeinschaften i.S.d. § 4 Landesbetreuungsgesetz bzw. der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft im Betreuungswesen ein.

In einem gemeinsamen Ministerschreiben haben sich im letzten Jahr der Minister für Arbeit, Integration und Soziales und der Justizminister im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales an die Landrätinnen und -räte der Kreise, Oberbürgermeisterinnen und -meister der kreisfreien Städte und Bürgermeisterinnen und -meister der großen kreisangehörigen Städte in Nordrhein-Westfalen gewandt und für die Durchführung von Sitzungen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften geworben.

Die Minister haben hierin zum Ausdruck gebracht, dass es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen ist, das Bewusstsein der Gesellschaft für ein im Interesse aller

liegendes eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben durch die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, des Einsatzes von Vorsorgevollmachten und der Betreuungsvereine zu schärfen. Hierfür und für alle im Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht stehenden Fragen sei eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung auf regionaler Ebene nach übereinstimmender Bewertung aller für das Betreuungswesen verantwortlichen Akteure von wesentlicher Bedeutung.

c) Weitere Fortbildungsangebote für Ehrenamtler (S. 17)

Maßnahme: Stärkung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine (vgl. auch 2.a) aa))

Federführung: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales unterstützt die Betreuungsvereine im Rahmen des Zuwendungsrechts bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Bis zum Jahr 2014 wurden die Betreuungsvereine in der Weise finanziell gefördert, dass die für die Begleitung ehrenamtlicher außerfamiliärer Betreuerinnen und Betreuer eine Bestandsförderung und für die Gewinnung solcher Betreuer eine Prämienförderung erhalten.

Mit dem Jahr 2015 wurden diese beiden Fördermodule erweitert. Die Betreuungsvereine erhalten nunmehr eine Basisförderung, die für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aufgewandt werden soll. Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine beinhalten, dass sie sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemühen, diese in ihre Aufgaben einführen, fortbilden und beraten. Diese Aufgaben gehören neben der Betreuungsarbeit (d.h. dem Führen von Betreuungen) zu den Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins. Die Fachkräfte des Betreuungsvereins sollen mit einem angemessenen Anteil der regelmäßigen Wochenarbeitszeit Querschnittsaufgaben wahrnehmen. Die Querschnittsaufgaben können sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Sie umfassen Auskünfte, Informationen, Beratungen, die Erstellung und Verbreitung von Arbeitshilfen, Gesprächskreise, Werbekampagnen sowie Einführungs-, Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Die Fachkräfte der Vereine vermitteln hierbei ihren professionellen Sachverstand. Durch die Basisförderung haben die Betreuungsvereine jetzt die Möglichkeit diese Tätigkeiten zu intensivieren und Planungssicherheit über die Höhe der ihnen insoweit zugewandten Mittel.

Insbesondere der Bereich der Beratungen zu Vorsorgevollmachten sowie alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern aus dem familiären Umfeld werden somit erstmalig im Rahmen der Landesförderung finanziert.

Die im Landeshaushalt für die Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel wurden seit 2014 um 1,2 Mio. Euro auf 2,7 Mio. Euro im Haushalt 2016 angehoben.

d) Stärkung des ehrenamtlichen Engagements von Landesbediensteten (S. 17-19)

aa) Aufhebung der Pflicht zur Nebentätigkeitsgenehmigung (S. 17-19)

<u>Maßnahme:</u>	Aufhebung der Pflicht zur Nebentätigkeitsgenehmigung in § 49 Abs. 1 Nr. 1 LBG
<u>Federführung:</u>	Ministerium für Inneres und Kommunales

Die Ausübung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung gilt nicht mehr als Nebentätigkeit. Folgende Regelung (§ 49 Absatz 1 Satz 2 LBG-E) ist im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vorgesehen:

„Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung gilt nicht als Nebentätigkeit.“

Dies erfolgt mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung im Bereich gerichtlicher Betreuungen etc. und zur Eindämmung des weiteren Anstiegs der Betreuungskosten. Die Änderung soll Hindernisse bei der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten beseitigen und damit zur Stärkung des Ehrenamtes beitragen. Die Regelung erfolgt im Gleichklang mit dem Tarifbereich sowie mit dem Bund (§ 97 Absatz 4 BBG) und den anderen Ländern.

Das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde am 9. Juni 2016 verabschiedet und soll am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

bb) Einsatz von Landesbediensteten als ehrenamtliche Betreuer (S. 19)

<u>Maßnahme:</u>	Projekte „Betreuung“ und „Betreuung Ostwestfalen Lippe (OWL)“
<u>Federführung:</u>	Finanzministerium (Landesamt für Finanzen)

Im Landesamt für Finanzen NRW sind die Projekte „Betreuung“ und „Betreuung Ostwestfalen Lippe (OWL)“ angesiedelt.

Projekt „Betreuung“

Im Rahmen des Projektes „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ werden von Dienstunfähigkeit bedrohte Beamte für das Projekt „Betreuung“ ausgewählt und unter Beibehaltung ihrer Dienstbezüge für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung gestellt. Eine Zuruhesetzung wird so vermieden und die Bediensteten bringen sich als „ehrenamtliche“ Betreuer mit ihren Stärken und Berufserfahrungen ein. Seit 2014 werden am Standort Düsseldorf sieben Landesbedienstete als Betreuer eingesetzt. Bis zu Beginn des III. Quartals 2016 werden drei weitere Bedienstete ihre Tätigkeit als Betreuer aufnehmen. Die eingesetzten Betreuer absolvieren über das Weinsberger Forum einen Intensivlehrgang „Betreuung von Erwachsenen“ und die Zertifikatslehrgänge „Zertifikatskurs Berufsbetreuer“. Die Reihe der Modulschulung endet mit

einer Prüfungsklausur. Darüber hinaus werden die Betreuer in einem weiteren Zertifikatskurs für „Verfahrenspflegschaften in Betreuungs- und Unterbringungssachen“ geschult. Die Bediensteten sind derzeit in neun Amtsgerichtsbezirken tätig und werden überwiegend für mittellose Betreute bestellt. Die Tätigkeit umfasst sowohl einfache als auch zeitintensive Betreuungen. Das Projekt „Betreuung“ ist zunächst bis zum 31.12.2018 befristet und wird im Jahr 2017/2018 evaluiert.

Projekt „Betreuung OWL“

Das Projekt „Betreuung OWL“ ist im Jahr 2008 als Kooperationsmodell des Justizministeriums NRW, der Bezirksregierung Detmold sowie des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement NRW (jetzt Landesamt für Finanzen NRW) gestartet.

Im Projektverlauf waren bis zu 7 Landesbedienstete als rechtliche Betreuer eingesetzt, die ursprünglich aus verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung stammen. Das insgesamt erfolgreiche Projekt in OWL wird zum 31.12.2016 unter anderem aufgrund des Ablaufes von Abordnungen etc. eingestellt.

3. Handlungsansätze im Bereich der Verfahrenspflegschaften (S. 19-20)

Maßnahme: Wegfall grundrechtsrelevanter Eingriffssituationen durch Vermeidung gerichtlich genehmigungspflichtiger Fixierungen

Federführung: Justizministerium

Unter dem Stichpunkt „Selbstbestimmung stärken - Fixierung vermeiden“ verfolgt Nordrhein-Westfalen anknüpfend an die Initiative des „Werdenfelser Weges“ weiterhin das Ziel, gerichtlich genehmigungspflichtige Fixierungen von Menschen in Alten- und Pflegeheimen möglichst zu vermeiden. Hierdurch wird in besonderer Weise der Selbstbestimmungs- und Fortbewegungsfreiheit der Pflegebedürftigen Rechnung getragen. Auch soll das Bewusstsein bei allen Beteiligten geschaffen werden, dass die Fixierung von Personen nur als allerletztes Mittel in Betracht kommt.

In diesem Rahmen soll das Augenmerk verstärkt darauf gelegt werden, ob im jeweiligen Einzelfall eine Gefährdung eines Heimbewohners z.B. eine Sturzgefahr durch schonendere Alternativen abgewendet werden kann. Hierzu ist erforderlich, allen Beteiligten die Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nahezubringen und von den Vorzügen zu überzeugen.

Der intendierte Bewusstseinswandel ist bei den Betreuungsgerichten bereits feststellbar. In den gerichtlichen Verfahren werden vermehrt entsprechend geschulte Verfahrenspfleger eingesetzt, die gemeinsam mit allen Beteiligten Alternativen zur Freiheitsentziehung suchen und erörtern.

Nach ersten statistischen Erkenntnissen ist ein Rückgang von gerichtlichen Genehmigungen und Genehmigungsverfahren zu beobachten. So ist Anzahl der gerichtli-

chen Genehmigungen von Fixierungsmaßnahmen von 23.730 Fällen im Jahr 2010 um mehr als die Hälfte auf 10.774 Fälle im Jahr 2014 gesunken (ca. 55 % Rückgang). Allein im Zeitraum von 2013 bis 2014 ist ein Rückgang um rund 25 % zu verzeichnen. Im Jahr 2015 wurden 9.527 Fixierungsmaßnahmen genehmigt, was einen erneuten Rückgang von 11,6% bedeutet.

Der Rückgang grundrechtsrelevanter Eingriffssituationen stärkt das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen und führt durch den Wegfall mit einem Eingriff verbundener Pflegschaftsanordnungen und sonstiger Verfahren zu einer Kostenreduzierung.

4. Handlungsansätze bei der Vergabe von Sachverständigengutachten (S. 20-25)

Maßnahme: Verzicht auf ärztliche Gutachten durch Änderung der entsprechenden Regelungen des FamFG; Steuerung des Honoraraufwandes

Federführung: Justizministerium

Die im Aktionsplan aufgezeigte Möglichkeit einer Gesetzesinitiative wurde Anfang des Jahres in der Länderarbeitsgruppe „Strukturreform Betreuungsrecht“ angesprochen. Seitens der Länder wird zunächst weiterer Klärungsbedarf gesehen. Zur Weiterverfolgung des Ansatzes haben Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen einer Unterarbeitsgruppe gebildet.

Anlage

Arbeitspapier der Ressortunterarbeitsgruppe „Andere Hilfen“ Nutzung anderer ausreichender Hilfs- und Unterstützungsangebote (Stand: 1. Dezember 2015)

I.

Der o.g Aktionsplan benennt unter dem Gliederungspunkt III 1 d. als einen zu verfolgenden Handlungsansatz die „Nutzung anderer ausreichender Hilfs- und Unterstützungsangebote“. Dem liegt der Prüfauftrag zugrunde, welche anderweitigen gesetzlichen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten bereits gegenwärtig bestehen, die niederschwelliger als die gerichtliche Anordnung einer Betreuung sind, und in wie weit deren vorrangige Inanspruchnahme zur Vermeidung von Betreuungen beitragen kann.

Zur Erfüllung dieses Prüfauftrages haben die fachlich primär berührten Ressorts JM, MAIS und MGEPA eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet, deren Arbeitsergebnis die nachfolgend dargestellten Tabellen sind. Aus einer Vielzahl zusammengetragener Gesetzesvorschriften ist eine Auswahl solcher Normen getroffen worden, deren Anwendung schwerpunktmäßig geeignet erscheint, die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden. Die Darstellung der ausgewählten Vorschriften ist entsprechend ihrer Wirkweise in folgende vier Blöcke untergliedert worden:

- Leistungen für Personen mit längerfristigem Hilfebedarf,
- Hilfen und Unterstützung zur kurzfristigen Kompensation eines akuten, punktuell begrenzten Hilfebedarfs,
- Vorschriften zur Beratung von Hilfebedürftigen und zur Koordinierung von Hilfeleistungen und
- Leistungen zur Stärkung des sozialen Umfeldes.

Die tabellarische Darstellung der einzelnen Vorschriften erfolgt in drei Rubriken:

- Zunächst wird die jeweilige Hilfs- bzw. Unterstützungsleistung unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage benannt.
- Daran schließt sich eine Beschreibung der Leistungsart bzw. der konkreten Zielsetzung der Hilfeform an.
- In der dritten Spalte wird schließlich eine Einschätzung vorgenommen, für welche Lebensbereiche und in welcher Weise die Anwendung der Vorschriften betreuungsvermeidende Relevanz besitzen kann.

Dabei gilt es, sich zu vergegenwärtigen, dass die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen nicht final darauf gerichtet sind, die Anordnung einer Betreuung zu vermeiden, sondern zur Abwendung einer bestimmten Hilfelage dienen sollen. Die Entbehrlichkeit einer Betreuungsanordnung kann also nur als positiver Nebeneffekt der jeweiligen Hilfen eintreten, soweit durch die Hilfeleistung der konkrete Hilfedarf der einzelnen Personen bereits erschöpfend abgedeckt wird. Die Erzielung dieses Effekts und seine möglichst umfassende Ausschöpfung sind gleichwohl rechtlich durch den Grundsatz der Subsidiarität der Betreuung geboten, wonach die gerichtliche Anordnung einer Betreuung nur das allerletzte Mittel zur Kompensation einer Hilfssituation sein darf. Aus der Perspektive des Betreuungsrechts ist entscheidend, dass der faktische Zugang zu solchen Leistungen für den Betroffenen in einer Weise gewährleistet ist, dass es dafür nicht der „Zwischenschaltung“ eines Betreuers bedarf, der weniger als rechtlicher Stellvertreter denn als neutral handelnder „Sozialagent“ im Interesse des Betroffenen gefordert wäre. Bei Personen mit stark verminderter oder nicht mehr vorliegender Einsichtsfähigkeit kann die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für die Realisierung von Ansprüchen weiterhin notwendig sein.

Die betreuungsvermeidende Relevanz bei adäquater Anwendung der jeweiligen Vorschriften wird von den beteiligten Ressorts übereinstimmend gesehen. Unterschiedlich beurteilt wird der aktuelle Umsetzungsgrad der verschiedenen Hilfe- und Unterstützungsleistungen. In der Wahrnehmung der betreuungsgerichtlichen Praxis findet eine adäquate Umsetzung bisher nicht flächendeckend statt. Hier sollte es Anspruch und Ziel sein, unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure die verfügbaren Leistungen in Gänze an die Hilfesuchenden heranzutragen. Bestehendes Potential sollte ausgeschöpft und in Zusammenarbeit der gesetzlich zuständigen Träger untereinander verstärkt genutzt werden.

II.

Die weit überwiegende Mehrheit der in Tabellenform zusammengefassten Vorschriften entstammt dem Sozialrecht. Dies lässt es sinnvoll erscheinen, zunächst einige allgemeine Vorbemerkungen zur Regelungssystematik dieses Rechtsgebiets zu machen. Denn die einzelnen Sozialgesetzbücher wenden sich an unterschiedliche Leistungsberechtigte und die Inanspruchnahme der verschiedenen sozialrechtlichen Hilfsangebote ist jeweils an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft, die im konkreten Einzelfall vorliegen müssen.

Die Sozialgesetzbücher sind das Ergebnis der Zusammenfassung ehemals separat und verstreut geregelter Materien in einem Gesetzeswerk. Sie enthalten nunmehr die Vorschriften für alle Zweige der Sozialversicherung und weitere sozialrechtliche Gesetze mit fürsorgerischem Inhalt:

- Zur **Sozialversicherung** gehören die **Arbeitsförderung (SGB III** - ehem. „Arbeitslosenversicherung“), die **gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)**,

die **gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)**, die **gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)** und die **soziale Pflegeversicherung (SGB XI)**.

Das **SGB IV** enthält allgemeine **gemeinsame Vorschriften für die Zweige der Sozialversicherung**.

- Zu den Sozialgesetzbüchern mit **fürsorgerechtlichem Inhalt** gehören das **SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)** und das **SGB XII (Sozialhilfe)** sowie das **SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**.
- Eine Sonderstellung nimmt schließlich das **SGB IX** ein, in dem die **Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** geregelt ist.
- Das **SGB I (Allgemeiner Teil)**, das die grundlegenden Bestimmungen für alle Sozialleistungsbereiche enthält, und das **SGB X (Verwaltungsverfahren)**, das das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren regelt, komplettieren die anderen Sozialgesetzbücher.

1. Sozialversicherung

Die Inanspruchnahme von Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungszweigen hat regelmäßig nur zwei Voraussetzungen, nämlich das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes und den Eintritt des Versicherungsfalles, also das Entstehen einer bestimmten Bedarfslage.

So besteht z.B. ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Krankenhausbehandlung, wenn der Betreffende Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse und die Behandlung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen erforderlich ist bzw.

ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, wenn die erforderlichen Beitragszeiten erfüllt sind und eine vollständige oder teilweise Erwerbsminderung eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für die gesetzliche Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung.

Die Träger der Sozialversicherung sind zur Aufklärung, d.h. Unterrichtung der Bevölkerung durch die Leistungsträger und ihre Verbände; in abstrakter und allgemein gehaltener Form (§ 13 Abs. 1 SGB I) verpflichtet. Daneben tritt die Auskunft und Beratung im Einzelfall (§§ 14, 15 SGB I). Es kann auch eine Verpflichtung zur Spontanberatung bestehen.

2. Fürsorge

Bei der Inanspruchnahme der sozialrechtlichen Fürsorgesysteme kommt es nicht allein auf das Bestehen einer Bedarfslage an, sondern es sind grundsätzlich auch die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsbegehrenden zu berücksichtigen, die bestimmte Grenzen für eine Leistungsanspruchnahme nicht überschreiten dürfen.

Das SGB II sieht einerseits Leistungen vor zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff.) und andererseits für den Lebensunterhalt (§§ 19 ff.), das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

Diese Leistungen werden auch „Hartz IV“ genannt, da die Regelungen auf das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt der von Peter Hartz geleiteten Kommission zurückgehen.

Mehr oder weniger identische Leistungen für den Lebensunterhalt enthält auch das SGB XII und zwar in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 ff.) sowie der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 ff.).

Bei der Abgrenzung des Personenkreises der Leistungsberechtigten und der Leistungsinhalte ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

In Abgrenzung zum SGB XII erhalten nur solche Personen Leistungen nach dem SGB II, die selbst erwerbsfähig sind oder mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, § 7 Abs. 1 und 2 SGB II. Zu gewährende Leistungen nach dem SGB II sind dabei die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 14 ff. SGB II und für den Lebensunterhalt gem. §§ 19 ff. SGB II.

Gleichwohl ist SGB II-Empfängern nicht generell die Inanspruchnahme von SGB XII-Leistungen verwehrt, sondern sie werden gem. § 21 SGB XII nur von den Hilfen zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass SGB II-Leistungsbezieher grundsätzlich auch alle Leistungen erhalten können, die im Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII geregelt sind, also z.B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass im SGB XII gem. § 90 SGB XII andere Vermögensfreibeträge gelten als im SGB II, so dass ggf. aus wirtschaftlichen Gründen kein Anspruch bestehen kann.

Hinsichtlich der Sozialversicherungszweige gilt: Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung und nach § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI auch in der Pflegeversicherung pflichtversichert, d.h. sie können die dortigen Hilfsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind wiederum von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, da es ihnen an der dafür erforderlichen Erwerbsfähigkeit fehlt. Sie können daher auch keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14 ff. SGB II in Anspruch nehmen. Sie können jedoch bei Bestehen einer wesentlichen Behinderung nach § 53 Abs. 1 SGB XII Eingliederungshilfe erhalten und diese umfasst nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 41 SGB IX). Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe sind die medizinische Rehabilitation (§ 26 SGB IX), die Teilhabe am Leben in der Gemein-

schaft (§ 55 SGB IX) und die in § 54 Abs. 1 SGB XII ausdrücklich genannten Leistungen.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind gem. § 5 Abs. 8a SGB V nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert. In vielen Fällen besteht jedoch aufgrund eines Rentenbezuges eine Kranken- und Pflegeversicherung oder die Berechtigten sind freiwillig versichert und der Sozialhilfeträger übernimmt die Beiträge. Soweit dies nicht der Fall ist, haben die Leistungsberechtigten einen eigenständigen Anspruch auf Hilfe zur Gesundheit gem. §§ 47 ff. SGB XII. Die Leistungen entsprechen gem. § 48 SGB XII denen der gesetzlichen Krankenversicherung und sie werden gem. § 264 SGB V auch über die Krankenkassen abgewickelt. Im Ergebnis stehen daher auch den Leistungsberechtigten nach dem SGB XII die gesamten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung. Dies gilt gleichermaßen im Hinblick auf die Pflegeversicherung, insoweit greift die Hilfe zur Pflege nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII ein.

Eines besonderen Antrages auf Sozialhilfe bedarf es - mit Ausnahme der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - nicht. Sie setzt ein, wenn dem Träger der Sozialhilfe die Notlage bekannt wird. Die genaue Abklärung des Sachverhalts obliegt der Behörde im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.

3. Rehabilitation und Teilhabe

Für die Leistungen nach dem SGB IX sind unterschiedliche Rehabilitationsträger zuständig, für die jeweils eigene Leistungsgesetze gelten. Die Vorschriften des SGB IX müssen daher immer im Zusammenhang mit dem jeweils einschlägigen Gesetz gelesen werden, denn nach §§ 6, 7 SGB IX richten sich die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Diese Regelungstechnik führt häufig zu Zuständigkeits- und Abgrenzungsproblemen, was den Zugang zu den Leistungen erschwert.

III.

Da die Sozialgesetzbücher somit z.T. ähnliche Leistungen für verschiedene Adressatengruppen regeln, finden sich mitunter parallele Vorschriften ähnlicher Zielrichtung, wie die Auflistung in Tabelle 2 zeigt. Je nach betroffener Personengruppe sind somit diese Vorschriften in den Blick zu nehmen. Um die Relevanz sozialrechtlicher Vorschriften für die Betreuungsvermeidung verständlich darzulegen, empfiehlt es sich jedoch, exemplarisch diejenigen Vorschriften des Sozialrechts herauszustellen, denen insoweit die größte praktische Bedeutung zukommen dürfte.

IV.

1. Leistungen für Personen mit längerfristigem Hilfebedarf

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
<p>Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII, insbesondere Hilfe zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX</p>	<p>Die Leistung beinhaltet Hilfen zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich in Form einer kontinuierlichen Betreuung. Der Art nach darf es sich bei der Betreuung aber nicht um eine vorwiegend medizinische oder pflegerische Betreuung handeln; Hauptzielrichtung muss die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein. Die von § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erfassten Leistungen sind ihrer Art nach äußerst vielfältig und erfassen unterschiedlichste Betreuungsleistungen sowohl in der eigenen Wohnung, in Wohngruppen oder in Wohngemeinschaften.</p>	<p>Die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens kommen unabhängig von der Wohnform in Betracht und sie decken ein breites Spektrum an möglichen Hilfestellungen ab, wodurch im Einzelfall die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung in der konkreten Situation ganz oder für bestimmte Aufgabenbereiche entbehrlich werden kann. Aus diesem Grund handelt es sich bei den Leistungen des ambulant betreuten Wohnens um solche, die i.S.v. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB geeignet sind, eine rechtliche Betreuung nicht einrichten zu müssen.</p>
<p>Hilfe zur Pflege, §§ 61 ff. SGB XII</p>	<p>Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII umfasst nicht nur die sog. Katalogverrichtungen der Pflegeversicherung (Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung), sondern auch sog. „andere Verrichtungen“. Dieser Begriff wird im Gesetz nicht näher definiert, es besteht jedoch Einigkeit darin, dass er weit auszulegen ist. Es fallen also alle Hilfen darunter, die der Sicherung sozialer Bereiche des Lebens dienen, wie z.B. der Kommunikation, der Freizeitgestaltung und der Bildung.</p>	<p>Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII deckt, anders als die Leistungen der Pflegeversicherung, ein breites Leistungsspektrum ab. Aus diesem Grund ist es auch schwierig, die Hilfe zur Pflege im Einzelfall von der Eingliederungshilfe abzugrenzen. Die Zweckidentität ergibt sich auch daraus, dass der Gesetzgeber sie in § 98 Abs. 5 SGB XII unter dem Begriff der ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten zusammenfasst. Dies hat zur Konsequenz, dass die Hilfe zur Pflege ebenfalls als andere Hilfe i.S.v. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB in Betracht kommt. In der Wahrnehmung der betreuungsgerichtlichen Praxis wird die Hilfe zur Pflege mitunter nicht</p>

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
<p>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII i.V.m. §§ 1 - 7 DVO§69SBGXII</p>	<p>Besondere Lebensverhältnisse i.S.v. § 67 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 2 DVO§69SBGXII liegen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder Strafhaft sowie bei vergleichbaren nachteiligen Umständen vor. Zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gehören nach § 68 Abs. 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Hilfen können grundsätzlich in Form von Dienst-, Geld- und Sachleistungen gewährt werden, § 2 Abs. 2 S. 1 DVO§69SBGXII.</p>	<p>ausgeschöpft. Der Adressatenkreis der Leistungen ist eher eng, zu ihm gehören z.B. Obdachlose, Suchtkranke und entlassene Strafgefangene. Für diese Personen sind jedoch umfangreiche Leistungen vorgesehen, die Ausgestaltung hängt von dem konkreten Hilfebedarf ab. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten verfolgen - ähnlich wie die Eingliederungshilfe - letztlich das Ziel, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Aus diesem Grund zählt der Gesetzgeber auch diese Leistungen in § 98 Abs. 5 SGB XII zu den ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten. In der Praxis werden die Vorschriften vor allem genutzt zur Abwendung von Wohnungslosigkeit nach einer Entlassung aus der Strafhaft. Das bestehende Potential der Norm könnte in der Bewilligungspraxis verstärkt genutzt werden.</p>
<p>Kommunale Eingliederungsleistungen, § 16a SGB II</p>	<p>Zu den kommunalen Eingliederungsleistungen gehören u.a. die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung. Der Leistungskatalog des § 16a SGB II ist abschließend, dies bedeutet jedoch nicht, dass auch der Anwendungsbereich gering ist. Denn insbesondere der Begriff der psychosozialen Betreuung in § 16a Nr. 3 SGB II ist weit auszulegen. Er umfasst alle Maßnahmen, die zur psychischen und sozialen Stabilisierung des Betroffenen zu dienen bestimmt sind.</p>	<p>Die kommunalen Eingliederungsleistungen dienen – wie die Leistungen nach den §§ 16 ff SGB II insgesamt – dazu, die Leistungsberechtigten in eine Beschäftigung zu vermitteln. Es ist daher eine finale Verknüpfung zwischen der Leistung und der Eingliederung in Arbeit erforderlich. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn lediglich ein allgemeiner Betreuungsbedarf besteht, der nicht mit einer Beschäftigungsaufnahme im Zusammenhang steht. Häufig wird sich der Hilfebedarf jedoch überschneiden, so kann z.B. eine Suchtproblematik sowohl eine Eingliederung in Arbeit erschwe-</p>

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
		ren als auch einen Hilfebedarf im Bereich der allgemeinen Lebensführung hervorrufen. In einer solchen Konstellation können die kommunalen Eingliederungsleistungen auch eine Betreuung vermeiden, indem die Überwindung von Vermittlungshemmnissen zugleich zu einer Verbesserung der Alltagskompetenz führen kann.
Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch Fallmanager, § 14 SGB II	Nach § 14 SGB II unterstützen die Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Zu diesem Zweck soll den Leistungsberechtigten ein persönlicher Ansprechpartner (sog. Fallmanager) genannt werden. Die Pflicht zur umfassenden Unterstützung und die Einführung des Fallmanagers gehen auf die Erkenntnis zurück, dass es in vielen Fällen nicht ausreichend ist, den Leistungsberechtigten Stellenangebote nachzuweisen und berufliche Alternativen aufzuzeigen. Insbesondere bei bestehender Langzeitarbeitslosigkeit und/oder weiteren Problemen, wie z.B. Schulden, Obdachlosigkeit oder Alkoholproblemen, bedarf es weiterer Unterstützung, um den Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu integrieren.	Die umfassende Unterstützung nach § 14 SGB II beinhaltet nicht nur eine punktuelle Information und Beratung, sondern im Einzelfall auch eine intensive Betreuung, wenn dies erforderlich ist. Unter diesen Bedingungen könnte die umfassende Unterstützung im Einzelfall die Anordnung einer Betreuung entbehrlich machen. In der Praxis hängt die Leistungsfähigkeit dieses Angebots auch von den zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten ab.
Häusliche psychiatrische Krankenpflege nach § 37 SGB V und Soziotherapie nach § 37a SGB V	Häusliche psychiatrische Krankenpflege kommt in zwei Fällen in Betracht: 1. Vermeidung, Verkürzung oder Substitution von Krankenhausbehandlung (Vermeidungspflege) 2. Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung (Sicherungspflege) Im erstgenannten Fall umfasst die	Der Zweck der häuslichen Krankenpflege und der Soziotherapie besteht bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen darin, eine Krankenhausbehandlung überflüssig zu machen und gleichzeitig den Erfolg der ärztlichen Behandlung zu sichern. Dieser kann z.B. dann gefährdet sein, wenn Medikamente nicht

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
	<p>häusliche Krankenpflege die Grund- und die Behandlungspflege, im zweitgenannten nur die Behandlungspflege.</p> <p>Soziotherapie nach § 37a SGB V ist Personen zu gewähren, die wegen schwerer psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen. Sie umfasst die im Einzelfall erforderliche Koordinierung der verordneten Leistungen sowie Anleitung und Motivation zu deren Inanspruchnahme.</p> <p>Eine parallele Verordnung von häuslicher Krankenpflege und Soziotherapie kommt nur in Betracht, wenn sich die Leistungen ergänzen.</p>	<p>regelmäßig eingenommen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Betroffenen insbesondere in ihrem häuslichen Umfeld unterstützt werden und die notwendigen Hilfen erhalten. Wenn gleich der Zweck der Leistungen damit eindeutig im medizinischen Bereich liegt, kann sich dadurch auch eine Stärkung der Alltagskompetenz ergeben. Insofern haben die Vorschriften eine betreuungsvermeidende Relevanz. Es ist jedoch zu beachten, dass die Leistungen nur zeitlich begrenzt verordnet werden können, so besteht der Anspruch auf Soziotherapie für höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Krankheitsfall und der Anspruch auf häusliche psychiatrische Krankenpflege in der Regel nur maximal vier Monate.</p>
<p>Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, §§ 45a – 45d SGB XI (Überarbeitung und neue einheitliche Leistungsbeträge durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz - PSG II); Leistungen der häuslichen Betreuung, § 124 SGB XI (Übergangsvorschrift – entfällt voraussichtlich durch PSG II, da der Pflegebedürftigkeitsbegriff und das hinter-</p>	<p>Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben, können nach § 45b SGB XI zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden abhängig vom Betreuungsbedarf i.H.v. höchstens 104 Euro monatlich (Grundbetrag) oder 208 Euro monatlich (erhöhter Betrag) ersetzt.</p> <p>Darüber hinaus besteht nach § 124 SGB XI die Möglichkeit, die Sachleistungen nach den §§ 36, 123 SGB XI auch für die häusliche Betreuung einzusetzen. Voraussetzung dafür ist nach § 124 Abs. 3 SGB XI allerdings, dass</p>	<p>Die Pflegeversicherung nach dem SGB XI berücksichtigte ursprünglich nur den Hilfebedarf im Bereich der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dadurch wurden viele Personen nicht erfasst, die in diesen Bereichen keinen oder nur einen geringen Hilfebedarf haben, jedoch der ständigen Betreuung und Beaufsichtigung bedürfen (z.B. Demenzkranke). Aus diesem Grund wird seit mehreren Jahren an einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gearbeitet, der den Hilfebedarf dieser Personen berücksichtigen soll. Die Leistungen nach den §§ 45a ff und 124 SGB XI sind daher als Übergangslösung zu verstehen. Sie haben dennoch eine betreuungs-</p>

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
legte Leistungsrecht weitgehend überarbeitet werden; die Leistungsinhalte werden in das allgemeine Leistungsrecht eingehen.)	die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.	vermeidende Relevanz, indem durch sie auch ein Teil der Alltagsbetreuung sichergestellt werden soll.

2. Hilfen und Unterstützung zur kurzfristigen Kompensation eines akuten, punktuell begrenzten Hilfebedarfs

Rechtsgrundlagen	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
Entlassmanagement sowie Beratung in sozialen Fragen und Vermittlung von sozialrechtlichen Hilfen durch die Sozialen Dienste der Krankenhäuser, §§ 39 Abs. 1a SGB V, 5 Abs. 2 KHGG NRW	Durch das Entlassmanagement der Krankenhäuser und die Arbeit ihrer Sozialen Dienste soll der Übergang der Patienten von der stationären Krankenhausbehandlung in die weitere Versorgung abgedeckt werden. Während das Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1 S. 4 SGB V die Organisation der weiteren medizinischen Behandlung sicherstellen soll, ist es gem. § 5 Abs. 2 KHGG NRW Aufgabe des Sozialen Dienste der Krankenhäuser, die Patienten in sozialen Fragen zu beraten und Hilfen nach den verschiedenen Sozialgesetzbüchern zu vermitteln.	Die Vorkehrungen für die umfassende Anschlussversorgung des Patienten in medizinischer, pflegerischer und sozialer Hinsicht während des Krankenhausaufenthaltes sichern die Nachhaltigkeit der Krankenhausbehandlung, bereiten den Weg für eine - wenn notwendig - ambulante Weiterbehandlung bzw. soziale und berufliche Rehabilitation und sind als der rechtlichen Betreuung vorrangige Hilfe einzuordnen. Hierdurch kann dem in der Wahrnehmung der betreuungsgerichtlichen Praxis gelegentlich bestehenden Eindruck entgegengewirkt werden, dass eine Betreuungsanregung am letzten Tag des Krankenhausaufenthalts durch den Sozialen Dienst lediglich deshalb veranlasst wird, weil die Anschlussversorgung des Patienten nicht umfassend gesichert ist.
Beratung von Grundsicherungsempfängern, § 109a SGB VI	Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, Personen, deren Renteneinkünfte nicht zum Leben ausreichen, auf die Möglichkeit des ergänzenden Bezuges von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII hinzuweisen. Die Leistung beschränkt sich nicht auf die reine Beratung, sondern beinhaltet auch die <u>Unterstützung bei der Antragstellung</u> .	Durch die Beratung und aktive Unterstützung wird der Grundsicherungsbezug erleichtert, in dem der Leistungsberechtigte die Leistung ohne weitere fremde Hilfe in Anspruch nehmen kann. So besteht die Möglichkeit Betreuungen zu vermeiden, die allein aus dem Grund eingerichtet werden, um einem akuten Existenzsicherungsbedürfnis Rechnung zu tragen (z.B. aus „Altersarmut“).
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen, § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X	Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X hat das Gericht auf Ersuchen der Behörde für einen Beteiligten, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen	Der Vertreter von Amts wegen hat wie ein gesetzlicher Betreuer die Aufgabe, den Betreffenden im Verwaltungsverfahren zu vertreten. Das ist insbesondere dann

Rechtsgrundlagen	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
	<p>oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden, einen geeigneten Vertreter zu bestellen, wenn ein solcher nicht vorhanden ist. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, ein an den Grundsätzen des § 9 Satz 2 SGB X („einfach, zügig, zweckmäßig“) ausgerichtetes Verwaltungsverfahren durchzuführen, indem für Beteiligte, die gesundheitlich nicht in der Lage sind, im Verwaltungsverfahren tätig zu werden, ein geeigneter Vertreter durch das Gericht bestellt wird.</p>	<p>erforderlich, wenn der Betreffende selbst nicht in der Lage ist, einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen und die für die Bescheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Wenn zu diesem Zweck ein Vertreter von Amts wegen bestellt würde, könnte der punktuelle sozialrechtliche Hilfebedarf „betreuungsfrei“ aufgefangen werden.</p> <p>In der Praxis wird von der Vorschrift nur selten Gebrauch gemacht.</p>
<p>Inanspruchnahme von Pflegeberatern, §§ 7a, 7b SGB XI (Durch PSG II wird voraussichtlich die Beratung in einem (neuen) § 7a zusammengefasst.)</p>	<p>Leistungsempfänger nach dem SGB XI haben einen Anspruch auf individuelle Pflegeberatung im Sinne eines Pflegefallmanagements, bei dem nicht nur die Pflegesituation, sondern auch darüber hinausgehende Hilfebedarfe in den Blick genommen werden können, die für die tägliche Lebensführung bedeutsam sind (z.B. Auswahl der in Anspruch zu nehmenden Sozialleistungen, Betreuung im tatsächlichen Sinne). Es geht um die Zusammenstellung passgenauer Hilfen und die Kontaktherstellung zu den für die Versorgung notwendigen Beteiligten.</p>	<p>Die umfassende und richtige Beratung sowie die Unterstützung bei Eintritt eines Pflegefalls kann hilfebedürftige Personen und ihre Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen in die Lage versetzen, die Organisation und weitere Behandlung des Pflegefalls eigenständig zu bewerkstelligen. Der Hilfebedarf rund um die auftretende Pflegebedürftigkeit einer Person könnte hierdurch „betreuungsfrei“ kompetent aufgefangen werden.</p>
<p>Beratung und Hilfestellungen für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, mit geistigen und seelischen Behinderungen, psychisch Kranken, Abhängigkeitskranken</p>	<p>Der Sozialpsychiatrische Dienst ist eine Abteilung der Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörde. Seine allgemeine Aufgabe besteht in der Beratung und in der Gewährung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen oder sonstigen Krankheitsbildern. Im Anwendungsbereich des</p>	<p>Durch eingehende Beratung und Unterstützung sowie Vorsorge- und Nachsorgemaßnahmen können betroffene Personen und ihre Angehörigen Unterstützung erfahren, ohne dass für die Veranlassung notwendiger stabilisierender Rahmenbedingungen die Bestellung eines Betreuers notwendig</p>

Rechtsgrundlagen	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
<p>und ihren Angehörigen sowie Vor- und Nachsorge nach dem PsychKG NRW durch den sozialpsychiatrischen Dienst, §§ 16 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 Nr. 2 ÖGDG NRW, §§ 7 f., 27 f. PsychKG NRW</p>	<p>PsychKG NRW kommen dem sozialpsychiatrischen Dienst besondere Aufgaben im Bereich der vor- und nachsorgenden Hilfen zu. Diese Hilfestellungen dienen dazu, entweder im Vorfeld geschlossene Unterbringungen von psychisch kranken Menschen durch stabilisierende Maßnahmen zu verhindern oder im Anschluss an geschlossene Unterbringungen künftigen Unterbringungen vorzubeugen, indem die betroffenen Personen nach ihrer Entlassung durch stabilisierende Begleitmaßnahmen unterstützt werden</p>	<p>würde. Die betreuungsvermeidende Relevanz dürfte vor allem im Bereich psychisch kranker Personen von Bedeutung sei, denen durch entsprechende Maßnahmen feste Unterstützungsstrukturen angeboten werden können. Bei ihren Hilfebedarf erkennenden Personen mit entsprechender Kooperationsbereitschaft kann insofern eine entsprechend niederschwellige Begleitung ausreichen, durch die das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen unberührt bleibt, was gerade bei Personen mit psychischen Erkrankungen anzustreben ist.</p>

3. Vorschriften zur Beratung von Hilfebedürftigen und zur Koordinierung von Hilfeleistungen

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
<p>Sozialrechtliche Beratungspflichten, §§ 14 SGB I, 7 Abs. 2 SGB XI</p>	<p>Die Beratungspflicht nach § 14 SGB I ist eine notwendige Ergänzung des reichhaltigen und wegen seiner Zergliederung unübersichtlichen Sozialleistungssystems und eine Pflicht von zentraler Bedeutung für den Erfolg sozialer Sicherung. Die Beratung beinhaltet die Vermittlung von Informationen, die der Einzelne zur Wahrnehmung seiner eigenen Rechte sowie zur Erfüllung der ihn betreffenden Verpflichtungen benötigt. Die Informationen müssen umfassend und zutreffend sein.</p> <p>In Pflegeangelegenheiten und damit zusammenhängenden Fragen trifft die Pflegekassen die Beratungspflicht.</p>	<p>Durch vollständige und richtige Informationen können Leistungsberechtigte in die Lage versetzt werden, ihre Rechte selbst geltend zu machen. Dadurch kann im Einzelfall die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung überflüssig werden. Eine neutrale Beratung durch den Leistungsträger ist Voraussetzung der Zielerreichung.</p> <p>Dies setzt allerdings auf Seiten der Betroffenen die Fähigkeit zur Umsetzung der Informationen und Eigeninitiative voraus, denn die bloße Beratung beinhaltet keine konkrete Unterstützung bei der Antragstellung.</p>
<p>Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen, § 14 SGB IX</p>	<p>Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 SGB IX innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Eine nochmalige Weiterleitung ist nicht zulässig. Durch die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX soll spätestens nach zwei Wochen die Zuständigkeit eines Reha-Trägers für alle zu erbringenden Reha-Leistungen verbindlich feststehen.</p>	<p>Durch die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX steht innerhalb kurzer Zeit fest, welcher Reha-Träger für die Leistungserbringung zuständig ist und zwar nicht nur für die eigenen Leistungen, sondern für alle, die überhaupt in Betracht kommen. Grundsätzlich kann dies die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung überflüssig machen, denn nach der ratio legis hat der behinderte Mensch es nur noch mit einem Ansprechpartner zu tun, der für ihn die Koordinierungsarbeit übernimmt. Negative Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Leistungsträgern bleiben ihm so erspart.</p>

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
Errichtung gemeinsamer Servicestellen der verschiedenen Reha-Träger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen, §§ 22, 23 SGB IX	Die gemeinsamen Servicestellen der Reha-Träger sollen behinderte Menschen, ihre Vertreter und Vertrauenspersonen zu sämtlichen in Betracht kommenden Reha-Leistungen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Art und Höhe beraten. Darüber hinaus sollen die Service-Stellen die behinderten Menschen auch unterstützen, also z.B. die notwendige Koordination der unterschiedlichen Leistungen übernehmen. Dadurch soll es den Betroffenen erleichtert werden, sich im gegliederten System der Reha-Träger zurechtzufinden.	Die Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen kann im Einzelfall die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung überflüssig machen, denn es geht nicht allein um die Weitergabe von Informationen, sondern darüber hinaus um eine Unterstützung, z.B. in Form einer Koordination. Dies müsste ansonsten ein Betreuer übernehmen, wenn keine andere Person zur Verfügung steht.
Errichtung von Pflegestützpunkten, § 92c SGB XI (Durch PSG II zukünftig voraussichtlich in § 7c geregelt.)	Kranken- und Pflegekassen haben nach § 92c SGB XII Pflegestützpunkte einzurichten. Deren Aufgabe besteht in der unabhängigen Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme sämtlicher Sozialleistungen, der Koordination sämtlicher Hilfs- und Unterstützungsangebote und der Hilfe bei der Inanspruchnahme sowie der Vernetzung pflegerischer und sozialer Betreuungsangebote.	Durch Beratung, Unterstützung und Koordination können Personen mit verbliebenen Entscheidungsressourcen zur angeleiteten Selbsthilfe befähigt werden. Dadurch kann im Einzelfall die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung entbehrlich sein.
Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen, § 4 SGB XII	Sozialhilfeträger sind objektivrechtlich zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (z. B. nach SGB II, VIII, IX, XI oder gemeinsamen Servicestellen) verpflichtet und haben wohnortnahe Hilfe- und Unterstützungsangebote zu koordinieren. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, dass Hilfesuchende nicht von einer Stelle zur nächsten geschickt werden, um Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten. Ein subjektiver Anspruch des	Die Zusammenarbeit von verschiedenen Leistungsträgern kann dazu führen, dass kein gesetzlicher Betreuer benötigt wird, denn dessen Aufgabe besteht oftmals darin, den richtigen Antrag bei der richtigen Stelle einzureichen. Das wäre jedoch überflüssig, wenn die Leistungsträger sich koordinieren und einen auftretenden Bedarf von sich aus an die richtige Stelle weiterleiten würden.

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
	Hilfebedürftigen auf Zusammenarbeit mit den anderen Leistungsträgern besteht nicht.	
Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger, § 11 SGB XII	Sozialhilfeträger hat Leistungsrechte zu beraten und <u>aktiv zu unterstützen</u> , wenn der Leistungsberechtigte darum nachsucht oder der Sozialhilfeträger Kenntnis von entsprechendem Bedarf erlangt. Über die bloße Beratung hinaus soll der Leistungsberechtigte unterstützend „an die Hand genommen werden“, z.B. durch Begleitung zu sozialen Diensten oder Kontaktvorbereitungen.	Durch die Unterstützung in Form von Begleitung oder anderer tatsächlicher Hilfeleistungen wird dem Hilfebedürftigen die Umsetzung der beratungshalber gewährten Informationen ermöglicht. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kein gesetzlicher Betreuer benötigt wird.
Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, § 58 SGB XII	Nach § 58 Abs. 1 SGB XII stellt der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Der Zweck besteht zum Einen darin, die Bedürfnisse des behinderten Menschen zu erfahren und die notwendigen Leistungen festzulegen. Insofern ist der Gesamtplan mit dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar. Zum Anderen soll durch den Gesamtplan auch die notwendige Koordination erfolgen, wenn unterschiedliche Leistungen gewährt werden.	Der Gesamtplan ist nach § 58 Abs. 2 SGB XII unter Einbeziehung des behinderten Menschen aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass er im Rahmen der Hilfeplan-Konferenz die Möglichkeit hat, seine Bedürfnisse und Wünsche zu äußern. Darüber hinaus kann er dort auch über die in Betracht kommenden Leistungen beraten werden und es kann ggf. auch eine Koordination unterschiedlicher Leistungen erfolgen. Die rechtzeitige Erstellung eines Gesamtplanes ist für die betreuungsgerichtliche Praxis von besonderer Bedeutung, da bereits hierdurch substantiell festgestellt werden kann, ob die Einrichtung einer Betreuung überhaupt notwendig erscheint.

4. Leistungen zur Stärkung des sozialen Umfeldes

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
<p>Pflegegeld für Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz, § 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI (Übergangsvorschrift – entfällt voraussichtlich durch PSG II, da der Pflegebedürftigkeitsbegriff und das hinterlegte Leistungsrecht weitgehend überarbeitet werden.)</p>	<p>Nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI erhalten Personen, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, neben den Leistungen nach § 45b SGB XI Pflegegeld i.H.v. 123 Euro pro Monat. Dies wird zur Motivation der Pflegeperson und Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft gezahlt. Bei der Pflegeperson kann es sich um einen Angehörigen oder eine sonstige Person handeln, z.B. einen Nachbarn.</p>	<p>Die Leistungen der Pflegeversicherung berücksichtigen bislang nicht ausreichend den Hilfebedarf von Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (s.o. unter Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf). Aus diesem Grund sieht § 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI nunmehr auch ein (geringes) Pflegegeld für Personen vor, die keine Pflegestufe haben, deren Alltagskompetenz jedoch erheblich eingeschränkt ist. Damit soll das soziale Umfeld dieser Personen gestärkt werden, um ihre Eigenständigkeit soweit wie möglich zu wahren.</p>
<p>Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers, § 63 SGB XII</p>	<p>Wenn häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe nach § 63 SGB XII darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die der Sozialhilfeträger nicht auf Dritte übertragen kann, sondern selbst erbringen muss. Ggf. sind auch Erkundigungen über das Umfeld der betreffenden Person einzuholen, die dem Sozialhilfeträger einen Überblick über die im privaten Bereich vorhandenen pflegerischen Ressourcen ermöglichen. Dazu dürfte es regelmäßig erforderlich sein, einen Hausbesuch bei dem Betroffenen durchzuführen.</p>	<p>Der Begriff der häuslichen Pflege in § 63 SGB XII ist weit auszulegen und umfasst nicht nur die reine Grundpflege nach dem SGB XI (s. Hilfe zur Pflege). Dementsprechend kommen ganz unterschiedliche Hilfestellungen in Betracht, die ggf. die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung entbehrlich machen können. Die Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers hat daher eine betreuungsvermeidende Wirkung, indem nahestehende Personen zunächst darüber informiert werden, dass bei dem Betroffenen ein Hilfebedarf besteht. Dies kann im Einzelfall schon ausreichen, um ihre Bereitschaft zu wecken, bei der Pflege und Betreuung unterstützend tätig zu werden.</p>

Rechtsgrundlage	Leistungsart/Zielsetzung	betreuungsvermeidende Relevanz der adäquaten Anwendung
<p>Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung, § 65 Abs. 1 SGB XII</p>	<p>Für den Sozialhilfeträger besteht nicht nur die Hinwirkungspflicht nach § 63 SGB XII, sondern er hat auch die Möglichkeit, das Engagement nahestehender Personen finanziell zu unterstützen. So kann er nach § 65 Abs. 1 SGB XII für ehrenamtlich Pflegenden angemessene Beihilfen gewähren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 nicht erreicht werden (sog. Pflegestufe 0). In einer solchen Konstellation besteht die Möglichkeit, die Pflegebereitschaft nahestehender Personen durch einen monatlichen Pauschalbetrag zu fördern. Dies wird auch als „kleines Pflegegeld“ bezeichnet. Darüber hinaus können gem. § 65 Abs. 1 SGB XII die Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden.</p>	<p>Das „kleine Pflegegeld“ und die Übernahme von Beiträgen zur Alterssicherung können – wie auch das Pflegegeld nach dem SGB XI – die Bereitschaft zur Pflege und Betreuung einer nahestehenden Person stärken. Auch wenn es sich dabei nur um geringe Beträge handelt, reicht häufig schon diese Form der finanziellen Anerkennung aus, um die Motivation zur Pflege und Betreuung aufrechtzuerhalten. Im Ergebnis kann die finanzielle Anerkennung daher dazu führen, dass die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung entbehrlich wird oder die Betreuung jedenfalls ehrenamtlich geführt wird.</p>

Vorlage-Nr. 14/2312

öffentlich

Datum: 23.10.2017
Dienststelle: OE 3
Bearbeitung: Frau Busch/ Frau Wiese

Bau- und Vergabeausschuss	10.11.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	13.11.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	14.11.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	15.11.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	16.11.2017	Kenntnis
Schulausschuss	20.11.2017	Kenntnis
Umweltausschuss	23.11.2017	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	29.11.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	01.12.2017	Kenntnis
Kulturausschuss	21.02.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Energiebericht 2013-2016

Kenntnisnahme:

Der LVR-Energiebericht 2013 - 2016 wird gemäß Vorlage 14/2312 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

A l t h o f f

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage wird der Energiebericht 2013 - 2016 den Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen der entsprechenden Ausschüsse vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2312:

LVR-Energiebericht 2013 – 2016

Aufgrund des Antrags 14/49 hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 28.04.2015 entschieden, dass der Betrachtungszeitraum für den zuvor jährlich vorgelegten Energiebericht auf drei Jahre erweitert wird, um zu einer besseren Vergleichbarkeit und Bewertung der durchgeführten energetischen Maßnahmen zu gelangen.

Mit der Neuausrichtung des LVR-Dezernates 3 und der damit einhergehenden Zusammenführung der Bereiche Bauen, Energie und Umwelt wurde das Thema wieder aufgenommen und erstmals ein Energiebericht über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum erstellt.

Im Vergleich zu den Energieberichten der Jahre bis einschließlich 2012 wurden noch folgende Veränderungen eingeführt:

Erstmalig berücksichtigt dieser Energiebericht

- neben den Verbrauchsmengen auch die monetären Aufwendungen für Energie und Wasser,
- die Daten angemieteter Objekte,
- die Vorkette der CO₂-Emissionen sowie
- eine geeignetere Berechnungsmethode für die Witterungsbereinigung der Wärmebedarfe zur langjährigen Vergleichbarkeit.

Des Weiteren berichtet die Verwaltung über Abweichungen zu den geplanten Primärenergiebedarfen in den ersten Nutzungsjahren nach Fertigstellung von Neubau- und umfangreichen energetischen Sanierungsmaßnahmen und stellt die im Berichtszeitraum fertiggestellten Baumaßnahmen vor, die energetisch relevant sind.

Zuletzt erfolgt ein Ausblick auf jetzt anstehende und zukünftige Maßnahmen und Projekte im LVR, die sich positiv auf den Ressourcenverbrauch auswirken sollen.

Im Berichtszeitraum sanken die CO₂-Emissionen der durch den LVR genutzten Immobilien um 8.365 Tonnen. Zeitgleich erfolgten Flächenzuwächse inklusive Anmietungen von ca. 18.000 m² Bruttogrundfläche (BGF) im Bereich der LVR-Sondervermögen und ca. 12.500 m² BGF im allgemeinen Grundvermögen.

Der Energiebericht des LVR für die Jahre 2013 bis 2016 ist als **Anlage** beigelegt.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

ENERGIEBERICHT

2013 bis 2016



IMPRESSUM

© copyright 2017

Landschaftsverband Rheinland

Alle in dieser Broschüre veröffentlichten Texte, Tabellen und Abbildungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers nachgedruckt, vervielfältigt oder in elektronischen Medien publiziert werden.

Zuwiderhandlungen werden vom Herausgeber rechtlich verfolgt.

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen,
Betreiberaufgaben

Erstellung und Redaktion:

Detlef Althoff, Thomas Stölting, Bärbel Busch,
Daniel Kaumanns
LVR-Kliniken, LVR-Heilpädagogische Hilfen,
LVR-Jugendhilfe Rheinland

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln
Tel 0221 809-2418

www.lvr.de

Diesen Energiebericht mit Anlagen können Sie auch elektronisch erhalten:

http://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/aktionen/umweltengagement_1/klimaschutz/co2einsparung/co2einsparung_1.jsp

ENERGIEBERICHT

2013 bis 2016

Inhalt

Grußwort	7
Vorwort.....	9
Ausgangslage	11
Allgemeines Grundvermögen inklusive Anmietungen	11
Sondervermögen inklusive Anmietungen	12
Energiebedarf und Kosten.....	13
Klimawandel, Treibhausgasemissionen und Trends der Lufttemperatur	13
Methodik	16
Witterungsbereinigung.....	16
Kennzahlenbildung.....	18
Verbrauchsdaten	19
Wärmeenergieverbrauch.....	19
Stromverbrauch.....	26
Wasserverbrauch.....	28
Aufwendungen	31
Treibhausgas- und CO ₂ -Emissionen in den Liegenschaften	32
Maßnahmen zur Energie- und CO ₂ -Einsparung	34
Einsatz und Betrieb von Blockheizkraftwerken (BHKW)	34
Einsatz regenerativer Energien	35
Photovoltaik	36
Wärmepumpen	39
Umsetzungsstand der Gebäudeleittechnik (GLT).....	40
Klimaschutz-Maßnahmen	43
Passivhaus-Standard	43
Hocheffizienz-Gebäude	44
Primärenergiebedarf Plan-/Ist-Abweichungen	45

Primärenergiebedarf Plan-/Ist-Abweichungen bei Passivhäusern.....	48
LVR-Klinik Viersen	48
Neubauten Aufnahme- und Stationsgebäude	
Kinder- und Jugendpsychiatrie.....	48
LVR-Klinik Viersen	49
Neubau Tagesklinik für Geronto- und Allgemeinpsychiatrie.....	49
LVR-Klinik Köln	50
Neubau Tagesklinik für Geronto- und	
Allgemeinpsychiatrie Köln-Chorweiler	50
LVR-Gutenberg-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Stolberg.....	51
Neubauten Schulgebäude und Turnhalle.....	51
LVR-Ernst-Jandl-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Bornheim	52
Neubauten Schulgebäude und Turnhalle.....	52
Primärenergiebedarf Plan-/Ist-Abweichungen bei einem Plus-Energie-Gebäude	53
LVR-Freilichtmuseum Kommern	53
Instandsetzung von drei Ausstellungspavillons.....	53
Primärenergiebedarf Plan-/Ist-Abweichungen bei einem Hocheffizienzgebäude	54
LVR-Klinik Essen.....	54
Neubau Stationsgebäude Wickenburgstraße.....	54
Fertiggestellte Baumaßnahmen im Berichtszeitraum Passivhäuser.....	55
LVR-Klinik Düsseldorf.....	55
Neubau Stationsgebäude Kinder- und Jugendpsychiatrie,	
Psychosomatik und Psychotherapie	55
LVR-Berufskolleg Düsseldorf – Neubau/Erweiterung.....	56
Fertiggestellte Baumaßnahmen im Berichtszeitraum Hocheffizienzgebäude	57
LVR-Klinik Düren	57
Neubau Stationsgebäude 1. Bauabschnitt	57
LVR-Archäologischer Park Xanten – APX.....	58

Neubau Besucherzentrum (Eingangsgebäude) Süd	58
LVR-Archäologischer Park Xanten – APX.....	59
Sanierung historische Siegfriedmühle und Neubau Gastronomie	59
LVR-Helen-Keller-Schule Essen.....	60
Sanierung Turnhalle	60
Weitere energetische Sanierungen im Berichtszeitraum	60
Energieeinkauf.....	61
Änderung der Einkaufsstrategie.....	61
Beschaffung von elektrischer Energie.....	62
Beschaffung von Erdgas.....	62
Beschaffung von Heizöl.....	63
Fortbildungsmaßnahmen	64
Ausblick auf Maßnahmen im allgemeinen LVR-Grundvermögen	65
Zukunftssichere Kälteversorgung der LVR-Gebäude in der Zentralverwaltung in Köln	65
LVR-Schulinvestitionspaket und Schulinvestitionsprogramm „Gute Schule 2020“	65
LVR-RIM Oberhausen, Standort Altenberg	67
LVR-Niederrheinmuseum, Wesel	68
Ausblick auf Maßnahmen im LVR-Sondervermögen	69
LVR-Klinik Bedburg-Hau.....	69
LVR-Klinik Bonn	69
LVR-Klinik Düren.....	70
LVR-Klinikum Düsseldorf.....	70
LVR-Klinikum Essen.....	70
LVR-Klinik Köln	71
LVR-Klinik Langenfeld	71
LVR-Klinik Mönchengladbach	72
LVR-Klinik Viersen und LVR-Klinik für Orthopädie und Krankenhauszentralwäscherei	72
Jugendhilfe Rheinland (JHR)	72

Ausblick auf Maßnahmen im gesamten LVR	74
Energieversorgung – Erdgasumstellung von L-Gas auf H-Gas	74
Integriertes Klimaschutzkonzept des LVR.....	74
Strategiekonzept 2030.....	75
Handlungskonzept 2020	75
Übersicht der 49 Einzelmaßnahmen.....	76
LVR-Mobilitätsmanagement	78
LVR-Flottentool.....	78
Fazit.....	79
Anhang	80
Abkürzungsverzeichnis	89



Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

mit der Ausgabe des Energieberichtes 2013–2016 halten Sie erstmals einen Bericht in meiner Verantwortung als LVR-Dezernent für das neue Dezernat „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Rheinische Beamten-Baugesellschaft“ in den Händen. In der neuen Organisationsstruktur, die seit dem 1. September 2016 gilt, sind nunmehr vor allem die Bereiche Bauen, Energie und Umwelt zusammengeführt worden. Hieran mögen Sie auch erkennen, dass diese Disziplinen eine wichtige Bedeutung für den LVR haben.

Die konstante Verringerung des CO₂ Ausstoßes und die optimale Ausnutzung vorhandener Energieressourcen ist ein Thema, welches dem LVR sehr am Herzen liegt. Aus diesem Grund ist es unser Anspruch, dass unser Leitgedanke „Qualität für Menschen“ auch mit Anstrengungen zu energetischen Einsparungen verbunden wird.

Besonders in der heutigen Zeit, nach dem Austritt der USA aus dem Pariser Klimaabkommen, hat sich die Brisanz dieser Thematik verschärft. Klimaschutz ist ein Thema, welches uns alle betrifft.

Die Veröffentlichung des nun vorgelegten Energieberichtes verdeutlicht den transparenten Umgang mit dieser Thematik seitens des LVR und die Bereitschaft zu steten Verbesserungen.

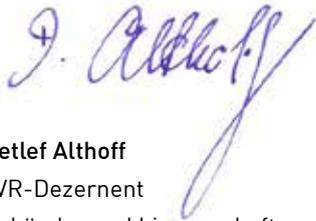
So haben die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland im Oktober 2016 das Integrierte Klimaschutzkonzept des LVR verabschiedet, welches das Ergebnis einer Grundlagenanalyse klimarelevanter Bereiche im LVR wiedergibt. Die aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept resultierenden umfangreichen Maßnahmen sollen in den nächsten Jahren umgesetzt werden, um die vorhandenen Energieressourcen optimaler nutzen zu können.

Auch in den kommenden Jahren wird es an anspruchsvollen Herausforderungen nicht mangeln. So befinden sich eine Vielzahl von Neubaumaßnahmen im Passivhausstandard – insbesondere in den LVR-Kliniken – aktuell in der Umsetzung. Dank der Finanzmittel aus dem aufgelegten Förderprogramm des Landes „Gute Schule 2020“ wird der LVR eine Reihe baulicher Maßnahmen in den LVR-Förderschulen, die auch der energetischen Optimierung dienen, umsetzen können.

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung in der Automobilbranche wird die Weiterentwicklung eines Mobilitätsmanagements an Bedeutung gewinnen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Dezernates sowie die Kolleginnen und Kollegen in den LVR-Dienststellen werden die anstehenden Herausforderungen mit dem gleichen hohen Engagement wie in den zurückliegenden Jahren angehen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Althoff

LVR-Dezernent

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB



Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Ich freue mich, Ihnen den neuen Energiebericht des LVR für die Jahre 2013 bis 2016 präsentieren zu können. Erstmals erstellt der LVR, nach bisher jährlichen Energieberichten, einen Bericht über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum.

Wir haben den Bericht kompakter und übersichtlicher gestaltet sowie die vielfältigen Detailinformationen für die interessierten Lesenden in einem Anhang aufgenommen. Auch der Umfang der graphischen Darstellungen wurde zusammengefasst und auf wesentliche aussagekräftige Graphiken beschränkt.

Neben der Vermittlung komprimierter Verbrauchsdaten informieren wir über angefallene Energiekosten, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, innovative Kühltechniken, regenerative Energien wie Solarstrom aus Photovoltaik-Anlagen und die Nutzung von Erdwärme mit Hilfe von Wärmepumpen, Änderungen im Energieeinkauf und wir berichten über den derzeitigen Stand der Gebäudeleittechnik in der Zentralverwaltung. Auch das Rechenverfahren zur Witterungsbereinigung der Wärmeverbrauchsdaten wurde geändert, um damit eine verbesserte Vergleichbarkeit der Wärmeenergieverbräuche über einen mehrjährigen Zeitraum zu gewährleisten.

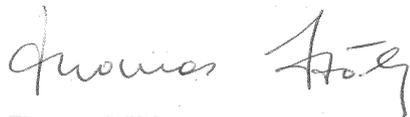
Erstmals haben wir in diesem Energiebericht die CO₂-Emissionsvorketten berücksichtigt, so wie es auch im Integrierten Klimaschutzkonzept des LVR beschrieben und jetzt in unseren EMAS-Berichten dargestellt wird. Dies bedeutet, dass der gesamte Produktionsprozess von der Förderung der Energieträger, dem Bau der Kraftwerke, über den Transport der Energie bis zur Verbrauchsstelle mit einbezogen wird, also neben den direkten Umwelteffekten der Verwendung zusätzlich auch die Auswirkungen der vorgelagerten Prozessketten.

Mit der Verabschiedung des Integrierten Klimaschutzkonzepts im Jahr 2016 hat der LVR den Rahmen abgesteckt, indem wir unsere Aktivitäten, den Ressourcenverbrauch zu verringern und nachhaltige Immobilienkonzepte zu realisieren, jetzt zusammenführen.

Wir sind uns unserer Verantwortung für die nachhaltige Bewirtschaftung unserer LVR- Liegenschaften auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext bewusst und hoffen, mit unseren Aktivitäten einen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Stölting', written in a cursive style.

Thomas Stölting

LVR-Fachbereichsleiter

Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Er erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland und betreibt 40 Schulen, 10 Kliniken, 3 Heilpädagogische Netze sowie 19 Museen und Kultureinrichtungen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Der LVR ist ein Verband der kreisfreien Städte und Kreise im Rheinland sowie der StädteRegion Aachen.

Das Leitmotiv „Qualität für Menschen“ ist Verpflichtung für die Aufgabenerfüllungen durch den LVR in allen Handlungsbereichen. So kümmern wir uns auch um den sparsamen und optimierten Einsatz von Energie in den von uns genutzten Immobilien.

Die Immobilien des LVR sind in das allgemeine Grundvermögen und diverse Sondervermögen aufgeteilt. Während die Verwaltung und die Bewirtschaftung des allgemeinen Grundvermögens durch das LVR-Dezernat „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB“ aus der Zentralverwaltung in Köln heraus erfolgt, werden die Immobilien der LVR-Kliniken, der LVR-Jugendhilfe und der Heilpädagogischen Hilfen durch diese selbst verwaltet und gehören zu deren Sondervermögen. Die Zuständigkeit für Baumaßnahmen ab 1 Mio. € liegt beim LVR-Fachbereich 31.

Allgemeines Grundvermögen inklusive Anmietungen

Bestandteile des allgemeinen Grundvermögens sind alle Kulturdienststellen, Förderschulen und die Verwaltungsgebäude der Zentralverwaltung in Köln im Eigentum des LVR. Für diesen Energiebericht relevant sind mit Stand 2016, 260 beheizte Objekte mit einer Bruttogrundfläche (BGF) von 605.553 m², die von der Zentralverwaltung verwaltet und bewirtschaftet werden. Diese Zahlen beinhalten auch angemietete Objekte, nicht jedoch Gebäude des allgemeinen Grundvermögens, die vermietet sind oder nicht beheizt werden, wie z.B. die Tiefgarage am Landesmuseum Bonn, Schutzdächer im musealen Bereich (APX und Antonyhütte), Trafogebäude etc.

Zentralverwaltung	7	Gebäude	99.485	BGF
Kulturstätten	109*	Gebäude	154.421	BGF
Schulen	144	Gebäude	351.647	BGF

* inkl. translozierter Gebäude, die an eine Energieversorgung angeschlossen sind.

Sondervermögen inklusive Anmietungen

Bestandteile des Sondervermögens sind die Immobilien der LVR-Kliniken, LVR-Jugendhilfe Rheinland und der Heilpädagogischen Hilfen.

In Summe sind es zum Ende des Jahres 2016, 724 Gebäude mit einer Gesamtbruttogrundfläche von 858.241 m² inkl. angemieteter Objekte, die nicht zentral, sondern von den einzelnen Kliniken und Verbänden selbst verwaltet und bewirtschaftet werden.

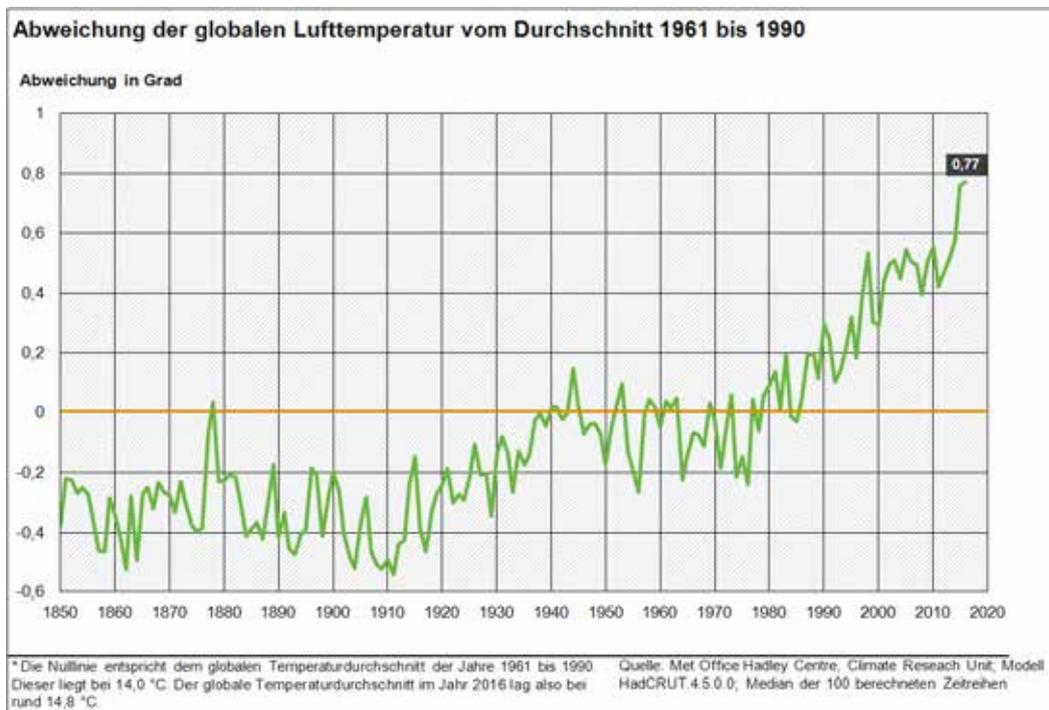
Klinik Bedburg-Hau	70	Gebäude	59.780 m ²	BGF
Klinik Bonn	32	Gebäude	99.334 m ²	BGF
Klinik Düren	63	Gebäude	94.012 m ²	BGF
Klinik Düsseldorf	46	Gebäude	101.416 m ²	BGF
Klinik Essen	8	Gebäude	34.906 m ²	BGF
Klinik Köln	35	Gebäude	68.695 m ²	BGF
Klinik Langenfeld	57	Gebäude	84.979 m ²	BGF
Klinik Mönchengladbach	17	Gebäude	17.866 m ²	BGF
Klinik Viersen inkl. LVR-Klinik für Orthopädie	118	Gebäude	156.562 m ²	BGF
HPH-Verbund Niederrhein	59	Gebäude	35.416 m ²	BGF
HPH-Verbund Ost	65	Gebäude	25.846 m ²	BGF
HPH-Verbund West	84	Gebäude	33.674 m ²	BGF
Jugendhilfe Rheinland	70	Gebäude	45.755 m ²	BGF

Innerhalb der parkähnlichen Liegenschaften der LVR-Kliniken stehen eine Vielzahl der Gebäude unter Denkmalschutz.

Energiebedarf und Kosten

Klimawandel, Treibhausgasemissionen und Trends der Lufttemperatur

Die weltweit ausgestoßenen Treibhausgase verstärken die Erderwärmung und beschleunigen den Klimawandel. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und des Anstiegs der Weltbevölkerung erhöht sich ebenfalls der jährliche CO₂-Ausstoß. Seit dem Beginn der industriellen Revolution ist ein Anstieg der Emissionen zu verzeichnen, die eine kontinuierliche globale Erwärmung der Atmosphäre zur Folge haben. Seit dem Beginn der Temperaturoaufzeichnungen im Jahr 1850 bis jetzt ist die durchschnittliche weltweite Jahrestemperatur um ca. 1,2°C angestiegen. Seit 1980 ist aber eine schnellere Steigerung der Durchschnittstemperatur feststellbar. Allein in diesem kurzen Zeitraum von 35 Jahren beträgt der Anstieg 0,7°C zum globalen Temperaturdurchschnitt des Zeitraums 1961-1990, der damals bei ca. 14°C lag. Die World Meteorological Organization (WMO) prognostiziert, dass sich trotz weltweiter Maßnahmen zum Schutz des Klimas, die globalen Temperaturen weiterhin um 0,1°C bis 0,2°C pro Jahrzehnt erhöhen werden.



Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/2_abb_abw-globale-lufttemp_2017-05-03.pdf

Global betrachtet war 2016 das wärmste Jahr seit Beginn der systematischen Messungen im Jahr 1880 und 16 der 17 weltweit wärmsten jemals gemessenen Jahre traten im 21. Jahrhundert auf. Die globale Erwärmung setzte sich im Jahr 2016 fort und ergab zum dritten Mal in Folge einen neuen Temperaturrekord, sodass die drei wärmsten Jahre in absteigender Reihenfolge 2016, 2015 und 2014 waren. Der Klimabericht der WMO für das Jahr 2016 hat erneut bestätigt, dass mit dem globalen Anstieg der Temperaturen weitere Änderungen im Klimasystem zu befürchten sind.

Im Gegensatz zur globalen Entwicklung wurde in Deutschland 2016 kein neuer Rekord der Jahresmitteltemperatur erreicht. Doch auch in Deutschland zählen die drei letzten Jahre 2014, 2015 und 2016 zu den zehn wärmsten seit 1881.

Die zehn wärmsten Jahre im Zeitraum 1881 bis 2016:

Rang	Jahr	Temperatur°C
1	2014	10,3
2	2015	9,94
3	2000	9,88
4	2007	9,87
5	1994	9,71
6	2011	9,64
7	2002	9,56
8	1934	9,55
9	2016	9,54
10	2006	9,52

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Zeitreihe_der_Lufttemperatur_in_Deutschland

Für Nordrhein-Westfalen können die vergangenen 130 Jahre in drei verschiedene Abschnitte eingeteilt werden. Vom Anfang des 20. Jahrhunderts bis zum Ende der 1940er Jahre fand eine Phase schwacher Erwärmung statt. Anschließend zeigt sich bis zum Anfang der 1980er Jahre ein weitgehend neutraler Trend. Seit Beginn der 1980er Jahre findet eine Erwärmung statt, die deutlich stärker ist als in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Insgesamt ist in Nordrhein-Westfalen im 130-jährigen Zeitraum eine Temperaturzunahme um 1,3°C zu verzeichnen. Auch in NRW fand innerhalb von 30 Jahren (1981-2010) im Vergleich zum Gesamtzeitraum ein wesentlich stärkerer signifikanter Anstieg der Temperatur statt. Während der Temperaturanstieg über die 100 Jahre von 1880 bis 1980 noch bei 0,1°C pro Jahrzehnt lag, so war dieser über die letzten 30 Jahre mit 0,3°C pro Jahrzehnt dreimal so hoch. Der Mittelwert von 1980 bis 2010 lag mit 9,6°C (Standardabweichung: 0,7°C) über dem Mittelwert von 8,9°C des Zeitraums von 1881 bis 2010. Seit 1988 (mit Ausnahme der Jahre 1996 und 2010) liegen alle gemessenen Jahresmittelwerte oberhalb des langjährigen Wertes von 8,9°C. Der IPCC-Report 2007 (Intergovernmental Panel on Climate Change) ermittelte für die Landfläche der nördlichen Hemisphäre im Zeitraum von 1979 bis 2005 im Mittel eine Temperaturzunahme im Bereich von ca. 0,3°C pro Dekade. Die Temperaturzunahme in Nordrhein-Westfalen erfolgte im gleichen Zeitraum insgesamt leicht überdurchschnittlich.

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/Temperatur.aspx?P=2&M=2#Entwicklung>

Die Dauerfrost-Tage mit einer Höchsttemperatur unter 0°C im Winter innerhalb des LVR-Gebietes sind in den folgenden Schaubildern enthalten.

2012/2013



2013/2014



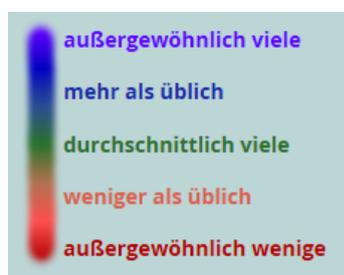
2014/2015



2015/2016



Farblegende



Für die schwarzen Werte (Bochum) fehlen langjährige Vergleichswerte.

Quelle: <http://www.winterchronik.de/winter-chronik.jsf>

Durch die hier aufgezeigten Vergleichswinter lassen sich trotz der stetig steigenden Durchschnittstemperaturen verschiedene Heizbedarfe im Winter erklären. So lässt sich der bisher wärmste Winter 2013/2014 in den Energieverbrauchsdarstellungen durch einen geringeren absoluten Heizenergiebedarf widerspiegeln.

Methodik

Witterungsbereinigung

Die Witterung hat erheblichen Einfluss auf den Energieverbrauch im Bereich der Wärmeenergie. Für einen mehrjährigen Vergleich der Wärmeverbrauchswerte eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe ist daher eine Witterungsbereinigung notwendig. Zur Berechnung einer Witterungsbereinigung existieren verschiedene Verfahren für unterschiedliche Anwendungsbereiche, wie die Erstellung von Energieausweisen oder langjährige Vergleiche der Verbräuche eines Gebäudes oder ganzer Gebäudegruppen.

Bis einschließlich des Energieberichtes für das Jahr 2012 wurde die Witterungsbereinigung der Energiedaten des LVR mit den für die Erstellung von Energieausweisen verwendeten „Klimafaktoren“ durchgeführt. Diese errechnen sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Gradtagzahlen des Standortes des betrachteten Gebäudes und einem festen Referenzort (Würzburg) für Deutschland. Ab dem 01.05.2014 wurde der Referenzklimaort von Würzburg auf den Standort Potsdam verlegt. Die Gradtagzahl ist die Differenz zwischen Innenlufttemperatur und dem Tagesmittelwert der Außenlufttemperatur. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Klimafaktor wird dann mit dem tatsächlichen Verbrauchswert multipliziert, um einen klimabereinigten Verbrauch des aktuellen Jahres zu erhalten. Hiermit wird zwar eine Vergleichbarkeit mit dem Referenzort gewährleistet, jedoch ist durch diesen Ansatz keine Vergleichbarkeit über mehrere Jahre möglich.

Daher erfolgt ab diesem Energiebericht die Berechnung mit einer anderen Methode, um zukünftig eine bessere langjährige Vergleichbarkeit der Daten zu erreichen. Der dazu erforderliche Rechenweg ist in der VDI-Richtlinie 3807, Blatt 1 Energieverbrauchskennwerte für Gebäude dargestellt.

Nach VDI 3807, Blatt 1 wird eine Rauminnentemperatur von 20°C und eine Heizgrenztemperatur von 15°C verwendet (G 20/15). Die Heizgrenztemperatur ist die Tagesmitteltemperatur der Außenluft, ab der ein Gebäude beheizt werden muss. Für jeden Tag im Jahr, an dem die Heizgrenztemperatur von 15°C unterschritten wird, wird die Differenz zwischen der mittleren Außenlufttemperatur und der mittleren Raumtemperatur 20°C ermittelt. Dies ergibt die jeweilige Gradtagzahl. Für Tage, die im Mittel wärmer als die Heizgrenztemperatur waren, wird keine Gradtagzahl berechnet. Diese ist folglich 0.

Hier ein Beispiel bei einer Raumtemperatur von 20°C und einer Heizgrenztemperatur von 15°C.

Datum	Tagesmitteltemperatur in°C	Gradtagzahl (G20/15)
01.12.	10,9	9,1
02.12.	13,6	6,4
03.12.	15,9	0
Zwischensumme		15,5

Die ermittelten Gradtagzahlen werden summiert zu Monats- oder Jahreswerten. Dies ergibt die Gradtagzahlen für den jeweiligen Zeitraum. Um die Vergleichbarkeit von Verbrauchsdaten über mehrere Jahre hinweg bei verschiedenen Witterungsbedingungen und Temperaturunterschieden zu berücksichtigen, werden die Verbräuche mit den Gradtagzahlen verrechnet. Durch die Verwendung von Gradtagzahlen können Energieverbrauchsdaten differenziert nach Berechnungszeiträumen oder nach verschiedenen klimatischen Regionen verglichen werden.

Das Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt (IWU) stellt ein Rechentool zur Ermittlung u.a. des Verhältnisses der Jahresgradtagzahl zum langjährigen Mittel zur Verfügung.

Quelle: http://t3.iwu.de/fileadmin/user_upload/dateien/energie/werkzeuge/Gradtagszahlen_Deutschland.xls

Die dort erfassten Jahresgradtagzahlen werden für die Witterungsbereinigung durch die Gradtagzahl des langjährigen Mittels des Zeitraums 1970 bis 2016 dividiert:

$$\text{Faktor Gradtagzahlen zu langjährigem Mittel} = \frac{\text{Gradtagzahl Messjahr}}{\text{Gradtagzahl langjähriges Mittel (1970-2016)}}$$

Das Rechentool berücksichtigt die Klimadaten der Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes. Für alle Liegenschaften im LVR-Gebiet wurde die Wetterstation in Düsseldorf als Bezugsort festgelegt.

Faktoren zur Witterungsbereinigung für Düsseldorf

Kalenderjahr	Jahresgradtagzahl G20/15	Jahresgradtagzahl langjähriges Mittel	Faktor für Gradtagzahlen zu langjährigem Mittel für Witterungsbereinigung
2013	3.425	3.245	1,06
2014	2.711	3.245	0,84
2015	3.075	3.245	0,95
2016	3.102	3.245	0,96

In milden Wintern kann auch ohne Energieeinsparmaßnahmen Heizenergie eingespart werden. Um diese klimatisch bedingten Einsparungen für einen mehrjährigen Vergleich zu bereinigen, werden die absoluten Verbrauchsdaten für Wärmeenergie durch den Faktor für die Gradtagzahl zu einem langjährigen Mittel dividiert. Hierdurch wird eine vergleichbare Datenbasis erreicht. Erst durch diese Witterungsbereinigung wird erkennbar, ob tatsächlich Energie eingespart wurde.

Kennzahlenbildung

Kennzahlen sind Zusammenfassungen von quantitativen, in Zahlen ausdrückbaren Informationen für den Vergleich von Daten. Sie dienen generell dazu, komplexe, betriebswirtschaftliche oder technisch-organisatorische Zusammenhänge zu analysieren. Ziel ist es, eine kontinuierliche Effizienzsteigerung durch ein möglichst transparentes Kennzahlensystem für die energiebezogenen Aufwendungen des LVR zu erreichen. Wichtig ist es, hierbei die passenden Systemgrenzen zu ziehen, um aus den resultierenden Kennzahlen die Energiesituation und Effizienz korrekt ableiten zu können.

Kennzahlen können einerseits den Erfolg umgesetzter Maßnahmen belegen und andererseits als Frühwarnsystem auf sich anbahnende Missstände hinweisen. So sollte z.B. eine auffällige Veränderung einer Kennzahl Anlass zur Überprüfung geben. Die für den LVR gewählten Kennzahlen sind Quotienten aus verschiedenen Maßzahlen, die Zusammenhänge von Energieverbrauch pro Nutzereinheit und Energieverbrauch pro beheizter Bruttogrundfläche darstellen.

Auf Grund der gebäudespezifischen Ausprägung und Nutzung sind die Kennzahlen unterschiedlicher Gebäudegruppen nicht miteinander vergleichbar, jedoch innerhalb einer Gebäudegruppe. So lassen sich innerhalb einer Gruppe von Gebäuden gleicher Nutzungsart die Objekte identifizieren, bei denen Analyse- und Handlungsbedarf besteht und ermittelt werden muss, welche Einsparpotentiale realisiert werden können. Nicht alle Kennzahlen sind in allen Gebäudegruppen sinnvoll. So sind Kennzahlen, die auf die spezielle Gebäudenutzung abheben, darauf individuell auszurichten.

Für einen Vergleich der Liegenschaften des LVR wurden folgende Kennzahlen erstellt:

Wärmeverbrauch pro beheiztem Quadratmeter Bruttogrundfläche	kWh/m ²
Stromverbrauch pro Quadratmeter Bruttogrundfläche	kWh/m ²
Wasserverbrauch pro Quadratmeter Bruttogrundfläche	m ³ /m ²
Wärmeverbrauch pro Nutzereinheit	kWh/NE
Stromverbrauch pro Nutzereinheit	kWh/NE
Wasserverbrauch pro Nutzereinheit	m ³ /NE
NE (Mitarbeitende, Patienten-/Kudentage, Schüler/Schülerinnen, Kinder/Jugendliche)	

Verbrauchsdaten

Im Berichtszeitraum erfolgten im Bereich der Kliniken Flächenzuwächse von 18.000 m² und im allgemeinen Grundvermögen von 12.500 m², die den Grundbedarf entsprechend erhöhen. Für 2016 liegen für Anmietungen noch nicht alle Betriebskostenabrechnungen vor.

Wärmeenergieverbrauch

Im Folgenden werden die Wärmeenergieverbräuche zunächst bezogen auf die Liegenschaftskategorien verglichen und anschließend wird die Betrachtung auf die einzelnen Energieträger durchgeführt.

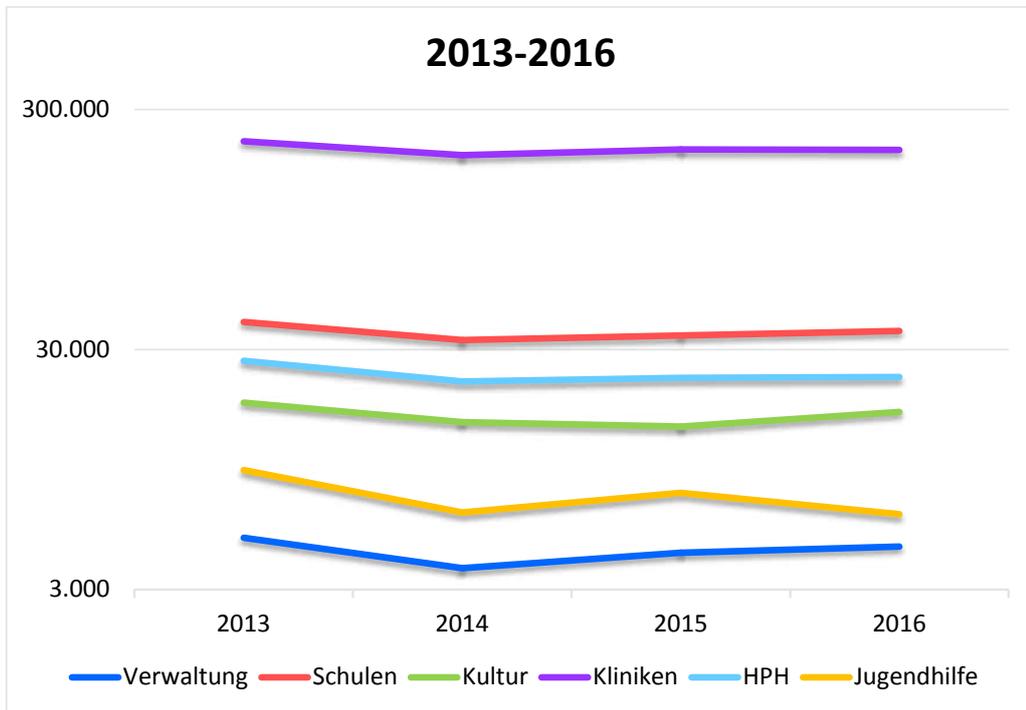
Absoluter Wärmeenergieverbrauch nach Liegenschaftskategorien

Wärme in MWh absolut	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	5.174	3.974	4.622	4.531
Schulen	41.130	34.347	35.995	35.840
Kultur	18.017	14.944	14.323	16.482
Kliniken	221.124	193.787	204.408	203.534
HPH	26.916	22.077	22.882	23.028
Jugendhilfe	9.435	6.291	7.589	6.181
Gesamt	321.796	275.190	289.189	289.596

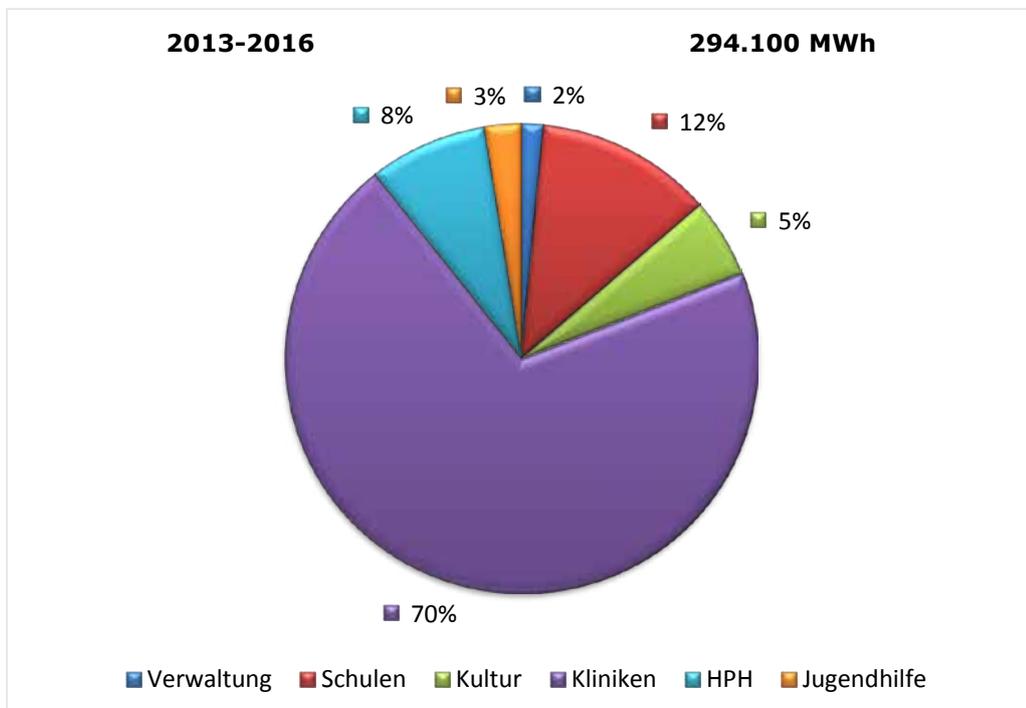
Trotz Schwankungen im Berichtszeitraum sank der absolute Wärmeenergieverbrauch in Summe 2016 gegenüber 2013 um 10%. Mit durchschnittlich 70% des jährlichen Verbrauchs haben die Kliniken den größten Wärmebedarf. Der hohe Verbrauch in 2013 lässt sich auf einen Winter mit außergewöhnlich vielen Dauerfrostdagen zurückführen. Die Winter der Jahre 2013/2014 und 2014/2015 zählen hingegen zu den wärmsten in Deutschland und im LVR-Gebiet seit den Aufzeichnungen und weisen daher den geringsten absoluten Verbrauch auf.

Um die hier aufgezeigten absoluten Verbrauchswerte, unabhängig von den jährlichen Temperaturschwankungen, vergleichen zu können, ist es notwendig, eine Witterungsbereinigung der Wärmeenergieverbräuche durchzuführen. Die bereinigten Werte des Wärmeenergieverbrauchs werden nach den beiden folgenden Diagrammen dargestellt.

Absoluter Wärmeenergieverbrauch nach Liegenschaftskategorien



Durchschnittlicher absoluter Wärmeenergieverbrauch nach Liegenschaftskategorien für 2013-2016



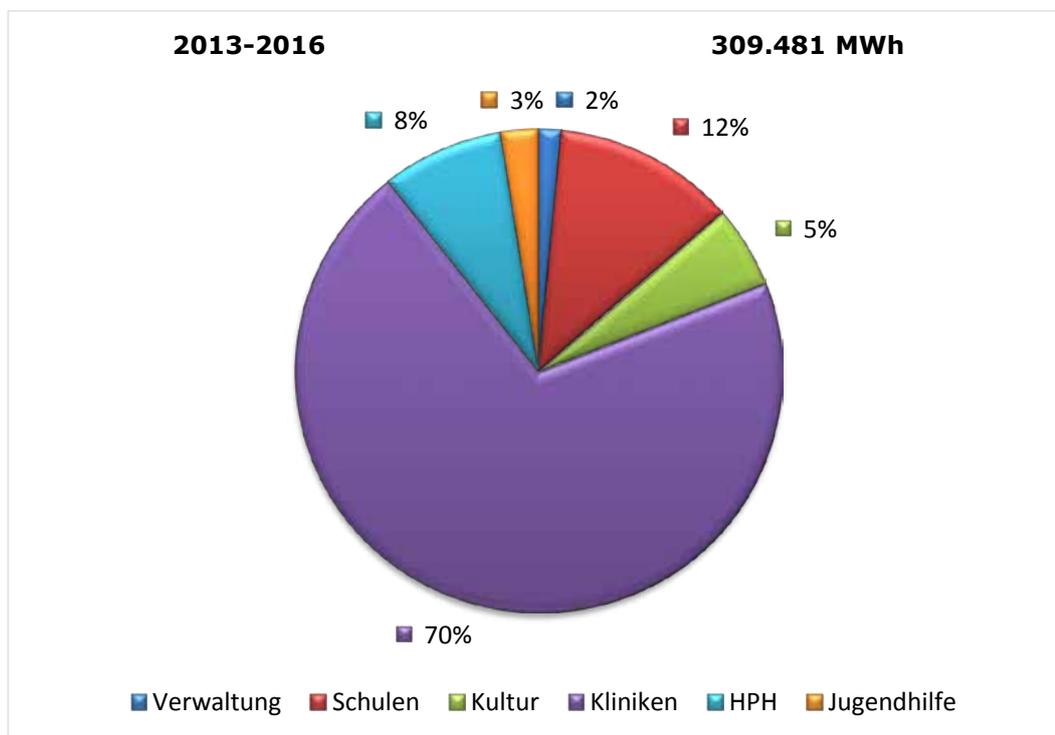
Witterungsbereinigter Wärmeenergieverbrauch nach Liegenschaftskategorien

Wärme in MWh witterungsbereinigt	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	4.881	4.731	4.865	4.719
Schulen	38.802	40.889	37.889	37.333
Kultur	16.998	17.791	15.077	17.169
Kliniken	208.608	230.425	215.166	212.015
HPH	25.392	26.282	24.087	23.987
Jugendhilfe	8.901	7.489	7.989	6.439
Gesamt	303.581	327.607	305.072	301.663

Durch die Witterungsbereinigung lässt sich trotz der beiden besonders milden Winter 2013/2014 und 2014/2015 ein Mehrverbrauch in 2014 in vier Gebäudegruppen feststellen. Hier muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei Liegenschaften mit BHKW eine Witterungsbereinigung eigentlich nicht zielführend ist. Grund ist, dass beim Einsatz von BHKW – insbesondere in Kliniken – neben Wärme auch Strom für die Liegenschaft produziert wird, der während des ganzen Jahres benötigt wird, bzw. in Klinikstandorten ein stromgeführter Betrieb gefahren wird. Auch wird Wärmeenergie zur Warmwasserbereitung sowie als Prozesswärme und zum Betrieb der eigenen Krankenhaus-Zentralwäschereien (Bedburg-Hau und Viersen) ganzjährig benötigt. Diese Prozesse finden ganzjährig und unabhängig von den Witterungsbedingungen statt. Diese Verbrauchsprofile können vom Wärmebedarf abweichende Verläufe annehmen. Allerdings ist die Differenzierung zwischen Prozesswärme und Heizwärme aufgrund fehlender Zähler nicht überall möglich. Die Witterungsbereinigung konnte daher nur für den kompletten Wärmeenergieverbrauch durchgeführt werden, sodass eine Aussagekraft nur eingeschränkt besteht. Daher sollte zukünftig ein Zählerkonzept für die LVR-Liegenschaften entwickelt und realisiert werden, um ein sinnvolles LVR-Energiemanagement und Energie-Controlling aufzubauen, wie es auch im integrierten Klimaschutzkonzept des LVR enthalten ist. Eine Differenzierung zwischen Energieverbräuchen für Heizwärme, Warmwasserbereitung, Prozesswärme und Eigenstromerzeugung sowie Eigenstromverbrauch und Stromeinspeisung in die öffentlichen Netze muss insbesondere in den Liegenschaften mit hohem Energieverbrauch ermöglicht werden. Diese differenzierte Betrachtungsweise eröffnet erst die Möglichkeit zu einer Nachverfolgung und späteren Steuerung der Energieströme in einer Dienststelle auf Basis der bekannten Soll-Ist-Vergleiche.

Weiterhin kann angenommen werden, dass auch das Nutzerverhalten an milden Tagen während der Heizperiode in 2014 zu dem Ausreißer nach Durchführung der Witterungsbereinigung führte. An kalten Wintertagen wird erfahrungsgemäß das Fenster entweder gar nicht oder nur kurz zum Stoßlüften geöffnet. Bei milderer Außentemperaturen verleiten diese die Nutzenden aber zu Lüftungen über „Dauerkippen“ oder längeren Fensteröffnungen. Wenn vorhandene Heizkörperventile nicht gleichzeitig gedrosselt oder geschlossen werden, wird in der Folge die in den Raum eingebrachte Heizenergie zum Fenster „hinausgeheizt“. Der Raum kann sich nicht mehr erwärmen, sodass kontinuierlich Heizwärme in den Raum nachgeführt wird. Im Ergebnis ist dann ein überdurchschnittlicher Heizenergiebedarf zu verzeichnen.

Durchschnittlicher witterungsbereinigter Wärmeenergieverbrauch nach Liegenschaftskategorien für 2013-2016



Um Veränderungen innerhalb der beheizten Flächen erkennbar zu machen, werden die Kennzahlen zur witterungsbereinigten Wärmeenergie pro Quadratmeter beheizter Bruttogrundfläche im Folgenden dargestellt.

Witterungsbereinigter Wärmeenergieverbrauch pro m² beheizter BGF nach Liegenschaftskategorien

Wärme in kWh/m ² witterungsbereinigt	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	64	62	64	62
Schulen	134	141	130	129
Kultur	138	144	122	139
Kliniken	299	331	304	295
HPH	274	286	256	253
Jugendhilfe	182	153	162	141
Durchschnittsverbrauch	182	186	173	170

Durch die Bildung dieser Kennzahlen lässt sich trotz des witterungsbereinigten Verbrauchsanstiegs im Berichtszeitraum in der Summe eine Verbrauchsminderung pro Quadratmeter für 2015 und 2016 feststellen. Die großen Unterschiede zwischen den Gebäudegruppen können u.a. auch hier wieder von den zuvor benannten Unsicherheiten in der Bewertung der Dienststellen mit BHKW, der Nutzungsintensität und dem Verhalten der Nutzenden geprägt sein. Dies wirkt sich offensichtlich im klinischen Bereich und in den HPH-Netzen besonders aus. Die witterungsbereinigten spezifischen

Wärmeverbräuche betragen hier das Doppelte oder ein Mehrfaches im Vergleich zu den anderen Gebäudegruppen.

Die Struktur des Gebäudebestandes mit den unterschiedlichsten energetischen Standards von denkmalgeschützten Gebäuden vom Anfang des 20. Jahrhunderts, über solche aus den 50er, 60er und 70er-Jahren bis zu Neubauten im Passivhausstandard im 21. Jahrhundert kann als ein weiterer Faktor angenommen werden.

Auch im Bereich der Heilpädagogischen Hilfen ist ein hoher Verbrauch pro m² zu erkennen. Diese hohen Verbräuche könnten sich auch auf das Nutzerverhalten zurückführen lassen. Daher sind u.a. Sensibilisierungsmaßnahmen für die Gebäudenutzenden notwendig, um langfristig Verhaltensänderungen zu erreichen. Im LVR-HPH-Verbund wurden daher die „Umwelttipps in leichter Sprache“ entwickelt, um Bewohnerinnen und Bewohner in Umwelt- und Energieschutzbelangen zu informieren.



Wenn schlechte Luft im Zimmer ist, macht man das Fenster auf. Das nennt man Lüften.

- Das **Zimmer wird kalt**, wenn ein Fenster nur ein bisschen, aber lange geöffnet ist. Dazu sagt man auch: **Fenster auf Kipp**. Dann wird der Boden im Zimmer kalt. Dann werden die Wände im Zimmer kalt. Dann werden die Möbel im Zimmer kalt. Um das Zimmer wieder warm zu machen, braucht man dann **viel Energie**. Das ist **schlecht** für die Umwelt.
- Gut ist, alle Fenster im Zimmer erst **ganz aufzumachen** und nach fünf Minuten schon wieder zu schließen. Dann ist die schlechte Luft draußen. Der Boden, die Wände und die Möbel im Zimmer sind aber noch warm. So wird **wenig Energie** zum Heizen verbraucht. Das kann man mehrmals am Tag machen. Das ist **gut** für die Umwelt.



- Wenn die Heizung **kalt** ist, wird **keine Energie** verbraucht.
- Wenn die Heizung **warm** ist, wird **Energie** verbraucht.
- Wenn die Heizung **heiß** ist, wird **sehr viel Energie** verbraucht.
- An jeder Heizung ist ein **GRIF**. Den kann man drehen. Damit kann man einstellens wie warm die Heizung werden soll.
- Wenn wir zur Werkstatt oder ins HPZ gehen, sind wir lange nicht in unserem Zimmer. Dann muss es in unserem Zimmer nicht warm sein. Wir drehen **vor der Arbeit** den Griff an unserer Heizung bis wir die Zahl 2 sehen. Wir drehen **nach der Arbeit** den Griff an unserer Heizung bis wir die Zahl 3 sehen.
- Im Flur und im Lager-Raum und im Keller sind auch Heizungen. Wir überlegen, ob diese Heizungen wirklich warm sehr müssen.

Energieverbräuche nach Energieträgern

Energieträger in MWh	2013	2014	2015	2016
Heizöl	10.688	8.421	8.936	8.174
Gas	254.601	222.261	240.544	238.370
Flüssiggas	283	216	609	51
Fernwärme	73.946	63.286	59.904	64.971
Holzpellets	54	291	323	289
Gesamt	339.572	294.474	310.316	311.856

Die Werte der Energieverbräuche nach Energieträgern entsprechen nicht 1:1 den zuvor dargestellten Werten der Wärmeverbräuche, da erstere von den Anlagenwirkungsgraden abhängig sind. Der mit Abstand größte Energieträger in den Immobilien des LVR ist Erdgas. In energieintensiven Liegenschaften wie Klinikgeländen und Schulen mit Schwimmbädern erzeugen Erdgas betriebene BHKW Wärme und Strom. Hier ist Erdgas ein einfach verfügbarer und emissionsärmerer Energieträger als Heizöl.

Der Verbrauch von Heizöl ist über den Berichtszeitraum rückläufig. Flüssiggas wird nur noch in drei Liegenschaften (LVR-Klinik Düren, LVR-Archäologischer Park Xanten und im Halfeshof der Jugendhilfe Rheinland) eingesetzt. Die aus der Tabelle ersichtliche Abweichung in 2015 ist darauf zurückzuführen, dass in der Klinik Düren der vorhandene Flüssiggastank einer Revision unterzogen und anschließend als Notreserve für das BHKW neu befüllt wurde. Hier werden die Flüssiggasreserven für das BHKW zur Notstromerzeugung vorgehalten.

Fernwärmeanschlüsse bestehen für die drei großen Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln, einige LVR-Förderschulen und wenige Immobilien in den Kulturdienststellen (LVR-LandesMuseum Bonn, Museumsdepot des LVR-Industriemuseums in Oberhausen und für das LVR-Zentrum für Medien und Bildung in Düsseldorf).

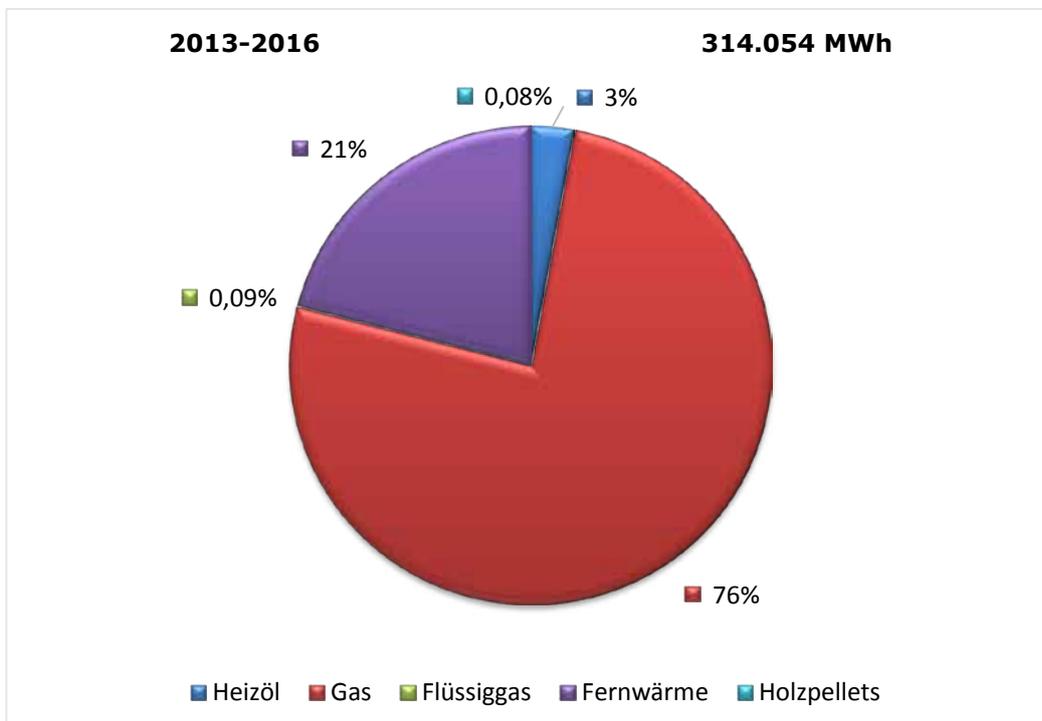
Die Verwendung von Pellets hat im Berichtszeitraum zugenommen, da diese jetzt in drei Liegenschaften (LVR-Ernst-Jandl-Schule in Bornheim, LVR-Heinrich-Welsch-Schule in Köln und LVR-Freilichtmuseum Lindlar) verwendet werden. 2016 wurde gegenüber 2013 trotz Schwankungen innerhalb des Berichtszeitraumes beim Energieträgereinsatz ein absoluter Minderverbrauch von ca. 8,2% erreicht.

In den nachfolgenden Diagrammen sind die Energieträgerverbräuche prozentual dargestellt, wobei die Werte für Flüssiggas und Holzpellets so gering sind (< 1%), dass sie im Verhältnis zu den anderen Energieträgern kaum dargestellt werden können.



Holzpellet-Heizung im LVR-Freilichtmuseum Lindlar

Wärmeenergieverbrauch nach Energieträgern für 2013-2016



Stromverbrauch

Stromverbrauch nach Liegenschaftskategorien

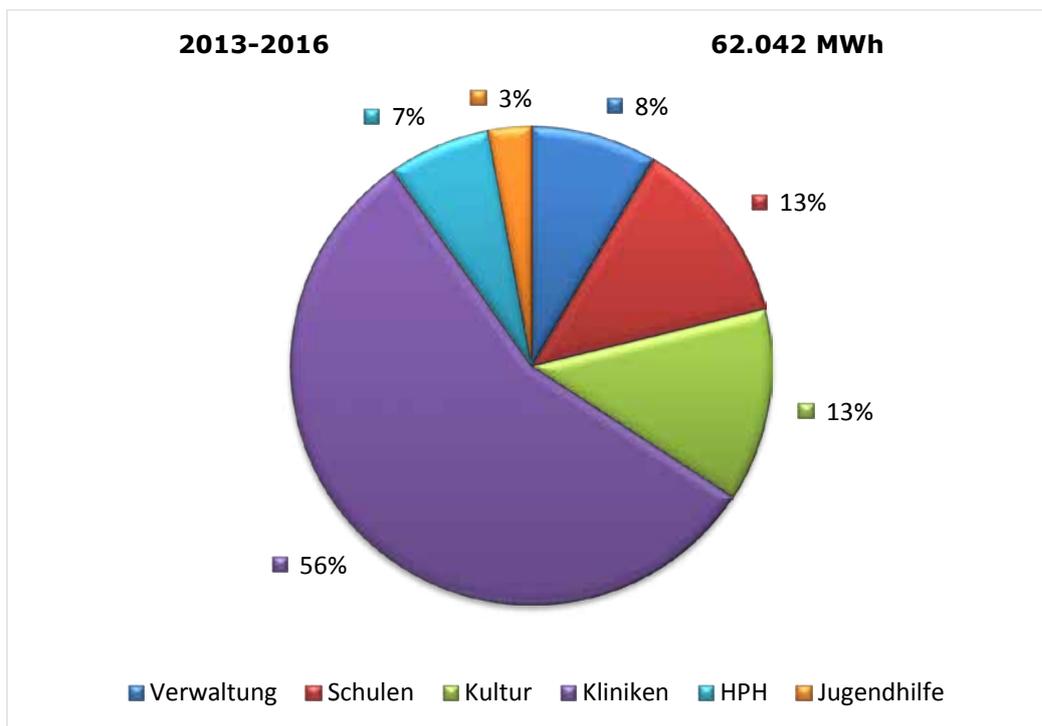
Strom in MWh	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	5.215	5.278	5.177	5.197
Schulen	8.366	8.098	8.019	7.789
Kultur	8.292	8.035	7.982	8.023
Kliniken	35.108	34.601	34.016	34.837
HPH	4.213	4.144	4.477	4.185
Jugendhilfe	1.936	2.037	1.558	1.582
Gesamt	63.131	62.193	61.227	61.614

Die Stromverbräuche bilden die Summen aus eingekauftem Ökostrom und durch BHKW und PV-Anlagen erzeugtem und eigengenutztem Strom. In der Gesamtbetrachtung wurde im LVR von 2013 bis 2015 jedes Jahr der Stromverbrauch gesenkt. Im Jahr 2016 erfolgte wieder ein leichter Anstieg. Gleichwohl wurde noch eine Senkung um ca. 1.500 MWh in 2016 gegenüber 2013 erreicht, was sich auch in den spezifischen Verbrauchswerten pro m² BGF widerspiegelt.

Des Weiteren wird eine immer größer werdende Anzahl elektrischer Geräte in allen Liegenschaftsgruppen genutzt, von Computern in Verwaltungsbereichen bis hin zur Ausstattung von Patientenzimmern mit TV-Geräten und elektrisch verstellbaren Betten. Eine fortlaufende Verringerung des Energieverbrauchs unter gleichzeitiger weiterer Ausrüstung mit elektrischen Geräten kann deshalb nur durch Austausch alter und verbrauchsintensiver Geräte gegen neue und energieeffiziente erreicht werden. Generell erhöhen sich Stromverbräuche auch durch die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft. Der Umfang dieses Energieverbrauchs ist jedoch nicht separat erfassbar.

Einen Überblick darüber wieviel Strom pro Quadratmeter in den einzelnen Liegenschaftsgruppen verbraucht wird liefert die folgende Tabelle. Auch hier ist erkennbar, dass die nutzungs- und/oder technikintensiven Gebäudegruppen Verwaltung, Kultur und Kliniken auch einen spezifisch höheren Stromverbrauch pro m² haben. Die niedrigeren Stromverbräuche bei den Schulen sind u.a. durch die deutlich geringeren Nutzungsintensitäten (Ferienzeiten) gegenüber anderen Liegenschaftsgruppen geprägt. Die Bereiche HPH und Jugendhilfe spiegeln u.a. die wohnungstypische Nutzung wieder.

Durchschnittlicher absoluter Stromverbrauch nach Liegenschaftskategorie für 2013-2016



Stromverbrauch pro m² nach Liegenschaftskategorien

Strom in kWh/m ²	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	52,42	53,04	52,04	52,24
Schulen	23,79	23,03	22,80	22,15
Kultur	53,70	52,04	51,69	51,96
Kliniken	50,24	49,65	48,13	48,55
HPH	45,47	45,02	47,50	44,08
Jugendhilfe	39,66	41,72	31,54	34,57
Gesamt	44,21	44,08	42,28	42,26

Wasserverbrauch

In der Zentralverwaltung in Köln wurde durch eine Baumaßnahme in 2016, bei der eine Tiefenbohrung zur Herstellung eines Grundwasser-Förderbrunnens durchgeführt wurde, eine erhebliche Menge Wasser benötigt. Der Mehrverbrauch ist im Wesentlichen diesem Projekt geschuldet. Des Weiteren wurden im Horion-Haus der Zentralverwaltung die Rückkühlwerke einer an der Leistungsgrenze laufenden Kältemaschine mit Wasser besprüht und 2016 in der Druckerei des LVR-Hauses mobile Befeuchter eingesetzt, die ebenfalls zu einer Erhöhung des Wasserverbrauchs führten. In der Liegenschaftsgruppe „Schulen“ zeigt sich ein konstanter Wasserverbrauch 2013-2015. Die Betriebskostenabrechnung 2016 für die angemietete Liegenschaft LVR-Anna-Freud-Schule (KME) in Köln liegt noch nicht vor.

Im Bereich „Kultur“ fanden im April 2016 im Archäologischen Park Xanten Baumaßnahmen mit anschließenden Kanalspülungen statt. Dies war ein wesentlicher Grund für den auffälligen Mehrverbrauch, der letztlich auch für die Erhöhung des Gesamtverbrauchs im Vergleich zum Jahr 2015 ausschlaggebend.

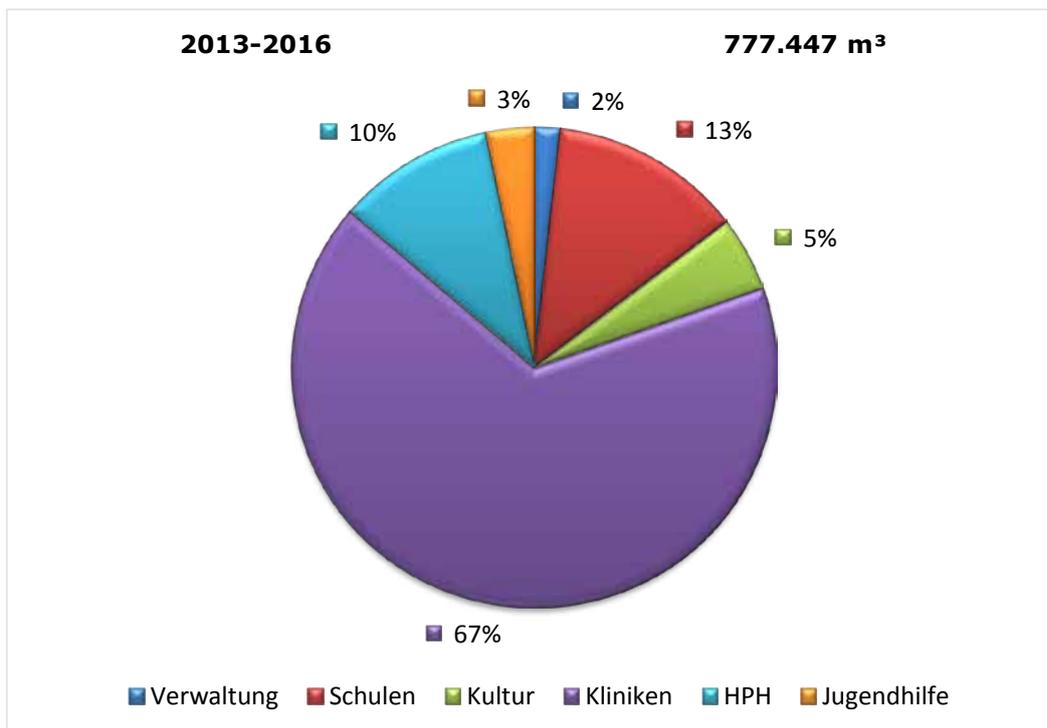
In den Liegenschaften des Klinikbereiches ist in 2014 eine Reduzierung eingetreten, die trotz Flächenmehrung im Berichtszeitraum stabil gehalten wurde. In den Immobilien der HPH-Netze ist ein kontinuierlich geringer werdender Verbrauch feststellbar.

Die Wasserverbräuche der „Jugendhilfe“ schwanken. Hier ist jedoch in den Gebäuden in Euskirchen über den gesamten Berichtszeitraum ein Anstieg der BGF und der Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen dokumentiert. 2015 und vor allem 2016 erhöhte sich innerhalb der Jugendhilfe die Zahl der Nutzenden durch die Aufnahme unbegleiteter Kinder und Jugendliche aus Krisen- und Kriegsgebieten. Hierdurch stieg in diesem Bereich der Verbrauch in 2016 im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht an. Trotz der hier dokumentierten Mehrverbräuche ist bei der Gesamtsumme im Berichtsjahr 2016 ein Minderverbrauch von ca. 4,1% gegenüber 2013 zu verzeichnen.

Wasserverbrauch nach Liegenschaftskategorien

Wasser in m ³	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	13.381	13.596	13.444	14.
Schulen	103.406	101.029	106.398	99.135
Kultur	39.714	35.778	35.031	43.910
Kliniken	539.244	509.090	505.430	511.736
HPH	84.309	82.143	81.642	77.167
Jugendhilfe	24.201	25.976	24.748	25.218
Gesamt	804.254	767.612	766.693	771.230

Wasserverbrauch nach Liegenschaftskategorien für 2013–2016



Wasserverbrauch pro m² nach Liegenschaftskategorien

Wasser in m ³ /m ²	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	0,13	0,14	0,14	0,14
Schulen	0,29	0,29	0,30	0,28
Kultur	0,26	0,23	0,23	0,28
Kliniken	0,77	0,73	0,72	0,71
HPH	0,91	0,89	0,87	0,81
Jugendhilfe	0,50	0,53	0,50	0,55
Gesamt	0,48	0,47	0,46	0,47

Hier zeigt sich über alles ein nahezu konstanter Verbrauch pro Quadratmeter. In den Bereichen Kliniken und HPH sanken die spezifischen Verbräuche pro m², während sie in der Jugendhilfe stiegen. Im Bereich der Schulen und Verwaltung sind die Verbräuche stabil, im Bereich der Kultur volatil.

Wasserverbrauch pro NE nach Liegenschaftskategorien

Wasser in m ³ /NE	2013	2014	2015	2016
Verwaltung (Mitarbeitende)	6,81	6,75	6,70	6,80
Schulen (Schüler*innen)	11,49	11,24	11,76	10,90
Kliniken (Patienten*innen)	0,26	0,24	0,24	0,24
HPH (Kunden*innen)	0,12	0,12	0,11	0,11
Jugendhilfe (Jugendliche)	67,23	73,38	65,82	61,36

Würde man die nicht erfassten Wasserverbräuche für die zuvor geschilderten einmaligen Maßnahmen wie Kanalspülung und Tiefenbohrung außer Betracht lassen, wäre hier eine deutlichere Einsparung zu verzeichnen.

Aufwendungen

Aufwendungen nach Energiearten

Kosten in €	2013	2014	2015	2016
Wasser	1.600.250	1.539.563	1.597.265	1.602.886
Strom	7.568.794	7.249.182	8.648.972	8.629.642
Heizöl	1.606.169	1.248.903	1.021.019	965.473
Gas	10.677.357	9.345.692	9.734.672	9.389.022
Flüssiggas	5.627	2.047	22.734	2.715
Fernwärme	3.762.742	2.582.739	2.451.389	2.520.327
Holzpellets	26.893	16.611	16.772	15.048
allg. Energieaufwand	3.253.817	2.760.638	442.763	511.127
Gesamt	28.501.650	24.745.374	23.935.588	23.636.240

Aufwendungen nach Liegenschaftskategorien

Kosten in €	2013	2014	2015	2016
Verwaltung	1.542.981	1.437.471	1.652.553	1.405.659
Schulen	5.106.068	4.493.744	4.421.729	4.528.135
Kultur	3.253.817	2.926.527	2.581.493	2.599.755
Kliniken	15.581.191	13.371.606	12.677.902	12.774.535
HPH	2.117.509	1.792.446	1.880.895	1.759.721
Jugendhilfe	900.084	723.581	721.017	568.436
Gesamt	28.501.650	24.745.374	23.935.588	23.636.240

Hinsichtlich des Rückgangs der Kosten im Bereich der „Jugendhilfe“ ist zu berücksichtigen, dass bei der Datenermittlung für diesen Energiebericht in Einzelfällen noch nicht alle Endabrechnungen angemieteter Liegenschaften vorlagen.

Aufwendungen für Energie- und Wasserbeschaffungen für die Liegenschaften der diversen Sondervermögen wurden von deren Verwaltungen mitgeteilt. Die Bewirtschaftung der Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens erfolgt dezentral durch die zuständigen Dezernate. Erst innerhalb des Berichtszeitraumes wurde damit begonnen die verschiedenen Energiearten buchungstechnisch zu differenzieren, sodass es in diesem Energiebericht eine noch nicht kostenartengenaue Kategorie für Energie (allg. Energieaufwand) gibt, die Aufwendungen für Wasser, Strom, Erdgas etc. enthält. Auch wurden vereinzelt bis in 2016 unter dem alten Gesamtkonto ohne Differenzierung nach Energiearten noch Buchungen vorgenommen.

Treibhausgas- und CO₂-Emissionen in den Liegenschaften

Über 80% der Treibhausgasemissionen in Deutschland entstehen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, zum weit überwiegenden Teil in Form von Kohlendioxid (CO₂). Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen wird aber nicht nur CO₂ berücksichtigt, sondern ebenfalls weitere Treibhausgase wie z.B. Lachgas und Methan. Die verschiedenen Gase haben nicht im gleichen Maße Auswirkungen auf den Treibhauseffekt, sondern halten sich über unterschiedliche Zeiträume in der Atmosphäre, zum Beispiel hat Methan eine 25-mal größere Klimawirkung als CO₂, hält sich jedoch kürzer in der Atmosphäre. Um diese Gase vergleichbar zu machen werden alle Treibhausgase entsprechend ihrer Klimawirksamkeit zu einem CO₂-Äquivalent umgerechnet und zusammengefasst. CO₂-Äquivalente sind daher eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase. Darüber hinaus entstehen direkte und indirekte Emissionen. Direkte Emissionen werden am Ort der Energieumwandlung, also im Heizkessel, als freiwerdende Emissionen bezeichnet. Jedoch ist auch die Vorkette zu berücksichtigen. Das bedeutet, die Förderung, Herstellung und die Herstellung der Verarbeitungsanlagen (Materialeinsatz) des Brennstoffs oder Stroms sind ebenfalls mit Emissionen verbunden. Diese Emissionen werden als indirekte Emissionen bezeichnet.

In der Betrachtung des Energieberichts 2013-2016 wurden die direkten und indirekten Emissionen zusammengefasst und als CO₂-Äquivalent, inklusive Vorkette, in die Bilanzierung aufgenommen. In den vorherigen Energieberichten wurde die CO₂-Vorkette nicht berücksichtigt, daher sind die jetzt dargestellten Werte deutlich höher. Die CO₂-Vorkette ist auch im integrierten Klimaschutzkonzept des LVR (veröffentlicht 2016) und in der aktualisierten EMAS-Umwelterklärung¹ der LVR-Zentralverwaltung (2016) enthalten. Die Berechnung der CO₂-Äquivalente wurde mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichten CO₂-Emissionsfaktoren berechnet.

Quelle: http://www.izu.bayern.de/download/xls/co2-emissionen_berechnung_lfu.xlsx

Die CO₂-Emissionsfaktoren hängen wiederum von der Brennstoffqualität und der eingesetzten Menge ab. Aufgrund der Relevanz dieser Parameter werden in Deutschland keine internationalen Durchschnittswerte verwendet, sondern landesspezifische CO₂-Emissionsfaktoren.

CO ₂ -Emissionsfaktoren Stromproduktion			CO ₂ -Emissionsfaktoren Wärmeproduktion		
Öl	0,871	kg/kWh	Heizöl	3,097	kg/l
Gas	0,432	kg/kWh	Erdgas (m ³)	2,421	kg/m ³
Photovoltaik	0,056	kg/kWh	Fernwärme	0,341	kg/kWh
Wind (onshore)	0,009	kg/kWh	Holzpellets	0,34	kg/kg
Wind (offshore)	0,004	kg/kWh	Wärmepumpen	0,212	kg/kWh
Wasserkraft	0,003	kg/kWh	Flüssiggas	1,809	kg/l

1 Eco Management and Audit Scheme (EMAS) auch bekannt als EU-Öko-Audit oder Öko-Audit; eigenverantwortliches Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die ihre Umwelleistung verbessern wollen; EMAS stellt das anspruchsvollste Umweltmanagement-Zertifizierungssystem dar.

Trotz des Flächenzuwachses im Berichtszeitraum im Klinikbereich von ca. 18.000 m² BGF und im allgemeinen Grundvermögen von ca. 12.500 m² BGF (LVR-Ernst-Jandl-Schule Bornheim, Eingangsbäude und Gastronomie im LVR-Archäologischen Park Xanten, Erweiterungen für LVR-Berufskolleg Düsseldorf und LVR-Museumsdepot Meckenheim), sank das CO₂-Äquivalent um ca. 8.365 Tonnen.

CO ₂ -Äquivalent inkl. Vorkette in t	2013	2014	2015	2016
Heizöl	3.310	2.608	2.767	2.531
Erdgas	62.153	54.188	58.660	57.733
Flüssiggas	42	33	86	7
Fernwärme	25.324	21.701	20.567	22.177
Holzpellets	4	21	23	21
Strom	52	130	134	58
Gesamt	90.885	78.681	82.237	82.527

Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Einsparung

Der LVR verfolgt als ein Teilziel im Rahmen seines Klimaschutzkonzeptes die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und die Senkung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Zu diesem Zweck hat er bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl energiesparender Maßnahmen ergriffen, um den Energiebedarf zu senken. Seit vielen Jahren werden Blockheizkraftwerke (BHKW), Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen eingesetzt sowie Gebäude im Passivhausstandard konzipiert und realisiert. Von den Energieversorgungsunternehmen wird ausschließlich 100% zertifizierter Ökostrom bezogen. Diese Aktivitäten werden im Folgenden näher beschrieben.

Einsatz und Betrieb von Blockheizkraftwerken (BHKW)

Unter dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung versteht man die gleichzeitige Gewinnung von mechanischer Energie, die sofort in Strom umgewandelt wird und nutzbarer Wärme für Heizzwecke. Der Nutzungsgrad der eingesetzten Primärenergie wird dadurch deutlich erhöht und ermöglicht deshalb eine Brennstoffeinsparung von bis zu einem Drittel der Primärenergie, verglichen mit der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme bei gleicher Leistung. Damit einhergehend erfolgt ebenfalls eine erhebliche Reduzierung der entsprechenden Schadstoffemissionen.

Eine weitere, erhebliche Verbesserung der CO₂-Bilanz wäre noch möglich, wenn als notwendige Primärenergie nicht nur konventionelles Erdgas, sondern zukünftig erneuerbare Energien – so z.B. Biogas – zum Einsatz kämen. Das Aggregat, welches gleichzeitig Strom und Wärme produzieren kann, bezeichnen wir als Blockheizkraftwerk.

Im allg. Grundvermögen kommen 14 BHKW in den Förderschulen zum Einsatz, die mit einem Schwimmbad ausgestattet sind. Hier kann der Einsatz wirtschaftlich erfolgen, da das BHKW seine Abwärme zur Beheizung des Schwimmbeckens abgibt und damit ganzjährig betrieben werden kann. So sind wirtschaftliche Laufzeiten ab 4.000 Betriebsstunden per anno zu erreichen.

Unsere BHKW werden „wärmegeführt“ betrieben, was bedeutet, dass ein Wärmebedarf vorliegen muss, damit das BHKW seine Arbeit beginnt. Der dabei erzeugte Strom wird in der Dienststelle selber verbraucht, nicht benötigte Mengen in das Stromnetz der Energieversorger eingespeist. Die Einspeisevergütung richtet sich nach den Regelungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Im Gegensatz dazu steht der „stromgeführte“ Betrieb, der i.d.R. auf eine Maximierung der Stromspeisung in das Stromnetz der Versorger abzielt und damit eine möglichst große Einspeisevergütung generieren möchte. Da die bei dieser Art der Stromproduktion anfallende Abwärme in dieser Menge oft nicht genutzt werden kann, wird sie über eine sogenannte Notkühlung direkt in das Abwassernetz abgeführt und konterkariert damit das Konzept der Kraft-Wärme-Kopplung. Aufgrund der mittlerweile reduzierten Einspeisevergütungen sind solche stromgeführten Konzepte nicht mehr wirtschaftlich darstellbar.

Die in den LVR Kliniken betriebenen BHKW sind leistungsmäßig deutlich größer und bedienen die komplette Klinik mit Strom und Heizwärme. Lange Laufzeiten und kontinuierliche Leistungsabgaben sind hier möglich, weil ein ganzjähriger Bedarf an Heizleistung für Trinkwasser und Prozesswärme abgedeckt werden muss. Da die BHKW Anlagen mittlerweile ihre technische Lebensdauer erreicht oder überschritten haben, beginnen die einzelnen Klinikstandorte zurzeit mit dem Austausch und der Erneuerung dieser Aggregate.

Im Bereich des Sondervermögens sind im Berichtszeitraum jeweils drei BHKW im Klinikum Düsseldorf, drei in der Klinik Langenfeld, zwei in der Klinik Düren, eins in der Klinik Bonn (Energie-Contracting), fünf in der Klinik Bedburg-Hau und ein BHKW in der Jugendhilfe Halfeshof eingesetzt worden. Angaben zu den durch die BHKW in den LVR-Kliniken produzierten Wärme- und Stromerzeugungen können den Einzeldarstellungen der LVR-Kliniken im elektronischen Anhang entnommen werden.

In den folgenden Immobilien des allgemeinen Grundvermögens sind BHKW eingesetzt:

LVR-Gerricus-Schule u. Berufskolleg	Düsseldorf	HK
LVR-Victor-Frankl-Schule	Aachen	KME
LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Bedburg-Hau	KME
LVR-Christy-Brown-Schule	Duisburg	KME
LVR-Irena-Sendler-Schule	Euskirchen	KME
LVR-Gerd-Jansen-Schule	Krefeld	KME
LVR-Frida-Kahlo-Schule	St. Augustin	KME
LVR-Förderschule	Wuppertal	KME
LVR-Förderschule	Mönchengladbach	KME
LVR-Förderschule	Linnich	KME
LVR-Christoph-Schlingensief	Oberhausen	KME

Die Wärmeversorgung der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen erfolgt im Zuge eines Contractings mit einem EVU über einen Nahwärmeanschluss an dessen BHKW in der Heizzentrale der Förderschule.

Einsatz regenerativer Energien

Als regenerative Energie oder erneuerbare Energie werden Energieträger bezeichnet, die aus heutiger Sicht nahezu unerschöpflich zur Verfügung stehen oder sich verhältnismäßig schnell erneuern (regenerieren). Im Gegensatz dazu stehen die fossilen Energiequellen, die endlich sind oder sich erst in sehr langen Zeiträumen regenerieren können. Zu den erneuerbaren Energien zählen Geothermie, Biomasse, Wasserkraft, Meeresenergie, Sonnenenergie und Windenergie. Die bei weitem wichtigste Energiequelle ist die Sonne.

Photovoltaik

Insgesamt sind im gesamten LVR-Gebiet Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer Leistung von ca. 700 kW_{peak} (kW_p) installiert. „Watt peak“ oder „Kilowatt peak“ ist die gebräuchliche Bezeichnung der elektrischen Nennleistung einer Anlage mit Solarzellen unter Standard-Testbedingungen.

Diese sind:

Zellentemperatur = 25° Celsius

Bestrahlungsstärke = 1 kW/m²

Sonnenlichtspektrum gemäß AM (Luftmasse) = 1,5.

Die tatsächlich abgegebene Leistung ist dagegen abhängig von der Globalstrahlung, der Neigung der PV-Module, Ausrichtung zur Himmelsrichtung, evtl. Verschattungen.

Zu einem Teil sind LVR-Dachflächen an Investoren verpachtet, die PV-Anlagen betreiben. Bei den PV-Anlagen des LVR ist zwischen denen zu unterscheiden, die in die Liegenschaften des LVR einspeisen oder in das Netz des Energieversorgungsunternehmens (EVU). Durch die EVU-Einspeisung wird eine Einspeisevergütung eingenommen. Durch LVR-eigene PV-Anlagen wurden für

2013	346.143 kWh,
2014	383.739 kWh,
2015	442.329 kWh,
2016	382.634 kWh produziert.

Der große Zuwachs in 2014 kam durch die Inbetriebnahme der PV-Anlage im Freilichtmuseum Kommern zustande.



PV-Anlage auf dem Dach der Ausstellungspavillon im LVR-Freilichtmuseum Kommern

Durch die Eigenproduktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie treibt der LVR seine Klimaschutzziele voran und mindert somit den Verbrauch fossiler Energien zur Stromerzeugung innerhalb und außerhalb des LVR.

Abkürzungen der Förderschwerpunkte:

KME = Körperlich motorische Entwicklung

SQ = Sprachliche Qualifikation

Abkürzungen der Nutzungsarten:

HK = Hören und Kommunikation

Seh = Sehen

EN = Eigennutzung ES = Einspeisung

LVR-Photovoltaikanlagen

Dienststelle	Leistung kWp	Inbetriebnahme	Nutzungsart	2013 kWh	2014 kWh	2015 kWh	2016 kWh
LVR-Klinik Viersen Tagesklinik Geronto- und Allgemeinpsy.	12,5	2011	EN	16.359	16.747	17.640	16.107
LVR-Freilicht- museum Kommern	81	2013	EN	22.364	63.220	65.575	36.492
Archäologischer- Park-Xanten Gastronomie	4	2007	EN	3.541	2.486	außer Betrieb	705
Archäologischer- Park-Xanten Besuchereingang	7,7	2013	EN	-	-	8.290	8.970
LVR-Irena-Sendler- Schule KöMoE Euskirchen	30	2007	EN	21.329	25.290	24.643	20.554
LVR-Klinik Viersen Tagesklinik Heinsberg	8	2009	ES	6.107	6.253	6.688	5.582
LVR-Gerricus- Schule H+K Düs- seldorf	20	2011	EN	17.018	11.915	10.976	14.672
LVR-Klinik Düsseldorf Tagesklinik	30	2010	EN/ES	19.283	24.377	28.536	21.725
LVR-Klinik Düren BA Neubau	77	2013	EN	53.219	51.463	68.694	62.510
LVR-Wilhelm- Körper-Schule SQ Essen	9	2008	ES	6.730	6.754	9.075	12.344
LVR-Viktor-Frankl- Schule KME Aachen	30	2010	ES	23.660	23.661	25.847	26.998
LVR-Johann-Jo- seph-Gronewald- Schule HK Köln	10	2010	ES	10.213	8.293	10.178	9.303

LVR-Förderschule KME Linnich	30	2006	ES	8.884	11.207	10.155	6.725
LVR-Christoph- Schlingensief- Schule KME Ober- hausen	30	2008	ES	18.136	18.944	19.714	17.063
LVR-Schule am Königsforst KME Rösrath	30	2005	ES	11.640	13.918	14.103	22.740
LVR-Schule am Königsforst Turnhalle Rösrath	21	2010	ES	13.346	14.721	14.982	12.698
LVR-Gutenberg- Schule SQ Stolberg	12	2011	ES	9.446	10.090	10.550	4.408
LVR-Klinik Langenfeld Haus 53	78,4	2012	ES	59.050	46.400	67.600	61.038
LVR-Klinik Bonn Haus 3 UBS	30	2009	ES	25.818	28.000	29.083	27.000

Verpachtete Dachflächen für Photovoltaikanlagen ohne Eigennutzung

Dienststelle	Ort	Leistung kWp	Inbetrieb- nahme
Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg	Essen	30	2010
LVR-Frida-Kahlo-Schule KME	Sankt Augustin	99	2010
LVR-Karl-Tietenberg-Schule Seh	Düsseldorf	65	2011
LVR-Förderschule KME	Wuppertal	58	2011
LVR-Gerd-Jansen-Schule KME	Krefeld	62	2011
LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule KME	Bedburg-Hau	30	2012
LVR-David-Hirsch-Schule HK	Aachen	60	2012
LVR-Klinikum Wickenburgstraße	Essen	30	2012
LVR-Ernst-Jandl-Schule SQ	Bornheim	30	2013
LVR-Christophorusschule KME	Bonn	40	2011/13

Wärmepumpen

Als Wärmepumpen werden Aggregate bezeichnet, die der Umgebung (Luft, Boden oder Wasser) regenerative Energie auf einem niedrigen Energieniveau entziehen und durch Einsatz von Kompression auf ein höheres, technisch nutzbares Energieniveau (Heizenergie) anheben. Wärmepumpen werden in der Regel mit Flüssigkeiten (z.B. Sole) betrieben, die bei niedrigem Druck infolge Wärmeaufnahme aus der Umgebung verdampfen und nach der Verdichtung im Kompressor auf einen hohen Druck, ihre Energie an einem Wärmetauscher wieder in ein anderes technisches System (z.B. Heizungsanlage) abgeben.

Das Prinzip der Wärmepumpe verwendet man auch zum Kühlen (Kühlschrank) während der Begriff „Wärmepumpe“ nur für das Heizaggregat verwendet wird.

Die benötigte Energie zum Antrieb einer Wärmepumpe wird umso geringer, je kleiner die Temperaturdifferenz zwischen Umgebungstemperatur und Vorlauftemperatur der Heizungsanlage ist. Daher eignen sich solche Anlagen sehr gut in Kombination mit Niedertemperatur-Flächenheizsystemen (Fußbodenheizung, Deckenstrahlplatten).

Da die Antriebsenergie der Wärmepumpen aus 100-prozentigem Ökostrom gewonnen wird, ist dieses Heizkonzept besonders umweltfreundlich und nahezu emissionsfrei.

In den folgenden LVR-Dienststellen sind Wärmepumpen im Einsatz:

LVR-Klinik Köln – Tagesklinik in Köln-Chorweiler

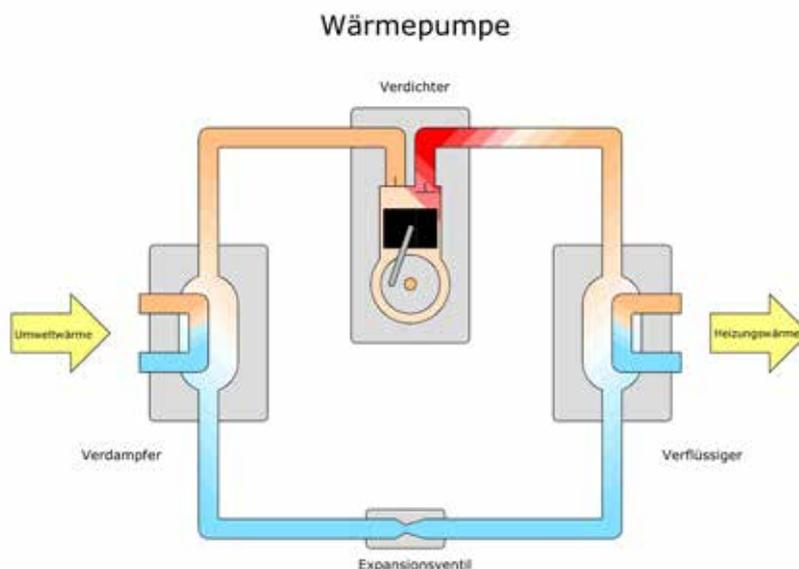
LVR-Klinik Essen – Stationsgebäude Wickenburgstraße

LVR-Klinik Düren – Stationsgebäude (Haus 11)

LVR-Archäologischer Park Xanten

- LVR-RömerMuseum
- Gastronomie „Kaffeemühle“
- Besuchereingang Süd

LVR-Freilichtmuseum Kommern – Pavillons



Umsetzungsstand der Gebäudeleittechnik (GLT)

Wenn es um Fragen eines zuverlässigen Anlagenbetriebes, der Steuerung der Betriebskosten, des Energiesparens, des Klimaschutzes und einer flexiblen Gebäudenutzung geht, nimmt die Gebäudeautomation (GA) bei Neubauten sowie auch im Gebäudebestand eine wichtige Schlüsselfunktion ein. Der LVR-Fachbereich 31 – Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben – betreibt eine übergeordnete Gebäudeleittechnik für die Gebäude des allgemeinen Grundvermögens.

Alle Dienststellen des LVR verfügen über Local Area Networks (LANs). Die LANs sind über das LVR-Netz miteinander verbunden. Diese Infrastruktur bildet die Basis für die gesamte IT-Kommunikation im LVR und stellt sicher, dass alle in den jeweiligen Dienststellen betriebenen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) Anlagen ohne nennenswerten Zeitverzug mit dem Gebäudeleitsystem in Köln kommunizieren können.

Primäres Ziel ist es, einen wirtschaftlichen, energieeffizienten, funktions- und bedarfsgerechten Betrieb der technischen Anlagen in den Liegenschaften des LVR zu ermöglichen. Daraus ergeben sich u.a. eine Reduzierung der Energieverbräuche, eine schnellere Reaktionszeit bei Störungen und geringere Ausfallzeiten und somit höhere Verfügbarkeiten von technischen Anlagen und Anlagenteilen. Für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ist ein technisches Monitoring eine zwingende Voraussetzung, um die maximale Laufzeit (Lebensdauer) von Anlagen und Anlagenteilen zu erreichen und gleichzeitig die Betriebskosten „im Griff zu behalten“. Zusätzlich könnten mit einem energetischen Monitoring differenzierte Aussagen über die Energieströme in den Gebäuden getroffen werden. Die übergeordnete GLT ist Bestandteil des technischen Monitoring im LVR. Aus diesem Grund muss der Ausbau der Datenkommunikation zwischen den dezentralen Mess-, Steuer- und Regelanlagen und dem Gebäudeleitsystem in Köln nach einheitlichem technischem Standard durchgeführt werden.

Jede neu installierte MSR-Anlage wird auf die vorhandene Gebäudeleittechnik in der Zentralverwaltung aufgeschaltet, auf der die Anlagenprozesse visualisiert werden. Mittels Fernzugriff über das bestehende EDV-Netz des LVR können diese MSR-Anlagen fernüberwacht und -bedient werden. Beim jeweils zuständigen Haustechniker oder -meister ist ein webbasierter Bedien- und Beobachtungsplatz vorgesehen.

Das System für Gebäudeautomation ist aus den folgenden Komponenten aufgebaut:

1. zentrales Gebäudeleitsystem im Rechenzentrum des LVR
2. dezentrale PC-Bedienstationen
3. lokale Zentralstationen
4. Unterstationen
5. Ein- und Ausgangs-Modulen (E/A-Module)

Das GA-System wird für die Regelung, Steuerung und Überwachung der Betriebstechnischen Anlagen (BTA) inklusive Alarmerkennung und -weiterleitung, die Verwaltung und Abarbeitung von Zeitplänen, das Generieren von Berichten und das Datenmanagement in der gesamten Anlage eingesetzt.

Aktuell sind Anlagen der Gebäudeautomation in den folgenden Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens auf die GLT in der Zentralverwaltung aufgeschaltet oder es besteht die Möglichkeit eines Fernzugriffs auf die in der Liegenschaft örtlich aufgeschalteten MSR-Anlagen:

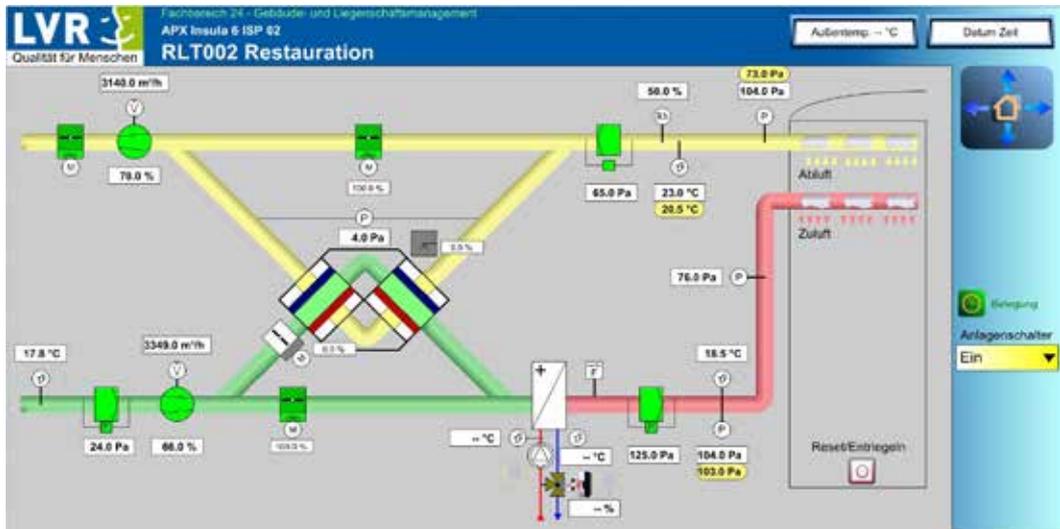
LVR-Zentralverwaltung	Köln
LVR-Berufskolleg Sozialwesen	Düsseldorf
LVR-David-Hirsch-Schule (HK)	Aachen
LVR-Gerricus-Schule (HK)	Düsseldorf
LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (HK)	Essen
LVR-Max-Ernst-Schule (HK)	Euskirchen
LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule (HK)	Köln
Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg (HK)	Essen
LVR-Karl-Tietenberg-Schule (Sehen)	Düsseldorf
LVR-Louis-Braille-Schule (Sehen)	Düren
LVR-Kurt-Schwitters-Schule (SQ)	Düsseldorf
LVR-Wilhelm-Körber-Schule (SQ)	Essen
LVR-Gutenberg-Schule (SQ)	Stolberg
LVR-Ernst-Jandl-Schule (SQ)	Bornheim
LVR-Victor-Frankl-Schule (KME)	Aachen
LVR-Dietrich-Bonhoefer-Schule (KME)	Bedburg-Hau
LVR-Christophorusschule (KME)	Bonn
LVR-Schule am Volksgarten (KME)	Düsseldorf
LVR-Christy-Brown-Schule (KME)	Duisburg
LVR-Belvedereschule (KME)	Köln
LVR-Gerd-Jansen-Schule (KME)	Krefeld
LVR-Paul-Klee-Schule (KME)	Leichlingen
LVR-Donatusschule (KME)	Pulheim
LVR-Schule am Königsforst (KME)	Rösrath
LVR-Frida-Kahlo-Schule (KME)	St. Augustin
LVR-Schule (KME)	Wuppertal
LVR-Schule (KME)	Linnich
LVR-Christoph-Schlingensief-Schule (KME)	Oberhausen
LVR-Archäologischer Park (Römermuseum, Eingangsg.)	Xanten
LVR-Freilichtmuseum (Pavillons)	Kommern
LVR-LandesMuseum (Museumsdepot)	Meckenheim
LVR-RIM (Hansastraße)	Oberhausen
LVR-RIM	Solingen
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Archiv, Altbau, Festsaal, Gutshof)	Pulheim-Brauweiler

Aktuell ist die Aufschaltung von weiteren MSR-Anlagen auf die GLT der Zentralverwaltung in den folgenden Liegenschaften geplant bzw. in Umsetzung:

LVR-Luise-Leven-Schule (HK)	Krefeld
LVR-LandesMuseum (Museum, Verwaltung, Werkstatt)	Bonn
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Bonn
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Pulheim-Brauweiler
LVR-RIM (Peter-Behrens-Bau)	Oberhausen
LVR-Freilichtmuseum	Kommern
LVR-Archäologischer Park (Gastronomie, Verwaltung)	Xanten
Preußenmuseum	Wesel



42



Klimaschutz-Maßnahmen

Passivhaus-Standard

Gemäß Beschluss der Landschaftsversammlung vom 10.03.2008 plant der LVR seine Neubauten im Passivhaus-Standard.

Unter einem Passivhaus wird prinzipiell ein Gebäude verstanden, dass aufgrund einer sehr guten Wärmedämmung und einer sehr guten Luftdichtigkeit auch bei niedrigen Außentemperaturen keine Ressourcen verbrauchende Heizung benötigt. Ein Beitrag zur Heizwärme liefern die Solarwärmeinträge und die Abwärme aus der Nutzung, die sowieso vorhanden sind (sog. Passivbeiträge). Für Deutschland hat das Passivhaus-Institut in Darmstadt hierfür konkret und überprüfbare Anforderungskennwerte und Berechnungsregeln entwickelt. Diese Kriterien müssen eingehalten werden, wenn ein Gebäude als qualifiziertes Passivhaus zertifiziert werden soll.

Neben dem Heizwertbedarf von 15 kWh/m²a ist vor allen Dingen die Festlegung der Obergrenze des Primärenergieverbrauchs für die komplette technische Gebäudeausrüstung und den Nutzungsstrom von 120 kWh/m²a ein entscheidendes Kriterium.

Bisher realisierte Gebäude:

LVR-Klinik Viersen – Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie in Heinsberg

LVR-Förderschule Belvedere (KME) Köln – Turnhalle

LVR-Gutenbergschule (SQ) Stolberg – Schule mit Turnhalle

LVR-Klinikum Düsseldorf – Tageskliniken Geronto- und Allgemeinpsychiatrie (Klinikgelände)

LVR-Klinik Viersen – Tagesklinik Geronto- und Allgemeinpsychiatrie, Oberrahser Straße

LVR-Klinik Köln – Tagesklinik Geronto- und Allgemeinpsychiatrie in Köln-Chorweiler

LVR-Klinik Bonn – Stationsgebäude Kinder- und Jugendpsychiatrie (Klinikgelände)

LVR-Ernst-Jandl-Schule (SQ) Bornheim – Schule mit Turnhalle

LVR-Berufskolleg Düsseldorf – Erweiterung

LVR-Klinik Viersen – Stations- und Therapie- und Aufnahmegebäude Kinder- und Jugendpsychiatrie (Klinikgelände)

LVR-Klinikum Düsseldorf – Stationsgebäude Kinder- und Jugendpsychiatrie (Klinikgelände)

LVR-APX Verwaltung (2017)

LVR-Klinik Düren – Stationsgebäude 2. Bauabschnitt (Klinikgelände) (2017)

Hocheffizienz-Gebäude

Es ergeben sich Sachverhalte, die eine Umsetzung des Passivhaus-Standards entweder aus technischen oder aus wirtschaftlichen Gründen ausschließen. So ist bei der Umsetzung von Maßnahmen modularer Bauweise der Passivhausstandard wirtschaftlich nicht darstellbar, da es hierfür derzeit in Deutschland nur einige wenige Anbieter gibt. Das Preisniveau ist nicht verlässlich kalkulierbar. Daher wurden die Neubauten für das LVR-Klinikum Essen, der Neubau Wickenburgstraße, sowie für die LVR-Klinik Düren, Stationsgebäude 1. Bauabschnitt, in modularer Bauweise im EnEV-Standard errichtet, unter Berücksichtigung des Einsatzes von Geothermie und Photovoltaik.

Beim LVR-APX Eingangsgebäude hat die Nutzungsart des Gebäudes dazu geführt, dass die Mindestanforderungen für den Heizwärmebedarf und an die Luftdichtigkeit eines Passivhauses nicht eingehalten werden können. So ist aufgrund der ständigen Frequentierung des Eingangsbereiches und infolgedessen erhöhten Heiz- und Lüftungsbedarfes, der Heizwert von 15 kWh/m²a nicht einzuhalten. Auch der Bedarf an elektrischer Energie ist hierdurch deutlich erhöht.

Die Nichteinhaltung der Passivhauskriterien kann auch in einem suboptimalen Verhältnis von umschließender Fläche (A) zu eingeschlossenem Volumen (V), dem sog. A/V-Verhältnis ungünstig sein, so wie es bei eingeschossigen, kleinen Gebäuden grundsätzlich der Fall ist. Das A/V-Verhältnis ist in der Bauphysik und beim Wärmeschutznachweis nach der Energieeinsparverordnung eine wichtige Kenngröße für die Kompaktheit eines Gebäudes. Es wird berechnet als Quotient aus einer wärmeübertragenden Hüllfläche, d.h. Flächen, die Wärme an die Umwelt abgeben, wie Wände, Fenster, Dach und im beheizten Gebäudevolumen. Das A/V-Verhältnis beeinflusst entscheidend den Heizenergiebedarf. Je kleiner das A/V-Verhältnis ist, umso geringer sind der Dämm-Aufwand und die damit verbundenen Kosten. Ein solch ungünstiges A/V-Verhältnis ist bei dem neu errichteten Gastronomie-Gebäude für den Archäologischen Park in Xanten gegeben.

Die vorangestellten Tatbestände zeigen, dass die Realisierung von Neubaumaßnahmen im Passivhausstandard an Grenzen stoßen kann. Insoweit sind hier neue Wege zu suchen, die zu einer Primärenergieverbrauchsreduzierung führen, ohne dass die engen Voraussetzungen des zertifizierten Passivhausstandes erfüllt werden müssen, bei gleichzeitiger verlässlicher Kostenkalkulation und Einhaltung des zeitlichen Rahmens. In diesen Fällen ist ein Gebäude zu konzipieren, welches hinsichtlich der Hülle den Standard der geltenden Energieeinsparverordnung erfüllt und mit konsequent regenerativen technischen Systemen die relevanten Zielwerte eines Passivhauses nicht nur einhält, sondern den Zielwert für den Einsatz der Primärenergie von 120 kWh/m²a unterschreitet.

Der Planungsansatz, die Reduzierung des Primärenergiebedarfs eines Gebäudes unter den Kennwert des Passivhauses zu verfolgen, stellt für den LVR eine echte Alternative zum Passivhaus dar, der mit dem internen Begriff „Hocheffizienzhaus“ beschrieben werden soll. Der Unterschied zum Passivhaus liegt in der Verlagerung des Schwerpunktes von der hochwärmegeprägten Hülle hin zu einem haustechnischen Konzept bei konsequentem Einsatz regenerativer Energien unter Ausnutzung aller standortbedingten energetischen Ressourcen. Allerdings gilt auch hier die Prüfung im Einzelfall.

Bisher realisierte Gebäude:

LVR-Klinik Düren – Stationsgebäude 1. Bauabschnitt – Modulbau (Klinikgelände)

LVR-Klinikum Essen – Stationsgebäude – Modulbau Wickenburgstraße

LVR- APX Eingangsgebäude

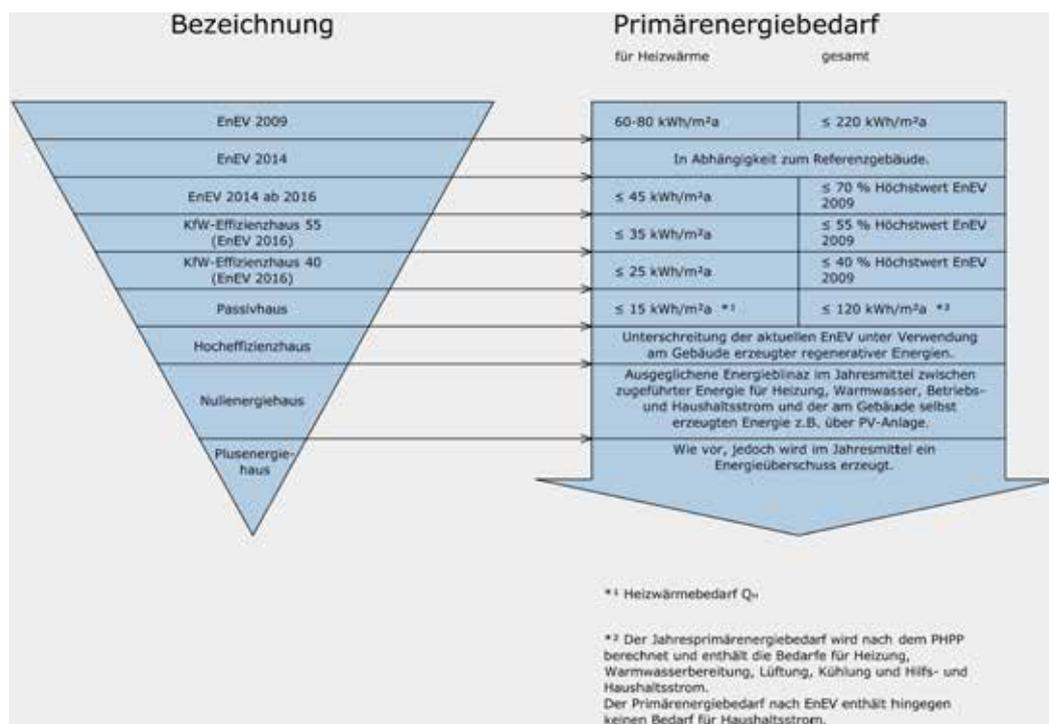
LVR-APX Gastronomie „Kaffeemühle“

LVR-FLM Kommern – 3 Pavillons – Sanierung

Primärenergiebedarf Plan-/Ist-Abweichungen

Der Begriff Primärenergie bezeichnet die Energieart und -menge, die den genutzten natürlichen Quellen entnommen wird. Dies können sowohl fossile Quellen sein, wie z.B. Steinkohle, Braunkohle, Erdöl oder Erdgas. In Betracht kommen aber auch regenerative Energiequellen wie Sonnenlicht, Wind, Wasser oder Geothermie.

Die Primärenergie in Deutschland wird nach wie vor stark von den fossilen Energieträgern Kohle, Erdöl und Erdgas dominiert. Ziel muss es sein, die Nutzung der fossilen Brennstoffe weitestgehend durch regenerative Energiequellen zu substituieren. Daher werden diese Energiequellen in der Energieeinsparverordnung (EnEV) auch durch die Primärenergiefaktoren stark begünstigt.



Um die geplanten Energiebedarfswerte realisieren zu können, muss schon bei der Planung eines Gebäudes eine Energiebilanz erstellt werden. Hierfür wird ein Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) erstellt. Mit diesem Dokument wird unter Berücksichtigung der Gebäudeeigenschaften und der Nutzung des Gebäudes der jährliche Energiebedarf des Gebäudes berechnet. Auf Grundlage dieser Berechnungen können dann Lüftungsanlage, Heizung und die Wärmedämmung des Gebäudes ausgelegt werden.

Als Endenergie gilt der am Zähler im Hausanschlussraum nach Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten übrig gebliebene und gemessene Teil der Primärenergie (Gas, Strom) oder Brennstoffe, welche vor Ort gelagert werden (Heizöl, Holzpellets).

Um einen Vergleich zwischen dem im PHPP errechneten, theoretischen Primärenergiebedarf und dem tatsächlichen Primärenergiebedarf der am Verbrauchszähler gemessenen Endenergie durchzuführen, wird die Endenergie mit dem entsprechenden Primärenergiefaktor (PEF) multipliziert. Die während der Gebäudenutzung ermittelten Primärenergiebedarfe können dann mit den ursprünglich geplanten Primärenergiebedarfen verglichen werden, um Abweichungen zu erkennen. Wenn Abweichungen erkennbar sind, sollten die Ursachen herausgearbeitet werden, um Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Eine wesentliche Größe stellt dabei das Nutzerverhalten dar. Dieses ist jedoch nicht planbar.

Gemäß EnEV sind als Primärenergiefaktoren die Werte für den nicht erneuerbaren Energieanteil nach Anhang A der DIN V 18599-1: 2011-12 (DIN Deutsches Institut für Normung e.V. 2011 S. ff.)² zu verwenden. Die Primärenergiefaktoren werden über das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH ermittelt. Abweichend von diesen ermittelten Werten hat der LVR die Berechnung des allgemeinen Strommix im PHPP bis einschließlich 2015 aber mit einem höheren PEF von 2,7 vorgenommen. Somit muss auch für das Monitoring der vom LVR benutzte Wert zugrunde gelegt werden, obwohl anstelle des Strommix tatsächlich im LVR zertifizierter Ökostrom verwendet wurde.

Primärenergiefaktoren, nicht erneuerbarer Anteil (PEF_{ne})

Energieträger	PEF _{ne}
Umweltenergie Solarenergie	0
Umweltenergie Erdwärme, Geothermie	0
Fossile Energie Erdgas	1,1
Fossile Energie Heizöl	1,1
Fernwärme aus Heizwerken fossiler Brennstoffe	1,3
allgemeiner Strommix	2,7

Quelle: Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH

Für den vom LVR eingekauften zertifizierten Ökostrom gibt es keinen eigenen PEF in der EnEV bzw. dem PHPP. In der Literatur wird die ungleiche Bewertung des Einsatzes von ökologisch zertifizierter Fernwärme und (zertifiziertem) Ökostrom bei der Ermittlung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden problematisiert. Hierbei wird auf eine fehlende Berücksichtigung von Ökostrom bei der Berechnung des Primärenergiefaktors für Strom abgestellt. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) schreibt dazu³:

„Bei der Stromversorgung über das allgemeine Netz ist hingegen auf den bundesweiten Stromerzeugungsmix abzustellen. Im Rahmen der Novellierung der Energieeinsparverordnung 2014 in 2016 (EnEV 2016) ist der Primärenergiefaktor für Strom für die Zeit ab dem Jahr 2016 auf 1,8 abgesenkt worden. Der Grund für diesen Schritt war, die zu erwartenden Zubauaktivitäten der erneuerbaren Energien im Stromnetz rechtzeitig zu berücksichtigen. Der Faktor reflektiert den kontinuierlichen Anstieg des Anteils an erneuerbaren Energien im Stromerzeugungsmix.“

D.h. die aktuelle EnEV berücksichtigt mit dem inzwischen auf 1,8 gesenkten PEF_{ne} für Strom das Ziel, dass die Stromerzeugung stetig zunehmend aus erneuerbaren Quellen geschehen soll. Perspektivisch würde bei einer vollständig dekarbonisierten Stromerzeugung unter Beibehaltung des gegenwärtigen Ansatzes der PEF_{ne} gegen Null konvergieren. Null ist der Zielwert – mit der Entscheidung von 2013 hat der Verordnungsgeber signalisiert, dass er den leitenden Zielwert stetig nach unten anzupassen gewillt ist. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass in der Vergangenheit der Primärenergiefaktor (nicht erneuerbarer Anteil) für Strom sehr stark, von ursprünglich 3,0 auf inzwischen 1,8 abgesenkt wurde und sich in der Zukunft dieser Trend fortsetzen soll.

2 Der vollständige Titel der DIN lautet: „Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung. Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger.“

3 Quelle: <https://www.bundestag.de/blob/487664/1a1c2135f782ff50b84eb3e7e0c85ef3/wd-5-103-16-pdf-data.pdf>

In den nun folgenden Vergleichstabellen wird die mit dem PEF multiplizierte Endenergie des jeweiligen Objektes dargestellt und auf die Bruttogrundfläche bezogen. Daher sind diese Werte ungleich den gemessenen Verbräuchen. Die Berechnung des tatsächlichen Primärenergiebedarfs für Strom erfolgte für den Vergleich mit den Planwerten aus der Projektierung der Objekte mit dem Faktor 2,7.

Primärenergiebedarf Plan-/Ist- Abweichungen bei Passivhäusern

LVR-Klinik Viersen Neubauten Aufnahme- und Stationsgebäude Kinder- und Jugendpsychiatrie

Planungsbüro:	GLM, hks Architekten
Baubeginn:	08/2010
Eröffnung:	05/2013
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 19.300.000 €
Energetischer Standard:	Passivhausstandard
Bruttogrundfläche:	9.094 m ²
Nutzungsfläche:	5.445 m ²
Primärenergiebedarf:	105 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Beiden Gebäude wurden im PH-Standard im Klinikgelände errichtet. Das Stationsgebäude wurde für 72 Betten ausgelegt. Die Nahwärmeversorgung erfolgt über eine Anbindung an das zentrale Heizwerk mit Gas-Niedertemperaturkesseln der LVR-Klinik Viersen. Die Lüftungsanlage hat eine hocheffiziente Wärmerückgewinnung und ist im Aufnahmegebäude nur zu den Gebäudenutzungszeiten in Betrieb und zur Nachtauskühlung durch Temperaturausgleich (Außen-/Innentemperatur) an warmen Sommertagen (automatisch geschaltet). Die Trinkwassererwärmung erfolgt über dezentrale Elektrogeräte (überwiegend Klein-Durchlauferhitzer). Die Beleuchtungsanlagen wurden energieeffizient geplant. Die Leuchten besitzen eine Oberfläche mit hoher Reflexion und hohem Wirkungsgrad. Sie sind überwiegend mit tageslichtabhängiger Steuerung (Dimmung) und Präsenzmeldern ausgestattet.



	Plan	2013	2014	2015	2016
Wärmeenergie (kWh)		215.930	351.120	364.980	347.710
Strom (kWh)		297.030	617.423	646.820	635.221
Primärenergie (kWh/m ² a)	105	(56,41)	106,50	111,26	108,09

Der Planwert für den Primärenergiefaktor wird nahezu eingehalten und der Grenzwert von 120 kWh/(m²a) wird unterschritten.

LVR-Klinik Viersen Neubau Tagesklinik für Geronto- und Alltagspsychiatrie

Planungsbüro:	Dr. Schrammen Architekten
Baubeginn:	04/2010
Eröffnung:	10/2011
Schlussgerechnete Kosten:	5.500.000 €
Bruttogrundfläche:	2.368 m ²
Nutzungsfläche:	1.264 m ²
Energiebezugsfläche:	1.631 m ²
Energetischer Standard:	Passivhausstandard
Primärenergiebedarf:	111 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Neubau wurde als Massivbauweise in Viersen realisiert. Die flachgeneigten Putzdächer wurden mit einer Photovoltaik Anlage mit 12,5 kWp für die Eigennutzung ausgestattet. Zusätzlich wurden die geringen Flachdachbereiche der Tagesklinik extensiv begrünt. Die Beheizung erfolgt über eine Gas-Brennwerttherme und die Warmwasserbereitung wird dezentral und elektrisch gewährleistet. Es wurde eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ohne Kühlung verbaut. Es stehen 28 ambulante Plätze zur Verfügung.



	Plan	2013	2014	2015	2016
Wärmeenergie (kWh)		66.322	59.686	59.839	52.654
Strom (kWh)		169.879	173.215	169.762	173.654
Primärenergie (kWh/m ² a)	111	157,89	156,12	153,83	152,11

Die Abweichung des Primärenergiebedarfs beruht nicht auf technischen Ursachen. Die Gründe liegen vermutlich im Nutzerverhalten. Die Auslastung des Gebäudes und die Fluktuation der Patientinnen und Patienten und deren Verhalten in der Tagesklinik können zu starken Schwankungen im Energiebedarf führen. Das Nutzerverhalten ist allerdings kaum beeinflussbar und somit eine Senkung des Energiebedarfs nur schwer umsetzbar. Mögliche Lösungsansätze sind eine Information und Schulung des Personals in Bezug auf ein energiebewusstes Verhalten sowie eine geeignete Weitergabe der entsprechenden Verhaltensweisen an die Patientinnen und Patienten. U.a. kann die Abweichung des Primärenergiebedarfs auch der steigenden Digitalisierung der Gesellschaft geschuldet sein.

LVR-Klinik Köln Neubau Tagesklinik für Geronto- und Allgemeinpsychiatrie Köln-Chorweiler

Planungsbüro:	Architekturbüro Rongen GmbH
Baubeginn:	05/2010
Eröffnung:	10/2011
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 5.826.000 €
Bruttogrundfläche:	2.330 m ²
Nutzungsfläche:	1.264 m ²
Energiebezugsfläche:	1.661 m ²
Energetischer Standard:	Passivhausstandard
Primärenergiebedarf:	115 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Neubau wurde in Massivbauweise errichtet. Als Sonnenschutz wurden außenliegende motorbetriebene Raffstoreanlagen angebracht. Der Wärmebedarf wird durch eine Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage in Verbindung mit Wärmekörpern zu Nutzung der Wärme des abfließenden Regenwassers im Bereich der Rigolen gedeckt, welche eine Fußbodenheizung und das Nachheizregister der Lüftungsanlage versorgen. Die dezentrale Warmwasserbereitung erfolgt elektrisch. Die neue Tagesklinik verfügt über 36 ambulante Plätze.



	Plan	2013	2014	2015	2016
Strom (kWh)		215.895	207.444	237.508	247.749
Primärenergie (kWh/m ² a)	115	129,98	124,89	142,99	149,16

Mitte bis Ende des Jahres 2014 erfolgte der Umbau der Lüftungssteuerung mit Anpassung der Lüftungszeiten. Des Weiteren wurden ab diesem Zeitraum verlängerte Heizzeiten gefahren. Die Abweichung des Primärenergiebedarfs lässt sich durch unkontrolliertes Lüften aufgrund von nutzerseitigen Komfortansprüchen über die Raumluftqualität nachvollziehen. Zudem wurde in der letzten Heizperiode die Raumtemperatur nutzerseitig erhöht. Die sensorgesteuerte automatische Verschattung reagiert sehr sensibel und fährt frühzeitig herunter, sodass das Raumlicht häufiger eingeschaltet wird.

LVR-Gutenberg-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Stolberg Neubauten Schulgebäude und Turnhalle

Planungsbüro:	HeuerFaust Architekten
Baubeginn:	2010
Eröffnung:	2011
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 20.300.000 €
Bruttogrundfläche:	7.627 m ²
Nutzungsfläche:	6.036 m ²
Energiebezugsfläche:	4.689 m ²
Energetischer Standard:	Passivhausstandard
Primärenergiebedarf:	115 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gebäude für 252 Schülerinnen und Schüler wurden im PH-Standard errichtet. Auf dem Dach der Turnhalle wurde eine Photovoltaik-Anlage mit 12kWp für die EVU-Einspeisung errichtet. Die Flachdachbereiche wurden extensiv begrünt. Oberlichter in der Schule dienen im Sommer zur Nachtauskühlung. Die Beheizung erfolgt über Gas-Brennwerttechnik und eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung wurde installiert.



Die gemessenen Verbrauchsdaten befinden sich im Rahmen des PHPP-Standards von 120 kWh/(m²a). In 2016 ist ein deutlicher Mehrverbrauch an Wärme zur Spülung der Trinkwassernetze erkennbar.

	Plan	2013	2014	2015	2016
Wärmeenergie (kWh)		232.442	184.030	198.481	232.873
Strom (kWh)		310.974	331.566	299.003	292.789
Primärenergie (kWh/m ² a)	115	124,18	118,80	114,07	119,91

LVR-Ernst-Jandl-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Bornheim Neubauten Schulgebäude und Turnhalle

Planungsbüro:	Atelier Esser
Baubeginn:	2011
Eröffnung:	11/2013
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 12.540.000 €
Bruttogrundfläche:	5.315 m ²
Nutzungsfläche:	3.349 m ²
Energiebezugsfläche:	3.929 m ²
Energetischer Standard:	Passivhausstandard
Primärenergiebedarf:	102 kWh/(m ² a)/119,5 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Die beiden Objekte wurden für 160 Schülerinnen und Schüler im Passivhaus-Standard errichtet. Sie verfügen über zentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Die Wärme der Abluft wird durch Wärmetauscher entzogen und die kühle/kalte Frischluft erwärmt. Es wurde ein Lamellen-Sonnenschutz auf der Südseite des Schulgebäudes angebracht und das Flachdach der Schule wurde extensiv begrünt. Die Beheizung des Schulgebäudes erfolgt mit Holzpellets und die der Turnhalle über einen Gas-Brennwertkessel. Die Brauch- und Heizungswassererwärmung wird durch eine solarthermische Anlage auf dem Dach der Turnhalle unterstützt.



Die im Monitoring vorliegenden Daten sind aufgrund der Inbetriebnahme im November 2013 für dieses Jahr noch nicht repräsentativ. Der Verbrauchsanstieg im Jahr 2015 lässt sich mit steigenden Schülerzahlen begründen. Auch im Jahr 2016 ist ein leichter Anstieg der Schülerzahlen zu verzeichnen. Hinzu kommt auch hier in 2016 ein deutlicher Mehrverbrauch an Wärme zur Spülung der Trinkwassernetze. Doch trotz des Anstiegs in 2016 befindet sich der Verbrauchswert noch im Toleranzbereich der PHPP-Planung, die einen Grenzwert von 120 kWh/m²a vorsieht. Der Verbrauch in der Turnhalle liegt sogar unter dem Planwert. Ursache hierfür ist eine geringere Nutzung der Turnhalle als im PHPP vorgesehen.

Schulgebäude 3.212 m ²	Plan	2013	2014	2015	2016
Wärmeenergie (kWh)		59.165	132.724	137.949	159.949
Strom (kWh)		69.393	178.035	177.171	198.986
Primärenergie (kWh/m ² a)	102	(42,73)	103,69	105,02	119,51

Turnhalle 717 m ²	Plan	2013	2014	2015	2016
Wärmeenergie (kWh)			46.228	31.152	32.934
Strom (kWh)		5.098	25.683	28.928	28.782
Primärenergie (kWh/m ² a)	119,5	(31,37)	118,14	103,91	106,09

Primärenergiebedarf Plan-/ Ist-Abweichungen bei einem Plus-Energie-Gebäude

LVR-Freilichtmuseum Kommern Instandsetzung von drei Ausstellungspavillons

Planungsbüro:	Von Lom Architekten
Baubeginn:	04/2012
Eröffnung:	11/2013
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 4.460.000 €
Bruttogrundfläche:	2.869 m ²
Nutzungsfläche:	3.471 m ²
Energetischer Standard:	EnEV 2009
Primärenergiebedarf:	43 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Die drei Pavillons (1974) wurden umfassend energetisch saniert. In der Projektierung war ein Primärenergiebedarf von 43 kWh/m²a geplant. Realisiert wurde ein Plus-Energie-Gebäude, das in der Bilanz mehr Energie erzeugt als es benötigt. Daher beträgt der Primärenergiebedarf 0. Das Heizsystem besteht aus zwei Sole-Wasser-Wärmepumpen und einer Deckenstrahlheizung mit max. 45°C Vorlauftemperatur und Einzelraumregelungen. Eine



Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung wurde installiert. Bei Wechselausstellungen können Fußbodenaufbauten errichtet werden und eine flexible Raumgestaltung ist möglich. Alle Glasfronten wurden vollständig mit einer 3-Scheiben-Verglasung erneuert und ein außenliegender Sonnenschutz installiert. Auf den Flachdächern wurde eine Photovoltaik-Anlage mit 81 kWp aufgestellt. Überschüssiger PV-Strom versorgt benachbarte Gebäude des Freilichtmuseums bzw. kann darüber hinaus, wenn kein eigener Bedarf besteht, in das EVU-Netz eingespeist werden.

Primärenergiebedarf Plan-/ Ist-Abweichungen bei einem Hocheffizienzgebäude

LVR-Klinik Essen Neubau Stationsgebäude Wickenburgstraße

Planungsbüro:	Rau Damm Stiller Partner RDS Partner
Baubeginn:	11/2010
Eröffnung:	12/2011
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 22.790.000 €
Energetischer Standard:	Hocheffizienz (30% < EnEV 2009)
Bruttogrundfläche:	9.255 m ²
Nutzungsfläche:	4.682 m ²
Energiebezugsfl. = Nettogrundfl.:	7.624 m ²
Primärenergiebedarf:	168 kWh/(m ² a) (EnEV 2009 = 239,6 kWh/(m ² a))

Beschreibung der Maßnahme:

Der Neubau wurde als Hocheffizienzgebäude aus 250 Modulen in drei Geschossen erstellt. In diesem sind fünf Stationen und eine Ambulanz für Kinder und Jugendliche, zwei Stationen mit 40 Betten für Erwachsene und eine Tagesklinik für Erwachsene mit psychosomatischen Erkrankungen untergebracht. Das Gebäude ist in einen Stations- und einen Therapiebereich gegliedert. Die Wärmebereitstellung erfolgt durch eine Sole-Wasser-Wärmepumpe, einen Brennwertkessel und eine thermische Solaranlage. Für die Warmwasserbereitung kommen noch zwei Wärmetauscher hinzu, die mit dem zentralen Wärmespeicher/Solarpuffer verbunden sind. Eine Fußbodenheizung mit Einzelraumregelung dient im Sommer auch zur Kühlung der Räume. Eine raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung ist im Bereich Stationsgebäude für die Patientenräume und innenliegenden Räume eingebaut worden. Im Sommer wird die Zuluft adiabatisch gekühlt. Die Dachfläche ist an einen Investor verpachtet, der dort eine PV-Anlage mit 30 kW_{peak} betreibt, deren Strom in das Netz des EVU eingespeist wird.



7.624 m ²	Plan	2013	2014	2015	2016
Wärmeenergie (kWh)		363.663	389.125	319.023	341.519
Strom (kWh)		1.419.331	1.407.785	1.415.807	1.434.842
Primärenergie (kWh/m ² a)	168	213	215	207	212

Der geplante Primärenergiebedarf wird in allen vier Jahren deutlich überschritten. Dabei zeigt er sich stabil. Er liegt jedoch ca. 10% unter dem berechneten Primärenergiebedarf von maximal ca. 240 kWh/(m²a) gemäß der damals gültigen EnEV 2009.

Fertiggestellte Baumaßnahmen im Berichtszeitraum Passivhäuser

LVR-Klinik Düsseldorf Neubau Stationsgebäude Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

Planungsbüro:	hks Architekten
Baubeginn:	08/2013
Eröffnung:	11/2015
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 12.500.000 €
Energetischer Standard:	Passivhausstandard
Bruttogrundfläche:	5.390 m ²
Nutzungsfläche:	2.630 m ²
Primärenergiebedarf:	114,48 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Das Gebäude hat fünf Stationen mit insgesamt 69 Betten, sowie einen Therapie- und einen Verwaltungsbereich. Im Erdgeschoss befinden sich eine Jugendstation, eine Kinderstation, eine Eltern-Kind-Station sowie ein Bereich für die Notaufnahme. Im 1. Obergeschoss sind die Stationen Latenzalter und Jugendliche untergebracht. Das 2. Obergeschoss ist für die Bereiche Therapie und Verwaltung vorgesehen. Haustechnische Räume befinden sich in einem teilunterkellerten Bereich der Eltern-Kind Station. Das Gebäude ist an die Nahwärmeversorgung des Klinikgeländes angeschlossen. Auf dem Dach sowie in einem Raum im 2. Obergeschoss ist eine Lüftungsanlage installiert. Alle Flachdächer sind als extensiv begrünte Flachdächer angelegt. Die 3-fach-verglaste Passivhaus-zertifizierten Fenster wurden mit einem Flachlamellen-Sonnenschutz ausgestattet.



LVR-Berufskolleg Düsseldorf – Neubau/Erweiterung

Planungsbüro:	Hopp Kleebach Architekten
Baubeginn:	12/2013
Eröffnung:	12/2015
Erwartete schlussgerechnete Kosten:	ca. 2.900.000 €
Energetischer Standard:	Passivhausstandard
Bruttogrundfläche:	853 m ²
Nutzungsfläche:	440 m ²
Primärenergiebedarf:	83 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Erweiterungsbau des Berufskollegs, geplant für 116 Studierende, erfolgte als zweigeschossiges Gebäude mit einer Teil-Unterkellerung im Passivhausstandard. Die Bestandsgebäude besitzen eine Zentralheizung zur Versorgung der Gesamtliegenschaft. Innerhalb der Zentrale sind Niedertemperatur-Heizkessel und ein BHKW vorhanden. Für das neue Gebäude wurde ein Nahwärmeanschluss an das bestehende System konzipiert.

Der Anschluss der Technikzentrale des Neubaus erfolgt über eine Erdleitung an die Unterzentrale der Turnhalle.



Fertiggestellte Baumaßnahmen im Berichtszeitraum Hocheffizienzgebäude

LVR-Klinik Düren Neubau Stationsgebäude 1. Bauabschnitt

Planungsbüro:	GLM, Bergstermann + Dutczak
Baubeginn:	07/2012
Eröffnung:	04/2013
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 20.130.000 €
Energetischer Standard:	EnEV 2009 Hocheffizienz
Bruttogrundfläche:	7.600 m ²
Nutzungsfläche:	4.131 m ²
Primärenergiebedarf:	100 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Der 1. Bauabschnitt, in Modulbauweise errichtet umfasst vier Stationen mit insgesamt 96 Betten (24 je Station). In nur 31 Wochen, von der Anlieferung der ersten Module bis zur Übergabe des Klinikgebäudes, wurden insgesamt 140 Raummodule innerhalb eines strammen Zeitplans um zwei lichte Innenhöfe zu einer modernen Fachklinik gruppiert. Das Gebäude ist in einen zweigeschossigen, stationenführenden Teil und einen dreigeschossigen Zentralbereich gegliedert. Im Stationsbereich gruppieren sich die Räume von jeweils zwei baugleichen, gespiegelten Stationen je Geschoss um zwei begrünte Innenhöfe. Die komplette Wärmeerzeugung erfolgt über eine reversible Wärmepumpe, die Wärmeverteilung im Gebäude über eine Fußbodenheizung. Die Geothermie wurde mittels Erdsonden erschlossen. Im Sommer kann das Gebäude mittels der Wärmepumpe gekühlt bzw. erwärmt werden. Die elektrische Energie für das Gebäude wird von einer auf den Dächern installierten Photovoltaik-Anlage mit 76 kWp zur Verfügung gestellt. Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geförderte Visualisierung der PV-Anlage erfolgt über ein Display im Eingangsbereich.



Die Gebäudehülle des Klinikneubaus erfüllt den Standard der Energieeinsparverordnung in vollem Maße und unterschreitet dank der regenerativen technischen Systeme den Primärenergiebedarf eines Passivhauses. Da der Modulbau nicht die Anforderungen an die Luftdichtigkeit eines Passivhauses einhält, darf er nicht als Passivhaus bezeichnet werden. Jedoch ist es auf Grund der Unterschreitung der Primärenergiebedarfs-Grenzwerte durch regenerative Energien ein hocheffizientes Gebäude.

LVR-Archäologischer Park Xanten – APX Neubau Besucherzentrum (Eingangsgebäude) Süd

Planungsbüro:	LVR-GLM und Architekturbüro Knabben & Korbitza
Baubeginn:	11/2013
Eröffnung:	03/2015
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 1.800.000 €
Energetischer Standard:	EnEV 2012 mit Passivhauskomponenten
Bruttogrundfläche:	667 m ² (465 m ² Gebäude und 102 m ² Überdachungen)
Nutzungsfläche:	311 m ²
Primärenergiebedarf:	119 kWh/(m ² a)

Beschreibung der Maßnahme:

Das neue Besucherzentrum wurde in Holzrahmenbauweise erbaut. Das Flachdach wurde extensiv begrünt. Des Weiteren wurde eine Photovoltaik-Anlage mit 7,68 kWp montiert. Die Beheizung und Kühlung des Gebäudes wird über eine Wärmepumpe mit Erdsonden und Fußbodenheizung gewährleistet. Bedingt durch die besondere Nutzungsart als ein Eingangsgebäude und der damit einhergehenden ständigen Frequentierung ist, trotz des Einbaus von Windfanganlagen, unausweichlich mit Durchzugerscheinungen zu rechnen. Eine Minimal-Grundlüftung, wie in der Passivhausprojektierung vorgesehen, ist hier nicht einzuhalten. Daher wurde das Gebäude nur zu einem Teil als Passivhaus geplant. Ähnliches gilt für die Wärmeversorgung. Auch hier muss auf Grund der Nutzung eine erhöhte Versorgung berücksichtigt werden. Auch der Bedarf an elektrischer Energie ist deutlich erhöht. Ziel der Planung war es jedoch, den Primärenergiebedarf in Anlehnung an die Anforderungen eines Passivhauses mit 120kWh/(m²a) möglichst nicht zu überschreiten und eine weitgehende ökologische und ökonomische Bauweise zugrunde zu legen. Der Primärenergiebedarf des Gebäudes liegt mit 119 kWh/(m²a) noch knapp unter dem Grenzwert des Passivhauses.



LVR-Archäologischer Park Xanten – APX Sanierung historische Siegfriedmühle und Neubau Gastronomie

Planungsbüro:	LVR-GLM
Baubeginn:	11/2014
Eröffnung:	11/2016
Schlussgerechnete Kosten:	ca. 2.600.000 €
Energetischer Standard:	EnEV 2009 mit Passivhauskomponenten
Bruttogrundfläche:	591 m ²
Nutzungsfläche:	286 m ²
Primärenergiebedarf:	Sonderfall wg. Denkmalschutz

Beschreibung der Maßnahme:

Der Neubau erfolgte als hocheffizienter Anbau an die historische, unter Denkmalschutz stehende, Windmühle, einem Backsteinbau von 1744, deren Wände nicht gedämmt und deren denkmalgeschützte Fenster mit einer 1-Scheiben-Verglasung versehen sind. Durch die Sondernutzung als Gastronomie wurde der Neubau nicht im Passivhaus-Standard, sondern entsprechend den gesetzlichen Forderungen der EnEV 2009 unter Berücksichtigung



von Passivhaus-Komponenten geplant. Geheizt und gekühlt wird das Gebäude über eine elektrisch betriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe. Das Dach ist extensiv begrünt und eine Photovoltaik-Anlage mit 4 kWp wurde montiert. Der gesamte Gastronomiebereich inklusive dem Erdgeschoss der Mühle bietet 76 Besuchern Platz.

LVR-Helen-Keller-Schule Essen Sanierung Turnhalle

Planungsbüro:	architektur + raum und Dipl.-Ing. Karla Kreimeyer-Kuebart
Baubeginn:	07/2015
Eröffnung:	04/2016
Schlussgerechnete Kosten:	471.882 €
Energetischer Standard:	EnEV 2014
Bruttogrundfläche:	840 m ²
Nutzungsfläche:	793 m ²

Beschreibung der Maßnahme:

Die Sanierung der Turnhalle der LVR-Helen-Keller Schule in Essen besteht aus der energetischen Sanierung der Gebäudehülle, d.h. Fassade, Fenster und Dachfläche. Die Dachfläche wurde als extensiv-begrünte Flachdachfläche erneuert. Zudem wurde auch die Turnhalle im Inneren saniert. Es wurden die Turnhallenwände, Decke und der Boden, sowie die Geräteräume erneuert. Auch wurden Deckenheizstrahlplatten anstatt der alten Heizkörper eingebaut. Die Lüftungsanlage wurde erneuert und mit einer Wärmerückgewinnung versehen.

Weitere energetische Sanierungen im Berichtszeitraum

- LVR-Gerricusschule + Berufskolleg Düsseldorf – 2. BA Sanierung der Flachdächer
- LVR-Abtei Brauweiler Archivberatungs- + Fortbildungszentrum – Erneuerung Raumlufttechnik im Gierden-Saal
- LVR-Klinik Essen – BT 1 Virchowstr., BIS – Brandschutz, Instandsetzung, Standardanpassung
- RWB Essen – Energetische Sanierung
- LVR-David-Hirsch-Schule (HK) Aachen – Erneuerung Raumlufttechnik, Gebäudeleittechnik und Messsteuerregeltechnik
- LVR-Luise-Leven-Schule (HK) Krefeld – Flachdachsanierung Schulgebäude
- LVR-Klinik Düsseldorf – Umbau und Sanierung Haus 6
- LVR-David-Hirsch-Schule (HK) Aachen – Flachdachsanierung dreier Treppentürme
- LVR-Irena-Sendler-Schule (HK) Euskirchen – Fassadensanierung 2. Bauabschnitt
- LVR-Berufskolleg Essen – Energetische Sanierung
- LVR-Donatusschule (KME) Pulheim – Dachsanierung



Energieeinkauf

Das öffentliche Vergaberecht verpflichtet den LVR, anders als viele große, privatwirtschaftliche Unternehmen, Energieeinkäufe öffentlich auszuschreiben. Dies geschieht durch das Competence-Center Bau (CC.Bau) im LVR-Dezernat 3 für alle Immobilien des LVR durch die Erarbeitung und den Abschluss von Rahmenverträgen. Bei den Verbrauchsstellen innerhalb des LVR ist zwischen Großverbrauchern wie z.B. dem LVR-Klinikverbund sowie der Zentralverwaltung in Köln und einer Vielzahl kleiner Abnahmestellen zu unterscheiden. Zu letzteren gehören z.B. die Wohngruppen der Heilpädagogischen Hilfen, die LVR-Jugendhilfe sowie die dezentralen Außenstellen der LVR-Kliniken. Auch bei den Änderungen im Wohngruppensektor und der Anmietung und Aufgabe einzelner Wohneinheiten wird hier gewährleistet, dass alle Verbraucher in die LVR-Rahmenverträge für Energie aufgenommen werden.

Der LVR beschafft Erdgas, elektrische Energie und Heizöl für alle LVR-Liegenschaften im Zuge europaweiter Ausschreibungsverfahren.

Änderung der Einkaufsstrategie

Im Jahr 2012 konnte das CC.Bau im LVR-Dezernat 3 erstmalig die langen Bindefristen zwischen den Angebotsabgaben durch die Bieter/Submissionen und den Auftragserteilungen nach Beschlussfassungen in den politischen Gremien durch Tischvorlagen verkürzen. So wurde es möglich, die in den Angebotspreisen bisher enthaltenen hohen Risikozuschläge der Bieter erstmalig zu reduzieren.

Im Jahr 2015 wurde die Einkaufsstrategie für Erdgas und elektrische Energie erstmalig strategisch so verändert, dass Risikozuschläge in den Kalkulationen der Bieter komplett vermieden werden konnten.

Als Basis für die angebotenen Netto-Arbeitspreise in den EU-weiten Ausschreibungen war jetzt ein Stichtag festgelegt. Die angebotenen Arbeitspreise setzten sich aus dem am Stichtag börsennotierten Beschaffungspreis des Energieträgers und den von den Bietern kalkulierten Dienstleistungspauschalen zusammen. Alle weiteren Preisbestandteile wie Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Regel- und Ausgleichsenergieumlagen, Energie- und Mehrwertsteuer waren nicht Bestandteil des Wettbewerbs. Diese Preisbestandteile waren für alle Anbieter gleich. Das Vergabeverfahren sah vor, dass die günstigsten Anbieter am ersten Arbeitstag nach Beschlussfassung in der zuständigen Ausschusssitzung den Zuschlag erhielten. Der Zuschlag wurde auf Basis des für diesen Tag notierten Börsenpreises und der angebotenen Dienstleistungspauschale erteilt. Somit lag das Risiko eines Preisanstiegs an der Börse ausschließlich beim LVR. Andererseits bestand aber auch die Möglichkeit, von einer Preisminderung zu profitieren. Ferner wurde durch diese Regelung allen Bietern ermöglicht, ohne lange Bindefristen und hohe Risikozuschläge zu kalkulieren. Hierdurch konnten deutlich geringere Preisangebote eingereicht werden. Im Ergebnis reduzierte sich auf Grund der geänderten Einkaufsstrategie der Energiepreis für den LVR um den früher enthaltenen kalkulatorischen Risikoaufschlag für die langen Bindefristen bis zur Auftragserteilung.

2015 hat der LVR durch Analyse und Vergleich der in 2013 und 2015 gebotenen günstigsten Arbeitspreise ermittelt, dass durch diese Änderung der Einkaufsstrategie in 2015 ca. 160.000 € (netto) Risikozuschläge für den Zweijahreszeitraum 2016/2017 eingespart werden konnten.

Beschaffung von elektrischer Energie

Seit 2009 beschafft der LVR gemäß politischem Beschluss elektrische Energie in Form von zertifiziertem Ökostrom für alle LVR-Dienststellen und -Einrichtungen auf Basis EU-weiter Ausschreibungen. Dieser Strom muss während des gesamten Lieferzeitraums nachweislich zu 100% aus erneuerbaren Energien, d.h. Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie oder Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Depo-niegas und Klärgas, stammen.

Zuletzt erfolgte die Beschaffung in 2015 für die Kalenderjahre 2016 und 2017. Das ausgeschriebene Gesamtvolumen betrug ca. 44,9 GWh pro Jahr. Die Ausschreibung erfolgte in zwei Losen: eines für 88 leistungsgemessene Abnahmestellen mit ca. 39,3 GWh und eines für 351 Abnahmestellen mit Standardlastgangprofil und ca. 5,6 GWh. Die gesamte für die Jahre 2016 und 2017 zu liefernde Strommenge wird in vier norwegischen Wasserkraftwerken (Neuanlagen) erzeugt. Im Leitfaden für Ökostromausschreibungen des Umweltbundesamtes ist die Bezeichnung „Neuanlagen“ definiert. Es sind Stromerzeugungsanlagen, die bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt, in Betrieb genommen wurden. Alle vier Wasserkraftanlagen wurden im Januar bzw. Februar 2015 in Betrieb genommen.

Die Bieter müssen bei Angebotsabgabe die von ihnen vorgesehenen Stromerzeugungsanlagen konkret benennen (Betreiber, Standort). In den Jahren zuvor wurde der vom LVR beschaffte Ökostrom aus den folgenden Neuanlagen geliefert:

- 2013 aus drei norwegischen Wasserkraftanlagen
- 2014 und 2015 aus vier dänischen Windkraftanlagen und einer norwegischen Wasserkraftanlage

Die sich aus der Lieferung von Ökostrom ergebene CO₂-Minderung wird für beide Lieferjahre 2016 und 2017 in Summe etwa 70.000 t CO₂ betragen. Die Emissionsminderungen ergeben sich durch die Substitution von Stromerzeugung vor allem aus Steinkohlekraftwerken und zu einem geringeren Teil aus Erdgaskraftwerken. Für die Berechnung der CO₂-Minderung aus der jährlich bezogenen Ökostrommenge werden Minderungsfaktoren auf der Grundlage des im Dezember 2012 aktualisierten Berichts „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2007“ herangezogen. Danach ergibt sich ein Einsparwert von 778,6 Gramm CO₂ pro kWh. Übertragen auf die jährlich bezogene Gesamtstrommenge von 44,9 GWh errechnet sich eine dadurch vermiedene CO₂ Emission in Höhe von 35.000 t pro Jahr.“

Beschaffung von Erdgas

Im Berichtszeitraum wurde die Bündelung aller Abnahmemengen für die LVR-Liegenschaften abgeschlossen, sodass die benötigte Erdgasmenge aus einem LVR-Rahmenvertrag bezogen wird. Auch für die Beschaffung des Erdgasbedarfs auf Basis von Referenzwerten des jeweiligen Vorjahres wurden europaweite Ausschreibungen nach VOL/A im Offenen Verfahren durchgeführt.

In 2013 für den Lieferzeitraum 01.10.2013 – 30.09.2014, in 2014 für den Lieferzeitraum 01.10.2014 – 30.09.2015 und in 2015 für den Lieferzeitraum 01.10.2015 – 30.09.2017. Hier bestand die Möglichkeit die Verträge um ein weiteres Lieferjahr zu verlängern, sodass diese nun bis zum 30.09.2018 laufen. Die längere Vertragslaufzeit wurde aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Die beiden letzten Ausschreibungen erfolgten in Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis unter Federführung des LVR und die letzte Ausschreibung in 2015 erfolgte auf Basis der zuvor beim Stromeinkauf geschilderten neuen Einkaufsstrategie. Es wurden für den LVR vier Lose ausgeschrieben und eines für den Rhein-Sieg-Kreis. Für die Verbrauchsstellen des LVR wurden die vier Lose auf Basis

der unterschiedlichen Gasarten (L- oder H-Gas; L = Low Caloric Gas; H = High Caloric Gas) und Leistungsmessung (SLP = Standardlastprofil oder RLM = registrierende Leistungsmessung) gebildet. Bei den Verbrauchsstellen mit registrierender Leistungsmessung für Gas handelt es sich i.d.R. um solche mit einem Jahresverbrauch von mindestens 1,5 GWh, d.h. 1.500.000 kWh. Dazu gehören u.a. Verbrauchsstellen der LVR-Kliniken in den Klinikgeländen Bedburg-Hau, Düren, Düsseldorf, Langenfeld und Viersen, im LVR-HPH-Netz Ost in Bonn, in der LVR-Jugendhilfe Rheinland in Solingen, der Abtei Brauweiler, der LVR-Industriemuseen in Euskirchen und Solingen, der LVR-Förderschulen in Bonn, Düsseldorf, Euskirchen, St. Augustin und Wuppertal. Das für den LVR zuletzt ausgeschriebene Gesamtvolumen betrug ca. 207 GWh pro Jahr.

Beschaffung von Heizöl

Auch der Heizöl-Jahresbedarf aller LVR-Verbrauchsstellen wurde zuletzt 2015 auf Grundlage des Vorjahresverbrauches berechnet und gebündelt europaweit für die Kalenderjahre 2016-2018 ausgeschrieben. Der Referenzverbrauch in 2014 betrug ca. 950.000 l.

Anzubieten war der Gesamtpreis/100 Liter, der sich aus dem zu einem Stichtag gültigen Basispreis, der „Oil-Market-Report“-Notierung (OMR western-low) inklusive Mineralölsteuer und der Frachtkostenpauschale (netto) zusammensetzt. Dabei bezieht sich der preisliche Wettbewerb nur auf die von den Bietern individuell zu kalkulierende Frachtkostenpauschale als Preiszuschlag für Fracht, Maut und Anlieferung frei Tank.

Die Ausschreibung zuvor für die Jahre 2014 und 2015 beinhaltete fünf Lose für 48 Verbrauchsstellen. Für den Ausschreibungszeitraum 2016-2018 – mit Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr bis Ende 2019 wurden wieder fünf regional aufgeteilte Lose für insgesamt 44 Verbrauchsstellen gebildet.

Davon sind die größten Heizöl-Verbrauchsstellen, gemäß Referenzverbräuchen 2014 (>10.000 l):
LVR-Kliniken Mönchengladbach, Viersen, Langenfeld, Bedburg-Hau, Düren, Düsseldorf, Essen und
LVR-Förderschule Belvedere Köln
LVR-Archäologischer Park Xanten
LVR-Bodendenkmalpflege Außenstellen Xanten und Titz

Innerhalb der großen LVR-Klinikgelände (Ausnahme Mönchengladbach) dient Heizöl zur Sicherung der Wärmeversorgung bei einem Ausfall der Haupt-Wärmeerzeugung (i.d.R. Erdgas-BHKW)
In der LVR-Klinik Mönchengladbach war Heizöl im Berichtszeitraum noch der Haupt-Energieträger für Wärme. Hier ist aktuell ein neues BHKW zur Unterstützung der Wärme- und Stromversorgung geplant.

Für die LVR-Förderschule Belvedere (KME), Köln, wird in 2018 eine Machbarkeitsstudie erstellt um zu prüfen, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung möglich ist, wie auch für alle Heizöl-Verbrauchsstellen im Eigentum des LVR, außerhalb der LVR-Klinikgelände, sukzessive alternative Lösungen gesucht werden.

Der Heizölverbrauch des APX wird sich durch Rückbau der ehemaligen Verwaltung in der Trajanstraße in Xanten deutlich reduzieren.

Fortbildungsmaßnahmen

Der LVR legt großen Wert darauf, gut ausgebildete Mitarbeitende zu beschäftigen, und erwartet ebenso von diesen die Bereitschaft, sich auch vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitsdichte in einer Zeit, die fachlich immer anspruchsvoller wird, weiterzuentwickeln.

Die Notwendigkeit, Mitarbeitende des LVR in den Themenfeldern Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energiemanagement kontinuierlich fortzubilden, ist in den letzten Jahren im Bewusstsein der globalen Klimaveränderung und dem Erleben der Folgen aus diesen negativen Veränderungen besonders deutlich geworden. In dem großen Themenfeld Energiemanagement und

Energieoptimierung ist es erforderlich, dass Ingenieure/Ingenieurinnen und Techniker/Technikerinnen in den Bereichen des energetisch optimierten Planens und Bauens und des Energiemanagements in der Betriebsphase das notwendige Fachwissen besitzen, sowohl nachhaltige Gebäude für den LVR zu planen und zu realisieren, als auch diese fachgerecht betreiben und zweckentsprechend nutzen zu können.

So haben sich die von den Mitarbeitenden des LVR-Dezernates „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB“ besuchten Fortbildungen der letzten vier Jahre z.B. mit folgenden Themen befasst:

Passivhaus-Tagung und Passivhaus-Bauweise, EnEV 2013 und EnEV 2014/2016, Sommerlicher Wärmeschutz, Wärmedämmverbundsysteme, Wärme-, Feuchte- und Schallschutz bei der Sanierung von Bestandsgebäuden, Thermografie, Kolben-Kälteanlagen, Kühllast und Strategischer Energieeinkauf Strom und Gas. Diese fanden z.T. als In-Haus-Fortbildungsveranstaltungen statt.

Zusätzlich ermöglicht der LVR seinen Mitarbeitenden den Besuch von Fachkongressen und -tagungen sowie wichtiger Fachmessen.



Ausblick auf Maßnahmen im allgemeinen LVR-Grundvermögen

Zukunftssichere Kälteversorgung der LVR-Gebäude in der Zentralverwaltung in Köln

Ein Großteil, der in der Zentralverwaltung installierten Kältemaschinen, wird mit dem Kältemittel R 22 betrieben. Seit 01.01.2015 darf dieses Kältemittel nicht mehr in Bestandsanlagen erneuert bzw. nachgefüllt werden und ist somit in Gänze zur weiteren Verwendung verboten. Der LVR-Fachbereich "Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben" hat daher unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit sowie der Betriebskostensenkung bzw. Wirtschaftlichkeitssteigerung ein Konzept zur Nutzung der Kühlleistung von Grundwasser, als Ersatz der herkömmlichen Kälteerzeugung, für die Gebäude der Zentralverwaltung entwickelt. Aufgrund der Lage der Zentralverwaltung in direkter Rheinnähe, bietet sich die Nutzung des thermischen Potentials von Grundwasser als Energiequelle in ökonomischer wie auch ökologischer Hinsicht für den Ersatz der bisher betriebenen Kältemaschinen an. Innerhalb der Grünfläche vor dem Landeshaus erfolgte in 2016 die Bohrung für einen Grundwasserförderbrunnen. Von hier aus wird das Grundwasser über Rohrleitungen im Erdreich in das Landeshaus und das Horionhaus geleitet. Über Wärmetauscher wird die Kühlleistung für die technischen Anwendungen in den Verwaltungsgebäuden genutzt und das Grundwasser dabei erwärmt. Die Ableitung des genutzten Grundwassers erfolgt über eine Rohrtrasse als Druckleitung in der Grünfläche zwischen Mindener Straße und der Ostseite des Landeshauses sowie entlang der Urbanstraße. Von dort wird die Ableitung über ein Spannungsbauwerk mittels einer im Gefälle verlegten drucklosen Rohrtrasse unterhalb des von der Stadt Köln erstellten Rheinboulevards in den Rhein geführt. Der weitaus größte Teil der Kühlleistung wird zukünftig über das Grundwasser gedeckt werden können.

Da auch die beiden bisherigen Kältemaschinen im Landeshaus abgängig sind, werden diese in einem weiteren Projekt demontiert. Zukünftig ist auf Grund der geringeren notwendigen Restkälteleistung nur noch eine kleine wassergekühlte Kältemaschine mit klimaschonendem Kältemittel notwendig. Diese wird in 2017 aufgestellt. Weiterhin wird die vorhandene MSR-Anlage in Teilen erneuert und wieder auf die Gebäudeleittechnik des LVR aufgeschaltet, sodass zukünftig alle notwendigen Parameter wie Störmeldung, Betriebszustände, Energieverbräuche in Echtzeit einzusehen und auch zu ändern bzw. zu optimieren sind. In einem weiteren zukünftigen Projektschritt kann das vorhandene thermische Potential des Grundwassers auch zur Wärmeversorgung genutzt werden. Hierfür könnte das Horionhaus mittels einer Wärmepumpe über das Grundwasser beheizt werden. Weiterhin ist angedacht die Abwärme des von LVR-Infokom im Horionhaus betriebenen Netzknotens ebenfalls zur Beheizung des Gebäudes zu nutzen. Damit geht die in der IT eingesetzte elektrische Energie nicht wie bisher als ungenutzte Abwärme verloren, sondern wird einer Zweitverwertung bei der Gebäudebeheizung zugeführt. Die möglichen technischen Optionen werden zurzeit untersucht.

LVR-Schulinvestitionspaket und Schulinvestitionsprogramm „Gute Schule 2020“

Im Dezember 2016 hatte das Land NRW das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) beschlossen. Dieses enthält unter Artikel 1 das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen). Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in NRW erhalten insgesamt bis zu zwei Milliarden Euro (2017-2020 je 500 Mio. Euro). Förderschwerpunkte sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und

den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen in Nordrhein-Westfalen. Dazu gehören u.a.

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Am 09.02.2017 stimmte der Landschaftsausschuss im LVR der Beschlussvorlage 14/1787 mit einem Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ zu. Der LVR erhält aus dem Förderprogramm bis zu 46,36 Mio. Euro (je 11,59 Mio. Euro/Jahr).

Schon zwei Jahre zuvor hatte die Landschaftsversammlung die Verwaltung beauftragt, den baulichen Sanierungs- und Investitionsaufwand im Bereich der LVR-Förderschulen für die nächsten Jahre zu ermitteln. Im Rahmen der von der Verwaltung aufgestellten Schulentwicklungsplanung wurden die Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27 prognostiziert und der daraus resultierende Raumbedarf wurde ermittelt.

Das aktuelle Schulinvestitionspaket enthält in der ersten Priorität Maßnahmen, die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ beschlossen wurden und sukzessive finanziert und abgewickelt werden, sowie vier weitere Projekte, bei denen die Förderbedingungen nicht zutreffen, und die daher nicht über das Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden können. Dies sind zwei Neubauprojekte und zwei Schulerweiterungen um zusätzliche Klassenräume in Modulbauweise.

- Neubau/Erweiterungsbau der Dependence in Bonn-Vilich, der LVR-Frida-Kahlo-Schule (KME) St. Augustin,
- Neubau der Internatsgebäude der LVR-Max-Ernst-Schule (HK) Euskirchen,
- Erweiterung der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule (KME) Bedburg-Hau, um zwei Klassenräume in Modulbauweise,
- Erweiterung der LVR-Heinrich-Welsch-Schule (SQ) Köln, um zwei Klassenräume in Modulbauweise.

Bei diesen Maßnahmen sind die Planungen bereits fortgeschritten, in Bonn-Vilich steht der Baubeginn kurz bevor und in Euskirchen wird derzeit die Genehmigungsplanung erstellt. Für die beiden Erweiterungen um Klassenräume sind die Bauanträge bereits gestellt und die Umsetzung erfolgt Anfang 2018.

Maßnahmen des „Gute Schule 2020“-Förderprogramms mit Priorität 1 sind:

- LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen (KME) – Sanierung Pflegebereiche und Trinkwassernetz,
- LVR-Donatus-Schule, Brauweiler (KME) – Sanierung Pflegebereiche und Trinkwassernetz,
- LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen (HK) – Neubau OGS,
- LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld (HK) – Sanierung Außenhülle, Fenster und Haustechnik,
- LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln (HK) – Erweiterung Kindergarten (Neubauplanung wird zurzeit geprüft),
- Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg, Essen (HK) – Neubau Turnhalle,
- LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf (SQ) – Teil-Neubau und Sanierung,
- LVR-Berufskolleg, Düsseldorf Fachschulen des Sozialwesens – Sanierung Fassade und Fenster des Altbaus.

Neben den dienststellenbezogenen Einzelprojekten sind dienststellenübergreifende Maßnahmen definiert, die in mehreren bzw. allen Schulen umgesetzt werden sollen.

Hierzu gehört der Ausbau der Barrierefreiheit, deren Ausführung sinnvollerweise mit anderen durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen zusammengelegt werden soll. Fachliche Konzepte zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden sukzessive für alle Schulstandorte entwickelt.

Auch die Erneuerung der Trinkwassernetze bzw. die Untersuchung aller Abwasseranlagen und Heizungsnetze gehören zu diesen dienststellenübergreifenden Maßnahmen. Die Konzeption und Dimensionierung der Trinkwasserleitnetze stammt überwiegend aus den 70iger Jahren und muss dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Hierbei ist auch die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und der Legionellenprophylaxe zu beachten. Die Untersuchung des baulichen Zustands der Abwassernetze außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgt mittels Kamerabefahrung. Die Konzeption und Dimensionierung der Heizungsnetze stammt ebenfalls überwiegend aus den 70iger Jahren und muss dem aktuellen Leistungsbedarf und den geltenden Hygienevorschriften angepasst werden.

Viele Schwimmbecken der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung (KME) sind mit einem Hubboden ausgestattet. Die Hubbodenmechanik sowie die Lamellen des Bodenbelags sind altersbedingt abgängig. Um allen Kindern möglichst gleichzeitig unterschiedliche Wassertiefen anbieten zu können, befürwortet der Fachbereich Schulen im Zuge von erforderlichen Sanierungsarbeiten den Umbau der Becken in sogenannte Therapiebecken mit unterschiedlichen Ebenen wie sie bereits in den Förderschulen Duisburg und Linnich umgesetzt worden sind. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt dann im Rahmen der Einzelprojekte.

Darüber hinaus sollen alle Aufbereitungsanlagen in den Schwimmbädern unserer Förderschulen auf ein einheitliches System umgestellt werden. Dadurch werden zukünftig Wartungskosten signifikant sinken und der absehbare Verschärfung der zulässigen Wasserwerte Rechnung getragen. Weiterhin wird das bereits seit dem Jahr 2008 laufende Programm zur Modernisierung und Sanierung der Pflegebereiche in den Förderschulen KME an weiteren Standorten fortgeführt.

Des Weiteren soll grundsätzlich im Zuge von anderen erforderlichen Baumaßnahmen geprüft werden, ob sich Räumlichkeiten in der Schule, meist handelt es sich hier um die Turnhalle oder das Foyer, zu einer Versammlungsstätte ertüchtigen lassen.

LVR-RIM Oberhausen, Standort Altenberg

Im Dezember 2016 erfolgte der Durchführungsbeschluss für die umfangreiche Baumaßnahme „Vision 2020“ mit berechneten Kosten in Höhe von ca. 19,3 Mio. €, vorbehaltlich der Förderung durch das Land NRW in Höhe von ca. 5 Mio. € und einer Leistung eines Eigenanteils von 10% durch die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Immobilie. Die Gesamtmaßnahme umfasst neben Instandhaltungs-/setzungs- und Brandschutzmaßnahmen auch Altlastenentsorgung, städtebauliche Aufwertung, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und zur Energieeffizienz. Energetisch relevant sind hier die zukünftige wärme-, raumluftechnische und elektrotechnische Versorgung.

Die Heizsysteme werden für ein niedriges Temperaturniveau ausgelegt, damit ein wirtschaftlicher Betrieb für die vorhandene Kesselanlage möglich wird. Eine Kombination aus Fußbodenheizung und Deckenstrahlplatten ist geplant. Rauch- und Wärmeabzüge werden erneuert und dienen der natürlichen Lüftung in der Dauerausstellung, dem Foyer und im Museumsshop. Die Wechselausstellung wird engeren klimatischen Bedingungen unterworfen. Hier werden Exponate und Gegenstände aus-

gestellt, die bestimmte Raumtemperaturen benötigen. Für diesen Bereich wird eine maschinelle Lüftungsanlage vorgesehen. Diese wird mit Wärmerückgewinnung, Filterung, Erwärmung und Kühlung ausgestattet. Der große Veranstaltungsraum ist in zwei Räume teilbar. Die Be- und Entlüftung dieses Raumes wird den zukünftigen Erfordernissen angepasst. Es wird eine maschinelle Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Filterung, Erwärmung und Kühlung vorgesehen. Für die Seminarräume wird ebenfalls eine maschinelle Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Filterung, Erwärmung und Kühlung vorgesehen. In den Räumen ist eine abgehängte Decke vorgesehen, welche als Kühldecke genutzt wird. Die Raumkühlung erfolgt im Wesentlichen durch die Kühldecke. Innerhalb der Dauerausstellung befinden sich Räume für die Museumspädagogik und Sozialräume für das Personal. Alle Räume sind innenliegend angeordnet und werden mittels maschineller Lüftung be- und entlüftet. Die elektrotechnische Versorgung der Ausstellungshalle erfolgt zum größten Teil über den neuen Betonboden in einer separaten Installationsebene. Hierfür werden ein Medienkanal mit integrierter neuer Stromschiene sowie ca. 70 Unterflur-Bodenkanaldosen in Schwerlastausführung vorgesehen. Die Verkabelung im Deckenbereich umfasst die direkt an der Decke angebrachten elektrischen Verbraucher wie Leuchten, Brandmelder und elektrische Oberlichter. Die gesamte Grundbeleuchtung wird in LED-Technik ausgeführt. Die sicherheitstechnischen Anlagen (Brandmelde-, Einbruchmeldeanlage und Notbeleuchtung) wurden in den letzten Jahren erneuert. Daher ist hier nur eine Erweiterung der Bestandsanlagen vorgesehen. Um die Energieeffizienz zu verbessern wird eine Gebäudeautomation installiert. Mit Hilfe entsprechender Sensorik lassen sich gezielte Regelfunktionen durchführen (z.B. dimmbare Beleuchtung, Zuschaltung einzelner Beleuchtungskreise, Temperatur des Heizkreises, öffnen oder schließen des Sonnenschutzes usw.) Die Ausstellungshalle erhält WLAN sowie diverse Netzwerkanschlüsse im Boden- und Wandbereich. Im Außenbereich soll die Bestandsbeleuchtung erhalten werden, lediglich in der neu entstehenden Zufahrt und den Parkplatzflächen werden weitere Lichtmasten aufgestellt. An der Gebäudeaußenwand der Walzhalle, zum zentralen Innenhof hin, sind neue Wandleuchten vorgesehen. Diese sollen die Wandflächen akzentuieren sowie den Gehbereich direkt in Fassadennähe ausleuchten. Weiterhin soll das neue Zugangsbauwerk zum zentralen Platz von der HansasträÙe aus sowie das Zugangsbauwerk am neuen Haupteingang zur Walzhalle durch LED-Strahler illuminiert werden.

LVR-Niederrheinmuseum, Wesel

Die Räumlichkeiten des Museums befinden sich in der Zitadelle Wesel, genauer gesagt im ehemaligen „Körnermagazin“ (Getreidedepot) der Zitadelle, das um 1835 erbaut wurde. Im Kellergeschoss ist das ursprüngliche Tonnengewölbe erhalten geblieben, die beiden oberirdischen Geschosse wurden innen zu insgesamt 2.000 m² großen Ausstellungsräumen umgebaut. Am Eingang an der Nordseite stehen in dem 600 m² großen, mit dem Hauptwall der Zitadelle verbundenen Glasanbau, weitere Ausstellungsräume, Foyer, Museumsshop, Restauration und Vortragssaal zur Verfügung. Am 10. Februar 2015 erfolgte die feierliche Schlüsselübergabe durch die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen an den LVR, der die finanzielle und inhaltliche Verantwortung für den Betrieb des Preußen-Museums in Wesel übernommen hat. Mit der Ausgründung einer neuen „Rheinischen Stiftung Preußen-Museum“ aus der zuvor bestehenden Stiftung übernimmt der LVR zukünftig die Trägerschaft des Museums. Zzt. erfolgt die umfangreiche Gebäudesanierung und die Wiedereröffnung des Hauses findet im Frühjahr 2018 statt.

Ausblick auf Maßnahmen im LVR-Sondervermögen

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Mit Vorlage 14/400 vom 16.03.2015 wurde den LVR-Krankenhausausschüssen die Energiekonzeptstudie zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von BHKWs in LVR-Kliniken (Ausnahme LVR-Klinikum Essen) zur Kenntnis gegeben. Daraus werden unterschiedliche Maßnahmen abgeleitet. Die Studie stellte für das Klinikgelände in Bedburg-Hau fest, dass die zu Beginn der 1990iger Jahre in der LVR-Klinik Bedburg-Hau errichteten Teile der Energiezentrale am Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer angelangt waren. Durch diverse Neubau- und Sanierungsmaßnahmen haben sich die Energiebedarfe stark verändert. Eine Reduzierung wird auch durch die Inbetriebnahme des neuen Stationsgebäudes (voraussichtlich im 2. Quartal 2018) und anschließender Außerbetriebnahme des alten Standardbettenhauses erfolgen. Hier wird mit einer Reduzierung des Primärenergiebedarfs von 80% gerechnet. Die bestehende BHKW-Anlage hat inzwischen auch das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht. Die derzeitigen Planungen berücksichtigen die veränderten Wärmebedarfe. Die stromgeführte Betriebsweise wird auf einen wärmegeführten Anlagenbetrieb umgestellt. Entsprechende Heizungs-Pufferspeicher sind einzubinden. Auch die zukünftigen Kältebedarfe werden berücksichtigt. Die messtechnische Erfassung und Dokumentation und darauf basierend die optimierte Regelung der Betriebsweise (Energiemanagementsystem) werden berücksichtigt. Gemäß Planungsfortschritt und politischer Beschlussfassung wird die Inbetriebnahme in 2019 angestrebt. Im Bereich der Küche und der Speisenherstellung wird eine Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs um mind. 20% angestrebt. Die veraltete Kochstraße mit fünf Kesseln und vier vorhandenen Kippfannen soll noch zeitnah in 2017 rückgebaut und erneuert werden. Die Umrüstung der Beleuchtungssysteme auf LED wird, wo wirtschaftlich sinnvoll, fortgesetzt.

LVR-Klinik Bonn

Reduzierungen von Strom- und Heizenergiebedarfen sind in den nächsten Jahren durch mehrere Maßnahmen unterschiedlichster Größenordnungen geplant:

Erneuerung der Spülstraße und der Wagenwaschanlage, Ersatzneubauten im Passivhaus-Standard für die Häuser 9, 13, 14, 17 und das Gärtnereigebäude (Haus 8) inkl. Gewächshaus.

Langfristig ist geplant Haus 17 rückzubauen und einen größeren Ersatzneubau zu errichten, sodass die Nutzfläche um ca. 300% (derzeit ca. 500 m²) steigt. Das Kinderneurologische Zentrum aus Bonn-Tannenbusch soll in diesen Neubau (derzeit ca. 2.500 m² beheizbare Nutzfläche, Altbau ca. 1.970 m²) verlagert werden. Angestrebt ist, die Kennziffern für Strom und Heizenergie hier um ca. 10% zu senken.

Bei der Gärtnerei ist die Reduzierung der Kennziffern für Strom und Heizenergie um ca. 30% angezielt. Das Außenbeleuchtungssystem wird auf LED-Technik (von 150 Watt auf 32 Watt pro Beleuchtungskörper) umgerüstet, sodass hier eine Reduzierung des Stromverbrauches um ca. 80% angestrebt wird.

LVR-Klinik Düren

In Bergheim, auf dem Gelände des Maria-Hilf-Krankenhauses, befindet sich eine neue Dependence der LVR-Klinik Düren, im Passivhaus-Standard errichtet, mit 64 stationären Behandlungsplätzen, einer Tagesklinik mit 24 Plätzen und einer Ambulanz. Der viergeschossige Neubau wurde im Mai 2017 in Nutzung genommen.

Der 2. Bauabschnitt des Ersatzneubaus Haus 11 im Passivhaus-Standard wurde im September 2017 in Betrieb genommen. Parallel zum Bezug beider Häuser werden Stationen in Gebäuden mit alten, schlechten Energiestandards freigezogen und zu einem späteren Zeitpunkt saniert bzw. das alte Standard-Bettenhaus kann jetzt rückgebaut werden.

Zur Verbesserung der Messsituation und der Möglichkeit einer Verbrauchsanalyse des Energie- und Wasserverbrauchs werden separate Strom- und Gaszähler sowie Wasseruhren eingebaut bzw. alte Wärmemengenzähler ertüchtigt und alle Energieverbrauchszähler werden auf die GLT aufgeschaltet um Energieeinsparpotentiale durch eine verbesserte Gebäudetechnik zu erkennen. In der Küche werden die Kochtechnik, die Kühltechnik und die Beleuchtung unter Realisierung eines deutlich verbesserten Energiestandards saniert.

LVR-Klinikum Düsseldorf

Die Neubauten „Stationsgebäude für Kinder- und Jugendpsychiatrie“ (eröffnet im September 2015) und „Diagnose, Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ)“ (Eröffnung voraussichtlich Frühling 2019) – beide im Passivhaus-Standard errichtet – und die Sanierungen einiger kleinerer Gebäude und Rückbauten mehrerer Gebäude, deren Nutzung schon aufgegeben wurde bzw. deren Nutzung nach Inbetriebnahme des DTFZ erfolgen wird, sind Voraussetzung für die Veräußerung großer Teile des LVR-Klinikgeländes in Düsseldorf. Dies alles bedingt, dass der Wärmebedarf im Klinikgelände sinken wird und die interne Wärmeversorgung und -verteilung entsprechend anzupassen ist. Die klinikeigenen BHKW und die angeschlossene Infrastruktur wurden und werden aufgrund der sich ergebenden geringeren Auslastung zunehmend unwirtschaftlicher und müssen schon allein aus wirtschaftlichen Erwägungen an den geänderten Bedarf angepasst werden. Auch aufgrund des Alters der BHKW – zwei von dreien waren inzwischen auch technisch abgängig – ist deren Erneuerung und Leistungsanpassung zwingend erforderlich. Im November 2016 begannen daher die Arbeiten zur Erneuerung der BHKW. Die Fertigstellung ist für Herbst 2017 terminiert. Ebenso entstehen durch die dichte Gebäudehülle der Passivhausbauweise im Sommer Kühllasten. Eine dichte und gut gedämmte Gebäudehülle ist bei geringen Außentemperaturen günstig für den Wärmeenergieverbrauch, kann aber unter bestimmten Umständen (z.B. hohe innere Wärmelasten) zu erhöhten Raumtemperaturen führen. Zur Kälteversorgung der Neubauten wurde daher auch eine Nahkälteversorgung beginnend ab dem Kesselhaus errichtet. Diese geht mit Fertigstellung des DTFZ in Betrieb und wird neben dem DTFZ auch das Stationsgebäude für Kinder- und Jugendpsychiatrie versorgen.

LVR-Klinikum Essen

Das LVR-Klinikum Essen hat im gesamten Essener Stadtgebiet und nunmehr auch in Mülheim a.d.R. insgesamt acht verschiedene Liegenschaften, die mit unterschiedlichen Energieträgern (Erdgas, Öl, Fernwärme) beheizt werden. Das Immobilien-Portfolio besteht aus neueren oder komplett kernsanierten Gebäuden. Daher ist dieses inzwischen auf einem technisch sehr hohen Standard, welcher recht wenig Spielraum für weitere Einsparungen lässt. Der Verbrauch an Heizenergie und Strom ist in den letzten Jahren 2015/2016 praktisch konstant geblieben, u.a. wegen gleichbleibender klimatischer Bedingungen. Beim Wasserverbrauch ist sogar ein kleiner Rückgang zu verzeichnen.

Laut dem Energie-Audit nach DIN 16247 für das Klinikum steht jetzt an, die Mitarbeitenden für ein energiesparendes Verhalten zu sensibilisieren. Dies umfasst den Umgang mit elektrischen Geräten, ordnungsgemäßes Lüften, intelligentes Heizen und der Umgang/Verbrauch mit/von Warmwasser. Hier könnte eine Reduzierung des Energieverbrauchs realisiert werden.

LVR-Klinik Köln

Bis Mitte 2017 erfolgte die Verringerung des Stromverbrauchs bei den Lüftungsanlagen durch Optimierung der Schaltzeiten bei fünf Anlagen mit ggf. Reduzierung der Luftwechselrate durch Nachtabsenkung. Die Verringerung des Energieverbrauchs bei der Wärmeversorgung in Verbindung mit einer hygienisch besseren internen Wasserversorgung erfolgte ebenso bis Mitte 2017 durch einen hydraulischen Abgleich mit Reduzierung der Pumpen im Heizkreislauf auf ein Minimum unter Einsatz von Druckregelventilen. 41 Heizungspumpen und 8 Speicherladepumpen wurden reduziert. 34 Heizungspumpen (zuzüglich 6 TW Lade- und 8 Zirkulationspumpen) sind in Betrieb und Druckregelventile wurden eingebaut. Die theoretisch errechnete Reduzierung der Leistung beträgt ca. 106.0000 kWh pro Jahr.

Eine weitere Verbesserung der Energieeffizienz erfolgt durch Modernisierung an einzelnen Außenbauteilen und Anlagen (bauteilbezogene Quantifizierung) durch die Teilsanierung der Dachfläche (Dach incl. Oberlicht), sowie Erneuerung der Lüftungsanlage im Gebäude T und Teil-Sanierung der Fassade (Holzfassade incl. Dämmung), sowie Modernisierung der Fenster in den 13 Patientenzimmern der Station 18 in Gebäude K. Reduzierung des Stromverbrauchs bei der Beleuchtung im Innen- und Außenbereich. Hier wird zzt. ein Konzept zur Einführung einer LED-Beleuchtung entwickelt. Reduzierung des Stromverbrauchs von Kühlschränken, die 10 Jahre und älter sind, durch sukzessiven Austausch von weiteren 20, womit alle Kühlschränke auf einen aktuellen Stand gebracht würden. Reduzierung des Frischwasserverbrauchs für die Außenbewässerung auf nahezu „0“ durch die Erächtigung von 2 Zisternen mit insgesamt 11 m³ Fassungsvermögen.

LVR-Klinik Langenfeld

Auch hier wird das Standardbettenhaus durch zwei Neubauten im Passivhaus-Standard (im Klinikgelände und Dependance Solingen) ersetzt, die im Sommer 2018 in Betrieb gehen sollen. Ebenso wird das Objekt in der Kreuzstraße in Langenfeld durch einen Neubau für ein Geronto-Psychiatrisches Zentrum im Passivhaus-Standard – ebenso in Langenfeld – ersetzt werden.

Ende 2015 wurden die alten BHKW aus 1993 durch drei kleinere, die auf die zukünftig geringeren Energiebedarfe hin entsprechend kleiner dimensioniert wurden, in Betrieb genommen. Die neuen, hocheffizienten BHKW-Module haben deutlich höhere Betriebsstunden. Aufgrund dieser konnte die Stromproduktion deutlich gesteigert werden. Die höhere Wärmeproduktion fällt durch die im Vergleich zu den Warmwasserkesseln geringe Größenordnung nicht direkt auf. Dieses wird mit dem inzwischen beauftragten Einbau von Wärmemengenzählern transparenter dargestellt werden.

Zzt. ist die Erweiterung des Gebäude-Energiemanagements beauftragt, sodass alle Gebäude Strom- und Wärmemengenzähler erhalten werden um anschließend die Energieverbräuche verursachungsgerecht und gebäudescharf kontrollieren und gegebenenfalls gegensteuern zu können. Die abschließende Umsetzung der Maßnahme ist für das erste Quartal 2018 terminiert.

Für die Umstellung der Speiseversorgung wird derzeit eine Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie erstellt. Mit der neuen Speiseversorgung entfällt dann die nicht effiziente Hochdruckdampfversorgung welche zzt. nur noch die Küche versorgt.

LVR-Klinik Mönchengladbach

Am 01.09.2017 ist ein BHKW-Modul mit einer elektrischen Leistung von 70 kW in Betrieb gegangen. Ebenso sind hier statt der alten ölbetriebenen Kessel zwei neue öl-/gasbetriebene Kessel mit 515 kW eingebaut worden. Das einzelversorgte Haus H auf dem Klinikgelände wird im Herbst 2017 an eine neue Nahwärmeversorgung angeschlossen.

Die Ertragsprognose für das BHKW lautet: 386.750 kWh zur Eigennutzung und 68.250 kWh Einspeisung ins öffentliche Netz.

LVR-Klinik Viersen und LVR-Klinik für Orthopädie und Krankenhauszentralwäscherei

Auch in der LVR-Klinik Viersen wird das derzeitige Standardbettenhaus (Baujahr 1972) durch einen Neubau im Passivhaus-Standard ersetzt. Im Zuge dieser Baumaßnahme wird das lange schon leerstehende und unter Denkmalschutz stehende Haus 12 reaktiviert und energetisch ertüchtigt.

Für die LVR-Klinik Viersen sind momentan drei BHKW-Module mit je 250 kW elektrischer Leistung im BlmSch-Genehmigungsverfahren beim Kreis Viersen beantragt. Ein Kessel des Kesselhauses wird dann außer Betrieb genommen. Die Umsetzung wird auf Grund des längeren Genehmigungsverfahrens im Jahr 2018 sein.

In der Außenbeleuchtung werden ca. 150 Mastleuchten auf LED-Technik umgerüstet. Die berechnete Reduzierung des Strombedarfs führt zu einer erwarteten Amortisation nach ca. zehn Jahren. Ebenso wird die Beleuchtung der Küche auf LED umgestellt. Diese soll sich in weniger als drei Jahren amortisieren. Des Weiteren wird der Trinkwasserverbrauch im Gewächshaus durch eine Automatisierung der Bewässerung reduziert.

Jugendhilfe Rheinland (JHR)

Die JHR wurde 2007 als ein wie ein Eigenbetrieb geführter Wirtschaftsbetrieb aus dem LVR-Dezernat 4/Jugend heraus gegründet. Dabei wurden der JHR Liegenschaften aus dem allgemeinen Grundvermögen des LVR als Sondervermögen übertragen. Die Immobilien der JHR, die zum Teil über 100 Jahre alt sind, waren bei der Übertragung insgesamt gesehen in einem gebrauchsfähigen, aber weitestgehend schon sanierungsbedürftigen Zustand. In den Jahren 2007 bis 2015 wurden dringend notwendige Maßnahmen zur Gebäudeunterhaltung und Entwicklung der Immobilien durch die JHR eingeleitet und umgesetzt. Diese konnten den erheblichen Altsanierungsstau jedoch nicht beheben.

Auf Basis der pädagogischen und strategischen Zielplanung der JHR wurde der Investitionsbedarf ermittelt und für die Standorte wurden im Oktober 2015 ein TÜV-Gutachten (Investitionsstau in Höhe von ca. 31,1 Mio. €) und anschließend eine Gebäudezielplanung erstellt. Die grundsätzliche Ausrichtung der Angebote der JHR und der mittelfristige Bedarf an stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfeangeboten, sowie die Planung der sich hieraus ergebenden Anforderungen an die zur Erfüllung der Angebote erforderlichen Gebäuderessourcen wurde erarbeitet.

Die wesentlichen Ergebnisse sind:

Der grundsätzliche Erhalt aller Standorte ist geplant.

Eine Angebotserweiterung ist erforderlich, was entsprechend in der Gebäudezielplanung berücksichtigt wurde. Der Investitionsbedarf beträgt 54,4 Mio. €.

Das Liegenschaftskonzept führt zu zukünftigen bedarfsgerechten Nutzungen, sodass nicht mehr benötigte Grundstücke und Gebäude veräußert bzw. rückgebaut werden sollen. Für die verbleibenden Gebäude besteht teils erheblicher Sanierungsaufwand. Insbesondere in den Bereichen Dach und Fach (Fassade, Fenster, Wärmedämmung, Dach), in der technischen Gebäudeausrüstung (Trinkwasserversorgung, Elektrotechnik, Sanitärausstattung, Lüftungstechnik) und im Brandschutz. Darüber hinaus sind einige Wohngruppen in Gebäuden untergebracht, die dem heutigen Standard von Jugendhilfe nicht entsprechen und in ihrer räumlichen Aufteilung angepasst werden müssen oder für die ein Ersatzbau benötigt wird.

In Folge der Umbauten und Sanierungen wird u.a. eine Reduzierung der Aufwendungen für Gas in Höhe von 10% angestrebt. Die dargestellten Maßnahmen sollen bis zum Jahr 2025 umgesetzt werden.

Ausblick auf Maßnahmen im gesamten LVR

Energieversorgung – Erdgasumstellung von L-Gas auf H-Gas

Quelle: <https://www.erdgas.info/energie/erdgas/erdgasumstellung-h-gas/>

Der überwiegende Teil Deutschlands wird bereits seit mehreren Jahrzehnten zuverlässig mit H-Gas („High calorific gas“ mit höherem Methangehalt und folglich höherem Brennwert) aus Norwegen, Russland und Großbritannien versorgt. L-Gas („Low calorific gas“ mit niedrigem Brennwert) wird vorwiegend in Teilen von Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt sowie in Bremen verbraucht, so auch in den LVR-Liegenschaften. Dieses L-Gas wird überwiegend in den Niederlanden und dem Elbe-Weser-Ems-Gebiet gefördert. Lange war man davon ausgegangen, dass diese Vorkommen erst 2030 ausgefördert sein werden, doch die Fördermengen sinken rascher als geplant. Der kontinuierliche Rückgang der L-Gas-Aufkommen macht den Wechsel auf H-Gas notwendig. Seit Mai 2015 ist in Deutschland eine der größten, sogenannten Markt-raumumstellungen der deutschen Erdgasversorgung im Gange: die Gas-Umstellung von L-Gas auf H-Gas.

Um einen effizienten und sicheren Betrieb zu gewährleisten, sind die meisten Heizgeräte optimal auf die jeweilige Gasart, die sie beziehen, eingestellt. Im Rahmen der Gas-Umstellung auf H-Gas muss jedes betroffene Gerät erfasst werden. Es muss geprüft werden, ob das Gerät bereits H-Gas tauglich ist, ob lediglich die Gasdüse des Heizgerätes ausgetauscht oder ob eine Heizungsmodernisierung durchgeführt werden muss. Die Gasumstellung der bisherigen L-Gas-Regionen betrifft etwa 30 Prozent aller in Deutschland mit Erdgas betriebenen Endgeräte. Sowohl die Überprüfung als auch die eventuelle Umstellung sind für den Eigentümer der Anlagen gemäß Angaben der Energiewirtschaft kostenfrei.

Integriertes Klimaschutzkonzept des LVR

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt 40% der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Die Landesregierung NRW hat die Ziele aufgenommen und modifiziert, mit dem Ziel 25% der Emissionen bis 2020 zu reduzieren. Beide streben an 80% der Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2050 zu reduzieren. Der LVR unterstützt diese Ziele und deshalb haben die politischen Gremien des LVR im Dezember 2013 die Erstellung eines umfassenden und fundierten Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den LVR beschlossen.

Das Thema Klimaschutz ist ein Querschnittsthema im LVR und betrifft alle Dezernate, daher wurde das Thema mit der Gründung des LVR-Klimatisches frühzeitig in die bestehenden Strukturen implementiert, um möglichst ressourceneffizient agieren zu können. Das von der Verwaltung erarbeitete Integrierte Klimaschutzkonzept ist eine Analyse aller klimarelevanten Bereiche des LVR und zeigt Potentiale, Maßnahmen und Strategien auf, wie die Klimaschutzbemühungen verstetigt werden können.

Inhaltliche Schwerpunkte des Konzeptes wurden in den Themenbereichen „Energieeffizienz und Kostensenkung“ sowie „Bildungsauftrag und Klimaschutz“ definiert. Der Prozess beinhaltete in einem ersten Schritt die Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Klimaschutzaktivitäten des LVR sowie die Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz.

In einem weiteren Schritt wurden aufbauend auf den Bestandsprojekten im LVR Potentiale untersucht und Maßnahmenvorschläge für die zukünftige Klimaschutzarbeit des LVR erarbeitet. Jeder dieser Schritte wurde in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung aller zuständigen LVR-Dezernate durchgeführt.

Strategiekonzept 2030

Das Strategiekonzept 2030 ist die Darstellung verschiedener Potentiale zur Senkung des Energiebedarfes und der Treibhausgas-Emissionen (THG) sowie zur Änderung des Nutzerverhaltens. Darüber hinaus werden die Zielsetzungen des LVR genannt. Diese sind unter anderem der nachhaltige Einkauf, das Mobilitätsmanagement, die Einführung von EMAS in allen LVR-Liegenschaften und das Unterschreiten des gesetzlich vorgesehenen Primärenergiestandards. Zudem will der LVR zukünftig verstärkt mit regionalen Akteuren kooperieren und vorhandenes Wissen an die Mitgliedskörperschaften und weitere Interessierte weitergeben.

Handlungskonzept 2020

Das Handlungskonzept 2020 umfasst die Maßnahmenvorschläge, die im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes konzipiert wurden. Die einzelnen Maßnahmen werden dabei in verschiedenen strategischen Handlungsfeldern dargestellt. Diese lauten: Strukturübergreifende Maßnahmen, Energie, Mobilität und Bildung.

Der Landschaftsausschuss des LVR hat in seiner Sitzung vom 23.09.2016 den Bericht zum Klimaschutzkonzept zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte der Umsetzung inklusive der Förderanträge in einem begleitenden Ziel- und Maßnahmenplan zu erarbeiten.

Die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde gemäß den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) abgeschlossen und zur Förderung beim Projektträger Jülich eingereicht. (Förderkennzeichen 03K00664).

In den im Konzept dargestellten Handlungsfeldern werden als nächste Schritte aus dem Handlungsfeld „Übergreifende Maßnahmen“ die Beantragung einer geförderten Stelle zur weiteren Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes auf den Weg gebracht, sowie aus dem Handlungsfeld „Energie“ die Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes „eigene Liegenschaften“ vorbereitet und dann zur weiteren Förderung angemeldet. Dieses Klimaschutzteilkonzept soll den Schwerpunkt Energiedatenmanagement beinhalten. Nach der Fertigstellung dieses Teilkonzeptes besteht die Möglichkeit bis zu zwei weiteren Stellen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Themenfeld „Energie“ zu beantragen. Zusätzliche Stellen sollen dann, gemäß dem zu erstellenden Konzept, die Einführung eines Energiedatenmanagements, Gebäudebegehung sowie die Auswertung und Interpretation von Energiedaten als zentrale Aufgaben umsetzen. Nach den aktuellen Förderregularien erfolgt die Förderung der Stellen im Regelfall durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderzeitraum für die Umsetzung des Teilkonzeptes „eigene Liegenschaften“ beträgt maximal zwei Jahre plus einer möglichen Anschlussförderung.

Das LVR-Klimaschutzkonzept mit seinen querschnittsorientierten Maßnahmen ist der Fahrplan für die zukünftigen Klimaschutzarbeiten, der Energiebericht ist in diesem Kontext ein wichtiger Baustein.

Erste Maßnahmen wurden beschlossen, u.a. die Beantragung einer geförderten Stelle für ein strukturübergreifendes Klimaschutzmanagement. In 2017 wurde der Förderantrag erarbeitet und beim Fördermittelgeber eingereicht.

Übersicht der 49 Einzelmaßnahmen

Strukturübergreifende Maßnahmen

Leitprojekte

- Umsetzung Klimaschutzkonzept
- Institutionalisierte Vernetzung zum Thema Klimaschutz innerhalb des LVR
- Vernetzung mit regionalen Akteuren
- Fördermittelmanagement
- Integration von Klimaschutzthemen in das Ideenmanagement
- Aufbau einer Bestandsdatenbank

Sofortmaßnahmen

- Zusammenarbeit zum Thema Klimaschutz
- Prüfung Video- und Telefonkonferenzen
- Jährlicher KlimaTisch zum Thema Fördermittel
- Jährliche Klimaschutzpublikation
- Laufende Aktualisierung von relevanten Dienstanweisungen

Energie

Leitprojekte

- Klimaschutzteilkonzept eigene Liegenschaften
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Best Practice Gebäude des LVR
- Monitoring für Passivhäuser
- EMAS-Zertifizierung aller LVR Liegenschaften

Sofortmaßnahmen

- Photovoltaik-Anlagen auf LVR-Gebäuden zur Eigenstromversorgung
- Sanierung von Heizungsanlagen/BHKWs
- Analyse der Innen- und Außenbeleuchtung
- Austausch der Innen- und Außenbeleuchtung
- Benchmark LVR Kliniken
- Weiterer Ausbau der Gebäudeleittechnik
- Denkmalschutz und Erneuerbare Energien/Energieeffiziente Sanierung im Einklang
- Austausch mit LVR-InfoKom

Mobilität

Leitprojekt

- Klimaschutzteilkonzept Mobilität

Sofortmaßnahmen

- Arbeitskreis Mobilität
- Mobilitätstag
- LVR-Flottengutachten Antriebsbewertungsmodell

Bildung/Sensibilisierung: Verwaltung

Leitprojekte

- Kampagne Öffentlichkeitsarbeit
- Pressearbeit zum Klimaschutz
- Evaluationssystem

Sofortmaßnahmen

- Schulung für Mitarbeitende

- Klimaschutzanweisung für Auszubildende
- Ideenwettbewerb
- Aktion: Strommessung im Privaten
- Wissensvermittlungen in Kooperationen

Bildung/Sensibilisierung: Museen

Leitprojekte

- Klimaschutz in Ausstellungen
- Netzworkebildung
- Klimaschutz mit der RKG

Sofortmaßnahmen

- Informationstafeln zu Umbaumaßnahmen
- Mobilität zu Museumsstandorten

Bildung/Sensibilisierung: Kliniken

Leitprojekte

- Ideenpool für den Klinikverbund
- Energiepaten
- Nutzung des Intranets als Informations- und Austauschplattform für Kliniken

Sofortmaßnahme

- Klimaschutz-Workshops in den Kliniken

Bildung/Sensibilisierung: Schulen

Leitprojekt

- Strategisches Vorgehen für Klimaschutz in LVR-Schulen

Bildung/Sensibilisierung: HPH

Leitprojekt

- Klimaschutzstrategie für Einrichtungen der Heilpädagogischen Hilfen im LVR

Bildung/Sensibilisierung: Jugendförderung

Leitprojekt

- Klimaschutz-Portfolio für den Bereich Jugendförderung

Bildung/Sensibilisierung: FÖJ

Leitprojekt

- Befragung der Freiwilligen zum Umweltbewusstsein im Freiwilligen Ökologischen Jahr

LVR-Mobilitätsmanagement

Das Thema Mobilität gerät immer mehr in den gesellschaftlichen Fokus und die hier genutzten Energieträger stehen heute mehr als je zuvor in der öffentlichen Diskussion. Der Diesel-Abgasskandal hat diese einmal mehr verschärft. Auch der LVR muss sich diesem Thema stellen und die aktuellen Entwicklungen berücksichtigen.

Bereits 2006 hat der damalige LVR-Fachbereich Umwelt auf Wunsch des LVR-Umweltausschusses eine Perspektivenwerkstatt zum Thema Mobilitätsmanagement durchgeführt. Mit dem Auftrag aus dem Umweltausschusses vom 31.03.2011, ein generelles Mobilitätsmanagement zu aktualisieren, hat der LVR-Fachbereich Umwelt in inhaltlicher und organisatorischer Abstimmung mit dem LVR-Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen begonnen, ein solches Mobilitätsmanagement auf den Weg zu bringen und organisatorisch zu begleiten. Das Mobilitätsmanagement im LVR beinhaltet unter anderem:

- einen dezernatsübergreifenden Workshop in Kooperation mit der Deutschen Energieagentur „dena“,
- eine Potentialanalyse zur betrieblichen Mobilität für den LVR, erstellt durch die Firma „EcoLibro GmbH“ und beauftragt von der Deutschen Energieagentur „dena“ (Pilotstudie Düren),
- ein Gutachten zur Auswertung der technologischen Weiterentwicklung des Fahrzeugmarktes für die Einkaufsoptimierung der Fahrzeugflotte des LVR.

LVR-Flottentool

Um den Fuhrpark des gesamten LVR als ein zentrales Element des Mobilitätsmanagements unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu verbessern, wurde mit dem Gutachten zur „Auswertung der technologischen Weiterentwicklung des Fahrzeugmarkts zur Einkaufsoptimierung der Fahrzeugflotte des Landschaftsverbandes Rheinland“ ein Grundstein für nachhaltige Mobilität gelegt. Das Kernstück des Gutachtens stellt dazu das sogenannte Flottentool dar.

Durch die wissenschaftlich-neutrale Auswertung aller zugrundeliegenden Parameter und der individuell einzugebenden Variablen, kann mit dem vorgestellten EDV-Tool eine begründete Entscheidungsgrundlage für den Beschaffungsvorgang der LVR-Dienststellen vorbereitet werden. Auch zukünftig ist die Qualität jedes Tools, das die Mobilität im LVR hinsichtlich der Nachhaltigkeit optimieren soll, davon geprägt, dass dieses Tool die aktuelle Marktsituation, den Stand der Technik und weitere Parameter berücksichtigt.

Fazit

Der Energiebericht macht deutlich, dass der LVR in den zurückliegenden Jahren bereits eine Reihe von Maßnahmen erfolgreich umgesetzt hat, die zu deutlichen Energieeinsparungen geführt haben. Gleichwohl ist in der Erarbeitung dieses Energieberichtes deutlich geworden, in welchen Handlungsfeldern des Energiemanagements wir in Zukunft stringent weiterarbeiten müssen, um zukünftig Optimierungen realisieren zu können. Dies ist zunächst der Aufbau eines Energiedatenmanagements mit einer dafür geeigneten Zählerstruktur.

Einem Energiemonitoring in den ersten Nutzungsjahren nach Fertigstellung einer Baumaßnahme müssen wir intensiv nachkommen, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen, analysieren und gegensteuern zu können. Bei festgestellten höheren Energieverbräuchen müssen Parametrierungen dem tatsächlichen Bedarf kontinuierlich angepasst werden. Hier muss ein effizienterer Einsatz dauerhaft gewährleistet und ein unwirtschaftlicher Betrieb vermieden werden.

Die Passivhausweise und das Verhalten der Nutzenden in diesen Gebäuden ist zukünftig weiterhin zu beobachten und durch geeignete Informationsmaßnahmen zu begleiten. Hier scheint nach aktuellen Erkenntnissen die Sensibilisierung der Gebäudenutzenden für einen optimalen und erfolgreichen Betrieb angeraten zu sein. Es muss geprüft werden, ob hier Verbesserungen im Energieverbrauch erreicht werden können.

Der Aufbau eines strategischen und eines dezentralen, operativen Energiemanagements für die Liegenschaften des LVR muss konzipiert und abgestimmt werden. Im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes hat sich der LVR zum Aufbau eines Energiemanagements selbstverpflichtet. Es ist deshalb erforderlich, mit den vorstehend beschriebenen Teilmaßnahmen Schwachstellen und deren Einsparpotentiale zu identifizieren und ein LVR-Energiemanagement zu implementieren.

Ziel muss es sein, den absoluten Verbrauch, vor allem der nicht selbst erzeugten regenerativen Energien zu senken, denn nur so können CO₂-Einsparungen realisiert und die Klimaschutzziele des LVR erreicht werden.

Anhang

Entwicklung der Verbrauchswerte seit 2002

Der Berichtszeitraum 2013-2016 berücksichtigt erstmals

- auch die Verbräuche angemieteter Gebäudeflächen mit Ausnahme, wenn noch keine Betriebskostenabrechnungen (2016) vorliegen,
- die zusammengefassten direkten und indirekten Emissionen als CO₂-Äquivalent. In den vorherigen Energieberichten wurde diese CO₂-Vorkette nicht berücksichtigt, daher sind die jetzt dargestellten Werte ab 2013 deutlich höher. Die massive CO₂-Verringerung zuvor – ab 2009 – ist durch den Einsatz von zertifiziertem Ökostrom begründet.

Verwaltung	Heizöl	Gas	Flüssiggas	Fernwärme	Pellets	Heiz-energie		Strom	Wasser	CO ₂
						tats. Verb.	ber. Verb.			
	l/a	m ³ /a	kg/a	MWh/a	kg/a	MWh/a	MWh/a	MWh/a	m ³ /a	absol.
Verwaltung	2002	10.940		4.910		5.019	6.726	4.327	11.569	3.505
Verwaltung	2003	11.852		4.817		4.935	6.218	4.800	12.650	3.824
Verwaltung	2004	8.407		4.863		4.947	6.134	4.670	17.614	3.729
Verwaltung	2005	9.267		5.087		5.179	6.630	5.226	17.832	4.137
Verwaltung	2006	8.193		5.183		5.265	6.897	5.421	15.458	4.278
Verwaltung	2007	7.805		4.277		4.355	6.097	5.790	15.328	4.440
Verwaltung	2008	11.259		4.676		4.788	6.081	6.137	14.915	4.730
Verwaltung	2009	10.652		4.714		4.820	6.170	6.289	15.755	503
Verwaltung	2010			5.679		5.679	6.133	6.592	13.751	568
Verwaltung	2011	8.715		4.561		4.648	6.507	6.598	13.662	482
Verwaltung	2012	8.863		5.031		5.119	6.348	5.658	13.928	529
Verwaltung	2013	9.350		5.080		5.174	4.881	5.215	13.381	1.777
Verwaltung	2014	9.376		3.880		3.974	4.731	5.278	13.596	1.392
Verwaltung	2015	8.886		4.533		4.622	4.865	5.177	13.444	1.575
Verwaltung	2016	11.205		4.418		4.531	4.719	5.197	14.064	1.557

Die Gebäudegruppe „Verwaltung“ beinhaltet angemietete Flächen. In 2014 kamen Objekte in der Deutzer Freiheit und in der Theodor-Babylon-Straße hinzu und in 2015 im Cologne Office Center (COC). Für 2016 liegen für diese die Betriebskostenabrechnungen (hier: für Wärme) noch nicht vor.

Schulen	Heizöl	Gas	Flüssiggas	Fernwärme	Pellets	Heiz- energie	Heiz- energie	Strom	Wasser	CO ₂
	l/a	m ³ /a	kg/a	MWh/a	kg/a	tats. Verb. MWh/a	ber. Verb. MWh/a	MWh/a	m ³ /a	absol. t
Schulen	421.088	2.349.717		6.187		34.793	43.903	7.262	97.907	12.745
Schulen	418.717	2.337.682		6.065		34.557	41.452	7.056	97.697	12.566
Schulen	416.207	2.346.357		5.989		34.625	40.491	7.637	94.746	13.002
Schulen	396.868	2.273.402		6.037		33.756	40.760	6.987	95.047	12.335
Schulen	424.000	2.286.745		5.642		33.697	42.218	7.217	88.808	12.450
Schulen	391.824	2.307.483		5.525		33.511	43.989	7.644	99.272	12.462
Schulen	367.005	2.637.948		5.930		37.295	45.034	8.285	98.080	13.017
Schulen	248.516	2.812.360		5.815		36.340	44.124	8.091	101.081	8.198
Schulen	197.129	3.248.826		7.748		42.436	43.863	8.139	93.922	8.923
Schulen	140.145	2.712.325		7.194		34.109	44.756	8.000	109.366	7.428
Schulen	143.808	2.884.514		8.228		37.530	44.264	8.084	103.029	7.951
Schulen	164.666	2.817.285		11.257	11.205	41.130	38.802	8.366	103.406	11.200
Schulen	130.472	2.334.180		9.449	52.293	34.095	40.889	8.098	101.029	9.359
Schulen	140.600	2.448.279		9.852	52.939	35.741	37.889	8.019	106.398	9.803
Schulen	141.372	2.411.138		10.094	45.904	35.620	37.333	7.789	99.135	9.758

Die Gebäudegruppe „Schulen“ beinhaltet ab 2013 auch drei angemietete Liegenschaften in Köln, deren Energiedaten in den vorhergehenden Jahren nicht dargestellt wurden. Für 2016 liegt für die LVR-Anna-Freud-Schule, KME, Köln, die Betriebskostenabrechnung (hier für Wärme, Strom, Wasser) noch nicht vor.

Kultur	Heizöl	Gas	Flüssiggas	Fernwärme	Pellets	Heiz- energie		Strom	Wasser	CO ₂
						tats. Verb.	ber. Verb.			
	l/a	m ³ /a	kg/a	MWh/a	kg/a	MWh/a	MWh/a	MWh/a	m ³ /a	absol. t
Kultur	267.442	913.811	63.802	1.230		12.819	15.909	3.986	27.228	5.742
Kultur	267.924	941.567	53.087	1.287		13.066	15.390	3.720	26.941	5.607
Kultur	303.210	957.788	49.748	3.390		15.648	17.731	3.857	33.584	6.045
Kultur	136.727	1.106.716	105.950	5.023		17.311	20.275	6.639	38.008	8.053
Kultur	130.943	1.136.286	78.226	4.293		16.970	20.482	7.232	37.575	8.464
Kultur	96.440	907.444	111.700	5.069		15.400	19.112	6.947	38.225	7.794
Kultur	112.710	961.520	124.718	5.377		16.483	19.130	7.230	43.596	8.213
Kultur	133.871	1.013.649	98.426	5.279		16.973	19.711	7.889	38.618	3.356
Kultur	125.500	1.247.994	72.778	5.245		19.317	19.796	8.319	40.211	3.892
Kultur	83.689	1.071.885	20.031	4.535		16.198	20.115	8.113	45.222	3.216
Kultur	88.533	1.108.543	21.329	5.078		17.163	19.570	8.230	38.754	3.372
Kultur	93.407	1.251.040	19.214	4.326		18.017	16.998	8.292	39.714	4.852
Kultur	77.058	949.350	16.272	4.471		14.944	17.791	8.035	35.778	4.152
Kultur	81.745	970.928	17.896	3.566		14.323	15.077	7.982	35.031	3.912
Kultur	89.530	1.046.639	505	5.114		16.482	17.169	8.023	43.910	4.580

Jugendhilfe	Jahr	Heizöl l/a	Gas m³/a	Flüssig- gas kg/a	Fern- wärme MWh/a	Holzpel- lets kg/a	Heiz- energie		Strom MWh/a	Wasser m³/a	CO ₂ t
							tats. Verb. MWh/a	ber. Verb. MWh/a			
Jugendhilfe	2002	78.096	1.004.497				10.099	12.040	1.065	22.932	3.128
Jugendhilfe	2003	67.792	947.731				9.470	10.792	945	21.966	2.892
Jugendhilfe	2004	106.890	1.028.110				10.606	11.758	997	21.202	3.217
Jugendhilfe	2005	58.633	950.170				9.401	10.677	988	22.741	2.900
Jugendhilfe	2006	115.355	747.510				8.086	9.675	897	27.064	2.569
Jugendhilfe	2007	57.646	729.976				7.348	9.131	916	27.200	2.374
Jugendhilfe	2008	68.177	952.358				9.517	10.933	997	22.538	2.939
Jugendhilfe	2009	45.024	969.265				9.443	10.826	941	21.498	2.220
Jugendhilfe	2010	96.261	1.145.349	88			10.211	10.081	1.246	29.331	2.420
Jugendhilfe	2011	91.138	820.106		76		8.981	11.238	1.203	29.547	2.248
Jugendhilfe	2012	104.556	890.442	9.191			9.632	10.882	1.158	25.448	2.389
Jugendhilfe	2013	57.062	989.524	4.155	91	0	9.435	8.901	1.936	24.201	2.624
Jugendhilfe	2014	49.426	696.513	1.737	67	8.700	6.291	7.489	2.037	25.976	1.882
Jugendhilfe	2015	55.009	741.643	3.977	79	15.000	7.589	7.989	1.558	24.748	2.013
Jugendhilfe	2016	55.391	615.898	3.378	75	15.000	6.181	6.439	1.582	25.218	1.702

Heilpädagog. Hilfen (HPH)	Heizöl l/a	Gas m³/a	Flüssig- gas kg/a	Fern- wärme MWh/a	Pellets kg/a	Heiz- energie		Strom MWh/a	Wasser m³/a	CO ₂ t
						tats. Verb. MWh/a	ber. Verb. MWh/a			
HPH	0	191.039		2.435		4.208	5.401	958	26.443	1.315
HPH	0	201.189		2.364		4.231	5.154	988	25.964	1.350
HPH	0	170.713		2.613		4.197	4.992	1.029	25.885	1.338
HPH	0	179.469		2.362		4.027	4.950	1.049	24.861	1.346
HPH	0	179.576		2.355		4.106	5.216	1.014	26.330	1.340
HPH	0	180.608		2.212		3.969	5.301	882	25.842	1.237
HPH	5.942	324.138		2.485		5.750	7.088	1.497	49.287	2.041
HPH	6.346	343.854		2.696		6.160	7.591	1.468	40.633	1.077
HPH	23.146	797.884		2.699		8.198	8.576	2.179	91.158	1.917
HPH	36.596	679.619		2.478		9.628	12.824	2.826	102.032	1.928
HPH	30.290	695.321		2.430		9.673	11.557	2.810	84.256	1.941
HPH	57.435	2.637.267				26.916	25.392	4.213	84.309	6.575
HPH	55.165	2.155.174				22.077	26.282	4.144	82.143	5.420
HPH	35.459	2.254.802				22.882	24.087	4.477	81.642	5.602
HPH	15.356	2.290.652				23.028	23.987	4.185	77.167	5.606

Kliniken	Heizöl	Gas	Flüssiggas	Fernwärme	Pellets	Heiz-energie		Strom	Wasser	CO ₂
						tats. Verb.	ber. Verb.			
	l/a	m ³ /a	kg/a	MWh/a	kg/a	MWh/a	MWh/a	MWh/a	m ³ /a	absol. t
Kliniken	2002	11.793.355	97.855	53.642		175.119	220.412	33.781	633.738	57.529
Kliniken	2003	10.641.054	42.262	58.319		180.724	216.319	34.672	675.429	58.918
Kliniken	2004	887.847	12.109.494	52.860		183.940	213.374	36.096	647.924	60.857
Kliniken	2005	1.155.637	11.222.991	49.288		173.896	209.394	34.737	593.769	58.238
Kliniken	2006	870.718	10.782.977	52.781		172.185	215.481	32.055	554.621	55.349
Kliniken	2007	883.910	10.543.589	45.836		162.859	213.128	31.983	565.466	54.059
Kliniken	2008	794.994	11.774.308	49.341		178.469	215.354	32.257	550.298	57.359
Kliniken	2009	1.206.493	11.188.661	44.376		171.567	207.243	31.663	542.136	34.452
Kliniken	2010	1.773.320	14.654.911	29.561		182.618	188.443	32.904	507.655	39.207
Kliniken	2011	185.014	11.350.732	25.070		159.232	207.819	31.802	529.354	44.243
Kliniken	2012	405.717	14.318.549	30.106		158.933	186.652	31.074	543.115	37.435
Kliniken	2013	686.909	17.970.756	53.436		221.124	208.608	35.108	539.244	63.931
Kliniken	2014	520.589	16.240.196	45.709		193.557	230.425	34.601	509.090	56.666
Kliniken	2015	571.936	17.809.778	42.226		204.408	215.166	34.016	505.430	59.483
Kliniken	2016	504.582	17.478.299	45.270		203.534	212.015	34.837	511.736	59.393

Gesamt	Heizöl	Gas	Flüssiggas	Fernwärme	Pellets	Heiz-energie		Strom	Wasser	CO ₂
						tats. Verb.	ber. Verb.			
	l/a	m ³ /a	l/a	MWh/a	kg/a	MWh/a	MWh/a	MWh/a	m ³ /a	absol.
Gesamt	2.257.344	16.252.419	161.657	68.403		242.057	304.390	51.379	819.817	83.964
Gesamt	2.361.610	15.069.223	95.349	72.851		246.982	295.326	52.182	860.647	85.158
Gesamt	1.722.561	16.612.461	87.580	69.715		253.963	294.481	54.285	840.955	88.186
Gesamt	1.757.132	15.732.748	116.564	67.796		243.571	292.685	55.627	792.258	87.009
Gesamt	1.549.209	15.133.094	81.168	70.255		240.310	299.969	53.836	749.855	84.451
Gesamt	1.437.625	14.669.100	113.912	62.919		227.443	296.756	54.163	771.332	82.366
Gesamt	1.360.086	16.650.273	127.459	67.808		252.302	303.621	56.403	778.714	88.298
Gesamt	1.650.902	16.327.789	99.513	62.880		245.302	295.666	56.340	759.721	49.807
Gesamt	2.215.357	21.094.963	79.888	51.019		268.458	276.891	59.379	776.027	56.927
Gesamt	545.298	16.634.667	20.031	43.914		232.795	303.259	58.542	829.184	59.546
Gesamt	781.767	19.897.369	30.520	50.873		238.050	279.273	57.013	808.531	53.616
Gesamt	1.068.829	25.670.109	23.369	74.190	11.205	321.796	303.581	63.131	804.254	90.960
Gesamt	842.086	22.378.686	18.010	63.576	60.993	275.790	327.607	62.193	767.612	78.870
Gesamt	893.635	24.225.425	47.373	60.255	60.255	289.819	305.072	61.228	766.693	82.389
Gesamt	817.437	23.842.625	3.883	64.971	64.971	289.596	301.663	61.614	771.230	82.595

Differenzierte Darstellung der Verbräuche in LVR-Förderschulen mit und ohne Schwimmbädern im Berichtszeitraum 2013-2016

Wasser	2013	2014	2015	2016
Schulen mit SW	83.586	81.489	85.851	81.704
Schulen ohne SW	19.819	19.539	20.547	17.431
Strom	2013	2014	2015	2016
Schulen mit SW	5.839.620	5.830.379	5.781.271	5.909.837
Schulen ohne SW	2.526.849	2.267.569	2.237.491	1.879.535
Wärme	2013	2014	2015	2016
Schulen mit SW	28.200.331	23.912.045	25.111.168	26.397.792
Schulen ohne SW	12.929.548	10.434.444	10.883.574	9.442.065
Wasser m³ pro m²	2013	2014	2015	2016
Schulen mit SW	0,37	0,36	0,38	0,36
Schulen ohne SW	0,16	0,14	0,16	0,14
Strom kWh pro m²	2013	2014	2015	2016
Schulen mit SW	26	26	26	26
Schulen ohne SW	20	18	18	15
Wärme kWh pro m²	2013	2014	2015	2016
Schulen mit SW	152	129	135	142
Schulen ohne SW	124	100	104	90

Abkürzungsverzeichnis

BGF	Bruttogrundfläche
BHKW	Blockheizkraftwerk
EBF	Energiebezugsfläche
EDM	Energiedatenmanagement
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EnEV	Energieeinsparverordnung
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GA	Gebäudeautomation
GEMIS	Globales Emissions-Modell integrierter Systeme
GLT	Gebäudeleittechnik
HPH	Heilpädagogische Hilfe
IT	Informationstechnik
KGF	Konstruktions-Grundfläche
LAN	Local Area Network
LED	light-emitting diode
MSR	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
NE	Nutzeinheit
NGF	Nettogrundfläche
NUF	Nutzungsfläche
PEF	Primärenergiefaktoren
PHPP	Passivhaus Projektierungspaket
PV	Photovoltaik
RBB	Rheinischen Beamtenbaugesellschaft mbH
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

LVR-Fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel 0221 809-0

www.lvr.de

Vorlage-Nr. 14/2370

öffentlich

Datum: 15.11.2017
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Siekierski

**Ausschuss für den LVR- 01.12.2017 Kenntnis
Verbund Heilpädagogischer
Hilfen**

Tagesordnungspunkt:

**3. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer
Hilfen**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den 3. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemäß Vorlage 14/2370 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

Der 3. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen beinhaltet wesentliche Informationen zu den drei LVR-HPH-Netzen, dem handlungsleitenden Rahmen und der regionalen Streuung der Wohn- und Förderangebote zum Stichtag 31.12.2016.

Er informiert darüber hinaus über die Art und Verteilung der Leistungsangebote, das Qualitätsmanagementsystem als Grundlage zur Steuerung einer gesicherten Qualität sowie über die Menschen, die die jeweiligen Leistungen nutzen bzw. erbringen.

Bei quantitativ oder qualitativ bedeutsamen Veränderungen liefert der Bericht eine vergleichende Betrachtung zu den Daten der vorherigen Qualitäts- und Leistungsberichte.

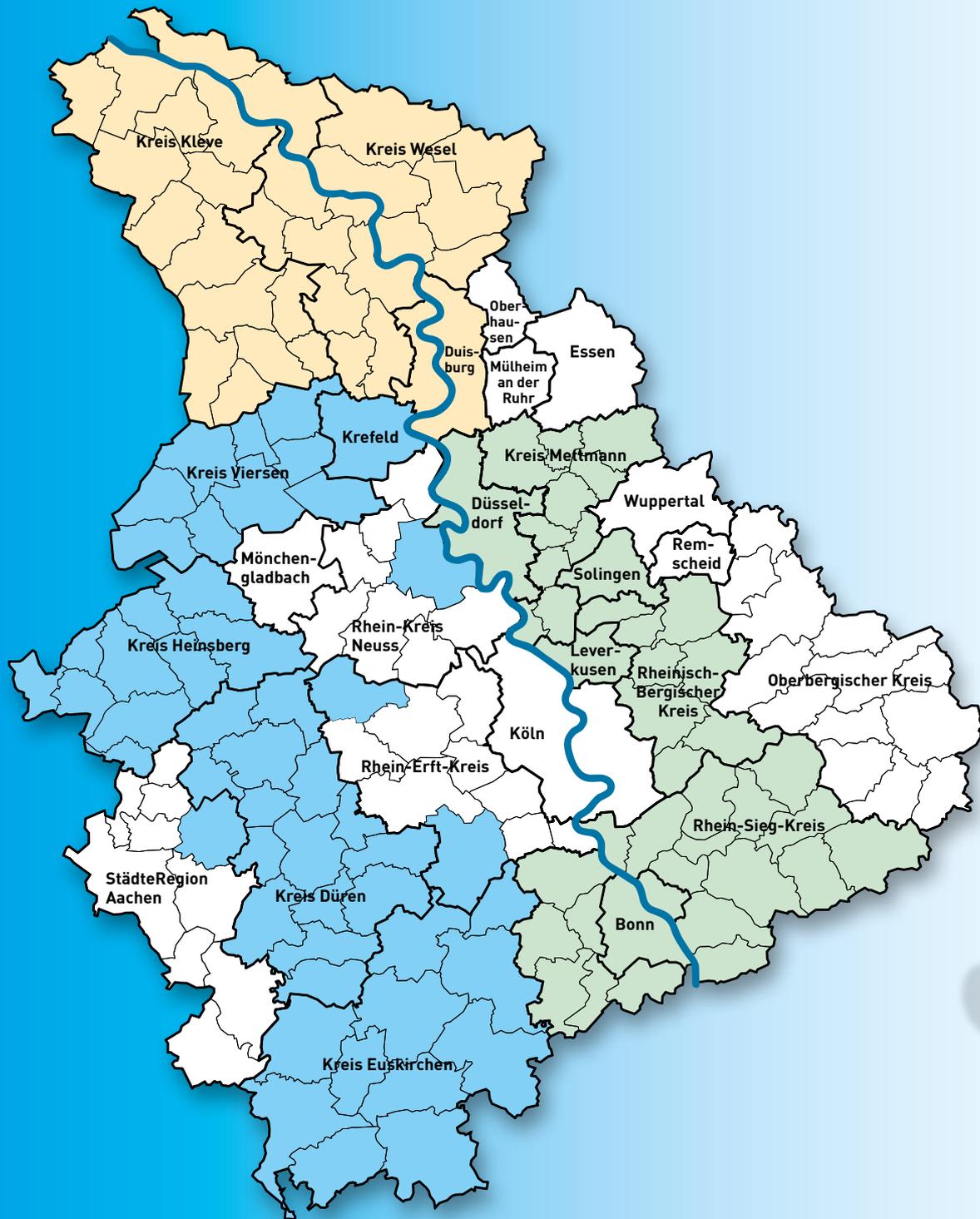
Begründung der Vorlage Nr. 14/2370:

Der 3. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ist in elektronischer Fassung als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung ausgelegt.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Qualitäts- und Leistungsbericht 2016



HPH-**VERBUND**
GEMEINSAM
GANZ NORMAL!



Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Dezernat 8

Klinikverbund und Verbund

Heilpädagogischer Hilfen

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln



Inhalt

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Die LVR-HPH-Netze im Überblick	7
1.1. Verteilung in den Gebietskörperschaften	7
1.2. Regionale Streuung der Wohn- und Förderangebote	8
1.3. Leitbild der LVR-HPH-Netze – Kurzform –	9
1.4. Rahmenkonzeption zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	10
2. Leistungsspektrum	11
2.1. Individuelle Bedarfsermittlung und Steuerung	11
2.2. Ambulante Wohn- und Unterstützungsleistungen	12
2.2.1. Betreutes Wohnen – BeWo –	12
2.2.2. Ambulante Pflege – Hilfen aus einer Hand	14
2.3. Allgemeine und spezielle Unterstützungsleistungen im stationären Bereich.....	14
2.3.1. Allgemeine Unterstützungsleistungen	14
2.3.2. Spezielle Unterstützungsleistungen	15
2.4. Wohnangebote	15
2.4.1. Spezielle Wohn- und Förderangebote.....	16
2.4.2. Kultursensible Betreuung von Personen mit Migrationshintergrund.....	16
2.5. Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen	17
2.6. Angebote für Arbeit und Beschäftigung.....	20
2.7. Angebote der Heilpädagogischen Zentren – HPZ –	23
2.8. Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen – KoKoBe –	24
3. Klientelanalyse	25
3.1. Unterstützung im stationären Wohnen – Einteilung in Leistungstypen -LT-	25
3.2. Entwicklung der Leistungstypen Wohnen 2004 bis 2016.....	26
3.3. Pflegebedarf §43a SGB XI	29
3.4. Altersstruktur	30
3.5. Fluktuation.....	32
3.6. Weitere Diagnosen und Verhaltensauffälligkeiten.....	33
4. Qualitätsmanagement	37
4.1. Qualitätsmanagementsystem	37
4.2. Beschwerdemanagement	40
4.3. Zielvereinbarungen.....	42

5.	Partizipation und Teilhabe	43
5.1.	Mitwirkung und Mitbestimmung im Alltag	43
5.2.	Politische Partizipation.....	44
6.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-HPH-Netze.....	45
6.1.	Personalausstattung	45
6.1.1.	Altersstruktur der Mitarbeiterschaft in den LVR-HPH-Netzen.....	46
6.1.2.	Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte.....	48
6.1.3.	Freiwilligenmanagement.....	50
6.2.	Personalentwicklung	51
6.2.1	Fort- und Weiterbildung	51
6.2.2.	Betriebliches Gesundheitsmanagement – BGM –	53
6.2.3.	Vereinbarkeit von Beruf und Familie.....	53
6.2.4.	Nachwuchsgewinnung	53
6.2.5.	Personalbindung – Arbeitgeberattraktivität	54
7.	Kooperationen	55
8.	LVR-Institut für Konsulentenarbeit – Kompass.....	57
8.1.	Die Arbeit des LVR-Institutes Kompass	57
8.2.	Nachfrageentwicklung	57
9.	Herausforderungen für den LVR-HPH-Verbund.....	58
	Abbildungsverzeichnis	61



Vorwort

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Sie halten den 3. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in Händen. Er soll Ihnen, den Mitgliedern der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren Interessierten einen informativen Überblick über die LVR-HPH-Netze geben. Darüber hinaus dient er zur Information von derzeitigen oder potentiellen Kooperationspartnern und unterstützt nicht zuletzt die Fachdiskussion im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Die drei heutigen LVR-HPH-Netze haben seit ihrer Gründung 1980 als „Heilpädagogische Heime“ einen stetigen Entwicklungsprozess durchlaufen von wenigen Standorten mit hoher Platzkonzentration in den Geländen der LVR-Kliniken zu dezentralisierten Einrichtungen mit 105 Standorten in 18 Gebietskörperschaften und ambulanten Unterstützungsangeboten zum selbständigen Wohnen und ambulanter Pflege.

Gesellschaftspolitische, behindertenpolitische und gesetzliche Veränderungen haben einen anderen Blick auf und für Menschen mit einer Behinderung bewirkt und die professionellen Dienstleister veranlasst, ihre Sichtweise auf und ihre Konzepte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu verändern. Die UN-Konvention für die Rechte von behinderten Menschen fordert ein gesamtgesellschaftliches Umdenken.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen bzw. die Heilpädagogischen Netze haben erfolgreich ihre Konzepte unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Anforderungen weiterentwickelt und bieten Menschen mit einer geistigen Behinderung zeitgemäße Leistungsangebote auf hohem Niveau an.

Die politischen Gremien des LVR haben diese Entwicklung durch entsprechende Beschlüsse gefordert und gefördert. Das gleichermaßen zielstrebige Bemühen der politischen Vertretung, der Verbundzentrale, der LVR-HPH-Netze und des LVR-Instituts für Konsulentenarbeit – Kompass hat die hohe Qualität der Leistungsangebote ermöglicht.

Im vorliegenden Qualitäts- und Leistungsbericht sind wesentliche Informationen dargestellt zur Verteilung der Leistungsangebote, der Art der Leistungen, über die Menschen, die diese Angebote nutzen und diejenigen, die Leistungen erbringen. Sie werden informiert über den handlungsleitenden Rahmen – Leitbild und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – und das Qualitätsmanagementsystem als Grundlage für die Steuerung der Entwicklung und eine gesicherte Qualität.

Die Daten in diesem Bericht geben den Stand Ende Dezember 2016 wieder. Bei quantitativ oder qualitativ bedeutsamen Veränderungen erfolgte eine vergleichende Betrachtung zu den Daten der ersten beiden Berichte aus 2012 und 2014.

Ich bin sicher, Sie werden auch in diesem Bericht wieder wichtige Informationen finden; vielleicht interessieren Sie jedoch auch noch andere Aspekte, die bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Redaktion nimmt Ihre Hinweise gerne entgegen, denn die Zielsetzung Weiterentwicklung und Verbesserung gilt auch für dieses Berichtsformat.

Martina Wenzel-Jankowski

LVR-Dezernentin

Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen



Abkürzungsverzeichnis

ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BeWo	Betreutes Wohnen
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
BSC	Balanced Score Card
BTHG	Bundesteilhabegesetz
CWWN	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH
DIN EN ISO 9000	Zertifizierungsnorm
ICF	International Classification Functioning, Disability and Health
IHP	Individuelle Hilfeplanung
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
HBG	Hilfebedarfsgruppe
HEP	Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
HPZ	Heilpädagogisches Zentrum
I.D.T.	in der Tätigkeit
KP	Krankenpflegerin/Krankenpfleger
KS	Krankenschwester
KoKoBe	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Träger der Behindertenhilfe
LT	Leistungstyp
LVR-HPH-N	LVR-HPH-Netz Niederrhein
LVR-HPH-O	LVR-HPH-Netz Ost
LVR-HPH-W	LVR-HPH-Netz West
TS	Tagesstruktur
QM	Qualitätsmanagement
SRH	Hochschule Heidelberg
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	UN-Konvention für die Rechte von behinderten Menschen
Vivendi	Dokumentationssoftware
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung
WTG	Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

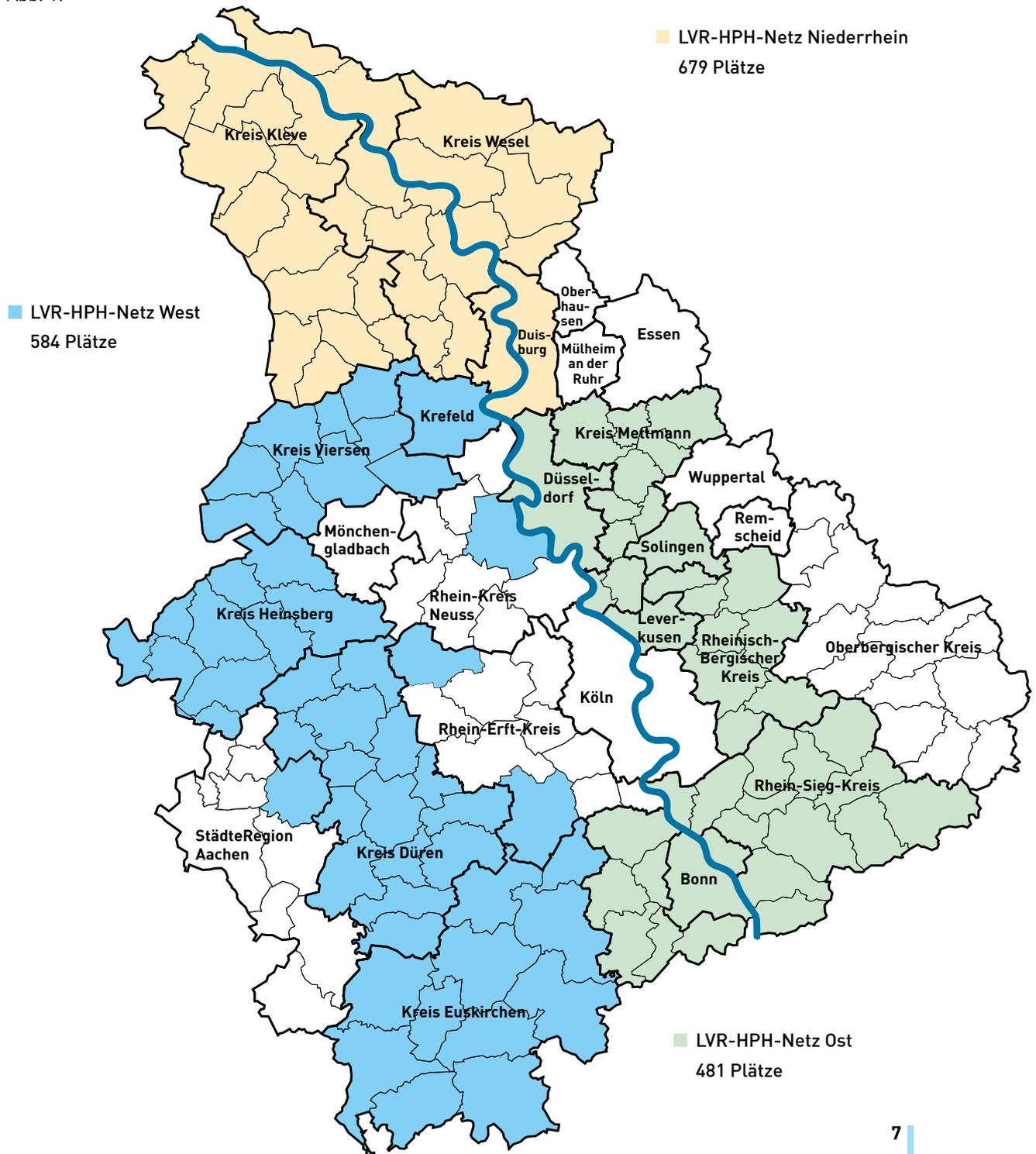


1. Die LVR-HPH-Netze im Überblick

Nachstehende Graphiken geben einen Überblick über die Verteilung der LVR-HPH-Netze sowie über die regionale Streuung der Wohn- und Förderangebote.

1.1. Verteilung in den Gebietskörperschaften

Abb. 1:





1.3. Leitbild der LVR-HPH-Netze – Kurzform –

SELBSTBESTIMMTES LEBEN – UNSERE VISION

Menschen mit geistiger Behinderung leben ein selbstbestimmtes Leben.
Sie erhalten genau das Maß an Unterstützung, das sie brauchen und wünschen.

GEMEINSAM GANZ NORMAL – UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS

Wir sind Begleiterinnen und Begleiter für Menschen mit geistiger Behinderung auf ihrem Weg in die Gemeinschaft.
Menschen mit Behinderung leben in der Mitte der Gesellschaft.

ANDERS, ABER GLEICH – UNSERE KUNDINNEN UND KUNDEN

Menschen mit geistiger Behinderung sind für uns Kundinnen und Kunden auf Augenhöhe.
Unser oberster Grundsatz im Umgang mit ihnen ist die Wahrung ihrer persönlichen Integrität.

RESPEKT UND VERTRAUEN – UNSERE BASIS

Bei uns arbeiten Menschen mit Menschen.
Respekt und Vertrauen sind daher die Basis unseres Umgangs miteinander.

EIN STARKES NETZWERK – UNSER VERBUND

Die LVR-HPH-Netze und das LVR-Institut Kompass sind der starke Verbund der Heilpädagogischen Hilfen im LVR.
Wir stehen für Qualität, Kompetenz und die passgenaue Unterstützung unserer Kundinnen und Kunden.

1.4. Rahmenkonzeption zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Zum 26.03.2009 ist das Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK – in Kraft getreten, das bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte umfasst, mit dem Ziel, den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu entsprechen.

Der LVR-HPH-Verbund verfolgt seit Beginn seines Bestehens als Erbringer von Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung innovative Ansätze bei seiner Angebotsgestaltung und entspricht mit seinem Leitbild schon seit Jahren den in Artikel 3 der UN-Konvention formulierten allgemeinen Grundsätzen.

2010 wurde für den LVR-HPH-Verbund die Rahmenkonzeption zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt. In dieser wird der Umsetzungsstand der für den Aufgabenbereich der LVR-HPH-Netze besonders relevanten Artikel der UN-Konvention beschrieben. Die Bestandsaufnahme belegt, dass die Arbeit der LVR-HPH-Netze in der Grundausrichtung und in vielen Maßnahmen den Vorgaben und Zielen der UN-BRK entspricht. Zielsetzung ist, das Vorhandene zu stabilisieren, zu erweitern sowie neue Ansätze zu finden.

Für die weitere Arbeit wurde die Lebensrealität in 7 Handlungsfelder gegliedert:

- Wohnen – Betreuung und Pflege
- Leben in der Gemeinde – Sozialraumorientierung
- Barrierefreie Kommunikation und Information
- Arbeit – Beschäftigung – Bildung
- Soziale Beziehungen
- Gesundheit
- Selbstbestimmung – Mitbestimmung – Bürgerrechte

Für jedes Handlungsfeld wurden Zielsetzungen bzw. Umsetzungsstrategie und Maßnahmen beschrieben. Diese Rahmenkonzeption ist die Grundlage für standortspezifische und auf den Bedarf und die Interessen der dort lebenden Personen ausgerichtete Maßnahmen. Beispiele für die Umsetzung der UN-BRK werden dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen regelmäßig vorgestellt.



2. Leistungsspektrum

Die Leistungsangebote richten sich an Menschen mit geistiger Behinderung und solche mit zusätzlichen Behinderungen im Bewegungs- und Wahrnehmungsbereich sowie Beeinträchtigungen durch Verhaltensstörungen.

Abhängig vom individuellen Unterstützungsbedarf können stationäre Unterstützungsleistungen in gemeindenahen Wohnverbänden oder ambulante Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2016 wurden die ambulanten und stationären Leistungsangebote zu 39,5 % von weiblichen und zu 60,5 % von männlichen Personen genutzt.

2.1. Individuelle Bedarfsermittlung und Steuerung

Zur Ermittlung der individuellen Wünsche und Ziele sowie des erforderlichen Unterstützungsbedarfes von Menschen mit Behinderungen wird im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Leistungsträgers der Eingliederungshilfe LVR das Individuelle Hilfeplanverfahren angewendet. Der jeweilige Unterstützungsbedarf an Teilhabeleistungen wird mit Blick auf den Bedarf an Heilpädagogischer Unterstützung, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie Tagesstruktur mittels eines „Individuellen Hilfeplans“ – IHP – ermittelt. Der IHP wird gemeinsam mit der betroffenen Person und ihrem Unterstützungssystem erstellt.

Dem IHP des LVR liegt die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit – ICF – zugrunde. Dort werden verschiedene Teilhabebereiche definiert und konkretisiert:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche

Auf der Grundlage der Festlegungen im IHP erfolgt die konkrete Unterstützungsplanung.

2.2. Ambulante Wohn- und Unterstützungsleistungen

Seit 2004 werden die Angebote für den Personenkreis, der Unterstützung im Rahmen des Betreuten Wohnens wünscht, kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut. Zunehmend gelingt es auch, Settings für Menschen mit hohem sozialem Integrationsbedarf zu gestalten.

2.2.1. Betreutes Wohnen – BeWo –

Menschen mit geistiger Behinderung, die weitgehend selbständig

- in der eigenen Wohnung,
 - in einer Wohngemeinschaft,
 - im Haus von Angehörigen – mit dem Ziel eine eigene Wohnung zu beziehen – leben,
- werden durch eine stundenweise Betreuung – mehrmals wöchentlich oder täglich – gezielt in den Bereichen unterstützt, in denen ein individueller Bedarf mittels des individuellen Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde.

Die LVR-HPH-Netze engagieren sich für die Realisierung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ und unterstützen noch stationär betreute Menschen bei einem Wechsel in das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens bzw. vermeiden mit ihren ambulanten Unterstützungsangeboten stationäre Aufnahmen. Der Ausbau des Ambulant Betreuten Wohnens hat als wesentliches Element des Versorgungsnetzwerks einer Region für Menschen mit geistiger Behinderung eine hohe Bedeutung. Die LVR-HPH-Netze bieten in allen Regionen BeWo an.

Abb. 3: Entwicklung der BeWo-Verträge 2004 bis 2016 in den LVR-HPH-Netzen

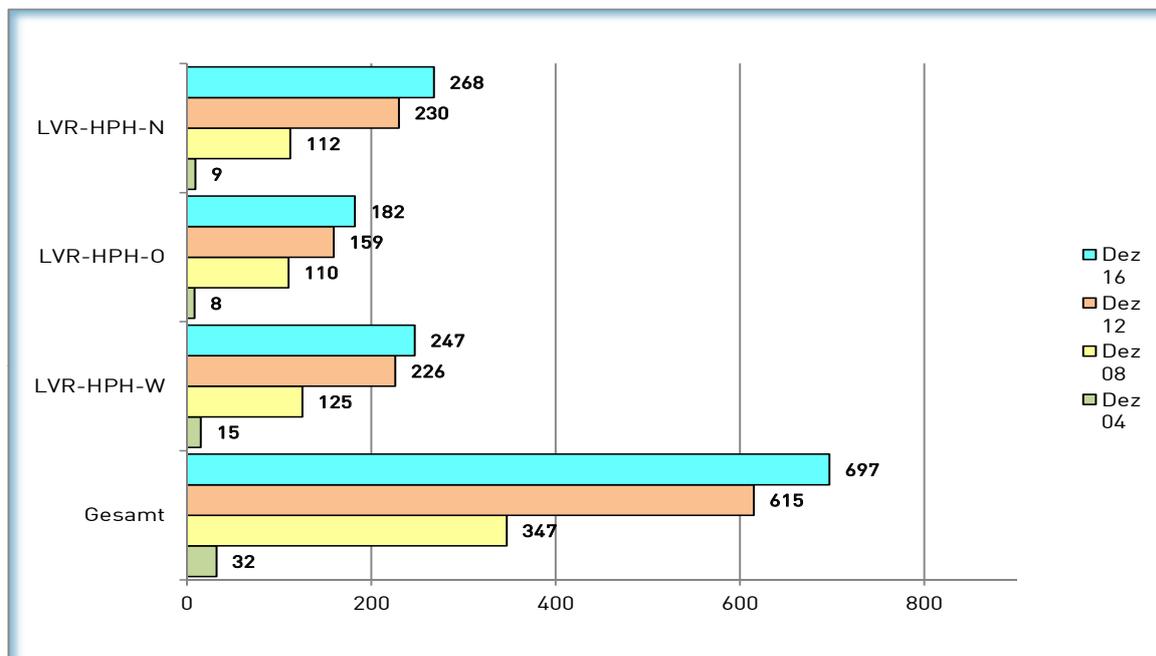
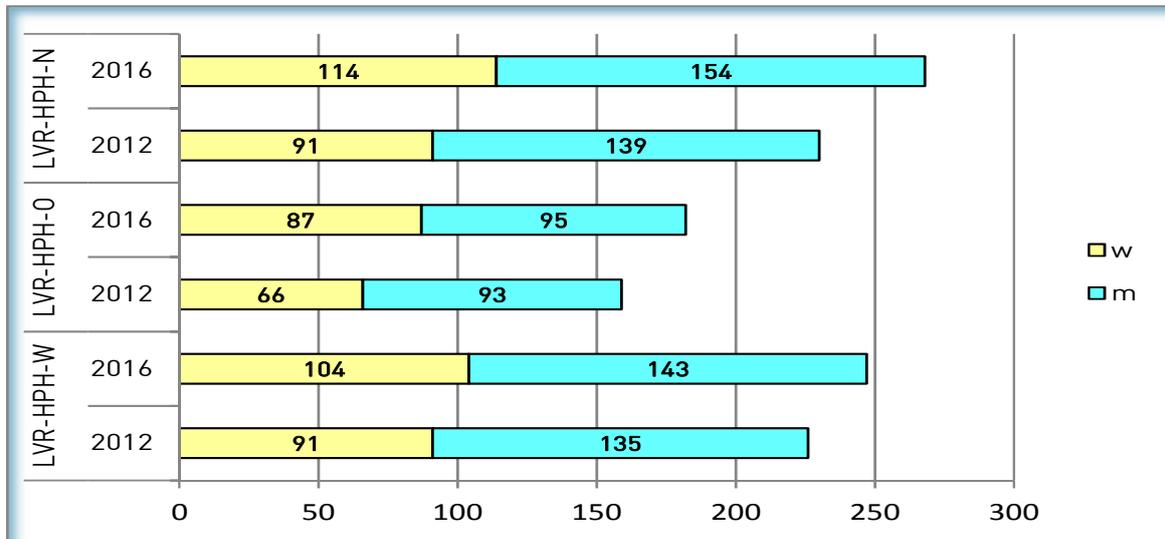




Abb. 4: Anzahl der BeWo-Verträge in den LVR-HPH-Netzen 2012 und 2016



Die Unterstützung erfolgt im Wesentlichen in Form von sogenannten Fachleistungsstunden, deren Anzahl mit der genehmigten individuellen Hilfeplanung festgelegt wird. Bedarfsabhängig lag die Anzahl Ende 2016 zwischen 1,0 und 20 Stunden pro Woche;

63 % der unterstützten Personen erhielten zwischen 5 und 10 Fachleistungsstunden.

Verteilung Fachleistungsstunden		LVR-HPH-Netze Gesamt			
		w	m	Gesamt	%
Fachleistungsstunden wöchentlich – insgesamt –	2016	1934	2457	4391	-
	2012	1730	2403	4133	-
Stundenanzahl wöchentlich im Einzelfall – Minimum –	2016	1,5	1,0	-	-
	2012	1,0	1,0	-	-
Stundenanzahl wöchentlich im Einzelfall – Maximum –	2016	16,4	20	-	-
	2012	20,3	18	-	-
Anzahl Kundinnen/Kunden mit 1–4 FLS wöchentlich	2016	87	124	211	30 %
	2012	44	89	133	22 %
Anzahl Kundinnen/Kunden mit 5–10 FLS wöchentlich	2016	197	244	441	63 %
	2012	176	242	418	68 %
Anzahl Kundinnen/Kunden mit mehr als 10 FLS wöchentlich	2016	21	24	45	7%
	2012	28	36	64	10 %
Summe	2016	305	392	697	100 %
	2012	248	367	615	100 %

2.2.2. Ambulante Pflege – Hilfen aus einer Hand

Pflegebedarfen wird im stationären Kontext seit jeher als integrierte Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprochen.

Menschen, die Hilfen nach SGB XII im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens in Anspruch nehmen und darüber hinaus pflegerische Leistungen nach SGB XI oder Behandlungspflege nach SGB V benötigen, können beide Leistungen durch die LVR-HPH-Netze erhalten, da die LVR-HPH-Netze ambulante Pflegedienste gegründet haben.

Die gute Qualität dieser Dienste wurde durch die Ergebnisse der Prüfungen durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen in 2016 mit sehr gut bis gut bewertet.

Anzahl Kundinnen/Kunden	2016 w/m	2014 w/m	2012 w/m
LVR-HPH-Netz N	116	93	60
davon	51/65	38/55	35/25
LVR-HPH-Netz O*	21	-	-
davon	10/11		
LVR-HPH-Netz W	78	64	49
davon	36/42	24/40	32/17

* Der ambulante Pflegedienst des LVR-HPH-Netztes Ost wurde im November 2015 in Betrieb genommen.

2.3. Allgemeine und spezielle Unterstützungsleistungen im stationären Bereich

Im LVR-HPH-Verbund werden auf Grundlage der „Individuellen Hilfeplanung“ im Rahmen stationärer Begleitung folgende allgemeine und stationäre Unterstützungsleistungen angeboten:

2.3.1. Allgemeine Unterstützungsleistungen

- Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung
- Entwicklung und Gestaltung sozialer Beziehungen
- Gesundheitsvorsorge
- Förderung bei der Entwicklung/beim Erhalt individueller, kognitiver, körperlicher, sozialer und kommunikativer Fähigkeiten
- Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben
- Vorbereitung für die Aufnahme einer Arbeit/Tätigkeit in einer WfbM bzw. in einem HPZ
- Teilhabe an kulturellem Leben, Erholung, Freizeit und Sport
- Vorbereitung auf das Ambulant Betreute Wohnen
- Behandlungspflege im Rahmen von SGB V



2.3.2 Spezielle Unterstützungsleistungen

- Sterbebegleitung
- Betreuung von Menschen mit Demenz
- Krisenintervention
- Intensivbetreuung
- Geschlossene bzw. geschützte Bereiche nach § 1906 Abs. 1 des BGB
- Betreuung bei der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem § 1906 Abs. 4 des BGB

2.4. Wohnangebote

In kleinen, gemeindenahen, individuellen Wohnformen der LVR-HPH-Netze erhalten erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung auf sie zugeschnittene, bedarfsgerechte Unterstützungsangebote. Menschen mit geistiger Behinderung finden dort grundsätzlich einen Lebensort mit der Möglichkeit des lebenslangen Wohnens. Einfluss auf die Alltags- und Selbstversorgungsstrukturen bilden die Grundlage für ein Leben so normal wie möglich. Die Wohnungen entsprechen grundsätzlich den allgemein gültigen Anforderungen gem. des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen – Wohn- und Teilhabegesetz –, WTG.

Wohnangebote	Angabe
Wohn- und Unterstützungsangebote	1744 Plätze <ul style="list-style-type: none"> • Realisiert in 54 Städten oder Gemeinden verteilt auf 11 Kreise, die StädteRegion Aachen und 6 kreisfreie Städte
Anzahl Wohnplätze pro Haus	5 bis 24 Personen
Größe Wohneinheiten	1 bis 8 Personen

2.4.1. Spezielle Wohn- und Förderangebote

In allen LVR-HPH-Netzen sind spezielle Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und mit Autismus-Spektrum-Störungen entwickelt worden. Pflegekompetenz ist für die Beantwortung ausgeprägter Pflegebedarfe im Rahmen der Eingliederungshilfe ebenfalls ausgebildet. Für eine kurzfristige Betreuung bieten die LVR-HPH-Netze Kurzzeitpflege – Verhinderungspflege nach dem SGB XII – an. Zusätzlich werden nach dem Prinzip „Hilfen aus einer Hand“ für Kundinnen und Kunden, die ambulante Wohn- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen und bei denen ein Pflegebedarf besteht, in den LVR-HPH-Netzen ambulante Pflegedienste betrieben.

Das LVR-HPH-Netz West bietet

- ein Wohn- und Förderangebot für Menschen mit leichter geistiger Behinderung und erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen,
- ein Wohn- und Förderangebot für Menschen mit schwererer geistiger Behinderung und erheblichem Kontrollverlust,
- Wohn- und Förderangebote für gehörlose Menschen mit geistiger Behinderung in Euskirchen und Zülpich.

2.4.2. Kultursensible Betreuung von Personen mit Migrationshintergrund

Grundsätzlich wird in allen Wohn- und Förderangeboten eine dem individuellen Bedarf entsprechende kultursensible Betreuung von Personen mit Migrationshintergrund realisiert.

Folgende Aspekte der Migration und ihrer Hintergründe werden erfragt und berücksichtigt:

- Migrantinnen/Migranten aus der EU bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union
- Auswanderungsgrund: Flucht, gesundheitliche Versorgung im Ankunftsland etc.
- Familienform und -gefüge: Mehrgenerationenfamilie, Kernfamilie, hierarchische Struktur und Rollenverteilung etc.
- Religionszugehörigkeit: Definition von Behinderung, ernährungsspezifische Besonderheiten, Rituale
- Sprache: Kenntnis der deutschen Sprache, Mehrsprachigkeit
- Weitere Aspekte: Kleidung, persönliche Gegenstände/Einrichtung, Pflege, Jahresplanung/Feiertage, Tages-/Zeitplanung, Arzneien/medikamentöse Behandlung, Behandlung durch Fachärztinnen/Fachärzte



2.5. Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Grundlage

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden auf der Grundlage des Grundgesetzes der BRD, Art. 1 und 2 sowie des Betreuungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1906 Abs. 1 und 4 des BGB) und eines festgelegten Verfahrens – Allg. Rundverordnung Nr. 14 – für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen durchgeführt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Amtsgerichtes realisiert. Die richterliche Genehmigung wird auf Antrag der gesetzlichen Betreuung und Anhörung der betroffenen Person befristet für maximal 2 Jahre erteilt.

UN-BRK

Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch unsere Verfassung betonen deutlich den Freiheitsaspekt. Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Freiheitsentziehung durch Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen lassen Eingriffe in das Recht der Freiheit einer Person nur dann zu, wenn die strengen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im LVR-HPH-Verbund erfolgt eine sorgsame Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit mit der betroffenen Person und allen für sie wichtigen Personen sowohl im Hinblick auf eine grundsätzliche Regelung als auch auf die spezielle Ausgestaltung selbiger. Eine personenbezogene Reflexion findet in individuell festgelegten Abständen – mindestens jedoch einmal jährlich – statt.

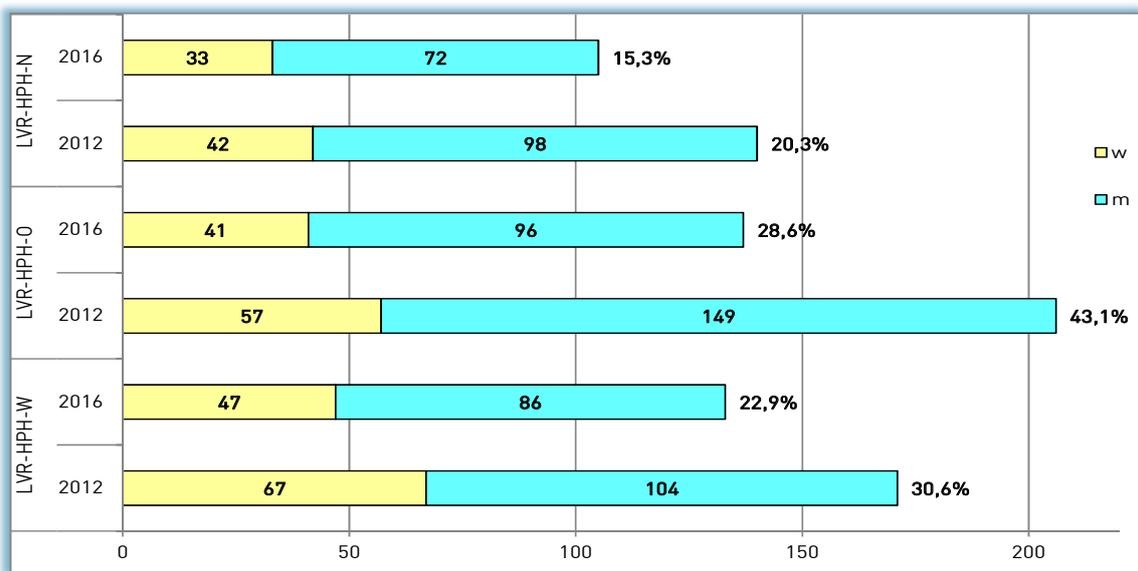
Grad des Freiheitsentzuges

- Freiheitsentzug durch geschlossene Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 des BGB wird in den LVR-HPH-Netzen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens für Personen mit Orientierungslosigkeit, erheblich eingeschränkter Verkehrstüchtigkeit und/oder erheblicher Autoaggression durchgeführt. Die geschlossene Unterbringung wird abhängig vom Zustand und der Entwicklung individuell gestaltet.
- Freiheitsentzug durch unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 des BGB:
 - Fixierung der Extremitäten wegen Selbstverletzungs- und/oder Sturzprophylaxe
 - Sicherung durch Bettgitter zur Sturzprophylaxe
 - Absonderung im abgeschlossenen Zimmer der Kundin oder des Kunden

Geschlossene Unterbringung gem. § 1906 Abs. 1 BGB

Nachfolgende Graphik gibt Auskunft über Anzahl und Prozentsatz der Bewohnerschaft je Netz, die 2016 gem. § 1906 Abs. 1 des BGB geschlossen untergebracht waren:

Abb. 5:



Im Jahr 2016 gab es insgesamt 375 (121/254) geschlossen untergebrachte Personen. Es erfolgt eine kritische Abwägung zwischen Schutz und Sicherheit und es werden technische Hilfsmittel wie Armbänder, die bei dem Verlassen der Wohnung ein Signal abgeben, eingesetzt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

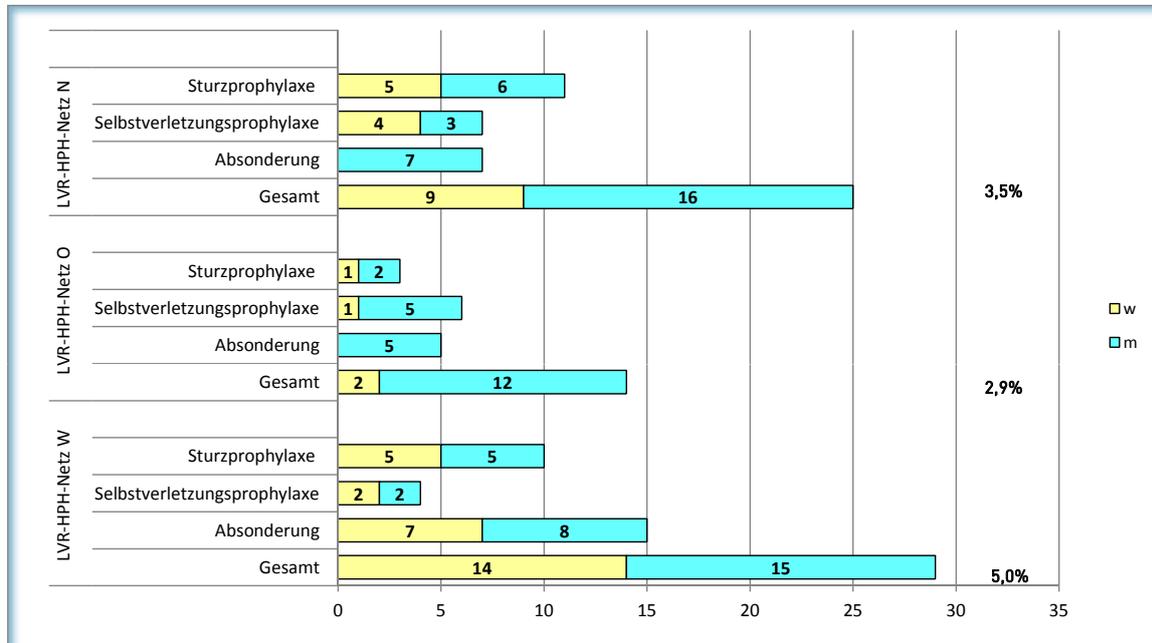
Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB wie die geschlossene Unterbringung, die unterschiedlichen Formen der Fixierung sowie die Absonderung im abgeschlossenen Kundenzimmer sind vor dem Hintergrund eines annehmenden, akzeptierenden Förderungsmilieus und unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenwürde grundsätzlich nur eine letzte Möglichkeit in Situationen, in denen Leben und Gesundheit der betreffenden Person erheblich gefährdet und nicht auf andere Weise zu schützen sind.

Bei der Durchführung wird nur fachgerechtes Fixierungsmaterial – Spezialgurte – verwendet. Für die Dauer der Maßnahme werden das Befinden und der Sitz des Fixierungsmaterials regelmäßig kontrolliert. Art und Intensität der Betreuung werden dem Einzelfall entsprechend angeordnet und dokumentiert.



Von der Gesamtanzahl der in den stationären Angeboten der LVR-HPH-Netze lebenden Personen – 1744 – wurden in 2016 bei 68 Personen – 3,9% – „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ angewandt.

Abb. 6:



Die Zahl der betroffenen Personen ist seit 2014 rückgängig (9 Personen weniger). Sturzprophylaxe durch Bettgitter wird weiterhin weniger realisiert, Niederflurbetten bieten für einige Personen eine Alternative. Die Zahl der Absonderungen im eigenen Zimmer, um dem Sicherheitsbedürfnis eines Menschen zu entsprechen bzw. ihm die Möglichkeit einzuräumen, zur Ruhe zu kommen, hat sich kaum verändert.

Qualitätssicherung

In der Allg. Rundverordnung Nr. 14 sind detaillierte Vorgaben für das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen und Dokumentationspflichten festgelegt. Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung wird von der Fachaufsicht des Trägers jährlich kontrolliert, ob in den LVR-HPH-Netzen entsprechend der Allg. Rundverordnung 14 verfahren wird. Die Einrichtungen erhalten einen ausführlichen Prüfbericht mit Kommentierungen zur Situation in den überprüften Häusern. Als weitere qualitätssichernde Maßnahme ist ein Jahresbericht für jede regelmäßig fixierte Kundin bzw. jeden regelmäßig fixierten Kunden implementiert.

2.6. Angebote für Arbeit und Beschäftigung

Werkstatt für Menschen mit Behinderung – WfbM, LT 25 –

Der Besuch einer WfbM – LT 25 – wird grundsätzlich für alle Kundinnen und Kunden der LVR-HPH-Netze im arbeitsfähigen Alter angestrebt.

Nicht für oder mit jeder Person ist dieses Ziel realisierbar. Menschen mit hohem sozialem Integrationsbedarf bekommen häufiger keinen Arbeitsplatz in einer WfbM oder verlieren ihn wieder. Menschen mit sehr schweren Behinderungen können oftmals auch minimalen Ansprüchen an eine Arbeitsleistung nicht genügen bzw. sind bei evtl. einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit einem derartigen Arbeitsplatz überfordert. Deshalb bieten die LVR-HPH-Netze bedarfsgerechte tagesstrukturierende Beschäftigung an.

Tagesstrukturierende Beschäftigung – TS, LT 24 und LT 23 –

Tagesstrukturierende Beschäftigung wird für Personen angeboten,

- die bereits das Rentenalter erreicht haben,
- die mangels oder nach Verlust eines Arbeitsplatzes einer gezielten Arbeitsvorbereitung bedürfen, um (wieder) auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt integriert werden zu können,
- die den Anforderungen einer Arbeitstätigkeit nicht gewachsen sind und deshalb einer dauerhaften Tagesstruktur im Sinne eines Arbeitersatzes bedürfen.

Die TS entspricht inhaltlich den in der individuellen Hilfeplanung ausgedrückten Wünschen und dem festgestellten Bedarf. Tagesstrukturierende Maßnahmen können grundsätzlich auch von Menschen, die im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens unterstützt werden, in Anspruch genommen werden.

694 Kundinnen und Kunden der stationären Wohnangebote, die 40% aller dort lebenden Personen entsprechen, sind auf eine Tagesstrukturierung durch die Einrichtung angewiesen.

Im Rahmen des LT 24 finden diese Angebote in eigenen Organisationseinheiten, in der Regel einem HPZ, statt und umfassen für die einzelne Person mindestens drei mal zwei Stunden in der Woche.

Im Rahmen des LT 23 erfolgt die Beschäftigung im Wohngruppenkontext auch unter Nutzung von Sonderräumlichkeiten wie Mehrzweck- oder Snoezelräumen.

Insgesamt 58 Personen, 3% der Bewohnerschaft, nehmen kein tagesstrukturierendes Angebot wahr, weil sie sich anders beschäftigen möchten oder krankheitsbedingt nicht in der Lage sind.



Die nachstehenden Tabellen stellen die Nutzung der Angebote für Arbeit und Beschäftigung durch die in den Wohnangeboten der LVR-HPH-Netze lebenden Personen in 2016 dar:

Abb. 7: Nutzung der Angebote durch die gesamte Bewohnerschaft LVR-HPH-Netze gesamt – 1744 Personen – in 2016

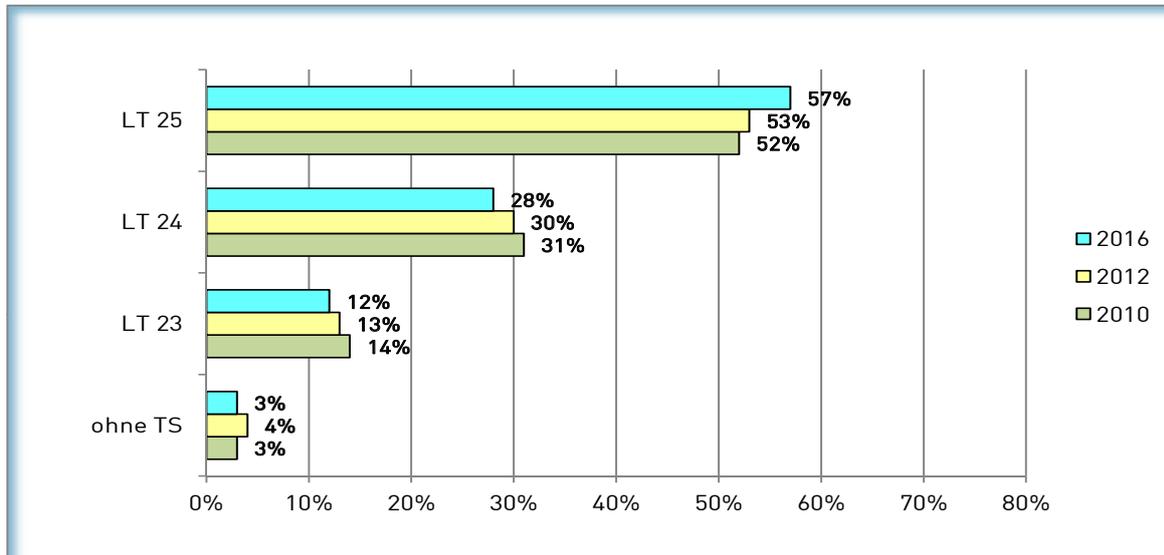
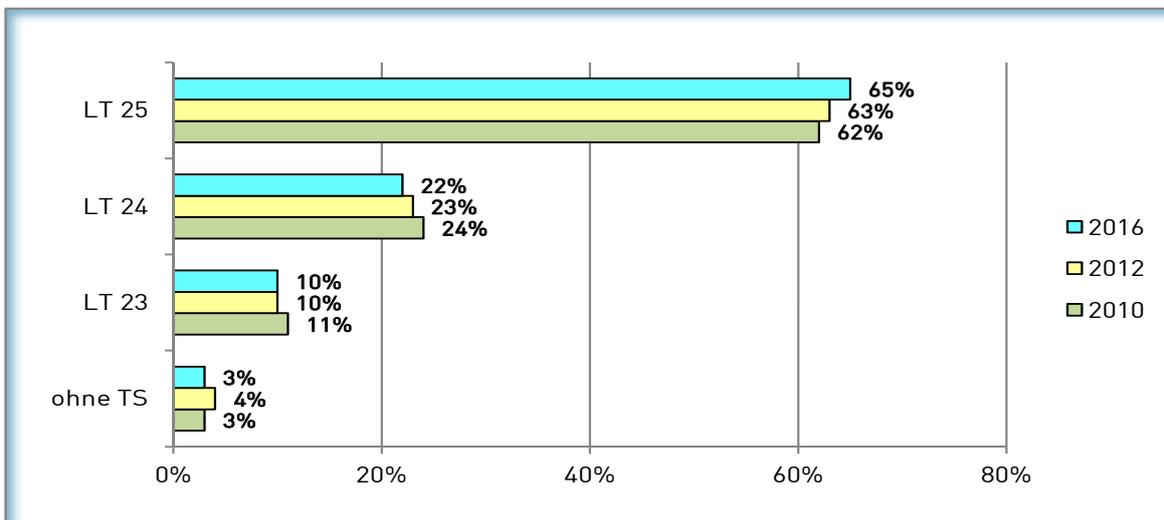


Abb. 8: Nutzung der Angebote bis 65 Jahre – LVR-HPH-Netze gesamt – 1479 Personen – in 2016



Die hohe Bedeutung der Angebote für Arbeit und Beschäftigung für die Lebensgestaltung der Kundinnen und Kunden wird an dem Nutzungsgrad von 97 % deutlich; nur 3 % – 58 Personen – lehnen ein Angebot für Arbeit und Beschäftigung ab oder sind aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Nutzung in der Lage.

40% der gesamten Bewohnerschaft nutzen die netzeigenen Angebote, knapp 2/3 der Bewohnerschaft bis 65 Jahre haben einen Arbeitsplatz in einer WfbM. Insgesamt unterliegt die Nutzung der Angebote für Arbeit und Beschäftigung kaum Schwankungen. Abhängig von den Möglichkeiten der regional zuständigen WfbM ist der Beschäftigungsgrad in den einzelnen LVR-HPH-Netzen unterschiedlich.

Abb. 9: Nutzung der Angebote im LVR-HPH-Netz Niederrhein – 685 Personen – in 2016

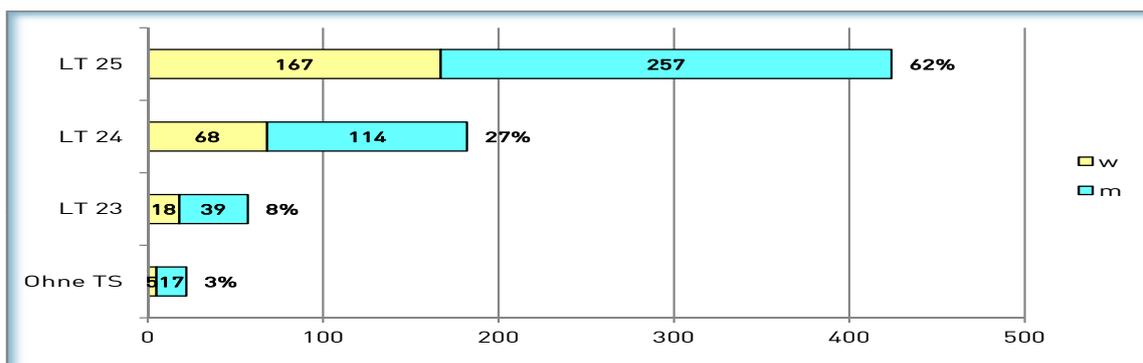


Abb. 10: Nutzung der Angebote im LVR-HPH-Netz Ost – 479 Personen – in 2016

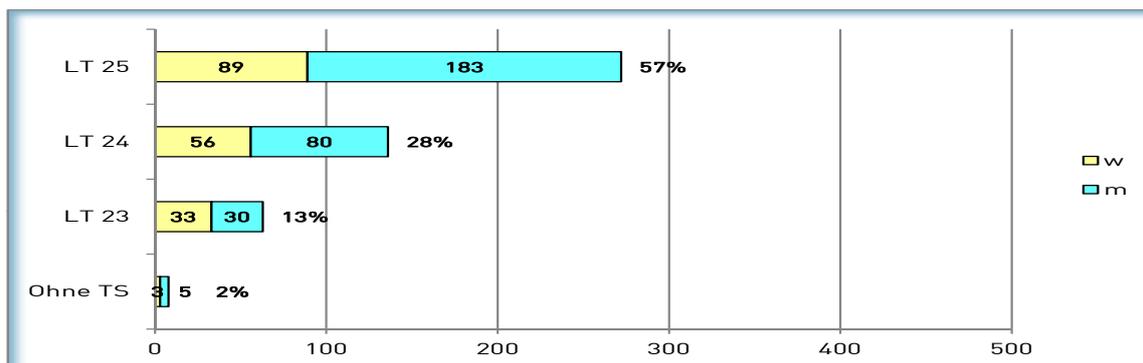
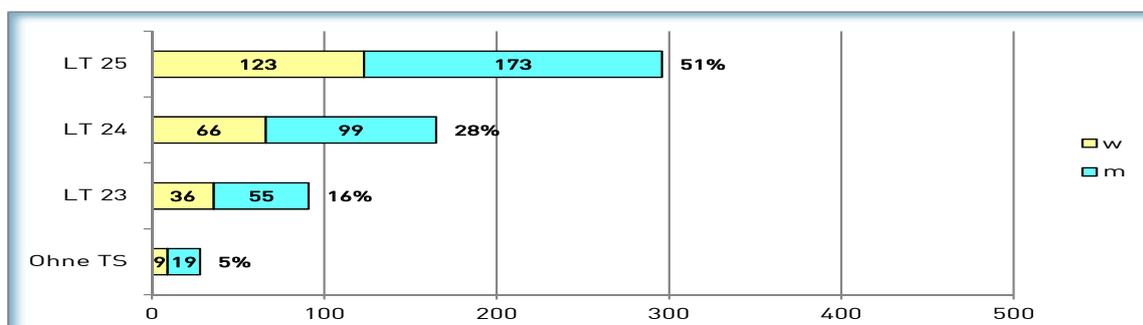


Abb. 11: Nutzung der Angebote im LVR-HPH-Netz West – 580 Personen – in 2016





2.7. Angebote der Heilpädagogischen Zentren – HPZ –

Die LVR-HPZ bieten den Nutzerinnen und Nutzern des Betreuten Wohnens und den Kundinnen und Kunden der eigenen Wohnangebote sowie allen Interessierten aus den jeweiligen Regionen:

- Tagesstrukturierende/Tagesgestaltende Angebote
- Freizeitaktivitäten
- Bildungsangebote
- Begegnungsmöglichkeiten

In 20 LVR-HPZ werden die Angebote abhängig von den Wünschen und Bedarfen der nutzenden Personen flexibel gestaltet; grundsätzlich gehören zur Angebotspalette:

Angebote in den Bereichen Freizeit und Bildung

- Vorbereitung auf die WfbM
- Lebenspraktisches Training
- Training individueller Kompetenzen
- Spezielle Angebote für Senioren
- Sport- und Bewegungsangebote
- Kreativangebote
- Ausflüge
- Projekte zu unterschiedlichsten Themen
- Diskoabende oder Spielenachmittage

Ein besonderer Fokus liegt bei den Kundinnen und Kunden im erwerbsfähigen Alter auf Förderung zur Erlangung von Arbeitsfähigkeit mit dem Ziel einer Re-Integration in eine sozialversicherungspflichtige Arbeitssituation. Besonderer Förderbedarf besteht hier für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen und solche mit herausfordernden Verhaltensweisen.

Inklusion und Teilhabemöglichkeiten zu erweitern sind handlungsleitende Maximen für die Angebotsgestaltung. In Zusammenarbeit mit anderen Anbietern der Behindertenhilfe und sonstigen Anbietern im Freizeit-, Sport- und Bildungsbereich werden regionale Netzwerke aufgebaut, die die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung am gesellschaftlichen Leben erweitern und verbessern.

Die Teilnahme an regionalen Festen und Veranstaltungen, Nachbarschaftsfesten und Trödelmärkten, kirchliche Treffen, aber auch eigenen Veranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderungen sind geeignet, Berührungängste abzubauen und Begegnungen selbstverständlich werden zu lassen.

2.8. Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen – KoKoBe –

Die LVR-HPH-Netze haben mit anderen Anbietern in verschiedenen Gebietskörperschaften Kooperationsverträge geschlossen und beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe. Die LVR-HPH-Netze sind mit eigenen Stellenanteilen am System KoKoBe in folgenden Gebietskörperschaften vertreten:

- Kleve
- Wesel
- Viersen
- Düren
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Bonn
- Duisburg

Die Aufgaben der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen – KoKoBe –

Die KoKoBe beraten und unterstützen Menschen mit geistigen Behinderungen beim selbständigen Wohnen in der Gemeinde. Sie bieten

- trägerunabhängige und bedarfsgerechte Beratung für den jeweiligen Einzelfall,
- Unterstützung – auf Wunsch – bei der Hilfeplanung,
- Hilfe bei der Suche nach Anbietern des Ambulant Betreuten Wohnens oder Freizeitangeboten.

Darüber hinaus tragen die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen dazu bei, Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der jeweiligen Region zu koordinieren und bedarfsgerecht auszubauen.



3. Klientelanalyse

Dieses Kapitel gibt Aufschluss über die Entwicklung der Klientel der LVR-HPH-Netze und die Merkmale der Klientel, die für die Ausgestaltung der Wohnangebote und der Unterstützungsleistungen bedeutsam sind.

3.1. Unterstützung im stationären Wohnen – Einteilung in Leistungstypen -LT-

Dem ermittelten Unterstützungsbedarf einer leistungsberechtigten Person wird pauschaliert in verschiedenen Kategorien – den sogenannten Leistungstypen – entsprochen. Einige der Leistungstypen werden zur Unterscheidung von unterschiedlichen Bedarfen innerhalb des Leistungstyps in 3 Hilfebedarfsgruppen – HBG – unterteilt. Für unterschiedliche Personengruppen und Unterstützungs-, Förder- und Betreuungsleistungen wurden 32 Leistungstypen beschrieben. Für die LVR-HPH-Netze sind die 5 nachfolgend aufgeführten Leistungstypen relevant:

LT 9: Menschen mit einer geistigen Behinderung, die eine stationäre Unterstützung benötigen.

Zielgruppe des LT 9 sind erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen (i. S. der Eingliederungshilfeverordnung), deren Hilfebedarf eine stationäre Betreuung erforderlich macht.

LT 10: Wohnangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf.

Zielgruppe des LT 10 sind erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen und weiteren Beeinträchtigungen, deren soziale Integration erheblich und dauernd gestört ist und die dauerhaft auf stationäre Betreuung angewiesen sind.

Im Schwerpunkt des Betreuungsbedarfes stehen i. d. R. die fehlende oder gering ausgeprägte Integrationsfähigkeit, selbst- und fremdaggressives Verhalten, ausgeprägte Rückzugstendenzen, auf Ablehnung stoßende Verhaltensweisen u.a.

LT 12: Unterstützungsangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf

Zielgruppe des LT 12 sind erwachsene Menschen mit mehrfachen Behinderungen (i. S. der Eingliederungshilfeverordnung), die einen nach Art und Intensität besonderen Betreuungsbedarf haben. Der Schwerpunkt des Hilfebedarfes liegt in der heilpädagogischen und pflegerischen Betreuung.

LT 13: Menschen mit einer geistigen Behinderung und Gehörlosigkeit

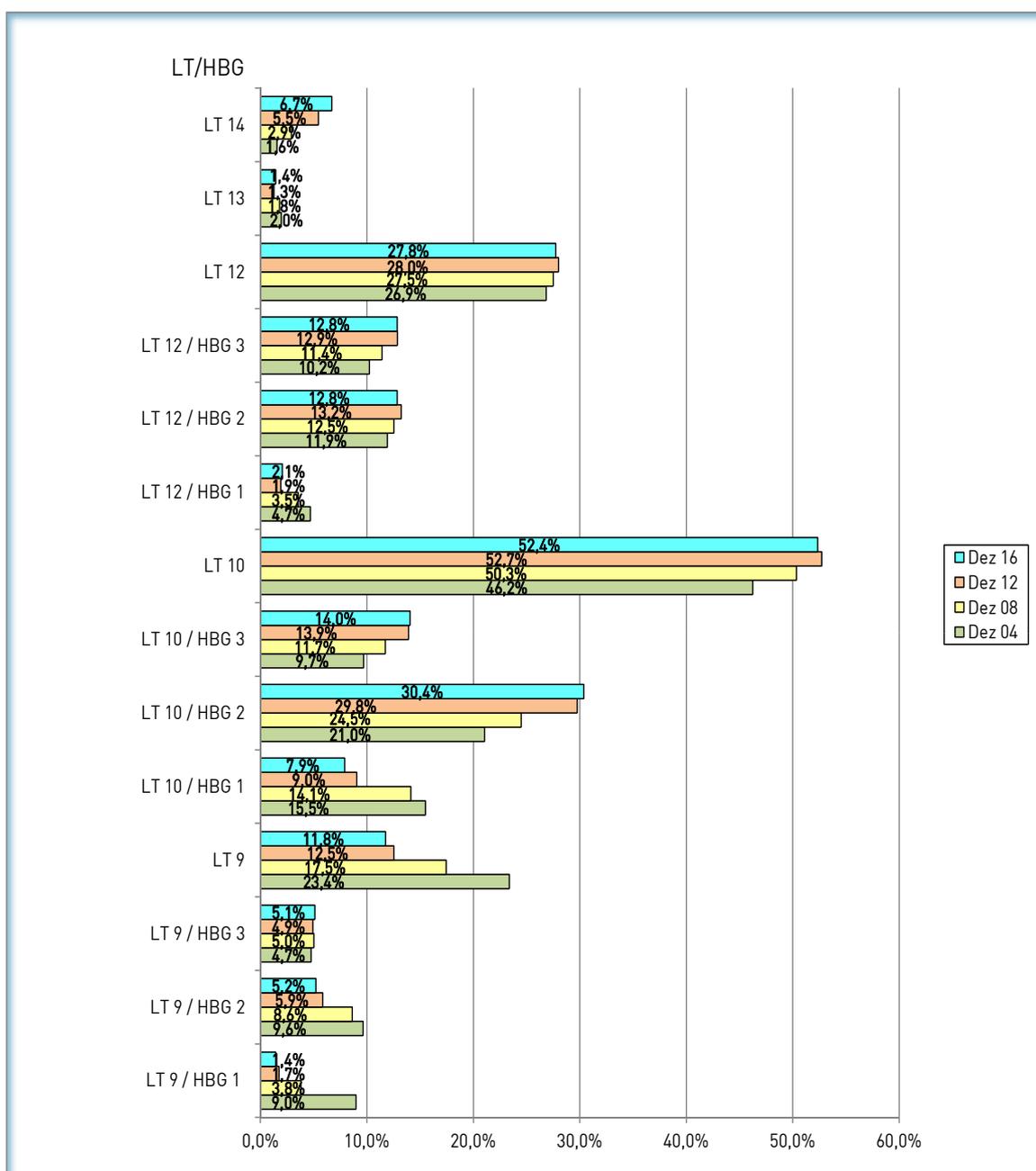
Zielgruppe des LT 13 sind erwachsene Personen, bei denen der spezielle Hilfebedarf durch die Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung deutlich im Vordergrund steht und deren Hilfebedarf in verschiedenen Lebensbereichen eine stationäre Betreuung erforderlich macht. Die weitreichende Kommunikationsbeeinträchtigung und -störung der Zielgruppe erfordern dauerhaft sehr differenzierte individuelle Unterstützung, Begleitung und/oder Beaufsichtigung.

LT 14: Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus

3.2. Entwicklung der Leistungstypen Wohnen 2004 bis 2016

Die Entwicklung bestätigt einen deutlichen Schwerpunkt in den LT für höhere und hohe Hilfebedarfe. Waren 2004 54,4 % den LT 10 und LT 12 in der HBG 2 und 3 sowie dem LT 14 zugehörig, so sind es 2016 76,8 % der Bewohnerschaft. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen, da Menschen, die Bedarfe entsprechend dem LT 9 HBG 1 und 2 haben, in der Regel ambulant unterstützt werden können und – wenn überhaupt – nur befristet zur Vorbereitung auf ambulant unterstütztes Wohnen in den LVR-HPH-Netzen leben werden; mit Einschränkungen gilt dies auch für Menschen, die Bedarfe entsprechend dem LT 10 HBG 1 und LT 12 HBG 1 haben.

Abb. 12: Entwicklung der prozentualen Anteile der Leistungstypen 2004 – 2016





Verteilung der Leistungstypen für Wohnunterstützung in den LVR-HPH-Netzen – Stand 2016 –

Abb. 13: LVR-HPH-Netz Niederrhein – 685 Personen: 258/38 % weibl.; 427/62 % männl. –

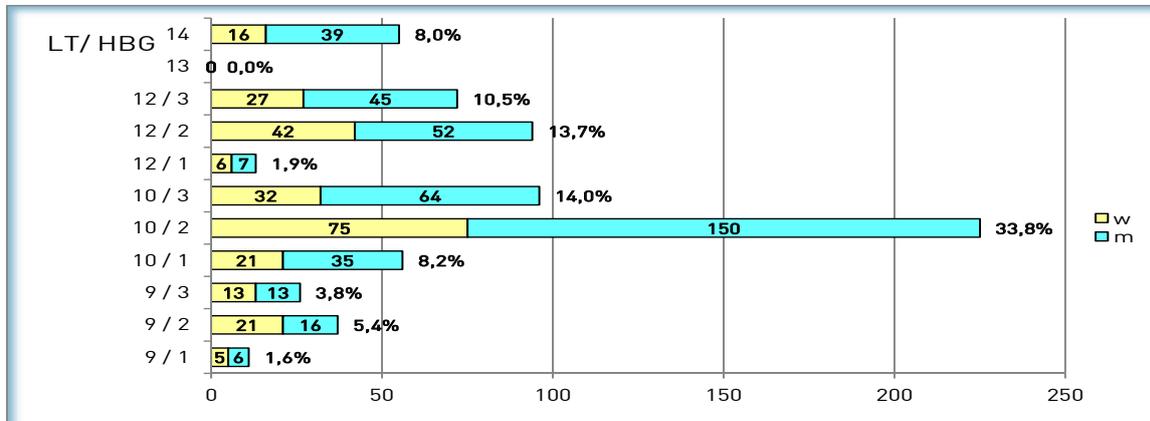


Abb. 14: LVR-HPH-Netz Ost – 479 Personen: 181/38 % weibl.; 298/62 % männl. –

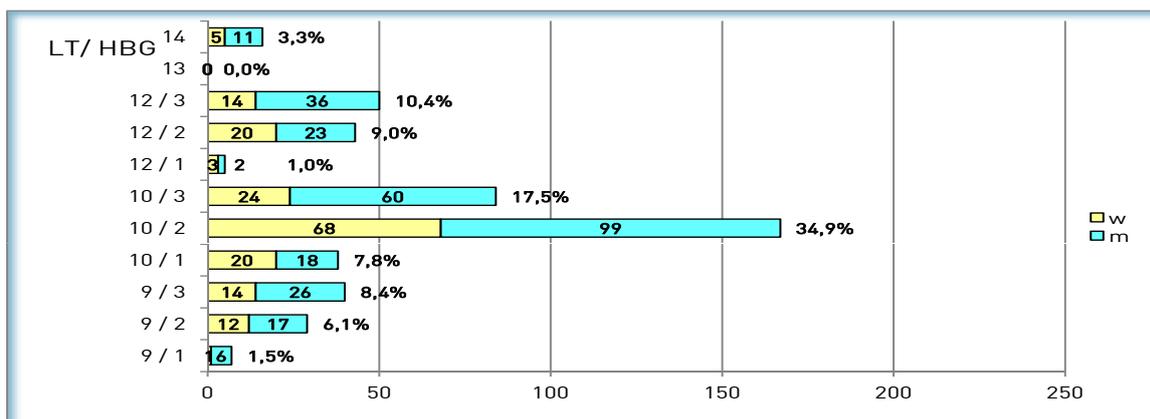


Abb. 15: LVR-HPH-Netz West – 580 Personen: 234/40 % weibl.; 346/60 % männl.

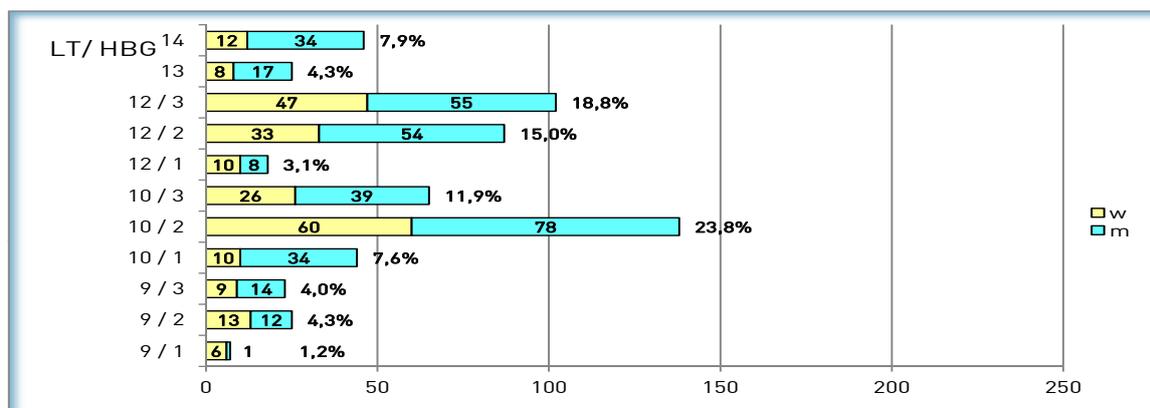
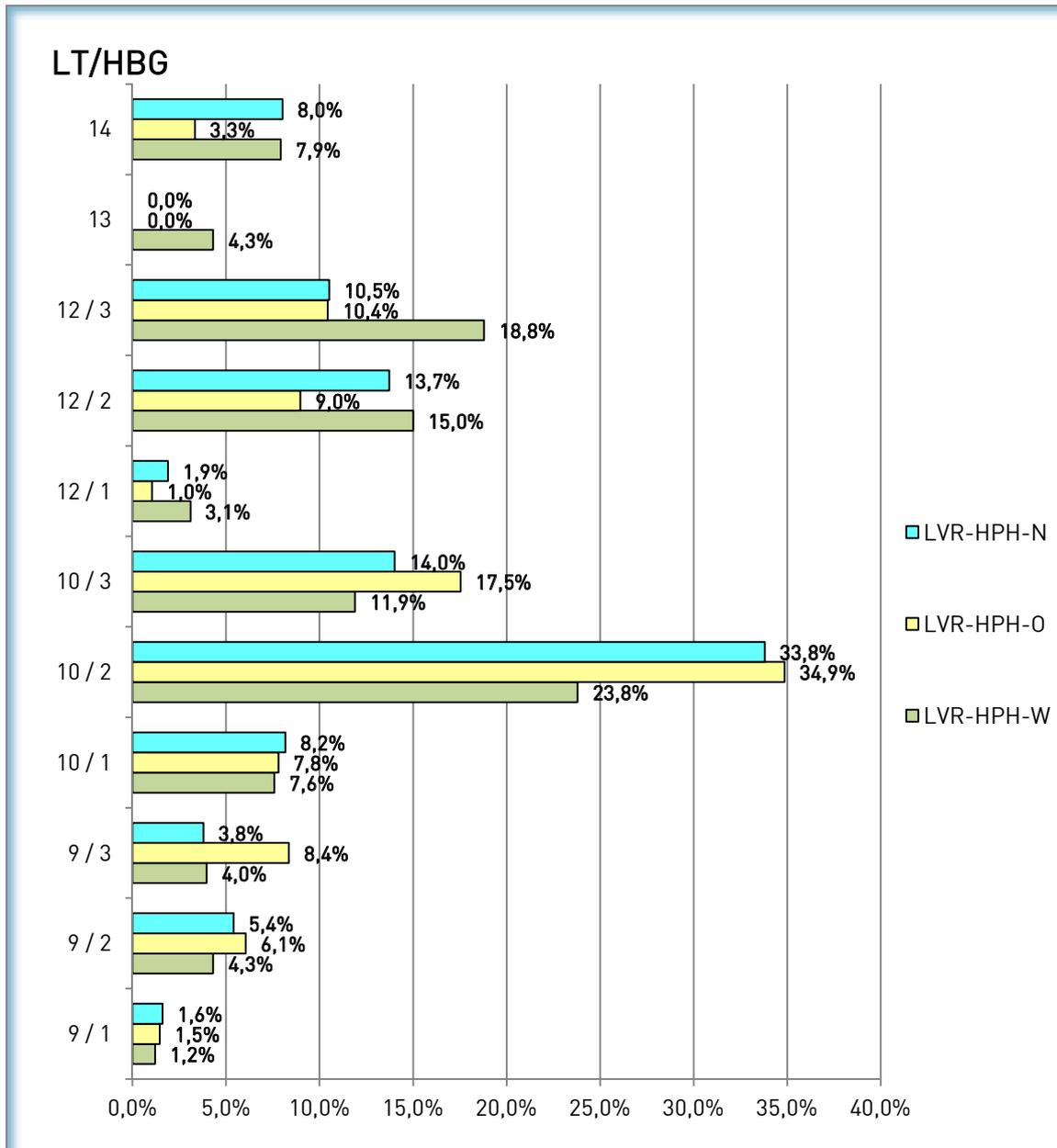


Abb. 16: Vergleich Verteilung in den LVR-HPH-Netzen
 – gesamt 1744 Personen: 673/39 % weibl.; 1071/61 % männl. –



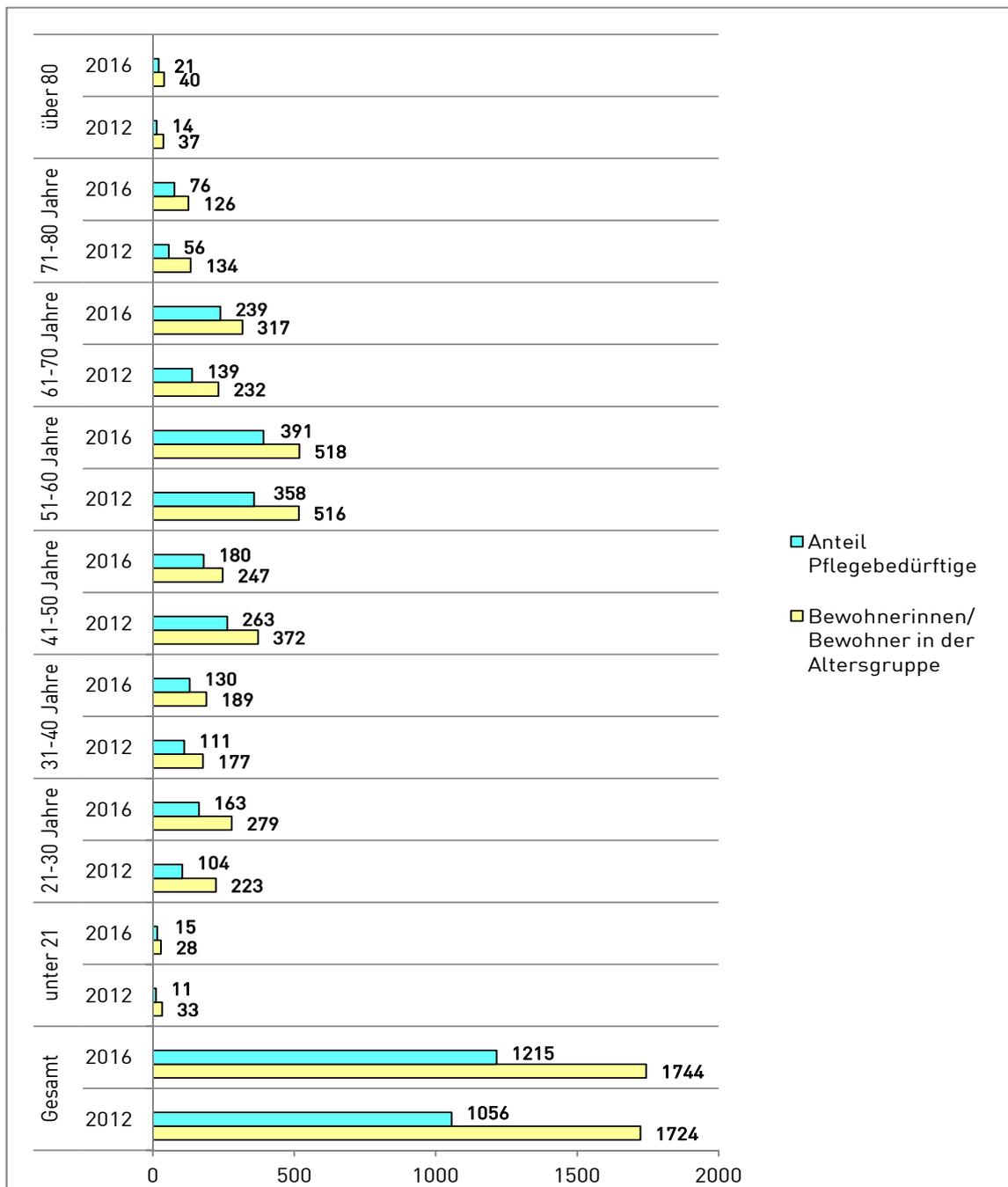
Insgesamt gibt es einen deutlichen Schwerpunkt im LT10 Hilfebedarfsgruppen 2 und 3 – Menschen mit geistiger Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf.



3.3. Pflegebedarf – § 43a SGB XI

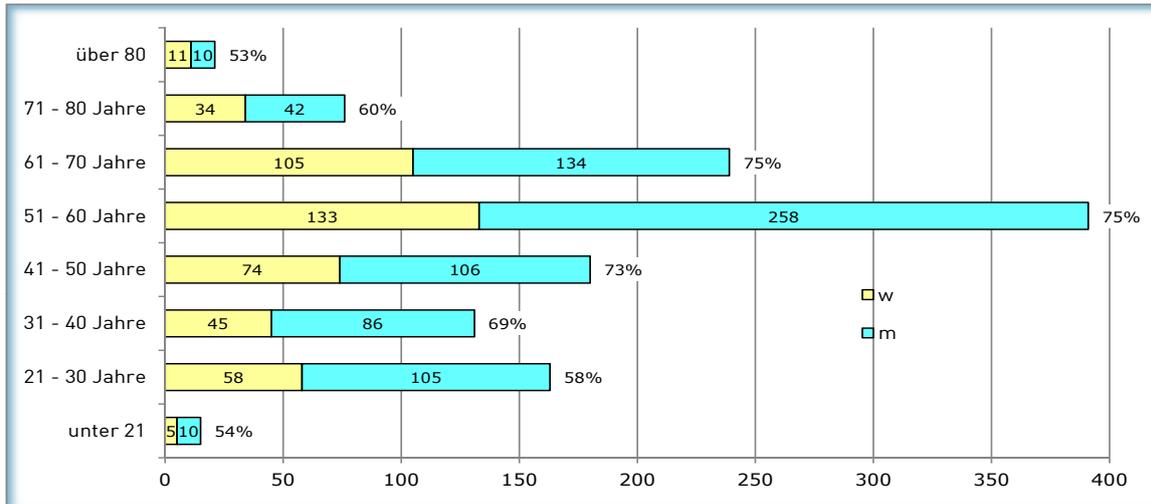
Bei 1215/70 % der in den LVR-HPH-Netzen lebenden Kundinnen und Kunden ist eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt worden. Dies bedeutet eine Steigerung zum Jahr 2012 um 159 Personen bzw. 8,4 %. Faktisch ist der Grad der Pflegebedürftigkeit sehr unterschiedlich ausgeprägt, eine Zuordnung zu Pflegestufen erfolgt im Hinblick auf die Pauschalleistung gemäß des § 43a SGB XI nicht regelhaft. Die veränderte Verteilung in den Altersgruppen ist Folge der Altersentwicklung.

Abb. 17: Alter der Bewohnerschaft – 1744 Personen – und Anzahl Pflegebedürftige – 1215 Personen –



Anteil der Pflegebedürftigen in der jeweiligen Altersspanne

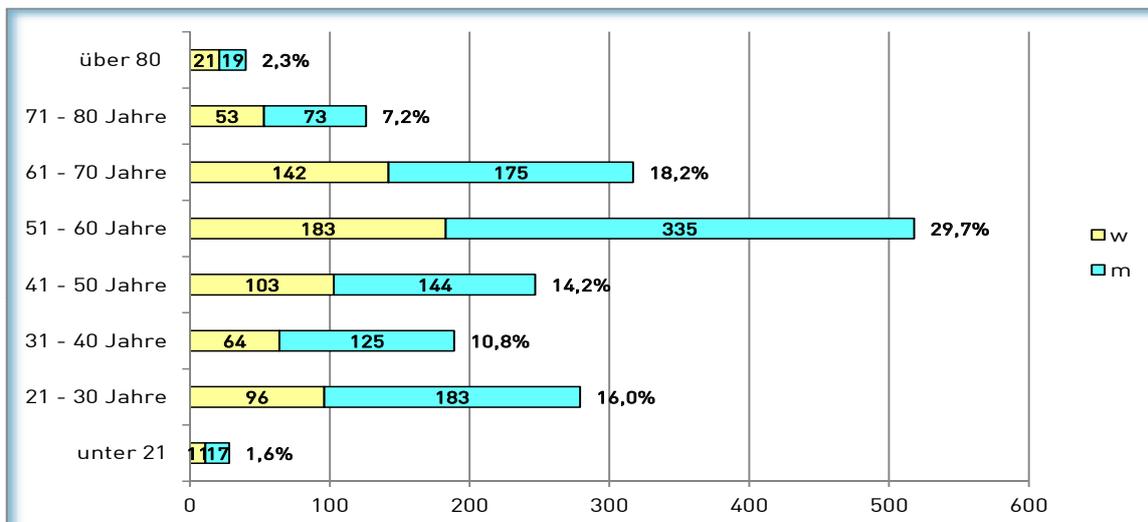
Abb. 18: LVR-HPH-Netze – gesamt 1215 Personen 465/38 % weibl.; 750/62 % männl. –



Der Anteil an pflegebedürftigen Personen in den einzelnen Altersspannen macht deutlich, dass Pflegebedürftigkeit bei der Klientel der LVR-HPH-Netze nicht in erster Linie im höheren Alter besteht, sondern in jeder Altersspanne ausgeprägt vorhanden ist. In den Altersspannen 61 – 70 Jahre mit 75 % und 51 – 60 Jahre mit 75 % sind die höchsten Anteile zu verzeichnen, gefolgt von den Altersspannen 41 – 50 Jahre mit 73 % und 31 – 40 Jahre mit 69 %.

3.4. Altersstruktur

Abb. 19: LVR-HPH-Netze – gesamt 1744 Personen 673/39 % weibl.; 1071/61 % männl. –



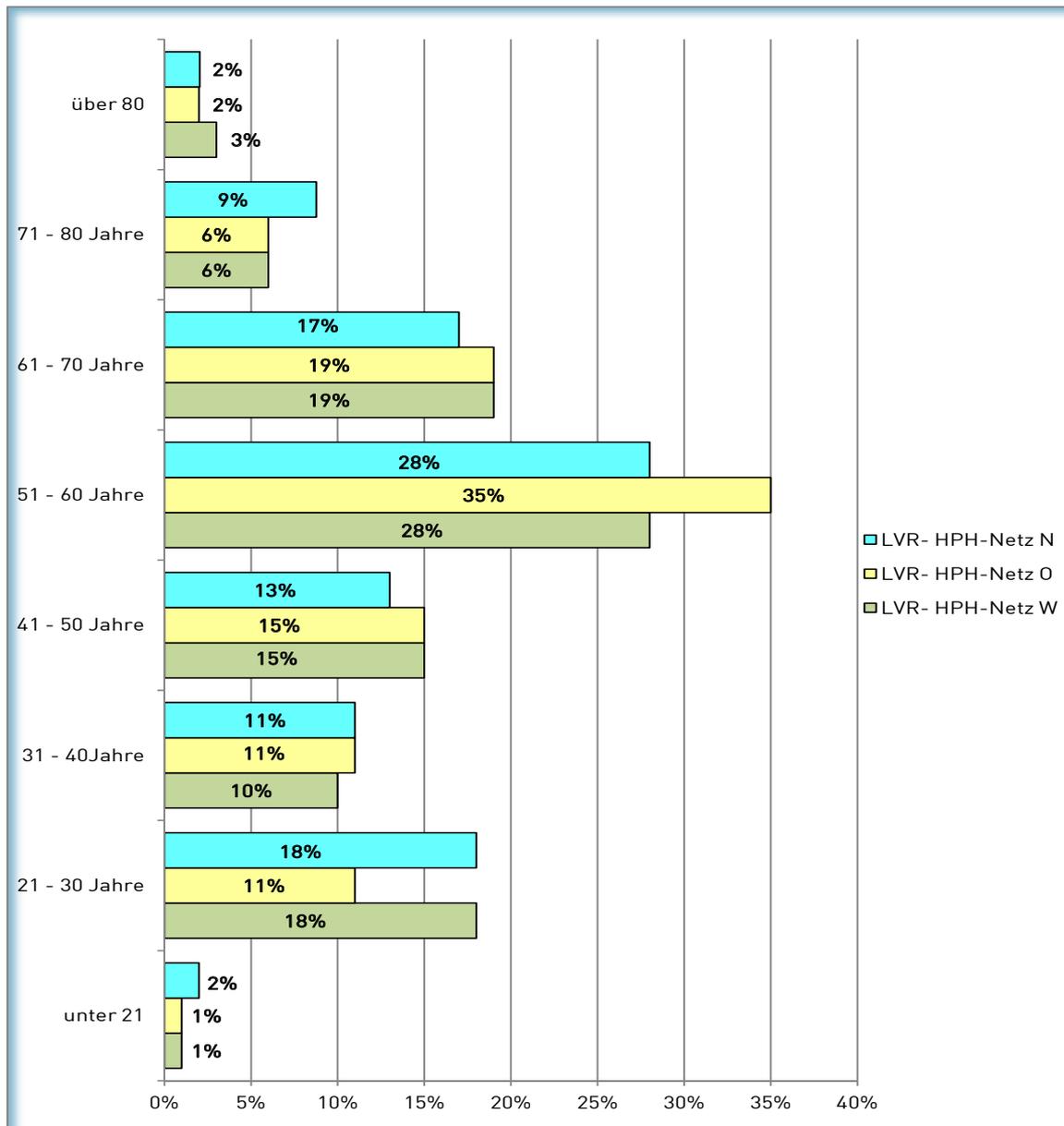


Rund ein Viertel – 483 Personen/27,7 % – der Bewohnerschaft der LVR-HPH-Netze ist älter als 60 Jahre alt.

Der höchste Anteil liegt mit 518 Personen/29,7 % in der Altersspanne von 51 – 60 Jahre,

Die Anzahl der Personen bis 30 Jahre beträgt 307 Personen, was 17,6 % der Bewohnerschaft entspricht; dieser Anteil ist um 17 Personen/1% höher als 2014 und um 51 Personen/3,0 % höher als 2012. Der Anteil der Personen über 60 Jahre wird in den nächsten Jahren deutlich steigen.

Abb. 20: Vergleich der Altersstruktur der Bewohnerschaft in den LVR-HPH-Netzen



Der Vergleich der Altersstruktur der Bewohnerschaft der LVR-HPH-Netze zeigt, dass die Ausprägungen in den jeweiligen Altersgruppen vergleichbar sind. Die Verschiebung in den Bereich der über 60-Jährigen wird im LVR-HPH-Netz Ost aufgrund des höheren Anteils an Personen zwischen 51 bis 60 Jahren deutlicher ausfallen als in den beiden anderen Netzen.

3.5. Fluktuation

Die Fluktuation im stationären Bereich der LVR-HPH-Netze ist mit 5 % in 2016 eine zu den Vorjahren vergleichbare Rate, wenn die Effekte aus der Umsetzung der Rahmenzielvereinbarungen I und II – Platzabbau und forcierte Überleitung in Ambulant Betreutes Wohnen – außer Acht gelassen werden.

Insgesamt sind 89 Personen aus der stationären Betreuung ausgeschieden:

	LVR-HPH-N		LVR-HPH-O		LVR-HPH-W		gesamt	
	2012	2016	2012	2016	2012	2016	2012	2016
Fluktuation gesamt	51	41	18	14	48	34	117	89
Wechsel in BeWo	16	6	4	1	24	11	44	18
Sterbefälle	30	26	10	7	15	15	55	48
Sonstige	5	9	4	6	9	8	18	23

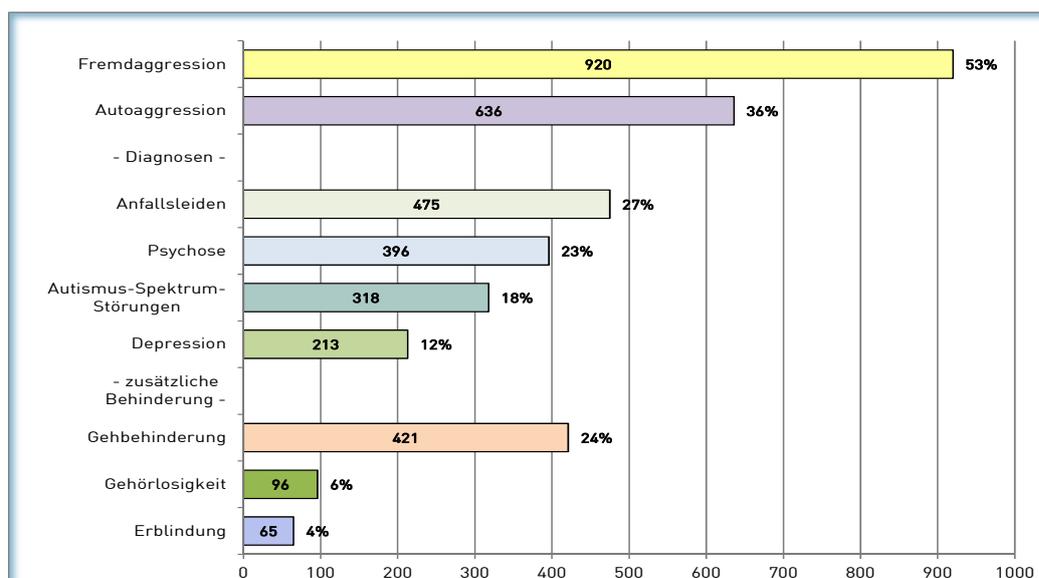


3.6. Weitere Diagnosen und Verhaltensauffälligkeiten

Neben einer geistigen Behinderung in unterschiedlicher Ausprägung liegen bei einem hohen Anteil der Bewohnerschaft der LVR-HPH-Netze zusätzliche Behinderungen, psychische oder neurologische Erkrankungen und/oder Beeinträchtigungen durch fremd-/autoaggressives Verhalten vor. Die Intensität der Beeinträchtigung variiert abhängig von vielfältigen Faktoren wie der Gestaltung des Lebensumfelds, subjektiv als schwierig empfundenen Erlebnissen sowie dem Gesundheitszustand. Die Vielfalt der Störungen macht personenbezogene hoch differenzierte Unterstützungsangebote erforderlich, die stetig der individuellen Situation und Entwicklung angepasst werden müssen.

In der nachstehenden Graphik sind Art und Häufigkeit sowie die prozentualen Anteile des Vorkommens in der Gesamtbewohnerschaft – Stand 2016 – dargestellt. Mehrfachnennungen für einzelne Personen führen zu einem Wert von mehr als 100 %.

Abb. 21: Verteilung der Gesamtbewohnerschaft – 1744 Personen



Die höchste Ausprägung liegt im Bereich der aggressiven Verhaltensweisen. Sie korrespondiert mit dem Schwerpunkt der Zuordnungen zu den LT 10 – Wohnangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf – und LT 14 – Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus-Spektrum-Störung.

1149 Personen/65,9 % sind beeinträchtigt durch fremd- und/oder autoaggressives Verhalten.
 1020 Personen/58,5 % haben eine zusätzliche psychiatrische oder neurologische Diagnose.
 536 Personen/30,7% haben eine zusätzliche Behinderung.
 182 Personen/10,4 % sind ausschließlich geistig behindert.

Der Anteil von gehörlosen Menschen von 5,5 % übersteigt den Anteil von LT 13 – Menschen mit einer geistigen Behinderung und Gehörlosigkeit – von nur 1,2 %. Es gibt Menschen mit Gehörlosigkeit, bei welchen der Förderbedarf gemäß LT 10 oder LT 12 – Menschen mit einer geistigen Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf – im Vordergrund steht. Die meisten Personen mit Gehörlosigkeit werden im LVR-HPH-Netz West betreut, welches in der Region Euskirchen spezialisierte Angebote vorhält.

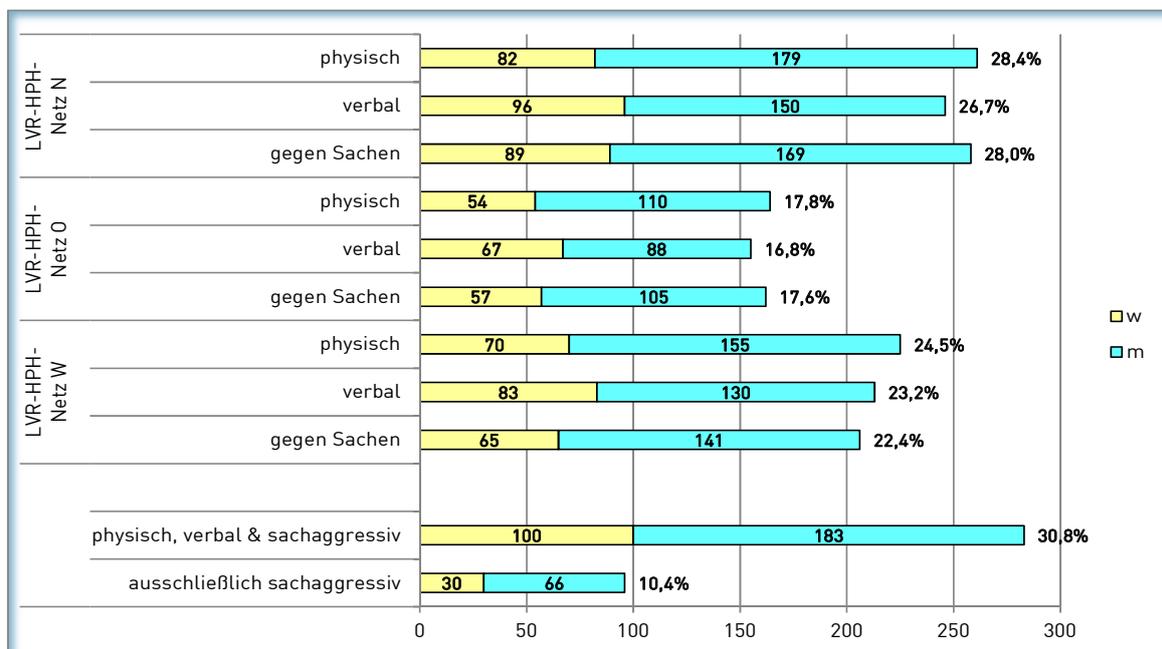
Ausdifferenzierung Fremdaggression in den LVR-HPH-Netzen – Stand 2016 –

Fremdaggression hat viele Äußerungsformen; für eine differenziertere Betrachtung wurden drei grundsätzliche unterschieden:

- gegen Personen gerichtete – physisch
- drohen, beschimpfen – verbal
- Zerstörung von Gegenständen, Vandalismus – gegen Sachen

Fremdaggressives Verhalten bedeutet für die betroffene Person sowie die mit ihr zusammenlebenden Personen eine große Belastung und Einschränkung der Lebensqualität. Für das betreuende Personal stellen die fremdaggressiven Verhaltensweisen insofern eine besondere Herausforderung dar, als sie sowohl situativ regelnd und Schaden verhindernd oder begrenzend, wie auch perspektivisch verhaltensverändernd tätig sein müssen und dabei oftmals selber Zielobjekt der Aggressionen sind.

Abb. 22: Fremdaggression 920 Personen – 341/37 % weibl.; 579/63 % männl. – Mehrfachnennungen möglich



Rund 31 % der betroffenen Personen agieren in allen drei Äußerungsformen, lediglich 10,4 % sind ausschließlich aggressiv gegen Sachen.



Abb. 23: Autoaggression

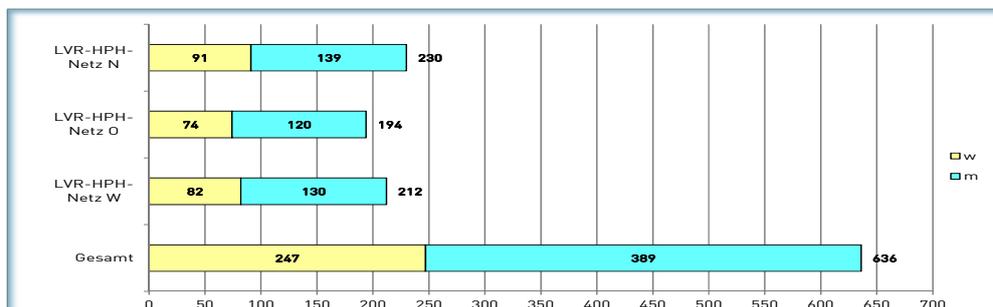


Abb. 24: Anfallsleiden

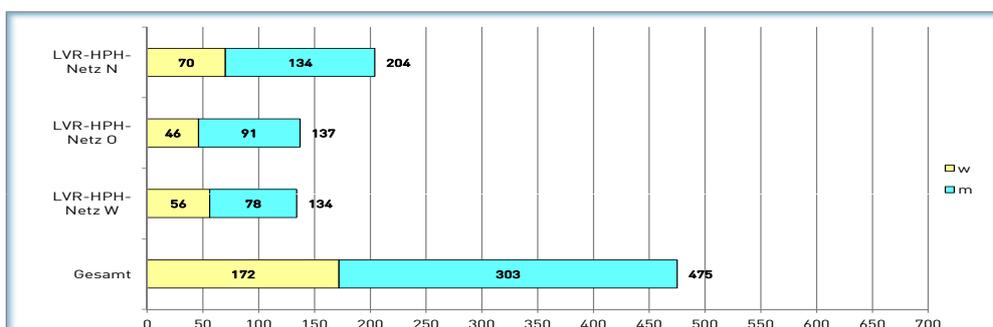


Abb. 25: Gehbehinderung

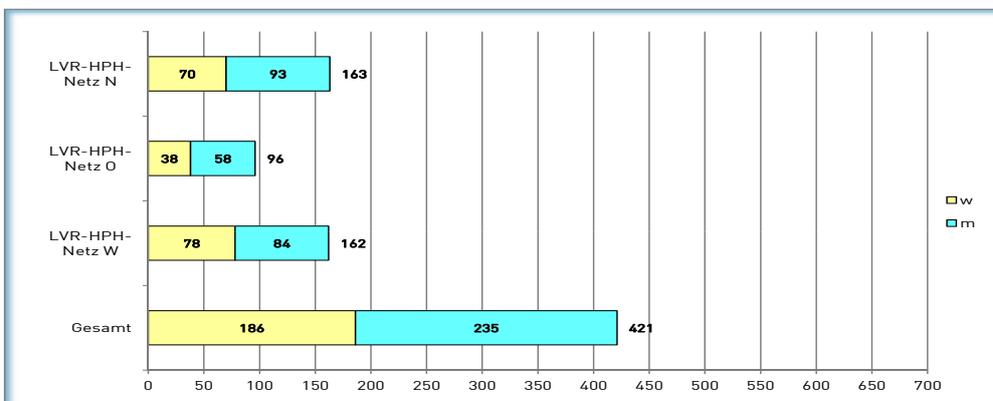


Abb. 26: Psychose

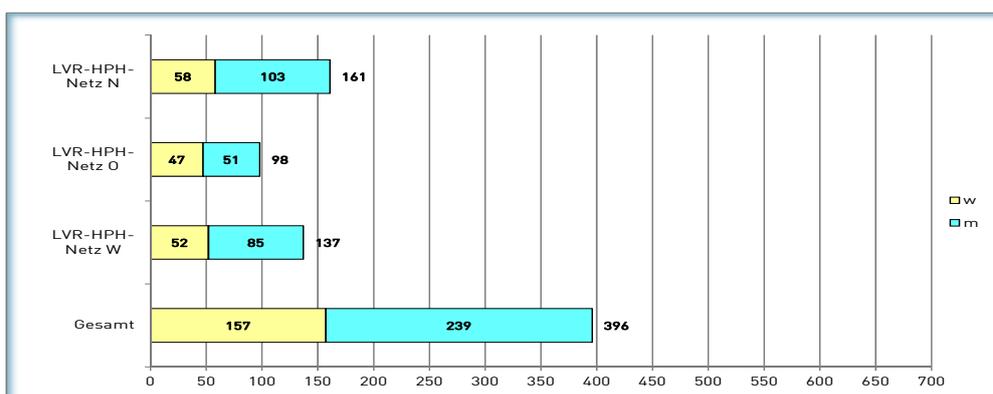


Abb. 27: Autismus-Spektrum-Störung

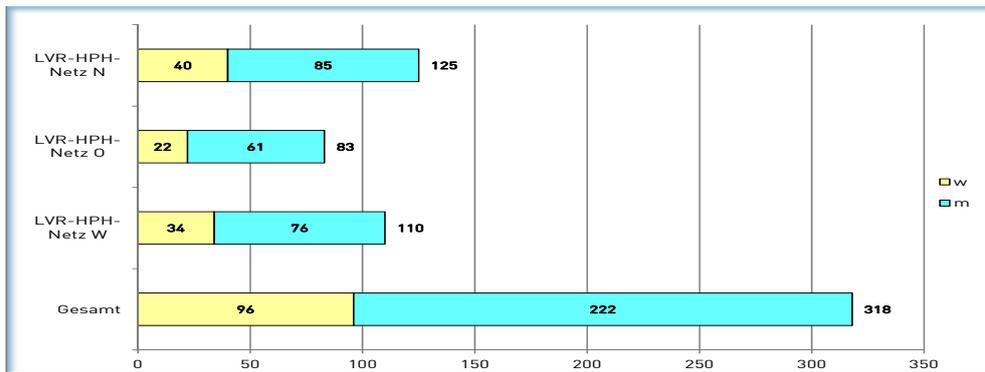


Abb. 28: Depression

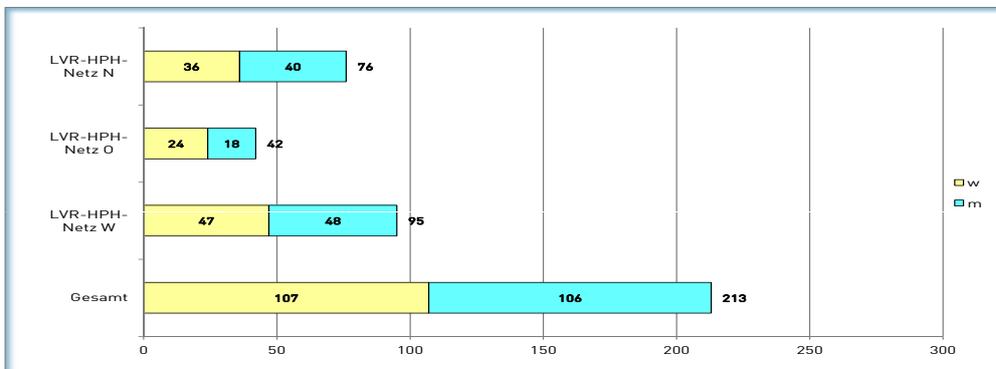


Abb. 29: Gehörlosigkeit

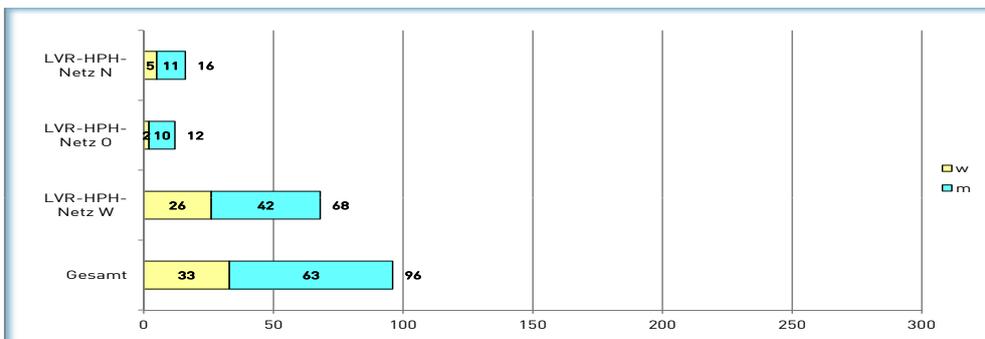
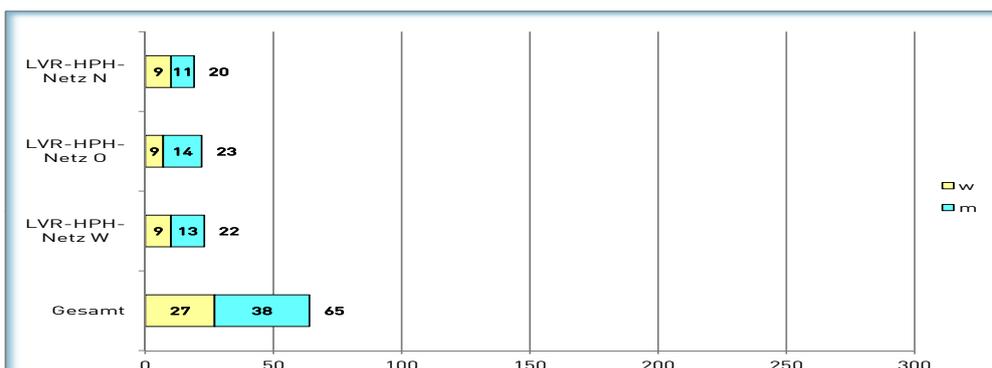


Abb. 30: Erblindung





4. Qualitätsmanagement

4.1. Qualitätsmanagementsystem

Die Einrichtungen verfügen seit dem 01.02.2000 über ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage DIN EN ISO 9000ff.

Das Qualitätsmanagementsystem dient den Zwecken:

- Gewährleistung kontinuierlicher Qualität im Alltag für alle Kundengruppen
- Eindeutige Regelung der Aufgaben und Kompetenzen
- Definition der Schnittstellen und Zuständigkeiten
- Verbesserung der Arbeitseffektivität
- Optimale Ressourcennutzung
- Rechtzeitiges Erkennen von Störungen im Arbeitsablauf und deren Korrektur
- Erhöhung der Transparenz für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Förderung der Mitarbeitendenmotivation
- Förderung der Kommunikation

Zertifizierungen:

- 2000: Erste Zertifizierung im Herbst.
- 2003: Erneute Zertifizierung mit einem an die DIN EN ISO 9001:2000 angepassten System.
- 2006: Zertifizierung der drei neu organisierten LVR-HPH-Netze.
- 2009: Zertifizierung des vollständig überarbeiteten, den Entwicklungen der Eingliederungshilfe Rechnung tragenden und den Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2008 genügenden Qualitätsmanagementsystems.
- 2012: Erneute Zertifizierung im Frühjahr, einschließlich der ambulanten Pflegedienste in den LVR-HPH-Netzen Niederrhein und West.
- 2015: Zertifizierung durch ein anderes Institut, um neue Hinweise und Impulse für weitere Optimierungen zu erhalten.

Mit dem Qualitätsmanagementsystem verpflichten sich die Einrichtungen zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der zu einer erhöhten Zufriedenheit aller Kundengruppen führt und eine stete fachliche Diskussion in den LVR-HPH-Netzen sichert.

Die nächste Zertifizierung findet 2018 statt.

Mitarbeitendenbefragung

Im Jahr 2012 wurde in den LVR-HPH-Netzen eine erste Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbefragung durchgeführt mit Beteiligungsquoten zwischen 50 % und 62 %. Die Diskussion der Ergebnisse wurde mit hohem Engagement in allen Ebenen geführt. Die Maßnahmenableitung und deren Bearbeitung wurden in 2013 und 2014 fortgesetzt. In den dezentralen Systemen erfolgte eine anspruchsvolle, differenzierte Bearbeitung. Die Ergebnisse waren regions- und standortbezogen teilweise sehr unterschiedlich. Die Diskussionen führten neben konkreten Absprachen und Veränderungen vor allem zu mehr Transparenz und Verständnis.

Eine weitere Mitarbeitendenbefragung hat im Jahr 2015 stattgefunden. Mit 67% konnte eine Steigerung der Beteiligungsquote erreicht werden. Der überwiegende Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigte sich mit der Bearbeitung aus der letzten Befragung zufrieden. Für das Jahr 2018 ist eine zeitsynchrone Mitarbeitendenbefragung des Gesamtverbandes geplant.

Befragung der Kundinnen und Kunden

Die Ermittlung der Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden ist ein verpflichtendes Element des Qualitätsmanagementsystems der LVR-HPH-Netze. Sie erfolgt im Alltag über Hausbesprechungen und bei den Hilfeplangesprächen, darüber hinaus geben Beschwerden Hinweise.

Eine systematische Erfassung erfolgte erstmals 2009 im Rahmen einer von einem externen Institut durchgeführten Befragung sowohl der Kundinnen und Kunden wie der ambulant unterstützten Personen und den jeweiligen rechtlichen Betreuungen. Im Jahr 2014 wurde die Befragung wiederholt.

Die Kundinnen und Kunden, die von den LVR-HPH-Netzen als befragungsfähig eingeschätzt worden sind, wurden durch geschulte externe Interviewerinnen und Interviewer befragt.

Die Befragung der gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer erfolgte schriftlich.

Beteiligungsrate 2014	Gemeldete Personen	Auswertbare Interviews/Fragebögen	Anteil in Prozent
Kundinnen/Kunden stationär	943*	691	73 %
Kundinnen/Kunden ambulant	598*	393	66 %
Gesetzliche Betreuerinnen/ Betreuer stationär	1638	745	45 %
Gesetzliche Betreuerinnen/ Betreuer ambulant	532	207	39 %

* Die Befragungsfähigkeit wurde von den LVR-HPH-Netzen eingeschätzt.



Die Auswertung hat – wie schon in der ersten Befragung – das insgesamt hohe Qualitätsniveau der LVR-HPH-Netze und die sehr hohe Zufriedenheit der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bestätigt und positive Entwicklungen aufgezeigt. Es war jedoch auch festzustellen, dass es besonderer Anstrengungen bedarf, sehr positive Werte zu halten.

Bedingt durch die Dezentralität gibt es, wie bei der Mitarbeitendenbefragung, regions- und standortspezifisch erhebliche Unterschiede. Die Diskussion der Ergebnisse und Maßnahmenableitung erfolgte deshalb dezentral unter Beteiligung der zuständigen Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte.

Die nächste Befragung der Kundinnen und Kunden ist für das Jahr 2019 geplant.

4.2. Beschwerdemanagement

Beschwerden werden in den LVR-HPH-Netzen grundsätzlich als wichtiger Hinweis für Korrekturen und Verbesserungen bewertet und daher sehr ernst genommen. Sofern sie durch Kundinnen und Kunden ausgesprochen werden, sind sie ein gern gesehenes Zeichen für eine selbstbewusste, aktive Mitwirkung bei der Gestaltung des Lebensalltags und Ausdruck von Selbstbestimmungswillen.

Die Sensibilisierung des Personals für einen respektvollen Umgang und für die Themen Kundenorientierung, Kundenkritik sowie Beschwerdemanagement werden als grundlegende Voraussetzung von Leistungsverbesserung, Qualitätsverbesserung und Kundenzufriedenheit betrachtet.

Um den von den LVR-HPH-Netzen unterstützten Menschen mit geistiger Behinderung Beschwerden zu ermöglichen, besteht in den LVR-HPH-Netzen ein einheitliches, niederschwelliges Beschwerdemanagement.

Mündliche Beschwerden werden aufgenommen und dokumentiert. Darüber hinaus ist das Personal dazu angehalten, Äußerungen von solchen Kundinnen und Kunden, die nicht in der Lage sind, eine Beschwerde als solche zu formulieren, ggf. als Beschwerde zu interpretieren und ebenfalls zu dokumentieren sowie zu bearbeiten. Es ist festgelegt, dass jede Beschwerde zeitnah bearbeitet und – in der Regel im Dialog – eine Lösung erarbeitet wird. Die Mehrzahl der Beschwerden betrifft den unmittelbaren Alltag in der Wohngruppe und wird zeitnah zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerinnen oder der Beschwerdeführer bearbeitet.

Schriftliche Beschwerden werden an die Betriebsleitung gesendet, von dieser bearbeitet und in maximal 4 Wochen schriftlich beantwortet.



Die beschwerdeführenden Personen verteilen sich unter Berücksichtigung des Anteils an Frauen und Männern in den Wohneinrichtungen der LVR-HPH Netze vergleichsweise paritätisch auf beide Geschlechter, wobei auch nicht immer Angaben zum Geschlecht vorliegen.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über Art und Anzahl der Beschwerden in 2016:

Beschwerden*	LVR-HPH-N	LVR-HPH-O	LVR-HPH-W	Gesamt
Schriftlich davon	17	3	14	34
Mitarbeiterverhalten	2	1	-	3
Rahmenbedingungen	1	3	8	12
Kommunikationsdefizite	3	-	-	3
Dienstleistungserbringung	4	-	6	10
Sonstiges	7	-	-	7
davon Externe	3	3	7	13

* Mehrfachnennungen möglich

4.3. Zielvereinbarungen

Die Zielvereinbarungen stellen einen wesentlichen Baustein des LVR-Gesamtsteuerungsprozesses dar. Kaskadenartig werden sie über alle Hierarchieebenen abgeschlossen. Auf diesem Weg wird die Bearbeitung wichtiger Zielsetzungen gesichert.

LVR-HPH Verbundziele

Die gemeinsam in der jährlich stattfindenden Strategiekonferenz erarbeiteten Ziele für den LVR-HPH-Verbund sowie die einrichtungsspezifischen Entwicklungsziele bilden den Bezugsrahmen für die zwischen der Betriebsleitung und der Dezernentin zu schließenden institutionellen Zielvereinbarung. Verbundziele sind Bestandteil der Vereinbarung, und es besteht für die Vereinbarungspartner entsprechend der jeweils hinterlegten Projektsteckbriefe Verantwortlichkeit bzw. Mitwirkungspflicht.

Die Zieldefinitionen erfolgen für die 5 Perspektiven der Balanced Score Card – BSC –,

- Kundinnen und Kunden,
- Finanzen,
- Prozesse,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- Kommunen.

Die Zielerreichung wird jährlich reflektiert.

Analog dem Vorgehen zwischen der Verbundzentrale und den Betriebsleitungen werden zur internen Umsetzung des Ansatzes „Führen mit Zielen“ entsprechende Zielvereinbarungen mit den Regional- und Abteilungsleitungen, den Teamleitungen sowie den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschlossen.



5. Partizipation und Teilhabe

Selbstbestimmung, Partizipation und Teilhabe sind wesentliche Maximen für die Realisierung der Unterstützungsleistungen und die Alltagsgestaltung in den Wohnverbänden der LVR-HPH-Netze. Selbstbestimmung wird als hoher Wert betrachtet. Grenzen liegen in den Rechten anderer Beteiligter und erheblicher Selbstgefährdung insbesondere bei mangelnden Einsichtsmöglichkeiten in die Konsequenzen des eigenen Handelns. Es ist nicht selten ein schwieriger Abwägungsprozess zwischen zu dulddender Unvernunft – auch Menschen ohne Behinderung handeln unvernünftig – und Verhinderung zur Gefahrenabwehr aus Verantwortung für die Person. Selbstbestimmung bedeutet, Wahlmöglichkeiten zu haben.

Für Menschen mit eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten sind dafür vielfältige Inventare entwickelt worden, mit denen sie über Bilder, Gegenstände oder mit technischen Hilfsmitteln ihre Wünsche äußern können.

Selbstbestimmung erfordert, informiert zu sein und neue Erfahrungen machen zu können. Projekte zu verschiedenen Themen und Ausflüge dienen dazu, Kenntnisse zu erwerben und den Erfahrungshorizont zu erweitern, um weitere Möglichkeiten der Lebensgestaltung zu erschließen.

5.1. Mitwirkung und Mitbestimmung im Alltag

Gemäß des § 22 „Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen/Nutzer“ – Wohn- und Teilhabegesetz, WTG v. 16. Oktober 2014 – sollen diese ihre Interessen, z. B. Freizeitgestaltung, Betreuung oder Verpflegung, selber vertreten und den Lebensalltag des Wohnbereiches mitbestimmen. Durch regelmäßig stattfindende Hausbesprechungen, an denen alle Kundinnen und Kunden teilnehmen, kommen die LVR-HPH-Netze dieser Zielsetzung nach. In den Besprechungen werden z. B. gemeinsame Aktivitäten oder der wöchentliche Essensplan besprochen und abgestimmt.

Die Hausbesprechungen werden von den Mitarbeitenden des Wohnverbundes moderiert. Schwerpunktthemen sind:

- Verpflegung
- Freizeitgestaltung
- Gestaltung des Wohnbereiches
- Regeln für das Zusammenleben
- Fest- und Feierngestaltung

Die Arbeit der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte

Die Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte des LVR-HPH-Verbundes werden alle vier Jahre von den im stationären Setting lebenden Personen gewählt. Ihre Aufgabe ist es, sich für die Bedürfnisse der stationär betreuten Menschen in den Wohnverbänden einzusetzen. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen werden Themen, die der Mitbestimmung und Mitwirkung der Beiräte unterliegen, sowie Probleme, Wünsche und mögliche Lösungsansätze besprochen.

Die Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte sind aufgrund der Dezentralität der Wohnangebote der LVR-HPH-Netze regional organisiert. In einigen Regionen des LVR-HPH-Netzes Ost wurde ein Vertretungsgremium gebildet bzw. Vertrauenspersonen bestellt. Dieses Vertretungsgremium bzw. die Vertretungspersonen handeln ausschließlich im Interesse der Bewohnerinnen/Bewohner und betreiben ihre Tätigkeit – wie die Beiräte selber – unentgeltlich.

Die Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte werden in ihrer Arbeit von Assistentinnen und Assistenten – z. B. durch Organisation der Sitzungen, Begleitung zu externen Veranstaltungen – unterstützt. Für die Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte sowie für die Assistentinnen und Assistenten finden Fortbildungen statt, die vom LVR-HPH-Verbund organisiert werden. Ziel der Fortbildungen ist es, die Selbstvertretungskompetenzen zu stärken.

5.2. Politische Partizipation

Seit 2009 lädt der Vorsitzende des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und die Vorsitzenden der regional organisierten Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte der LVR-HPH-Netze regelmäßig zu einer „politischen Gesprächsrunde“ ein.

Ziel dieser Veranstaltung ist, den Austausch zwischen den Mitgliedern des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und den Vorsitzenden der Bewohnerinnen und Bewohner der LVR-HPH-Netze zu fördern.

Die Vorsitzenden der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte tragen ihre Anliegen und Wünsche vor, die politische Vertretung informiert über ihre Tätigkeiten.

Die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker erhalten wichtige Hinweise sowohl für ihre Arbeit als Mitglieder der Landschaftsversammlung als auch in den einzelnen Kommunen. Über die Umsetzung von Anliegen, die in Zuständigkeit des LVR liegen, beraten die politischen Vertretungen in den Sitzungen des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Ende 2016 fand mit der ersten Gruppe der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte ein Seminar mit einer externen Referentin zum Thema UN-BRK zur Vorbereitung auf das Treffen mit den Politikerinnen und Politikern statt. Im darauffolgenden Jahr wird das Seminar mit der zweiten Gruppe durchgeführt und danach findet das Treffen mit den Politikerinnen und Politikern aus dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen statt.



6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-HPH-Netze

6.1. Personalausstattung

Die Personalausstattung ist für die Erbringung einer differenzierten, hochwertigen Dienstleistung am sehr unterschiedlichen Bedarf der Klientel ausgerichtet. Das Personal der LVR-HPH-Netze besteht überwiegend aus pädagogischen und pflegerischen Fachkräften. Die Fachkraftquote in den LVR-HPH-Netzen beträgt 83 %.

Neben Erzieherinnen und Erziehern, heilpädagogischen Fachkräften, die über eine hohe Kompetenz in der pädagogischen Arbeit verfügen, werden Pflegekräfte, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Hauswirtschaftsfachkräfte beschäftigt.

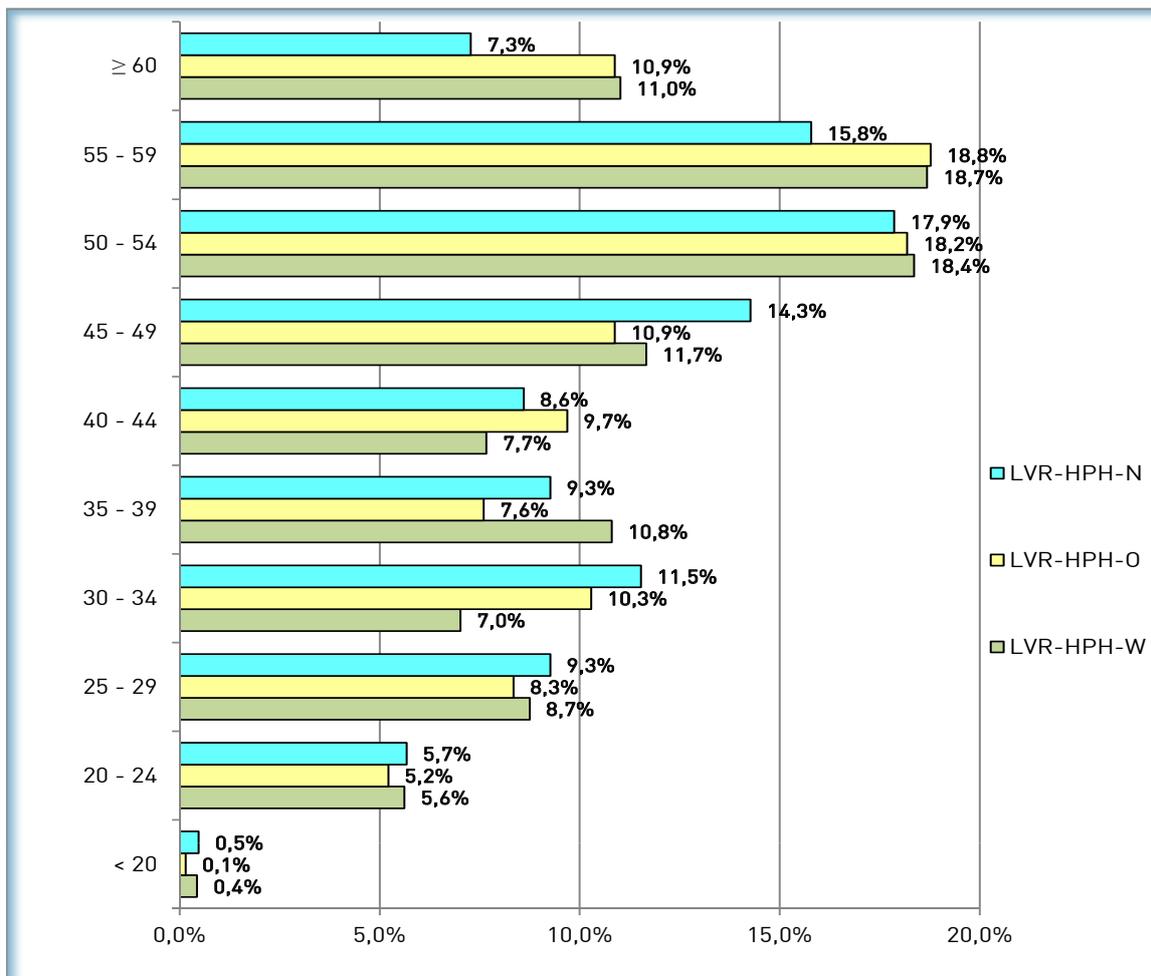
Nachstehend die Verteilung in den Führungspositionen für das Jahr 2016:

LVR-HPH-Netz	Niederrhein	Ost	West
Betriebsleitung	2	2	2
Regionalleitung	6	6	9
Teamleitung / Einrichtungsleitung	44	34	55
Pflegedienstleitung	2	1	1

6.1.1. Altersstruktur der Mitarbeiterschaft in den LVR-HPH-Netzen

Die nachstehende Graphik – Stand 2016 – gibt Auskunft über die Altersstruktur der Mitarbeitenden in den LVR-HPH-Netzen:

Abb. 31:



Zusammenfassend betrachtet sind

- 45,2 % 50 Jahre und älter,
- 30,4% in der Altersspanne von 35 – 49 Jahren,
- 24,4% jünger als 35 Jahre.

Der größte Anteil der Mitarbeitenden – sowohl weiblich als auch männlich – befindet sich mit 18,1 % in der Altersspanne von 50 – 54 Jahren, gefolgt von 17,6% in der Altersspanne von 55 – 59 Jahren. Das Durchschnittsalter beträgt 45 Jahre, 2012 und 2014 lag das Durchschnittsalter bei 44 Jahren.

Um auch zukünftig die realisierte Dienstleistungsqualität erhalten zu können, sind erhebliche Anstrengungen notwendig, um bedarfsentsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen und vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu binden.



Abb. 32: Altersstruktur der Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netzes-Niederrhein 1058 Personen
- 798 w/260 m - für 2016

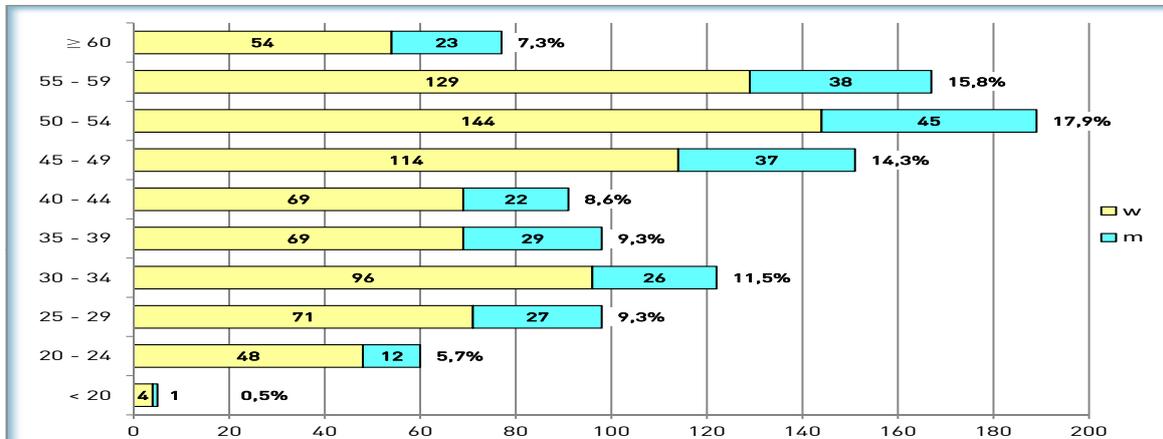


Abb. 33: Altersstruktur der Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netzes-Ost 671 Personen
- 460 w/211 m - für 2016

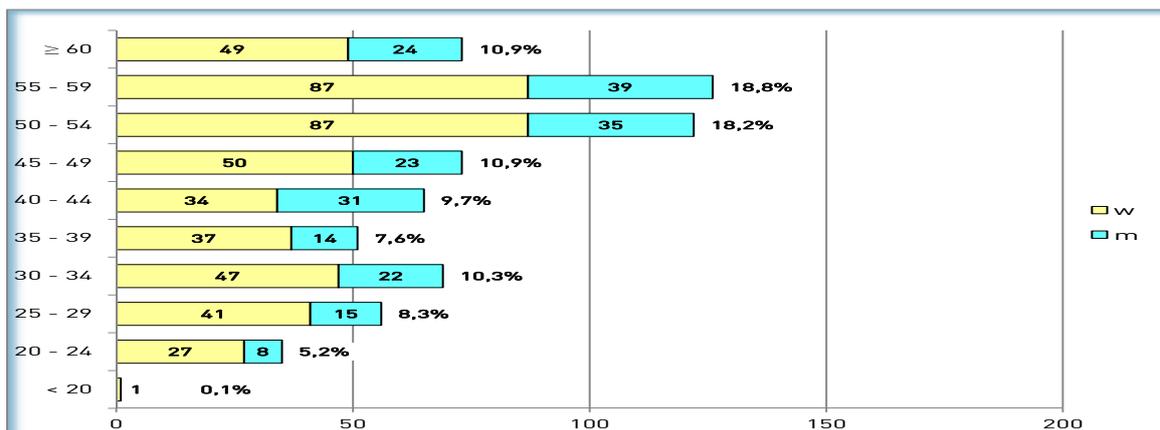
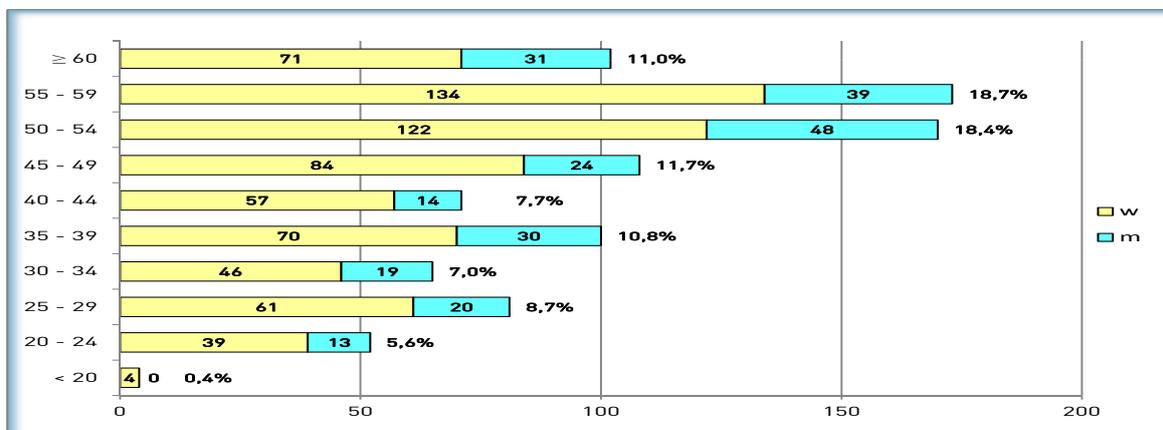


Abb. 34: Altersstruktur der Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netzes-West 926 Personen
- 688w/238 m - für 2016



6.1.2. Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte

Die LVR-HPH-Netze bieten die Möglichkeit, in Teilzeitmodellen mit unterschiedlich hoher Stundenanzahl und Arbeitsverteilung zu arbeiten. Zur Erhöhung des Anteils der Vollzeitkräfte initiieren die LVR-HPH-Netze vielfältige Aktivitäten.

Abb. 35: Verteilung Vollzeit- und Teilzeitanteile in den LVR-HPH-Netzen – Stand 2016 –

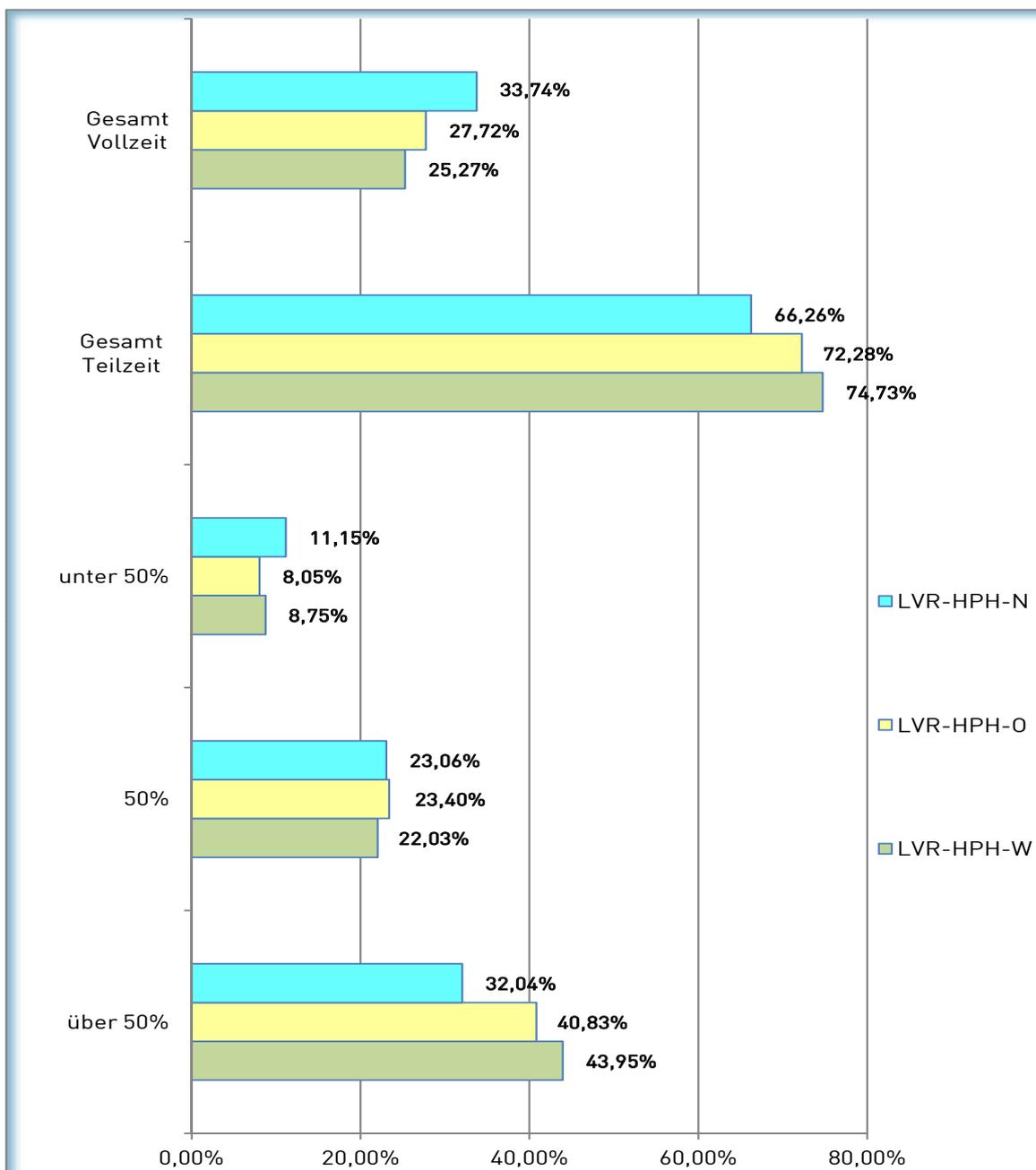




Abb. 36: Voll- und Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz-Niederrhein – Stand 2016 –

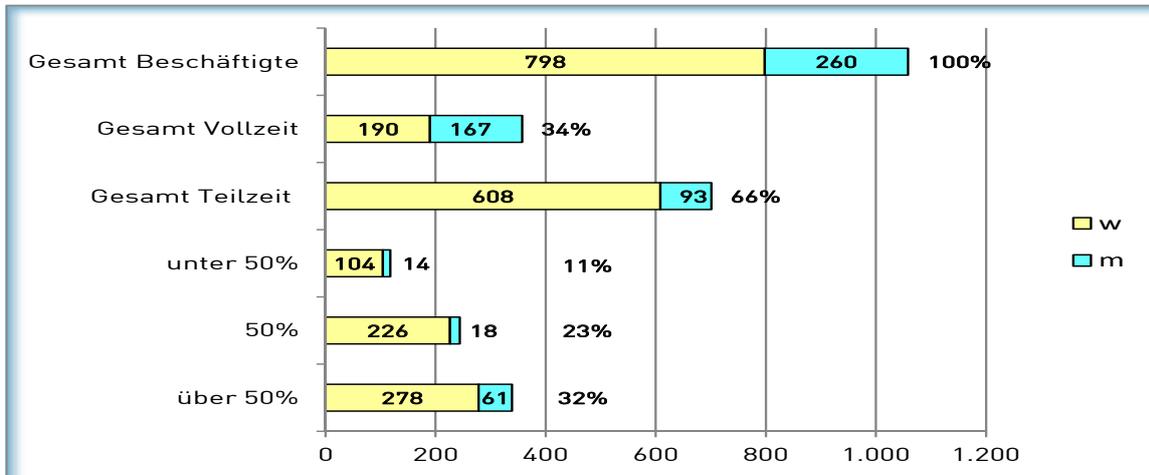


Abb. 37: Voll- und Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz-Ost – Stand 2014 –

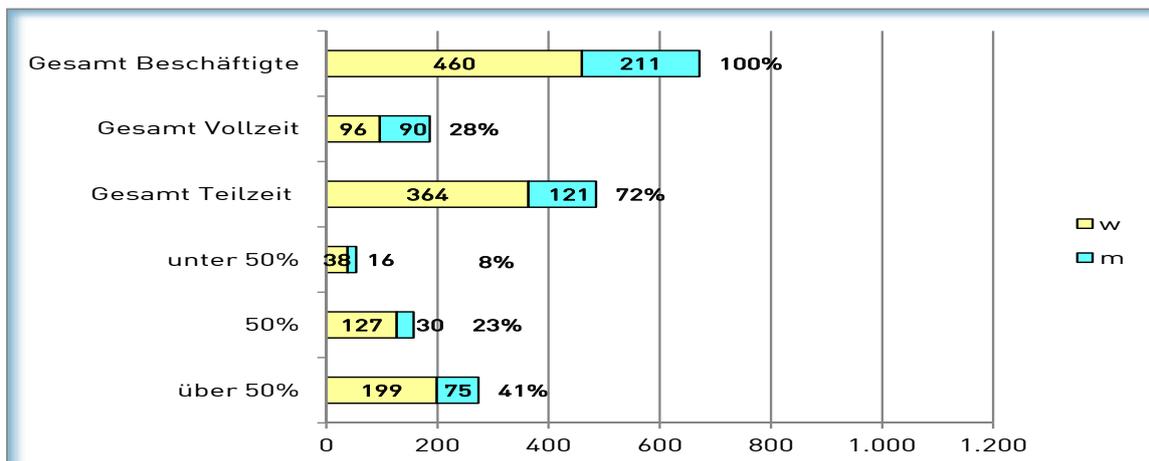
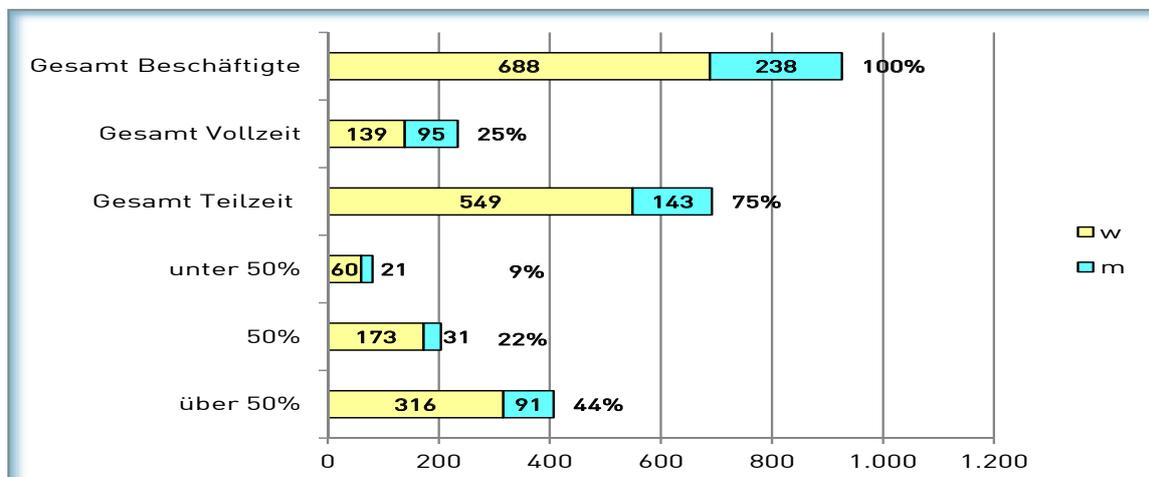


Abb. 38: Voll- und Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz-West – Stand 2016 –



6.1.3. Freiwilligenmanagement

Dem Freiwilligenmanagement kommt insofern eine hohe Bedeutung zu, als durch zusätzliche Unterstützerinnen und Unterstützer ein Mehr an Begleitung für einzelne Personen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich wird.

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Vernetzung mit Kooperationspartnern im Sozialraum gelingt es, engagierte Freiwillige für die Arbeit im Bereich der Behindertenhilfe zu gewinnen. 2016 engagierten sich insgesamt 591 Personen – FSJ, BFD und Ehrenamt – freiwillig in den LVR-HPH-Netzen.

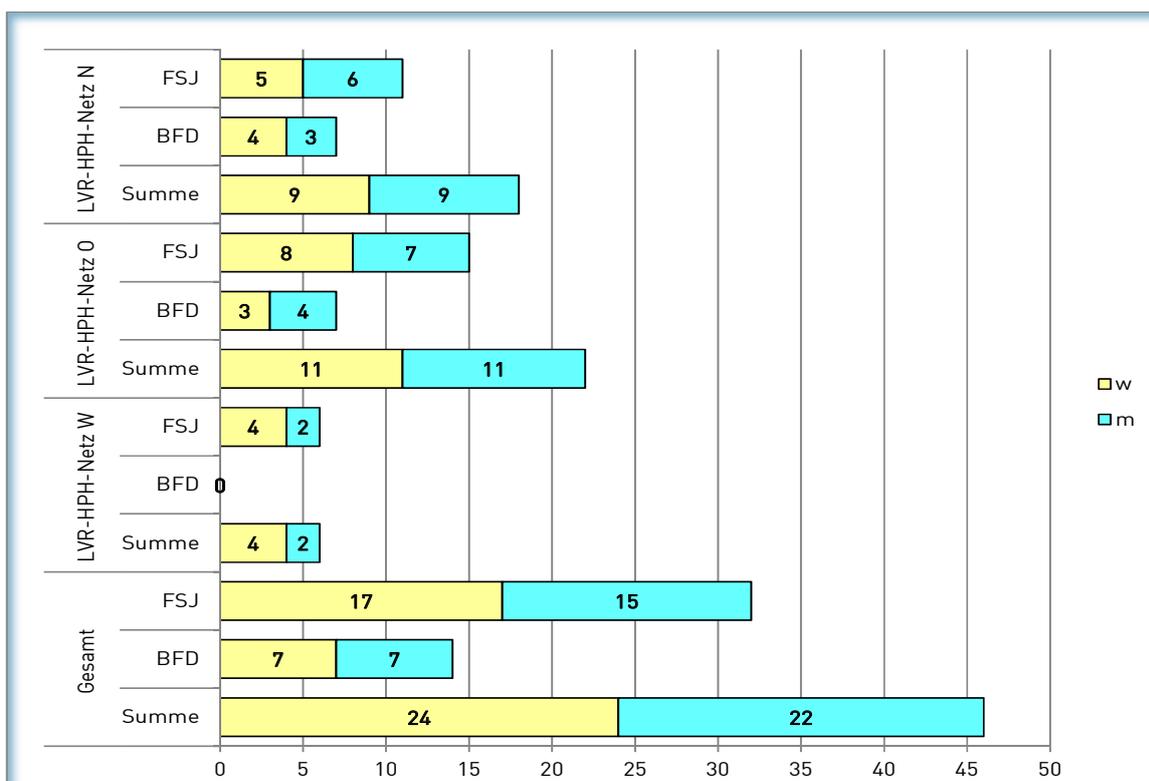
Sie leisten im Sozialraum einen wichtigen Beitrag für

- die Minimierung von Berührungspunkten zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen
- den Abbau von Widerständen
- die Implementierung und Weiterentwicklung einer Anerkennungskultur.

FSJ und BFD in den LVR-HPH-Netzen

FSJ'ler und BFD'ler werden nach einer Einarbeitungsphase in den Betreuungsalltag integriert und übernehmen Schritt für Schritt mehr Verantwortung bei der Begleitung der Kundinnen und Kunden. Sie erhalten eine ständige Begleitung durch die dort tätigen Mitarbeitenden sowie die Möglichkeit zur Reflexion ihrer Erfahrungen. Insgesamt waren 46 Personen – 10 mehr als 2014 – im Rahmen eines FSJ bzw. eines BFD 2016 in den LVR-HPH-Netzen beschäftigt.

Abb. 39:





Ehrenamtlich Tätige in den LVR-HPH-Netzen

Durch die Unterstützung ehrenamtlicher Kräfte können zusätzliche Angebote, für welche die hauptamtlichen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeiten keine freien Kapazitäten haben, durchgeführt werden.

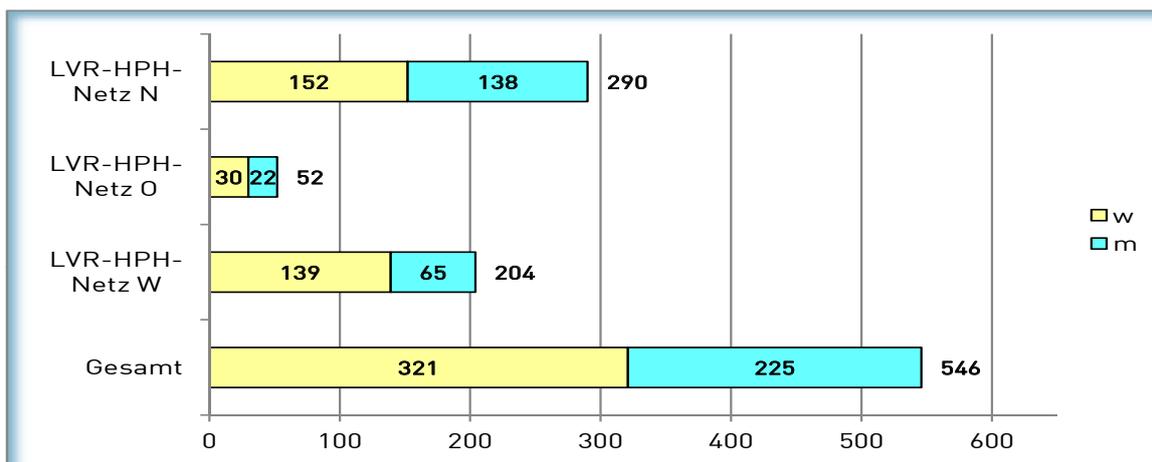
Die Realisierung dieser Angebote erweitert die Teilhabemöglichkeiten der Kundinnen und Kunden der LVR-HPH-Netze am gesellschaftlichen Leben und stellt einen weiteren Weg der Begleitung in die Gemeinschaft dar.

Ehrenamtlich Engagierte übernehmen Aufgaben wie z. B.:

- Begleitung zu externen Angeboten
- Durchführung von individuellen Freizeitangeboten
- Realisierung von Workshops und Projekten, z. B. Foto-AG
- Besuche in den Wohnverbänden etc.

Die nachfolgende Graphik gibt Auskunft über das ehrenamtliche Engagement in den LVR-HPH-Netzen in 2016.

Abb. 40:



6.2. Personalentwicklung

6.2.1 Fort- und Weiterbildung

Erhalt und Ausbau einer stetig hohen Dienstleistungsqualität erfordern permanente Personalentwicklungsmaßnahmen. Die Beschäftigten müssen sich verändernden Bedarfen der Klientel und Anforderungen im Assistenz- und Betreuungsdienst anpassen können. Sie benötigen die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen, um sich motiviert ihrer Aufgabe, erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung und sehr differenziertem hohen Hilfebedarf zu unterstützen, widmen zu können.

Im Rahmen einer individuellen Entwicklungsplanung stimmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Vorgesetzten ihr jeweiliges Fortbildungsprogramm für ein Jahr ab.

Jedes LVR-HPH-Netz entwickelt für das Kalenderjahr ein Fortbildungsprogramm, das auf die Zielplanung ausgerichtet ist und die festgestellten individuellen Bedarfe berücksichtigt. Eine Teilnahme aus anderen Netzen und von Mitarbeitenden anderer Anbieter ist bei einigen Veranstaltungen möglich. Das Angebotsspektrum zur Kompetenzerweiterung ist breit gefächert und umfasst verschiedenste Bereiche und Zielgruppen:

- Heilpädagogik
- Unterstützung für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung
- Förderung für Menschen mit hohem sozialen Integrationsbedarf
- Pflege
- Führungskräftefortbildung
- Anleitung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten
- Anwendung der Individuellen Hilfeplanung 3
- Umgang mit der Dokumentationssoftware Vivendi

Teamfortbildungen, -supervision und Einzelcoaching erfolgen bei Bedarf zu speziellen Fragestellungen. Darüber hinaus erfolgen Pflichtfortbildungen und Unterweisungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu Themen wie Brandschutz, Erste Hilfe, Hygiene oder Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Schwerpunkte lagen auf der Erweiterung der Pflegekompetenz und Unterstützungskonzepten für Menschen mit hohem sozialem Integrationsbedarf. Für die Erweiterung der Kompetenzen zum Umgang mit Personen mit hohem sozialen Integrationsbedarf hat der LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen mit der Hochschule der Stiftung Rehabilitation in Heidelberg – SRH – ein Curriculum für einen Kontaktstudiengang entwickelt. Im Oktober 2015 hat der dritte Kurs des Zertifikationsstudiums begonnen, insgesamt 17 Mitarbeitende aus den drei LVR-HPH Netzen haben ein Jahr später das Zertifikat erhalten. Der vierte Kurs startete im Mai 2016 mit Abschluss im Mai 2017. Im Juni 2017 wird ein weiterer Studiengang beginnen, die Zertifikationsübergabe ist im April 2018 geplant.

Nachstehende Übersicht verdeutlicht, dass eine Qualifizierung der Beschäftigten in den LVR-HPH-Netzen umfangreich stattfindet.

LVR-HPH-Netz	Anzahl Fortbildungen 2016	Anzahl Teilnehmende w/m	Anzahl Fortbildungsstunden /-tage	Std/MA
Niederrhein	257	2011 1481/530	14255/1782	13,58
Ost	166	1288 912/376	9897/1268	15,23
West	217	1859 1375/484	13690/1711	15,04
Gesamt	640	5158 3768/1390	37842/4761	-



6.2.2. Betriebliches Gesundheitsmanagement – BGM –

Mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement als Weiterentwicklung der Unternehmenskultur bekommen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention eine hohe Bedeutung. Die Gestaltung von Arbeitsplätzen und Abläufen sowie die Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel und deren Handhabung sind u. a. wichtig, um Belastungen am Arbeitsplatz zu reduzieren, gesundheitlichen Beschwerden vorzubeugen und die Personalausfallquote zu senken. Zu Themen wie Gesundheitsprävention, Stressbewältigung etc. werden Fortbildungen angeboten.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement – BEM – erleichtert den Wiedereinstieg nach längerer Abwesenheit.

Im LVR-HPH-Netz West wurde im Zuge eines Kooperationsprojekts mit der Unfallkasse die Rahmenkonzeption „Gewaltprävention für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Konflikt- und Gewaltsituationen mit Kundinnen und Kunden im LVR-HPH-Netz West“ erstellt und im Qualitätsmanagement-Handbuch Ende 2015 hinterlegt. Darüber hinaus haben die Beschäftigten seit Januar 2016 die Möglichkeit, auf eine entsprechende ausführliche Notfallmappe auf der internen Informationsplattform zuzugreifen.

6.2.3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Vereinbarung von familiären und beruflichen Engagement wird durch den LVR-Aktionsplan unterstützt. Dieser ist für die LVR-HPH-Netze handlungsweisend.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen wichtigen Faktor für die Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeitenden dar sowie für das Interesse an einer Beschäftigung in den LVR-HPH-Netzen. Teilzeitmodelle und flexible Regelungen sind von hervorragender Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die LVR-HPH-Netze unterstützen das Bemühen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um einen möglichst kontinuierlichen Berufsverlauf durch individuelle Teilzeit und Einsatzplanungen. Bei der Planung und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen werden die Belange von Beschäftigten, die Beruf und familiäre Verpflichtungen zu vereinbaren haben, berücksichtigt.

6.2.4. Nachwuchsgewinnung

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt macht eine rechtzeitige Besetzung freigewordener Stellen mit geeigneten, fachlich qualifizierten Personen zunehmend schwierig. Die Stellen konnten teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung besetzt werden. Die LVR-HPH-Netze entwickeln vielfältige Aktivitäten, um für die Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung zu werben und jungen Menschen schon frühzeitig Erfahrungen in dem Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.

- Zusammenarbeit mit Schulen
- Teilnahme an Ausbildungsbörsen
- Angebote für Schulpraktika
- Angebote im Rahmen des Girls' Day und des Boys' Day sollen junge Menschen für die Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung motivieren
- Ausbildungsstellen für die berufsbegleitende Ausbildung in Heilerziehungspflege
- Intensive Zusammenarbeit mit Berufskollegs zur Abdeckung des schulischen Teils der Ausbildung
- Kooperation mit Krankenpflegeschulen
- Kooperation mit Schulen und Fachhochschulen zur Begleitung von Berufspraktika

Den Fachkräftebedarf auch zukünftig decken zu können, ist angesichts des Wettbewerbs und der demografischen Veränderungen eine wesentliche Steuerungsaufgabe.

6.2.5. Personalbindung – Arbeitgeberattraktivität

Vorhandenes Personal – engagiert und motiviert – zu halten, ist neben der Nachwuchsgewinnung eine wesentliche Aufgabe der Führungskräfte zur Sicherung der kundenbezogenen Leistungsversprechen. Die LVR-HPH-Netze beweisen sich durch vielfältige Maßnahmen als attraktiver Arbeitgeber.

- Sicherung durch unbefristete Arbeitsverträge
- Befristung in der Regel nur in Vertretungssituationen
- Flexibilität durch vielfältige Teilzeitmodelle
- Erhöhung der Arbeitszeit innerhalb der Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens
- Vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote
- Interessante Sonderfunktionen außerhalb des üblichen Aufgabenspektrums
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Einsatzplanung
- Betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement

Die geringe Zahl der arbeitnehmerseitigen Kündigungen in 2016 von insgesamt 65 – LVR-HPH-Netz Niederrhein 14 (w: 12/m: 2), LVR-HPH-Netz Ost 30 (w: 19/m: 11), LVR-HPH-Netz West 21 (w: 15/m: 6) – ist ein Zeichen für die wahrgenommene Arbeitgeberattraktivität und die Fähigkeit zur Personalbindung.



7. Kooperationen

Eine regionale Vernetzung der unterschiedlichen Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung ist eine wesentlich Voraussetzung für die Realisierung bestmöglicher Chancen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung und bedarfsgerechte Unterstützung. Die regionalen Hilfeplankonferenzen bewirken ein deutliches Mehr an Zusammenarbeit.

Für weitere Fortschritte bei der Entwicklung von sozialraumorientierten Angebotsstrukturen ist ein kooperatives Miteinander aller Anbieter in einer Region ein wichtiges Element.

Größtes gemeinsames Projekt mit einem Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege ist der „Integrative, sozialraumorientierte Wohn- und Beschäftigungsverbund Mattlerbusch“ mit dem Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Duisburg und dem LVR-HPH-Netz Niederrhein.

Seit April 2012 gibt es am Standort Mattlerbusch Wohnangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen. Menschen mit geistiger Behinderung werden sowohl stationär als auch ambulant unterstützt und können ein „Tagesstrukturierendes Beschäftigungsangebot“ nutzen. Eine Begegnungsstätte eröffnet vielfältige Möglichkeiten für Kontakte und gemeinsames Tun von behinderten und nicht behinderten Menschen.

Gemeinsam wurde der Slogan entwickelt „Wir am Mattlerbusch“.

Ein erstes gemeinsames Beschäftigungsangebot besteht in Duisburg Rheinhausen. Das HPZ Rheinhausen des LVR-HPH-Netzes Niederrhein befindet sich in Räumen der Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH (CWWN). Menschen mit hohem und extrem hohem Hilfebedarf und herausforderndem Verhalten, die derzeit keinen Arbeitsplatz in der WfbM ausfüllen können, sowie Seniorinnen und Senioren aus beiden Einrichtungen, erhalten ein auf sie zugeschnittenes Angebot. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beschäftigung von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung.

Die LVR-HPH-Netze engagieren sich für einen stetigen Ausbau der Kooperationen im Sozialraum. Die Kooperationsmöglichkeiten sind regional sehr unterschiedlich, hängen von den Bereitschaften und Möglichkeiten der potentiellen Partner und nicht zuletzt von konkreten handelnden Personen ab.

Unter der Zielsetzung vermehrter Teilhabechancen in einem inklusiven Sozialraum werden Kooperationen mit den verschiedensten gesellschaftlichen Institutionen – wie unterschiedlichsten Vereinen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlichen Initiativen, Schulen – aufgebaut. Jede Kooperation mit Beteiligten außerhalb der Behindertenhilfe ist auch immer ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung.



Seitens des Dezernates findet, ermöglicht durch die Gründung der LAG öffentlicher Träger der Behindertenhilfe, Kooperation auf der Ebene der Spitzenverbände in verschiedenen Gremien statt, z. B. in der Begleitgruppe KoKoBe und Begleitgruppe Hilfeplankonferenzen. Hier besteht die Möglichkeit, Entwicklungen gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege zu beeinflussen.



8. LVR-Institut für Konsulentenarbeit – Kompass

8.1. Die Arbeit des LVR-Institutes Kompass

Die Konsulentenarbeit beim Landschaftsverband Rheinland begann am 01.10.2000 mit der Gründung eines Konsulententeams für die damaligen Heilpädagogischen Heime. Zunehmend wurde eine Beratung auch von Personen, die nicht in den LVR-HPH-Netzen leben oder durch sie unterstützt wurden, nachgefragt. So wurde zum Beginn des Jahres 2006 das Institut für Konsulentenarbeit Kompass mit Sitz in Jülich gegründet, das in Anspruch genommen werden kann, wenn Menschen mit geistiger Behinderung über einen längeren Zeitraum Verhaltensweisen zeigen, die im Wohn- oder Arbeitsumfeld als störend erlebt werden und die Beteiligten keine Lösungsmöglichkeiten finden konnten. In die Beratung werden problemabhängig alle relevanten Beteiligten – Fachkräfte aus den verschiedenen Diensten, Eltern etc. – mit einbezogen.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Einzelfallhilfe durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Ende 2015 ist das Institut für Konsulentenarbeit nach Köln-Hürth umgezogen.

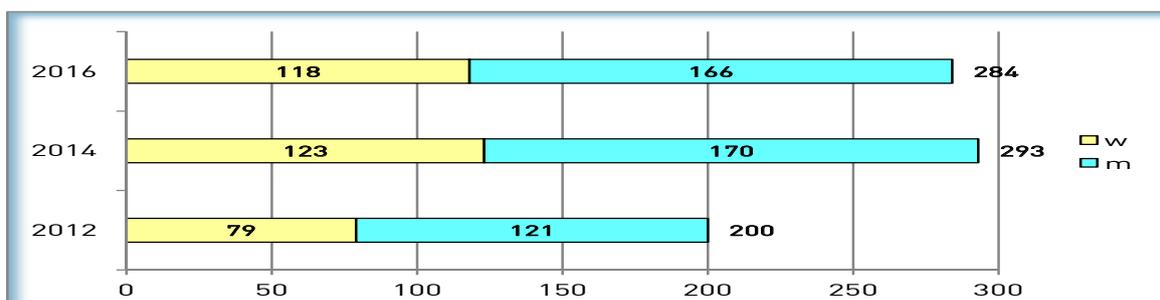
Ziele der Beratung:

- Lösung bzw. Reduzierung massiver Verhaltensprobleme
- Entwicklung von Handlungsalternativen
- Verbesserung der Lebensqualität
- Erhaltung der Wohnsituation
- Erhaltung des Arbeitsplatzes

8.2. Nachfrageentwicklung

Die stabile Nachfrage ist ein Indikator für einen anhaltenden Bedarf und die fachliche Akzeptanz der Beratungsleistungen des Institutes: Rund 154 Neuanfragen werden jährlich an das Institut gerichtet. Die Bearbeitungsdauer variiert sehr stark sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Beratungseinheiten als auf die Dauer des Beratungsprozesses. Die Zahl der parallel in Beratung befindlichen Fälle hat deutlich zugenommen.

Abb. 41: Beratungsfälle



9. Herausforderungen für den LVR-HPH-Verbund

UN-Konvention für die Rechte von behinderten Menschen – UN-BRK

Handlungsleitend für die Weiterentwicklung der Leistungsangebote des LVR-HPH-Verbundes ist die UN-BRK mit ihrer Zielsetzung, inklusive Lebensbedingungen für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen. Die LVR-HPH-Netze sind darin sehr engagiert und in den jeweiligen Sozialräumen durchaus erfolgreich. Es ist noch ein weiter Weg bis die Barrieren in den Köpfen und Herzen und die im engeren Sinne mobilitätseinschränkenden Hindernisse deutlich minimiert sind und eine selbstverständliche und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erreicht ist.

Rahmenvereinbarung Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern

Die Sicherung der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII soll durch fachliche Weiterentwicklung und finanzielle Entlastung erfolgen. Ein wichtiges Element ist der Ausbau des Ambulant Betreuten Wohnens auch für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf und solche mit Pflegebedarf nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Verschiedene ambulante Wohnformen wie Appartementshäuser und Wohngemeinschaften sind geeignet, den für ambulante Wohnformen zu interessierenden Personenkreis zu erweitern. Die Gründung ambulanter Pflegedienste unterstützt diese Entwicklung durch die Möglichkeit zu Hilfen aus einer Hand, wie sie im stationären Bereich selbstverständlich sind.

Im ambulant unterstützten Wohnen können die Leistungsberechtigten die vollen Leistungen der Pflegeversicherung realisieren und entlasten damit den Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen beteiligt sich an der Arbeitsgruppe Behandlungspflege der Gemeinsamen Kommission unter Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege und der beiden Landschaftsverbände. Zielsetzung ist die Übernahme der Kosten für die Behandlungspflege in den stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch die Krankenkassen.

Im stationären Bereich gibt es in NRW keine Einrichtungen, in welchen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung und Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe realisiert werden. Die LVR-HPH-Netze bieten im Rahmen der ambulanten Unterstützung auch Pflegeleistungen als Hilfen aus einer Hand an.



Reform der Eingliederungshilfe/Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz ist nach der Beschlussfassung im Bundestag und Bundesrat zum 29.12.2016 in Kraft getreten.

Das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird durch das Bundesteilhabegesetz vollkommen neu geregelt und wird zu Recht als die größte sozialhilferechtliche Reform der letzten Jahrzehnte bezeichnet.

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgerecht (dem SGB XII) herausgelöst und zu einem modernen Leistungsgesetz weiterentwickelt.

Im Fokus stehen die Verstärkung des personenzentrierten Ansatzes, die Rolle des Sozialraums und der Inklusionsarbeit sowie die trägerübergreifende Zusammenarbeit. Entsprechend dieser Schwerpunktsetzung werden sowohl die kundenbezogenen Prozesse zur Hilfeplanung als auch die Personal- und Entgeltstruktur grundlegend überprüft und sind dann neu zu implementieren. Hierfür müssen die fachlichen Standards definiert und beschrieben werden. Das BTHG unterscheidet bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe nicht nach der Wohnform (ambulant/stationär) und verfolgt damit das Ziel eines einheitlichen, personenzentrierten Finanzierungssystems, was mit einer Trennung von existenzsichernden sowie Fach- und Assistenzleistungen einhergeht.

Zur Bearbeitung dieser unterschiedlichen Herausforderungen sind dezernats- und fachübergreifende Arbeitsgruppen gegründet worden.

Arbeitsmarktsituation/Fachkräftemangel

Es wird eine zunehmende Herausforderung, Stellen zeitgerecht mit geeigneten Fachkräften sowohl im Bereich der Heilpädagogik als auch in der Pflege zu besetzen. Eine verbundweite Arbeitsgruppe unterstützt den Ausbau und die Weiterentwicklung der Maßnahmen der einzelnen LVR-HPH-Netze und entwickelt neue Konzepte für Personalgewinnung und -bindung. Es gilt, den hohen Fachkräfteanteil in den dezentralen Systemen zu halten, da ansonsten der Forderung der Aufsichtsbehörden nach der Präsenz der Fachkraft nicht entsprochen werden kann.

Veränderungen der Klientel und Unterstützungsbedarfe

Die Klientel im stationären Bereich hat sich seit dem Ausbau der ambulanten Wohnunterstützung deutlich verändert.

Es dominieren Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf wegen

- erhöhtem sozialen Integrationsbedarf,
- schweren und mehrfachen Behinderungen,
- speziellem Unterstützungsbedarf aufgrund von Autismus-Spektrum-Störung und im LVR-HPH-Netz West zusätzlich Gehörlosigkeit.

Die älter werdende Bewohnerschaft lässt auch eine Zunahme von Demenzerkrankungen erwarten, die mit veränderten Umgangsmethodiken beantwortet werden muss. Der hohe Anteil der pflegebedürftigen Personen verlangt eine Erweiterung der Pflegekompetenz und eine Anpassung des Pflegefachkräfteanteils. Die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zur Unterstützung von Personen mit eingeschränkten sozialen Kompetenzen und mit Neigung zu auto- und fremdaggressivem Verhalten muss konsequent fortgesetzt werden.



Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Verteilung in den Gebietskörperschaften
- Abb. 2: Regionale Streuung der Wohn- und Förderangebote
- Abb. 3: Entwicklung der BeWo-Verträge 2004 bis 2016 in den LVR-HPH-Netzen
- Abb. 4: Anzahl der BeWo-Verträge in den LVR-HPH-Netzen 2012 und 2016
- Abb. 5: Geschlossene Unterbringung gem. § 1906 Abs. 1 BGB
- Abb. 6: Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Abb. 7: Nutzung der Angebote durch die gesamte Bewohnerschaft LVR-HPH-Netze – gesamt 1744 Personen – in 2016
- Abb. 8: Nutzung der Angebote bis 65 Jahre – LVR-HPH-Netze gesamt – 1479 Personen – in 2016
- Abb. 9: Nutzung der Angebote im LVR-HPH-Netz Niederrhein – 685 Personen – in 2016
- Abb. 10: Nutzung der Angebote im LVR-HPH-Netz Ost – 479 Personen – in 2016
- Abb. 11: Nutzung der Angebote im LVR-HPH-Netz West – 580 Personen – in 2016
- Abb. 12: Entwicklung der prozentualen Anteile der Leistungstypen 2004 – 2016
- Abb. 13: LVR-HPH-Netz Niederrhein – 685 Personen: 258/38 % weibl.; 427/62 % männl. –
- Abb. 14: LVR-HPH-Netz Ost – 479 Personen: 181/38 % weibl.; 298/62 % männl. –
- Abb. 15: LVR-HPH-Netz West – 580 Personen: 234/40 % weibl.; 346/60 % männl. –
- Abb. 16: Vergleich Verteilung in den LVR-HPH-Netzen – gesamt 1744 Personen: 673 /39 % weibl.; 1071/61 % männl. –
- Abb. 17: Alter der Bewohnerschaft – 1744 Personen – und Anzahl Pflegebedürftige – 1215 Personen –
- Abb. 18: LVR-HPH-Netze – gesamt 1215 Personen 465/38 % weibl.; 750/62 % männl. –
- Abb. 19: LVR-HPH-Netze – gesamt 1744 Personen 673/39 % weibl.; 1071/61 % männl. –
- Abb. 20: Vergleich der Altersstruktur der Bewohnerschaft in den LVR-HPH-Netzen
- Abb. 21: Verteilung der Gesamtbewohnerschaft – 1744 Personen
- Abb. 22: Fremdaggression 920 Personen – 341/37 % weibl.; 579/63 % männl. – Mehrfachnennungen möglich
- Abb. 23: Autoaggression
- Abb. 24: Anfallsleiden
- Abb. 25: Gehbehinderung
- Abb. 26: Psychose
- Abb. 27: Autismus-Spektrum-Störung
- Abb. 28: Depression
- Abb. 29: Gehörlosigkeit
- Abb. 30: Erblindung
- Abb. 31: Altersstruktur der Mitarbeiterschaft in den LVR-HPH-Netzen
- Abb. 32: Altersstruktur der Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netzes-Niederrhein 1058 Personen – 798 w/260 m – für 2016
- Abb. 33: Altersstruktur der Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netzes-Ost 671 Personen – 460 w/211 m – für 2016
- Abb. 34: Altersstruktur der Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netzes-West 926 Personen – 688 w/238 m – für 2016
- Abb. 35: Verteilung Vollzeit- und Teilzeitanteile in den LVR-HPH-Netzen – Stand 2016 –
- Abb. 36: Voll- und Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz-Niederrhein – Stand 2016 –
- Abb. 37: Voll- und Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz-Ost – Stand 2016 –
- Abb. 38: Voll- und Teilzeitbeschäftigte im LVR-HPH-Netz-West – Stand 2016 –
- Abb. 39: FSJ und BFD in den LVR-HPH-Netzen in 2016
- Abb. 40: Ehrenamtlich Tätige in den LVR-HPH-Netzen in 2016
- Abb. 41: Beratungsfälle

Vorlage-Nr. 14/2375

öffentlich

Datum: 16.11.2017
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Stephan-Gellrich

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	01.12.2017	Kenntnis
--	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Besonderes Empowerment von Frauen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Thema "Besonderes Empowerment von Frauen mit Behinderung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2375 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

Es wird über die folgenden Maßnahmen zum „Besonderen Empowerment von Frauen mit Behinderungen“ in der Verbundzentrale berichtet:

- **Geschlechtergerechtigkeit in leichter Sprache**
Unter Federführung des HPH-Netzes Ost ist im Jahr 2014 ein Informationsheft für alle Kundinnen und Kunden der LVR-HPH-Netze entstanden.
- **Gewaltpräventionskonzepte in allen LVR-HPH-Netzen**
Alle drei LVR-HPH-Netze haben Konzepte zur Gewaltprävention erarbeitet. Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt sind jeweils eingearbeitet.
- **Schulungen und Fortbildungen**
Systematische, d.h. jährliche Schulungen in dem Kontext finden für alle Beschäftigten der LVR-HPH-Netze statt.
- **Fachtagung**
Das LVR-HPH-Netz West hat in Zusammenarbeit mit den anderen LVR-HPH-Netzen und der Verbundzentrale in 2016 die Jahrestagung des deutschen Netzwerks Intensivbetreuung in Köln ausgerichtet.
- **AK Frauenstärkung**
Der AK Frauenstärkung (zusammengesetzt aus Fachleuten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, Dez. 7, Dez. 8 und der LVR-HPH-Netze) bearbeitet die Themenfelder Gewalt gegen Frauen (Schwerpunkt: Prävention) und Frauenstärkung dezernatsübergreifend.
- **AG gegen sexualisierte Gewalt (AG GsG)**
Die AG gegen sexualisierte Gewalt besteht aus Mitarbeitenden der Verbundzentrale und den drei LVR-HPH-Netzen. In dieser Arbeitsgruppe wird zum Handlungsfeld „Prävention“ gearbeitet.
- **Beteiligung bei Veranstaltungen anderer Dezernate**
- **Ausblick**

Begründung der Vorlage Nr. 14/2375:

Einführung

Im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 29.09.2017 wurde in Zusammenhang mit der Diskussion über den Bericht der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming 2014 - 2016 die Verwaltung beauftragt, über die einzelnen Bausteine zum Thema „Besonderes Empowerment von Frauen mit Behinderung“ zu berichten.

Geschlechtergerechtigkeit in leichter Sprache

Seit mehr als zehn Jahren arbeitet im Dezernat LVR-Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen der Arbeitskreis Gender Mainstreaming zu unterschiedlichen Fachthemen.

Wie im Bericht „Besonderes Empowerment von Frauen mit Behinderung“ der Stabsstelle auf Seite 77 dargestellt, ist unter Federführung des HPH-Netzes Ost im Jahr 2014 ein Informationsheft für alle Kundinnen und Kunden der LVR-HPH-Netze entstanden, welches das Thema „Gender Mainstreaming“ in möglichst verständlicher Sprache anschaulich erklärt. Die Bewohnerbeiräte haben dafür Fragen zu allen Aspekten des menschlichen Lebens zusammengetragen. Der Themenbereich „Anmache und Gewalt“ wurde dabei von den Menschen mit geistiger Behinderung ausführlich angesprochen und mit an den Anfang der Broschüre gestellt.

Das Heft wurde dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in seiner Sitzung am 30.01.2015 vorgestellt.

Gewaltpräventionskonzepte in allen LVR-HPH-Netzen

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) regelt in §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 1, dass die Einrichtungen Konzepte zur Gewaltprävention vorhalten müssen. Diese werden auch bei den regelmäßigen Prüfungen der WTG-Behörden abgefragt und eingesehen (§ 14 WTG NRW).

§ 19 Abs. 1 Nr. 5 WTG NRW bestimmt, dass alle Mitarbeitenden in Bezug auf die Maßnahmen zur Gewaltprävention regelmäßig zu schulen sind.

Die Betonung auf die Gewaltprävention wird dabei insgesamt aus der Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 der UN-BRK abgeleitet.

Alle drei LVR-HPH-Netze haben Konzepte zur Gewaltprävention erarbeitet. Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt sind jeweils eingearbeitet.

Schulungen und Fortbildungen

Systematische, d.h. jährliche Schulungen in dem Kontext finden für alle Beschäftigten der LVR-HPH-Netze statt. Auch werden zahlreiche spezielle Fortbildungen zu verschiedenen Teilbereichen angeboten (z.B. Gewaltfreie Kommunikation, KUGA-Aggressionsmanagement).

In dem Kontext „Empowerment“ ist hier auch die externe Schulung zum „Mut-Machen“ zu erwähnen, die den Mitarbeitenden wiederholt angeboten wird.

Fachtagung

Das LVR-HPH-Netz West hat in Zusammenarbeit mit den anderen LVR-HPH-Netzen und der Verbundzentrale in 2016 die Jahrestagung des deutschen Netzwerks Intensivbetreuung in Köln ausgerichtet. Über Impulsreferate und Workshops wurde das Thema Entwicklungsperspektiven in der Intensivbetreuung aus verschiedensten Aspekten

bearbeitet. Ein Vortrag und fünf Workshops wurden von Mitarbeitenden der LVR-HPH-Netze geleitet.

AK Frauenstärkung

Der AK Frauenstärkung (zusammengesetzt aus Fachleuten der LVR Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, Dez. 7, Dez. 8 und der LVR-HPH-Netze) bearbeitet die Themenfelder Gewalt gegen Frauen (Schwerpunkt: Prävention) und Frauenstärkung dezernatsübergreifend.

Bereits in 2015 wurden zur Erhebung des Ist-Zustandes im Zuständigkeitsbereich der LVR-HPH-Netze in allen Netzen Interviews durchgeführt; darüber hinaus wurden Kliniken und Frauenberatungsstellen hinsichtlich des bestehenden Angebotes für Frauen mit geistiger Behinderung befragt.

Die Auswertungen haben ergeben, dass es in den Regionen zahlreiche Ansätze zum Thema gibt, die aber nicht strukturiert und auf die Kundinnen zugeschnitten sind. Lediglich Pro-Familia bot in unterschiedlichen Städten Prophylaxe-Workshops mit Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden zu verschiedenen Themen an (z.B. „Nein sagen“, „Sexual-Aufklärung“, „Flirten“).

Runde Tische z.B. zur häuslichen Gewalt werden von einzelnen Frauenberatungsstellen angeboten. Hierzu werden die Anbieter eingeladen.

KokoBes und private Unternehmen machen Angebote zur Selbstbehauptung- und -verteidigung (z. B. Sportstudios).

Der AK unterstützte die Fachtagung des Netzwerkes Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen des Projektes „Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Wohnheimen und Werkstätten zur Förderung der Gesundheit, Selbsthilfe, Selbstbestimmung, sexuellen Identität und Gewaltprävention“ am 07.07.2017 in den Räumen des LVR und steht auch weiterhin als Ansprechpartner für die Selbsthilfe zur Verfügung.

AG gegen sexualisierte Gewalt (AG GsG)

Die AG gegen sexualisierte Gewalt besteht aus Mitarbeitenden der Verbundzentrale und den drei LVR-HPH-Netzen. In dieser Arbeitsgruppe wird zum Handlungsfeld „Prävention“ gearbeitet.

Grundlegend ist dabei der Ansatz vom Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung aus Zürich. Unterschieden werden die Bereiche primäre Prävention (Verhinderung von sexueller Gewalt durch Veränderung von gewaltfördernden Bedingungen), sekundäre Prävention (Früherkennung und Stoppen von potentiellen Gewaltsituationen durch institutionelle und individuelle Maßnahmen) und tertiäre Prävention (Schutz und Unterstützung von direkt und indirekt Betroffenen sowie Therapie von Täterinnen und Tätern). Zu diesen Bereichen sollen regelmäßig die Ist-Stände in den LVR-HPH-Netzen erhoben werden, damit im Anschluss erforderliche Maßnahmen abgeleitet werden können.

Als vordringlichste Maßnahme wurde in 2017 zum Thema „sexualisierte Gewalt“ ein „Eckpfeilerkonzept“ erarbeitet, das nun in den Teams der Wohngruppen vor Ort konkret zu füllen ist. Schwerpunkte sind neben Begriffsklärungen (z. B. Grenzverletzung) Prävention und Intervention.

Dieser sog. „Dilemmata-Katalog“ wird im kommenden Jahr im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vorgestellt werden.

Die Mitarbeitenden bilden sich auch regelmäßig zum Thema fort (aktuell: Besuch der Fachtagung der dgsbg - Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit

geistiger Behinderung - am 10.11.2017 zum Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch an Menschen mit geistiger Behinderung“).

Beteiligung bei Veranstaltungen anderer Dezernate

Unter Federführung des Dezernates Soziales fand im Oktober 2016 ein Workshop zum Thema „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ statt, bei dem der Schwerpunkt auf (sexualisierter) Gewalt gegen Frauen lag. Zielsetzung war herauszuarbeiten, wie das Dezernat Soziales in seinen Rollen als Leistungsträger und Vertragspartner Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe zum Thema Gewaltschutz unterstützen kann.

Ausblick

Die begonnene Arbeit wird weiter fortgesetzt. Die strukturierte Auswertung der Arbeit mit dem Dilemmata-Katalog wird vorbereitet. Aus den erfolgten IST-Analysen werden weitere Maßnahmen abgeleitet und nach und nach ressourcenangemessen bearbeitet.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2361

öffentlich

Datum: 20.11.2017
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	01.12.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.12.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.12.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	15.12.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte sowie des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2361 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR-Haushalt 2017/2018 wurde am 21.12.2016 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Für 2018 liegen noch keine Vergütungsvereinbarungen vor.

Die LVR-HPH-Netze planen für 2018 ausgeglichene Ergebnisse in Höhe von 5 TEUR.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2361:

Vorbemerkungen

Der LVR-Haushalt 2017/2018 wurde am 21.12.2016 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Die Wirtschaftspläne sind als **Anlage** beigelegt.

Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-HPH-Netze sind auf den Seiten C 4 – C 10 ausführlich dargestellt.

Betrauung der LVR-HPH Netze zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Den Wirtschaftsplänen ist wie im Vorjahr sowohl eine allgemeine – für alle LVR-HPH-Netze – als auch eine für jedes LVR-HPH-Netz spezifische Betrauung vorangestellt. Dieser sogenannte „Betrauungsakt“ ist erforderlich, da gem. EU-Recht Beihilfeleistungen einer staatlichen Einrichtung an Unternehmen jedweder Art grundsätzlich untersagt sind.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2018 und ggf. weitere Änderungen bei den Vermögensplänen/Investitionsprogrammen noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in die Wirtschaftspläne einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, die Wirtschaftsplanentwürfe bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Wirtschaftspläne
des
LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
- Entwurf 2018 -

INHALTSÜBERSICHT

Wirtschaftspläne der LVR-HPH-Netze 2018

	Seite
Inhaltsübersicht	C 3
Vorbemerkungen	
I. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der LVR-HPH-Netze	C 4
II. Bestimmungen über die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-HPH-Netze	C 6
III. Betrauung der LVR-HPH-Netze	C 8
Gesamterfolgsplan der LVR-HPH-Netze	C 9
Gesamtvermögensplan der LVR-HPH-Netze	C 10
Wirtschaftsplan LVR-HPH-Netz Niederrhein	
1. Betrauung des LVR-HPH-Netz Niederrhein	C 12
2. Erfolgsplan mit Erläuterungen	C 13
3. Vermögensplan / Investitionsprogramm	C 16
4. Stellenübersicht	C 18
5. Finanzplan	C 20
Wirtschaftsplan LVR-HPH-Netz Ost	
1. Betrauung des LVR-HPH-Netz Ost	C 22
2. Erfolgsplan mit Erläuterungen	C 23
3. Vermögensplan / Investitionsprogramm	C 26
4. Stellenübersicht	C 28
5. Finanzplan	C 30
Wirtschaftsplan LVR-HPH-Netz West	
1. Betrauung des LVR-HPH-Netz West	C 32
2. Erfolgsplan mit Erläuterungen	C 33
3. Vermögensplan / Investitionsprogramm	C 36
4. Stellenübersicht	C 38
5. Finanzplan	C 40

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der LVR-HPH-Netze

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH-Verbund) sind die Landschaftsverbandsordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die Pflegebuchführungsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

2. Verfahren zur Aufstellung der Wirtschaftspläne

Die Wirtschaftspläne 2018 werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Betriebsleitungen der LVR-HPH-Netze aufgestellt. Im Sommer 2017 wurden die Entwürfe zwischen den LVR-HPH-Netzen und dem Träger abgestimmt.

3. Finanzierungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Entgeltverhandlungen bildet im stationären Bereich und im ambulant betreuten Wohnen das SGB XII, im Bereich ambulante Pflege das SGB V bzw. SGB XI. Für das Jahr 2018 liegen noch keine Entgeltvereinbarungen nach SGB XII vor.

4. Aufstellungsannahmen

Die Wirtschaftspläne berücksichtigen die Vergütungssteigerungen nach SGB XII ab 03/2016. Die Personalkosten sind entsprechend der TVöD-Steigerung in 03/2016 und 02/2017 angesetzt.

5. Chancen/Risiken

Die Einrichtungen konnten die durch die Budgetdeckelung in den vergangenen Jahren entstandenen strukturellen Defizite inzwischen weitgehend ausgleichen. Im Investitionsbereich konnte das den Einrichtungen für Mieten zur Verfügung stehende Volumen deutlich erhöht werden.

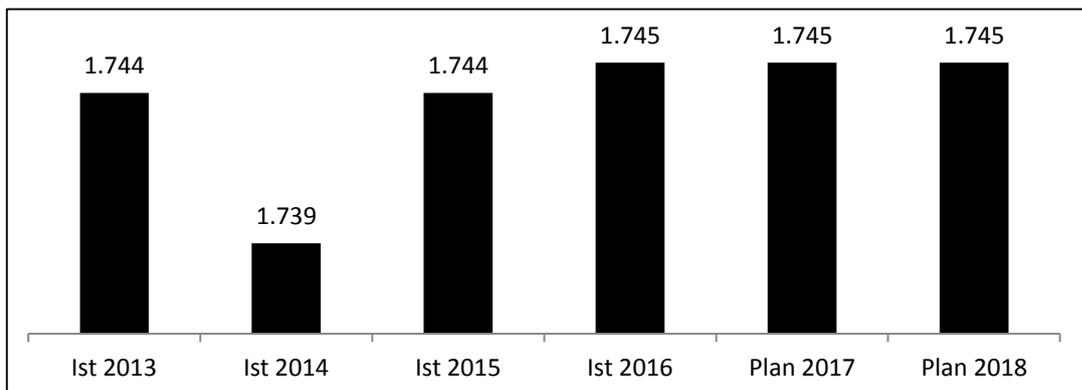
Die Finanzierung zukünftiger Wohnprojekte wird die LVR-HPH-Netze jedoch auch in Zukunft vor große Herausforderungen stellen.

Das geplante neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erheblichen Veränderungen führen. Durch die Berücksichtigung weiterer Kostenträger bei der Finanzierung könnte sich der bürokratische Aufwand deutlich erhöhen. Aufgrund der Komplexität des aktuellen Referentenentwurfes zum BTHG und der Vielzahl von Änderungsanträgen ist aktuell noch nicht abschätzbar, inwieweit sich für die LVR-HPH-Netze konkrete finanzielle Risiken oder Chancen durch das BTHG ergeben.

6. Eckdaten der Wirtschaftspläne

6.1 Belegung der LVR-HPH-Netze

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden von den LVR-HPH-Netzen in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den jeweiligen Wirtschaftsplan übernommen. Mit 1.745 Bewohnern liegt die Durchschnittsbelegung 2018 in etwa auf Vorjahresniveau. In nachfolgendem Diagramm ist die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung in den LVR-HPH-Netzen von 2013 bis 2018 dargestellt.



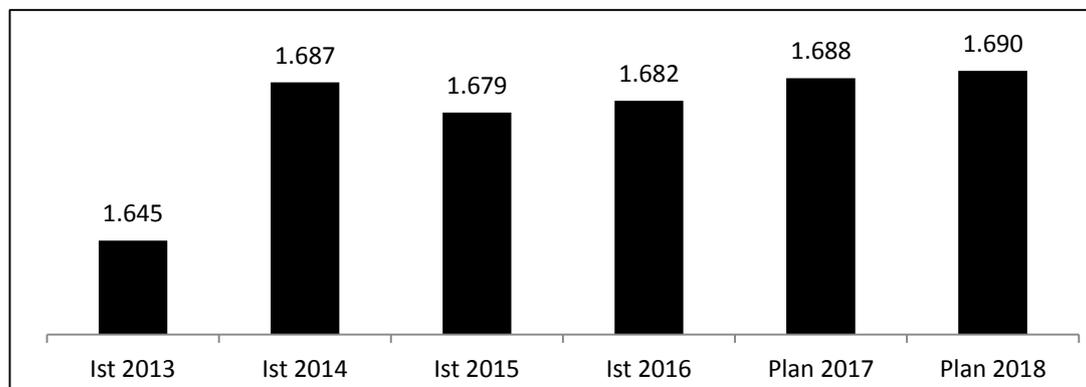
6.2 Volumen und Ausgleich der Wirtschaftspläne

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) der Wirtschaftspläne 2018 verändert sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % auf ca. 140,7 Mio. €. Alle Netze weisen für 2018 ausgeglichene Budgets aus. Das Gesamtergebnis liegt bei ca. 5 T€.

6.3 Vollkräfteentwicklung

Die geplante Vollkräftezahl in den LVR-HPH-Netzen liegt mit 1.690 Stellen in etwa auf Vorjahresniveau.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Vollzeitstellen in den LVR-HPH-Netzen von 2013 bis 2018.



6.4 Personalkosten

Die Personalbewirtschaftung erfolgt belegungsabhängig. Der geplante Personalaufwand beläuft sich auf ca. 113,27 Mio. € (Vorjahr ca. 111,86 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil an den Umsatzerlösen in Höhe von 81,7 % (Vorjahr 82,8 %).

6.5 Zuschüsse des Trägers

Die Zuschüsse des Trägers sind im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan dargestellt.

6.6 Finanzpläne

Die Finanzpläne zu den Wirtschaftsplänen 2018 wurden erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Sie umfassen den fünfjährigen Planungszeitraum von 2017 – 2021 und berücksichtigen jährliche Steigerungen.

6.7 Kassenkredite

Die Sicherstellung der Liquidität für die LVR-HPH-Netze erfolgt durch die Kasse des Landschaftsverbandes.

6.8 Vermögensplan

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen des LVR-HPH-Verbundes soweit im Zeitraum 2017 – 2021 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

II. Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-HPH-Netze

1. Ausführung der Wirtschaftspläne / Deckungsfähigkeit

Für die Ausführung der Wirtschaftspläne sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu Grunde gelegt. Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.

Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch die Kämmerei in Anspruch genommen werden.

2. Verwendung der Erlöse aus Betreuungs- und Pflegeleistungen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenlage und offen ausgewiesenen Verlusten wurden für jedes LVR-HPH-Netz getrennt kostendeckende Budgets ermittelt.

Die LVR-HPH-Netze haben grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus Betreuungs- und Pflegeleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Betriebsatzung geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

3.1 Erfolgsplan

3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Betriebsleitungen
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Betriebsleitungen
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

3.2 Vermögensplan

3.2.1 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplans nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

3.2.2 Mehrausgaben

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Betriebsleitungen
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Betriebsleitungen
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit der Kämmerei wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

3.3 Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerin wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Änderung der Wirtschaftspläne

Nach § 16 Abs. 3 der Betriebssatzungen ist der Erfolgsplan unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Veränderung des Vermögensplans bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Sollte eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung der Kämmerin erforderlich, da die Wirtschaftspläne nur die Landschaftsversammlung geändert werden können.

III. Betreuung der LVR-HPH-Netze

Dem Landschaftsverband Rheinland ist es ein besonderes Anliegen, Menschen mit geistiger Behinderung auf ihrem Weg in die Gemeinschaft zu begleiten und zu unterstützen. Diese verantwortungsvolle Aufgabe wird im Gebiet des Landschaftsverbandes von den drei in Trägerschaft des Landschaftsverbandes stehenden Heilpädagogischen Netzen wahrgenommen, die in ihrer Gesamtheit unter dem Namen LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH-Netz) im Rahmen ihrer Betriebssatzung tätig sind. Sie bieten regional begrenzt Heilpädagogische Hilfen für geistig behinderte Menschen in den Regionen Niederrhein, West und Ost im Rheinland an. Ihr Handeln wird dabei von den Prinzipien der Individualität, Normalität und Integration geleitet. Ziel ist die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung am Gemeinwesen. Die Betriebe im LVR-HPH-Netz verfolgen damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die von den Betrieben im LVR-HPH-Netz zugunsten von Menschen mit geistiger Behinderung angebotenen Leistungen umfassen dabei insbesondere:

- das auf den individuellen Bedarf abgestimmte stationäre Wohnen,
- das ambulant betreute Wohnen (BeWo),
- die Freizeitgestaltung, Tagesstrukturierung, Begegnung, Bildung und Freizeit, u. a. in Werkstätten und Heilpädagogischen Zentren (HPZ),
- die Betreuung und Unterstützung in Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen,
- die Hilfe und Ausbildung in Werkstätten und gruppenübergreifenden Förderdiensten sowie
- die spezialisierte Pflege.

Die hiermit verbundene Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung im vorstehenden Umfang stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Gesamterfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Umsatzerlöse	138.657	136.676	135.770
Sonstige betriebliche Erträge	1.700	1.688	2.512
∑ Erträge	140.357	138.364	138.283
Personalaufwand	113.274	111.857	108.622
Materialaufwand	10.947	10.774	11.034
Sonstige Aufwendungen	16.490	16.292	18.297
∑ Aufwendungen	140.711	138.923	137.952
Zwischenergebnis (EBITDA)	-354	-559	331
Abschreibungen (eigenfinanziert)	70	70	61
Operatives Ergebnis	-424	-629	270
Finanzierungsaufwendungen	5.607	5.987	6.954
Finanzierungserträge	5.966	6.553	6.749
Finanzergebnis	359	566	-205
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-65	-63	65
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	-65	-63	65
Entnahme aus Gewinnrücklagen	70	70	50
Ergebnis	5	7	114

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Vermögensplan 2018 /

Investitionsprogramm 2017 - 2021

Gesamtübersicht		bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2016	2017	2018	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre	2017	
Investitionstätigkeit											
<u>Einzahlungen</u>											
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	373.626	73.626	0	0	0	0	0	0	0	373.626
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	549.727	549.011	0	549.011	549.011	549.011	0	549.727	2.745.771
5	aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Σ der Einzahlungen	373.626	623.353	549.011		549.011	549.011	549.011	0	549.727	3.119.397
<u>Auszahlungen</u>											
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000
9	für Ersteinrichtung	73.626	73.626	0	0	0	0	0	0	0	73.626
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	549.727	549.011	0	549.011	549.011	549.011	0	549.727	2.745.771
11	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Σ der Auszahlungen	373.626	623.353	549.011		549.011	549.011	549.011	0	549.727	3.119.397
13	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Finanzierungstätigkeit											
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	373.626	373.626	373.626	0	0	0	0	0	0	747.252
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	373.626	373.626	373.626	0	0	0	0	0	0	747.252
17	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	373.626	373.626	373.626	0	0	0	0	0	0	747.252
18	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	747.252	747.252	1.120.878		0	0	0	0	0	1.494.504
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
22	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	747.252	747.252	1.120.878		0	0	0	0	0	1.494.504

Wirtschaftsplan

LVR-HPH-Netz Niederrhein

- Entwurf 2018 -

Betrauung des LVR-HPH-Netz Niederrhein

Zur Erbringung der auf Seite - C 8 – erläuterten Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut der Landschaftsverband Rheinland das LVR-HPH-Netz Niederrhein mit Sitz in 47551 Bedburg-Hau, Nördlicher Rundweg 5, in den Versorgungsgebieten:

- Kreis Kleve,
- Kreis Wesel und
- dem westlichen Teil des Ruhrgebietes.

Soweit für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landschaftsverband Rheinland dem LVR-HPH-Netz Niederrhein Ausgleichszahlungen, die jeweils den im Vorfeld aufgestellten Wirtschaftsplänen zu entnehmen sind.

Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der obliegenden Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten des LVR-HPH-Netz Niederrhein unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Umsatzrendite abzudecken.

Ein Verlustvortrag des Betriebs wird gemäß § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) nur dann seitens des Trägers ausgeglichen, wenn der Verlust nach fünf Jahren nicht durch den Betrieb selbst ausgeglichen werden konnte und dieser aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse resultiert.

Um sicherzustellen, dass die vom Träger gewährten Ausgleichszahlungen ausschließlich für die betrauungsgegenständlichen Gemeinwohlaufgaben verwendet werden und nicht über das zur Aufgabenerfüllung der DAWI erforderliche Maß hinausgehen, führt das LVR-HPH-Netz Niederrhein eine Spartenrechnung. Den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission (2012/21/EU) vom 20. Dezember 2011 wird damit, unabhängig davon, ob sonstige wirtschaftliche Leistungen angeboten werden, entsprochen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.

Der Landschaftsverband Rheinland ist zudem berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen überprüfen zu lassen. Für den Fall, dass sich nachträglich ergeben sollte, dass die gewährten Ausgleichszahlungen überhöht gewesen sind, ist das LVR-HPH-Netz Niederrhein zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrags verpflichtet.

Die Betrauung des LVR-HPH-Netz Niederrhein erhält mit Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 durch die Landschaftsversammlung seine Gültigkeit und behält diese bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2018.

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
Stationär			
Anzahl Plätze	680	680	680
Anzahl Bewohner	678	678	682
Auslastung	99,8%	99,8%	100,3%
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)			
Fallzahl BeWo	269	260	268
ambulante Pflege			
Fallzahl Ambulante Pflege	100	100	116

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
Vollkräfte Gesamt	689,87	686,00	679,68
Vollkräfte Betreuung/Pflege	644,94	641,90	637,40

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Umsatzerlöse	53.750	53.590	52.957
Sonstige betriebliche Erträge	512	530	634
Σ Erträge	54.262	54.120	53.591
Personalaufwand	44.201	44.094	42.950
Materialaufwand	3.917	3.920	3.838
Sonstige Aufwendungen	6.503	6.495	6.703
Σ Aufwendungen	54.621	54.509	53.490
Zwischenergebnis (EBITDA)	-359	-389	101
Abschreibungen (eigenfinanziert)	70	70	15
Operatives Ergebnis	-429	-459	85
Finanzierungsaufwendungen	1.356	1.341	2.676
Finanzierungserträge	1.715	1.730	2.626
Finanzergebnis	359	389	-50
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-70	-70	36
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	-70	-70	36
Entnahme aus Gewinnrücklagen	70	70	50
Ergebnis	0	0	86

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Stationäre Betreuungsleistungen	45.000	45.000	43.328
Ambulante Betreuungsleistungen	6.155	6.155	6.472
Ambulante Pflegeleistungen	1.240	1.080	1.388
teilstationäre Erträge Dritte	610	610	914
Zuweisungen und Zuschüsse	495	495	619
Mieterträge im Rahmen des BeWO	250	250	236
Umsatzerlöse	53.750	53.590	52.957

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
gew. Berechnungstage stationär	246.225	246.225	248.031
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	94.300	88.800	93.963
Assistenzstunden BeWo	3.500	4.500	3.452

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Zuschüsse Rahmenzielvereinbarung	0	0	0
Übrige Erträge	512	530	634
Sonstige betriebliche Erträge	512	530	634

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Betreuung/Pflege	40.996	40.840	40.285
Betriebsleitung	401	418	399
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	1.389	1.389	1.532
Sonstige	694	689	482
nicht zurechenbare Personalkosten	721	758	252
Personalaufwand	44.201	44.094	42.950

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018 (Entwurf)

4) **Materialaufwendungen**

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Lebensmittel	950	950	938
Wasser, Energie, Brennstoffe	911	914	735
Wirtschaftsbedarf	1.611	1.609	1.724
Verwaltungsbedarf	445	447	441
Materialaufwand	3.917	3.920	3.838

5) **Sonstige Aufwendungen**

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Zentrale Dienstleistungen	730	730	814
Steuern, Abgaben, Versicherungen	268	269	239
Miete, Pacht, Leasing	3.538	3.539	3.449
Instandhaltungen Aufwand	771	773	1.067
Übrige Aufwendungen	1.196	1.184	1.134
Sonstige Aufwendungen	6.503	6.495	6.703

6) **Kassenkreditrahmen**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2.049.000 €

Gesamtübersicht		bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlungen /VE		
			EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR
			2016	2017		2018	2018	2019	2020			2021	spätere Jahre
Investitionstätigkeit													
<u>Einzahlungen</u>													
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	63.626	0	0	0	0	0	10.000	10.000			
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	330.210	330.210	330.210	330.210	330.210	0	330.210	1.651.050			
5	aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
6	Σ der Einzahlungen	0	393.836	330.210	330.210	330.210	330.210	0	340.210	1.661.050			
<u>Auszahlungen</u>													
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
8	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
9	für Ersteinrichtung	0	63.626	0	0	0	0	0	10.000	10.000			
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	330.210	330.210	330.210	330.210	330.210	0	330.210	1.651.050			
11	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
12	Σ der Auszahlungen	0	393.836	330.210	330.210	330.210	330.210	0	340.210	1.661.050			
13	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
14	Saldo Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Finanzierungstätigkeit													
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
17	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
18	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
20	Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
21	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
22	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0			

LVR-HPH-Netz Niederrhein

Vermögensplan

2018

/

Investitionsprogramm 2017 - 2021

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlungen / V E
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2016	2017	2018	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre	2017	

820-15-001 Kerken										Zuständigkeit: HPH-Netz
Ersteinrichtung 24 Plätze										
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen		63.626	0		0	0	0	0	10.000	10.000
Σ der Einzahlungen	0	63.626	0		0	0	0	0	10.000	10.000
Auszahlungen für Ersteinrichtung	0	63.626	0		0	0	0	0	10.000	10.000
Σ der Auszahlungen	0	63.626	0		0	0	0	0	10.000	10.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				0	0	0	0	0		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Zuständigkeit: HPH-Netz										
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0		0
Σ der Einzahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0		0
Σ der Auszahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				0	0	0	0	0		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen kurzfristige Investitionskostenanteile	0	330.210	330.210		330.210	330.210	330.210	0	330.210	1.651.050
Σ der investiven Einzahlungen	0	330.210	330.210		330.210	330.210	330.210	0	330.210	1.651.050
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	330.210	330.210		330.210	330.210	330.210	0	330.210	1.651.050
Σ der investiven Auszahlungen	0	330.210	330.210		330.210	330.210	330.210	0	330.210	1.651.050
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2018 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
	Sondervertrag	3,00	3,00	3,00
	15 Ü	0,00	0,00	0,00
	15	1,00	1,00	1,00
	14	8,00	8,00	6,00
	13	0,00	0,00	0,00
	12	8,00	8,00	8,00
	11	2,00	2,00	1,00
	10	4,00	4,00	2,00
	9b	0,00	0,00	0,00
	9	7,00	7,00	7,00
	8	9,00	9,00	9,00
	7	0,00	0,00	0,00
	6	30,00	20,00	21,54
	5	4,00	4,00	2,85
	4	0,00	0,00	0,00
	3	13,00	23,00	23,22
	2 Ü	0,00	0,00	0,00
	2	0,00	0,00	0,00
	1	0,00	0,00	0,00
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 15	13,00	13,00	12,00
	S 12 UE	0,00	0,00	0,00
	S 12	5,00	5,00	0,00
	S 10	0,00	0,00	0,00
	S 9	92,00	92,00	85,99
	S 8b	466,00	468,00	454,70
	S 8	0,00	0,00	0,00
	S 5	0,00	0,00	0,00
	S 4	17,00	20,00	40,90
	S 3	0,00	0,00	0,00
	S 2	0,00	0,00	0,00
	Summe	682,00	687,00	678,20
2. Nachwuchs- kräfte	Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
	Vorpraktikum	3,00	3,00	0,00
	Berufspraktikum	19,00	19,00	15,00
	praxisintegrierte Ausb. (S4)	3,00	0,00	0,00
	Azubi Verwaltung	2,00	2,00	1,00
	Azubi Altenpflege	3,00	3,00	1,00
	Summe	30,00	27,00	17,00

3. Beamte

Laufbahn-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
Höherer Dienst			
A 16	0,00	0,00	0,00
A 15	0,00	0,00	0,00
A 14	0,00	0,00	0,00
A 13	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst			
A 13	0,00	0,00	0,00
A 12	0,00	0,00	0,00
A 11	0,00	0,00	0,00
A 10	0,00	0,00	0,00
A 9	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst			
A 9	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00

4. Sonstige
Stellen

Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
FFD/FSJ	45,00	45,00	12,00
-davon gesperrt für frei- williges soziales Jahr	(45,00)	(45,00)	(0,00)
Summe	45,00	45,00	12,00

5. Gesamtübersicht

Art	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
Beschäftigte	682,00	687,00	678,20
Nachwuchskräfte	30,00	27,00	17,00
Beamte	0,00	0,00	0,00
Sonstige Stellen	45,00	45,00	12,00
Summe (ohne sonstige Stellen)	712,00	714,00	695,20

Finanzplan 2017 - 2021

	2017 Wirt- schafts- plan in T€	2018 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2019 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2020 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2021 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	53.590	53.750	0,3%	54.238	0,9%	54.736	0,9%	55.239	0,9%
Sonstige Erträge	530	512	-3,4%	519	1,4%	521	0,4%	522	0,2%
∑ Erträge	54.120	54.262	0,3%	54.757	0,9%	55.257	0,9%	55.761	0,9%
Personalaufwand	44.094	44.201	0,2%	44.694	1,1%	45.191	1,1%	45.693	1,1%
Materialaufwand	3.920	3.917	-0,1%	3.917	0,0%	3.918	0,0%	3.918	0,0%
Sonstige Aufwendungen	6.495	6.503	0,1%	6.504	0,0%	6.506	0,0%	6.508	0,0%
∑ Aufwendungen	54.509	54.621	0,2%	55.115	0,9%	55.615	0,9%	56.119	0,9%
Zwischenergebnis (EBITDA)	-389	-359	7,8%	-359	0,0%	-358	0,3%	-357	0,1%
Abschreibungen (eigenfinanziert)	70	70	0,0%	70	0,0%	70	-0,2%	70	0,0%
Operatives Ergebnis	-459	-429	7%	-429	0,0%	-428	0,3%	-427	0,1%
Finanzierungsaufwendungen	1.341	1.356	1,1%	1.357	0,1%	1.358	0,1%	1.358	0,1%
Finanzierungserträge	1.730	1.715	-0,9%	1.715	0,0%	1.716	0,0%	1.716	0,0%
Finanzergebnis	389	359	-7,7%	359	-0,1%	358	-0,1%	358	-0,1%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-70	-70	0,2%	-70	-0,7%	-70	0,9%	-70	0,1%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-70	-70	0,2%	-70	-0,7%	-70	0,9%	-70	0,1%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	70	70	0,0%	70	0,0%	70	0,0%	70	0,0%
Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Wirtschaftsplan

LVR-HPH-Netz Ost

Entwurf 2018

Betrauung des LVR-HPH-Netz Ost

Zur Erbringung der auf Seite – C 8 – erläuterten Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut der Landschaftsverband Rheinland das LVR-HPH-Netz Ost mit Sitz in 40740 Langenfeld, Kölner Straße 82, in den Versorgungsgebieten:

- Kreis Mettmann,
- Rheinisch-Bergischer Kreis,
- Rhein-Sieg-Kreis,
- Stadt Düsseldorf,
- Stadt Leverkusen,
- Stadt Solingen sowie
- Stadt Bonn.

Soweit für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landschaftsverband Rheinland dem LVR-HPH-Netz Ost Ausgleichszahlungen, die jeweils den im Vorfeld aufgestellten Wirtschaftsplänen zu entnehmen sind.

Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der obliegenden Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten des LVR-HPH-Netz Ost unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Umsatzrendite abzudecken.

Ein Verlustvortrag des Betriebs wird gemäß § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) nur dann seitens des Trägers ausgeglichen, wenn der Verlust nach fünf Jahren nicht durch den Betrieb selbst ausgeglichen werden konnte und dieser aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse resultiert.

Um sicherzustellen, dass die vom Träger gewährten Ausgleichszahlungen ausschließlich für die betrauungsgegenständlichen Gemeinwohlaufgaben verwendet werden und nicht über das zur Aufgabenerfüllung der DAWI erforderliche Maß hinausgehen, führt das LVR-HPH-Netz Ost eine Spartenrechnung. Den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission (2012/21/EU) vom 20. Dezember 2011 wird damit, unabhängig davon, ob sonstige wirtschaftliche Leistungen angeboten werden, entsprochen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.

Der Landschaftsverband Rheinland ist zudem berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen überprüfen zu lassen. Für den Fall, dass sich nachträglich ergeben sollte, dass die gewährten Ausgleichszahlungen überhöht gewesen sind, ist das LVR-HPH-Netz Ost zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrags verpflichtet.

Die Betrauung des LVR-HPH-Netz Ost erhält mit Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 durch die Landschaftsversammlung seine Gültigkeit und behält diese bis zum Ablauf des Wirtschaftsplanjahres 2018.

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
Stationär			
Anzahl Plätze	481	481	481
Anzahl Bewohner	479	479	482
Auslastung	99,5%	99,5%	100,2%
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)			
Fallzahl BeWo	184	180	177
ambulante Pflege			
Fallzahl Ambulante Pflege	35	35	21

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
Vollkräfte Gesamt	429,00	431,00	428,78
Vollkräfte Betreuung/Pflege	403,08	405,08	404,14

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Umsatzerlöse	37.266	36.631	36.387
Sonstige betriebliche Erträge	525	512	742
Σ Erträge	37.791	37.143	37.129
Personalaufwand	30.148	29.648	28.260
Materialaufwand	3.183	3.103	3.271
Sonstige Aufwendungen	4.457	4.392	5.490
Σ Aufwendungen	37.788	37.143	37.021
Zwischenergebnis (EBITDA)	3	0	107
Abschreibungen (eigenfinanziert)	0	0	0
Operatives Ergebnis	3	0	107
Finanzierungsaufwendungen	1.954	1.954	2.134
Finanzierungserträge	1.954	1.954	2.047
Finanzergebnis	0	0	-87
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	3	0	20
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	3	0	20
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	3	0	20

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Stationäre Betreuungsleistungen	32.508	31.892	31.887
Ambulante Betreuungsleistungen	3.907	4.080	3.787
Ambulante Pflegeleistungen	278	100	113
Zuweisungen und Zuschüsse	217	212	263
Mieterträge im Rahmen des BeWO	356	347	337
Umsatzerlöse	37.266	36.631	36.387

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
gew. Berechnungstage stationär	173.857	173.857	175.398
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	56.000	60.000	55.810
Assistenzstunden BeWo	600	600	598

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Zuschüsse Rahmenzielvereinbarung	0	0	0
Übrige Erträge	525	512	742
Sonstige betriebliche Erträge	525	512	742

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Betreuung/Pflege	27.445	26.862	25.930
Betriebsleitung	311	303	283
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	1.228	1.198	1.137
Sonstige	572	558	442
nicht zurechenbare Personalkosten	592	727	468
Personalaufwand	30.148	29.648	28.260

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018 (Entwurf)

4) **Materialaufwendungen**

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Lebensmittel	800	780	763
Wasser, Energie, Brennstoffe	683	666	594
Wirtschaftsbedarf	1.138	1.109	1.262
Verwaltungsbedarf	562	548	652
Materialaufwand	3.183	3.103	3.271

5) **Sonstige Aufwendungen**

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Zentrale Dienstleistungen	683	665	667
Steuern, Abgaben, Versicherungen	312	304	384
Miete, Pacht, Leasing	1.921	1.872	1.905
Instandhaltungen Aufwand	921	947	1.538
Zuweisungen und Zuschüsse	0	0	0
Übrige Aufwendungen	620	604	996
Sonstige Aufwendungen	4.457	4.392	5.490

6) **Kassenkreditrahmen**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 3.697.000 €

Gesamtübersicht		bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2016	2017	2018	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre	2017	EUR
Investitionstätigkeit											
<u>Einzahlungen</u>											
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	73.626	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	287.750	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
5	aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
6	Σ der Einzahlungen	0	361.376	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
<u>Auszahlungen</u>											
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	für Ersteinrichtung	0	73.626	0		0	0	0	0	0	0
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	287.750	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
11	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
12	Σ der Auszahlungen	0	361.376	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
13	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Finanzierungstätigkeit											
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
17	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
18	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
20	Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
22	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0

LVR-HPH-Netz Ost

Vermögensplan

2018

/

Investitionsprogramm 2017 - 2021

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / V E
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	2016	2017	2018	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre	2017	EUR

825-17-001 Solingen, van Meenenstr. Zuständigkeit: HPH-Netz										
Ersteinrichtungsmittel 24 Plätze										
<u>Einzahlungen</u>										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	73.626	0		0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	0	73.626	0		0	0	0	0	0	0
<u>Auszahlungen</u>										
für Ersteinrichtung	0	73.626	0		0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	0	73.626	0		0	0	0	0	0	0
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>				0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Saldo gesamt	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
<u>Einzahlungen</u>										
kurzfristige Investitionskostenanteile	0	287.750	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
Σ der investiven Einzahlungen	0	287.750	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
<u>Auszahlungen</u>										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	287.750	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
Σ der investiven Auszahlungen	0	287.750	287.750		287.750	287.750	287.750	0	287.750	1.438.750
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2018 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
	Sondervertrag	2,00	2,00	1,00
	15 Ü	0,00	0,00	0,00
	15	1,00	1,00	1,00
	14	7,00	7,00	5,32
	13	6,50	6,50	5,62
	12	0,00	0,00	2,80
	11	0,00	0,00	2,00
	10	1,00	1,00	6,77
	9b	0,00	0,00	2,53
	9	146,50	146,50	75,61
	8	2,50	2,50	6,82
	7	0,00	0,00	0,00
	6	3,00	3,00	1,00
	5	3,75	3,75	4,24
	4	1,00	1,00	0,00
	3	27,50	27,50	12,19
	2 Ü	0,00	0,00	0,00
	2	0,00	0,00	0,00
	1	0,00	0,00	1,50
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 12 UE	14,00	14,00	0,00
	S 12	3,00	3,00	7,65
	S 10	0,00	0,00	0,00
	S 9	14,00	14,00	20,28
	S 8	184,00	184,00	227,48
	S 5	0,00	0,00	0,00
	S 4	16,25	16,25	5,18
	S 3	0,00	0,00	43,57
	S 2	0,00	0,00	0,00
	Summe	433,00	433,00	432,56

2. Nachwuchs- kräfte	Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
	Vorpraktikum	6,00	6,00	0,00
	Berufspraktikum	0,00	0,00	6,00
	Summe	6,00	6,00	6,00

3. Beamte

Laufbahn-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
Höherer Dienst			
A 16	0,00	0,00	0,00
A 15	0,00	0,00	0,00
A 14	0,00	0,00	0,00
A 13	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst			
A 13	0,00	0,00	0,00
A 12	0,00	0,00	0,00
A 11	0,00	0,00	0,00
A 10	0,00	0,00	0,00
A 9	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst			
A 9	1,00	1,00	0,00
Summe	1,00	1,00	0,00

4. Sonstige
Stellen

Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
Zivildienstleistende	81,00	81,00	8,00
-davon gesperrt für frei- williges soziales Jahr	(16,00)	(16,00)	(8,00)
Summe	81,00	81,00	8,00

5. Gesamtübersicht

Art	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
Beschäftigte	433,00	433,00	432,56
Nachwuchskräfte	6,00	6,00	6,00
Beamte	1,00	1,00	0,00
Sonstige Stellen	81,00	81,00	8,00
Summe (ohne sonstige Stellen)	440,00	440,00	438,56

Finanzplan 2017 - 2021 Entwurf)

	2017 Wirt- schafts- plan in T€	2018 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2019 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2020 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2021 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	36.631	37.266	1,7%	37.266	0,0%	37.266	0,0%	37.266	0,0%
Sonstige Erträge	512	525	2,5%	525	0,0%	525	0,0%	525	0,0%
∑ Erträge	37.143	37.791	1,7%	37.791	0,0%	37.791	0,0%	37.791	0,0%
Personalaufwand	29.648	30.148	1,7%	30.148	0,0%	30.148	0,0%	30.148	0,0%
Materialaufwand	3.103	3.183	2,6%	3.183	0,0%	3.183	0,0%	3.183	0,0%
Sonstige Aufwendungen	4.392	4.457	1,5%	4.457	0,0%	4.457	0,0%	4.457	0,0%
∑ Aufwendungen	37.143	37.788	1,7%	37.788	0,0%	37.788	0,0%	37.788	0,0%
Zwischenergebnis (EBITDA)	0	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%
Abschreibungen (eigenfinanziert)	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Operatives Ergebnis	0	3	0%	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%
Finanzierungsaufwendungen	1.954	1.954	0,0%	1.954	0,0%	1.954	0,0%	1.954	0,0%
Finanzierungserträge	1.954	1.954	0,0%	1.954	0,0%	1.954	0,0%	1.954	0,0%
Finanzergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	0	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	0	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	0	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%	3	0,0%

Wirtschaftsplan

LVR-HPH-Netz West

Entwurf 2018

Betrauung des LVR-HPH-Netz West

Zur Erbringung der auf Seite – C 8 - erläuterten Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut der Landschaftsverband Rheinland das LVR-HPH-Netz West mit Sitz in 41749 Viersen, Dornbuscher Weg 10, in den Versorgungsgebieten:

- Kreis Viersen,
- Stadt Krefeld,
- Kreis Heinsberg,
- Kreis Neuss,
- Kreis Düren,
- Kreis Euskirchen,
- Städteregion Aachen sowie
- Rhein-Erft-Kreis.

Soweit für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landschaftsverband Rheinland dem LVR-HPH-Netz West Ausgleichszahlungen, die jeweils den im Vorfeld aufgestellten Wirtschaftsplänen zu entnehmen sind.

Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der obliegenden Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten des LVR-HPH-Netz West unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Umsatzrendite abzudecken.

Ein Verlustvortrag des Betriebs wird gemäß § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) nur dann seitens des Trägers ausgeglichen, wenn der Verlust nach fünf Jahren nicht durch den Betrieb selbst ausgeglichen werden konnte und dieser aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse resultiert.

Um sicherzustellen, dass die vom Träger gewährten Ausgleichszahlungen ausschließlich für die betrauungsgegenständlichen Gemeinwohlaufgaben verwendet werden und nicht über das zur Aufgabenerfüllung der DAWI erforderliche Maß hinausgehen, führt das LVR-HPH-Netz West eine Spartenrechnung. Den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission (2012/21/EU) vom 20. Dezember 2011 wird damit, unabhängig davon, ob sonstige wirtschaftliche Leistungen angeboten werden, entsprochen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.

Der Landschaftsverband Rheinland ist zudem berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen überprüfen zu lassen. Für den Fall, dass sich nachträglich ergeben sollte, dass die gewährten Ausgleichszahlungen überhöht gewesen sind, ist das LVR-HPH-Netz West zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrags verpflichtet.

Die Betrauung des LVR-HPH-Netz West erhält mit Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 durch die Landschaftsversammlung seine Gültigkeit und behält diese bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2018.

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
Stationär			
Anzahl Plätze	584	584	584
Anzahl Bewohner	581	581	585
Auslastung	99,5%	99,5%	100,1%
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)			
Fallzahl BeWo	251	251	248
ambulante Pflege			
Fallzahl Ambulante Pflege	78	78	78

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
Vollkräfte Gesamt	571,15	571,15	573,66
Vollkräfte Betreuung/Pflege	539,14	539,14	544,22

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Umsatzerlöse	47.641	46.455	46.427
Sonstige betriebliche Erträge	663	646	1.136
Σ Erträge	48.304	47.101	47.563
Personalaufwand	38.925	38.115	37.411
Materialaufwand	3.847	3.751	3.925
Sonstige Aufwendungen	5.530	5.405	6.104
Σ Aufwendungen	48.302	47.271	47.441
Zwischenergebnis (EBITDA)	2	-170	123
Abschreibungen (eigenfinanziert)	0	0	46
Operatives Ergebnis	2	-170	77
Finanzierungsaufwendungen	2.297	2.692	2.144
Finanzierungserträge	2.297	2.869	2.076
Finanzergebnis	0	177	-68
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	2	7	9
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	2	7	9
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	2	7	9

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Stationäre Betreuungsleistungen	41.758	40.947	40.439
Ambulante Betreuungsleistungen	4.555	4.440	4.691
Ambulante Pflegeleistungen	616	394	378
Ambulante Beratungsleistungen	428	396	407
Umsatz externe Kunden aus Sonderentgelten	0	0	21
Zuweisungen und Zuschüsse	153	150	281
Mieterträge im Rahmen des BeWO	131	128	210
Umsatzerlöse	47.641	46.455	46.427

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2016
	Entwurf 2018	2017	
gew. Berechnungstage stationär	211.087	211.087	212.520
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	65.000	65.000	67.639
Assistenzstunden BeWo	4.674	4.674	4.953

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Übrige Erträge	663	646	1.136
Sonstige betriebliche Erträge	663	646	1.136

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Betreuung/Pflege	36.508	35.759	35.200
Betriebsleitung	244	238	248
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	1.476	1.439	1.381
Sonstige	708	690	626
nicht zurechenbare Personalkosten	-11	-11	-44
Personalaufwand	38.925	38.115	37.411

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018 (Entwurf)

4) **Materialaufwendungen**

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Lebensmittel	861	839	838
Wasser, Energie, Brennstoffe	1.085	1.058	921
Wirtschaftsbedarf	1.529	1.490	1.745
Verwaltungsbedarf	372	364	422
Materialaufwand	3.847	3.751	3.925

5) **Sonstige Aufwendungen**

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2016 TEUR
	Entwurf 2018 TEUR	2017 TEUR	
Zentrale Dienstleistungen	883	861	937
Steuern, Abgaben, Versicherungen	390	380	425
Miete, Pacht, Leasing	2.071	2.018	1.986
Instandhaltungen Aufwand	1.573	1.570	1.796
Übrige Aufwendungen	613	576	960
Sonstige Aufwendungen	5.530	5.405	6.104

6) **Kassenkreditrahmen**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2.049.000 €

Gesamtübersicht		bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlungen /VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2016	2017	2018	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre	2017	
Investitionstätigkeit											
<u>Einzahlungen</u>											
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	373.626	0	0		0	0	0	0	0	373.626
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.307.021
5	aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
6	∑ der Einzahlungen	373.626	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.680.647
<u>Auszahlungen</u>											
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	300.000	0	0		0	0	0	0	0	300.000
9	für Ersteinrichtung	73.626	0	0		0	0	0	0	0	73.626
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.307.021
11	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
12	∑ der Auszahlungen	373.626	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.680.647
13	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0		0	0	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Finanzierungstätigkeit											
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
17	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
18	∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
20	Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
22	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0

LVR-HPH-Netz West

Vermögensplan

2018

/

Investitionsprogramm 2017 - 2021

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlungen /V E
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	2016	2017	2018	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre	2017	EUR
826-15-002 Viersen Kerngelände										
Sanierung Kanal										
Zuständigkeit: HPH-Netz										
<u>Einzahlungen</u>										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	300.000	0	0		0	0	0	0	0	300.000
Σ der Einzahlungen	300.000	0	0		0	0	0	0	0	300.000
<u>Auszahlungen</u>										
für Baumaßnahmen	300.000	0	0		0	0	0	0	0	300.000
Σ der Auszahlungen	300.000	0	0		0	0	0	0	0	300.000
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
826-14-002 52353 Düren-Birkesdorf, Schüllsmühle 6										
Ersteinrichtung 24 Plätze										
Zuständigkeit: HPH-Netz										
<u>Einzahlungen</u>										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	73.626	0			0	0	0	0		73.626
Σ der Einzahlungen	73.626	0	0		0	0	0	0	0	73.626
<u>Auszahlungen</u>										
für Ersteinrichtung	73.626	0			0	0	0	0		73.626
Σ der Auszahlungen	73.626	0	0		0	0	0	0	0	73.626
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
<u>Einzahlungen</u>										
kurzfristige Investitionskostenanteile	0	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.307.021
Σ der investiven Einzahlungen	0	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.307.021
<u>Auszahlungen</u>										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.307.021
Σ der investiven Auszahlungen	0	261.977	261.261		261.261	261.261	261.261	0	261.977	1.307.021
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2018 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
	Sondervertrag	1,00	1,00	1,00
	15 Ü	1,00	1,00	1,00
	15	3,00	3,00	2,00
	14	9,50	9,50	8,89
	13	3,50	3,50	1,75
	12	0,00	0,00	4,29
	11	1,50	1,50	2,50
	10	2,00	2,00	3,00
	9a	110,00	0,00	105,57
	9b	6,00	1,00	5,37
	9c	3,00	0,00	3,00
	9	0,00	202,39	0,00
	8	6,50	6,50	10,25
	7a	0,00	0,00	0,00
	6	0,00	0,00	1,75
	5	0,00	0,00	0,00
	4	0,00	0,00	0,00
	3	10,50	26,50	10,33
	2 Ü	0,92	0,92	0,19
	2	7,25	0,00	7,43
	1	0,00	0,00	0,00
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 12 UE	0,00	0,00	0,00
	S 12	2,00	2,00	4,18
	S 10	0,00	0,00	0,00
	S 9	26,00	3,00	24,92
	S 8b	285,61	0,00	269,09
	S 8	0,00	224,22	0,00
	S 5	10,75	10,75	15,53
	S 4	61,00	45,00	83,06
	S 3	0,00	0,00	0,00
	S 2	0,00	7,25	0,00
	Summe	551,03	551,03	565,10
2. Nachwuchs-kräfte	Aus-bildungs-verhältnis	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
	Vorpraktikum	0,00	0,00	0,00
	Berufspraktikum	16,00	16,00	8,00
	Summe	16,00	16,00	8,00

3. Beamte

Laufbahn-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
Höherer Dienst			
A 16	0,00	0,00	0,00
A 15	1,00	1,00	1,00
A 14	1,00	1,00	0,00
A 13	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst			
A 13	0,00	0,00	
A 12	0,00	0,00	0,00
A 11	0,00	0,00	0,00
A 10	0,00	0,00	0,00
(0,5 Stelle gesperrt) A 9	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst			
A 9	0,00	0,00	0,00
Summe	2,00	2,00	1,00

4. Sonstige
Stellen

Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
FFD/FSJ	15,00	15,00	4,00
Summe	15,00	15,00	4,00

5. Gesamtübersicht

Art	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Besetzt am 31.05.2017
Beschäftigte	551,03	551,03	565,10
Nachwachskräfte	16,00	16,00	8,00
Beamte	2,00	2,00	1,00
Sonstige Stellen	15,00	15,00	4,00
Summe (ohne sonstige Stellen)	569,03	569,03	574,10

Finanzplan 2017 - 2021 (Entwurf)

	2017 Wirt- schafts- plan in T€	2018 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2019 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2020 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2021 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	46.455	47.641	2,6%	47.641	0,0%	47.641	0,0%	47.641	0,0%
Sonstige Erträge	646	663	2,6%	663	0,0%	663	0,0%	663	0,0%
∑ Erträge	47.101	48.304	2,6%	48.304	0,0%	48.304	0,0%	48.304	0,0%
Personalaufwand	38.115	38.925	2,1%	38.925	0,0%	38.925	0,0%	38.925	0,0%
Materialaufwand	3.751	3.847	2,6%	3.847	0,0%	3.847	0,0%	3.847	0,0%
Sonstige Aufwendungen	5.405	5.530	2,3%	5.530	0,0%	5.530	0,0%	5.530	0,0%
∑ Aufwendungen	47.271	48.302	2,2%	48.302	0,0%	48.302	0,0%	48.302	0,0%
Zwischenergebnis (EBITDA)	-170	2	101,2%	2	0,0%	2	0,0%	2	0,0%
Abschreibungen (eigenfinanziert)	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Operatives Ergebnis	-170	2	101%	2	0,0%	2	0,0%	2	0,0%
Finanzierungsaufwendungen	2.692	2.297	-14,7%	2.297	0,0%	2.297	0,0%	2.297	0,0%
Finanzierungserträge	2.869	2.297	-19,9%	2.297	0,0%	2.297	0,0%	2.297	0,0%
Finanzergebnis	177	0	-100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	7	2	-72,0%	2	0,0%	2	0,0%	2	0,0%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	7	2	-72,0%	2	0,0%	2	0,0%	2	0,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	7	2	-72,0%	2	0,0%	2	0,0%	2	0,0%

TOP 11 Anfragen und Anträge der Fraktionen

TOP 12 Mittelungen der Verwaltung

TOP 12.1 LVR-Verbundzentrale

TOP 12.2 LVR-HPH-Netz Niederrhein

TOP 12.3 LVR-HPH-Netz Ost

TOP 12.4 LVR-HPH-Netz West

TOP 13 Verschiedenes